Bundesrat Drucksache 314/91

24.05.91

R - AS - Fz - In

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

A. Zielsetzung

Die Erweiterung der Bundesrepublik Deutschland um fünf neue Länder hat zu einer besonderen Belastung der Justiz im geeinten Deutschland geführt. Der begonnene Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern und die durch den Einigungsprozeß erweiterten Aufgaben der Gerichte erfordern zusätzliche finanzielle und personelle Mittel. Da die Justiz bereits am Rande der Belastbarkeit arbeitet, sind personelle Ressourcen auf herkömmliche Weise nicht mehr zu gewinnen. Es müssen deshalb alle Möglichkeiten zu einer Vereinfachung und Straffung der Gerichtsverfahren ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht als zentrale Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen in der Zivil-, Straf-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit - ohne daß dadurch der angemessene Rechtsschutz gefährdet würde - folgende Maßnahmen vor:

1. Beschränkung des Angebots an Rechtsmitteln:

   a) Einführung der Zulassungsberufung in der Zivil-, Straf-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

b) Erhöhung der Berufungssumme in der Zivilgerichtsbarkeit;

c) Einführung der Zulassungsrevision in der Strafgerichtsbarkeit und der reinen Zulassungsrevision in der Zivilgerichtsbarkeit;

2. Verstärkter Einsatz des Einzelrichters in den Gerichtsbarkeiten;

3. Einschränkung der Besetzung der Spruchkörper;

4. Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in der Zivilgerichtsbarkeit;

5. Einschränkung des Beweisantragsrechts in der Strafgerichtsbarkeit;

6. Einführung eines Gerichtsbescheids und Erweiterung des Vorverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit.

Ein Teil der Maßnahmen soll befristet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache 314/91

24.05.91

R - AS - Fz - In

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 24. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der nachstehend aufgeführten Länder sowie der Senat von Berlin haben beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

nebst Begründung mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß § 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Ich bin beauftragt, den Gesetzentwurf dem Bundesrat auch im Namen folgender Länder zuzuleiten:

Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordhrein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eberhard Diepgen

Drucksache 314/91
Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges berechnet. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist."

2. § 29 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume aus dem Mietverhältnis und über dessen Bestehen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden."

3. In § 253 Abs. 3 und in § 277 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte "Übertragung der Sache auf den Einzelrichter" durch die Worte "Entscheidung durch den Einzelrichter" ersetzt.

4. § 313 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Das gleiche gilt für die Entscheidungsgründe, sofern die Parteien zusätzlich spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung auf sie verzichten."

5. § 348 wird wie folgt gefaßt:

"§ 348

(1) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet ein Mitglied der Zivilkammer als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar."

6. Der bisherige § 348 wird § 348 a. Absatz 1 Halbsatz 1 des neuen § 348 a wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soweit ein Mitglied der Zivilkammer nicht nach § 348 entscheidet, kann die Zivilkammer den Rechtsstreit ihm als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen,"

Drucksache 314/91

7. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
"(4) Die §§ 348, 348 a sind nicht anzuwenden."

8. In § 350 ist der Hinweis "(§ 348)" durch den Hinweis "(§§ 348, 348 a)" zu ersetzen.

9. Die §§ 511 und 511 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 511

Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

§ 511 a

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(2) In Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses gilt Abs. 1 nicht, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht."

10. Nach § 511 a werden folgende §§ 511 b und 511 c eingefügt:

"§ 511 b

(1) Die Berufung findet nur statt, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 511 c Abs. 1 zugelassen worden ist. Dies gilt nicht im Fall des § 513 Abs. 2. Die Entscheidung über die Zulassung ist in die Urteilsformel aufzunehmen.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, in den Fällen des § 511 a Abs. 2 auch eines Oberlandesgerichts, abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem das Urteil beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges ist zu begründen. An die Zulassung ist das Berufungsgericht gebunden.

(3) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges kann durch Beschwerde angefochten werden. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften der §§ 516 bis 518 entsprechend.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen; § 519 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. In der Begründung sollen die Umstände und Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nach § 511 b Abs. 2 Satz 1 ergeben, dargelegt werden.

(5) § 519 a gilt entsprechend. Mit der Zustellung der Beschwerdeschrift ist der Beschwerdegegner darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Beschwerdegegner eine Frist zur Beschwerdeerwiderung und dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme auf die Beschwerdeerwiderung setzen.

(6) Die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft. Die Vorschriften des § 719 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 511 c

(1) Das Berufungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der ablehnende Beschluß ist zu begründen; soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt, genügt eine entsprechende Feststellung im Beschluß.

(2) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Berufungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht."

11. § 519 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung, im Fall des § 511 c Abs. 2 Satz 2 mit der Zustellung des Beschlusses an den Beschwerdeführer."

12. In § 520 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt nicht, wenn der Hinweis bereits nach § 511 b Abs. 5 Satz 2 erteilt worden ist."

Satz 2 wird Satz 3.

13. In § 541 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden nach dem Wort "Wohnraum" die Worte "oder andere Räume" eingefügt.

14. In § 544 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 gelten im Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung entsprechend."

15. § 546 wird wie folgt gefaßt:

"§ 546

(1) Die Revision ist nur statthaft, wenn sie zugelassen worden ist. Sie wird zugelassen, wenn die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche entscheidet über die Zulassung das Oberlandesgericht in dem Urteil. Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt, entscheidet über die Zulassung das Revisionsgericht. Für den Antrag auf Zulassung der Revision gelten die §§ 552 bis 554 a Abs. 1 ZPO entsprechend. Die rechtzeitige Antragstellung hemmt die

Rechtskraft. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Wird die Revision zugelassen, sind die Voraussetzungen des § 554 a Abs. 1 Satz 1 ZPO als durch den Zulassungsantrag und seine Begründung erfüllt anzusehen.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche setzt das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt."

16. § 554 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. in den Fällen des § 546 Abs. 3 eine Darlegung darüber, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 1 Satz 2 gegeben sind;"

17. § 554 b wird aufgehoben.

18. In § 555 Abs. 1 wird das Wort "Annahme" ersetzt durch das Wort "Zulassung".

19. § 556 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung oder des Beschlusses des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat."

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

20. § 566 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hat das Landgericht in dem Urteil die Berufung zugelassen, so kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Zulassung der Revision beantragt werden."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "der Revisionsschrift" ersetzt durch die Worte "dem Antrag auf Zulassung der Revision".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Über die Zulassung der Revision entscheidet das Revisionsgericht; § 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 bis 6 ist anzuwenden. Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden."

d) In Absatz 4 werden die Worte "Die Einlegung" ersetzt durch die Worte "Der Antrag auf Zulassung".

21. § 568 a 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"§ 546 gilt entsprechend."

22. In § 621 d Abs. 1 wird die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, 3" ersetzt durch die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2".

23. In § 621 e Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, 3" ersetzt durch die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2".

24. In § 689 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden."

Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 546" ersetzt durch die Verweisung "§ 546 Abs. 2 Satz 1".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Im Falle des § 547 der Zivilprozeßordnung ist die Revision bei dem Obersten Landesgericht einzulegen."

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

"(2 a) Soweit das Revisionsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden hat (§ 546 Abs. 3 Satz 1 und § 566 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), gelten für den Antrag auf Zulassung der Revision die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend."

2. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2" ersetzt durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 und 2 a".

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 37 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bezeichnen,

1. in welche Staaten gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
2. welche Schriftstücke auf diesem Wege übersandt werden dürfen,
3. ob und unter welchen Voraussetzungen diese Übersendung an die Stelle einer Zustellung treten kann und
4. ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang einem Zeugen oder Sachverständigen, der unmittelbar auf dem Postwege geladen worden ist, sicheres Geleit zusteht."

2. § 153 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß

erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind."

3. § 153 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen" durch die Worte "das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht" ersetzt.

4. § 244 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien Würdigung des Gerichtes" eingefügt.

b) An Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt."

5. Nach § 312 wird folgender § 313 eingefügt:

"§ 313

(1) Bei einer Verurteilung zu Geldstrafe von nicht mehr als 30 Tagessätzen ist die Berufung nur zulässig, wenn sie zugelassen wird. Dies gilt auch für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt, wenn die vorbehaltene Strafe nicht mehr als 30 Tagessätze beträgt.

(2) Die Berufung wird zugelassen, wenn gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken bestehen. Anderenfalls wird die Berufung als unzulässig verworfen."

6. § 322 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 eingefügt:

"§ 322 a bleibt unberührt."

7. Nach § 322 wird folgender § 322 a eingefügt:

"§ 322 a

Über die Zulassung einer Berufung (§ 313) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluß, mit dem die Berufung zugelassen wird, bedarf keiner Begründung."

8. § 333 erhält folgende Fassung:

"§ 333

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile

der Landgerichte und der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.

(2) Gegen die auf Berufung ergangenen Urteile der Landgerichte ist Revision zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 334)."

9. Nach § 333 wird folgender § 334 eingefügt:

"§ 334

(1) Das Revisionsgericht läßt die Revision nach § 333 Abs. 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Revision entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Revision. Die §§ 344, 345 sind zu beachten. Bei der Begründung der Revisionsanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35 a gilt entsprechend.

(3) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Die §§ 346 bis 348 gelten entsprechend. Der Beschluß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn das Revisionsgericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Revision als zurückgenommen."

10. § 335 wird aufgehoben.

11. § 407 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2

aa) wird folgende Nummer 1 eingefügt:

"1. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,";

bb) werden die bisherigen Nummern 1 und 2 Nummern 2 und 3.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. Nach § 407 wird folgender § 407 a eingefügt:

"§ 407 a

(1) Der Richter teilt dem Angeschuldigten einen Strafbefehlsantrag, der eine Rechtsfolge nach § 407 Abs. 2 Nr. 1 enthält, zusammen mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu den in den §§ 56 a bis 56 d des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen mit und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine mündliche Anhörung vor dem Richter zu beantragen oder sich schriftlich zu äußern. Für die mündliche Anhörung gilt § 168 c Abs. 1 und 5 Satz 1 sinngemäß.

(2) Im übrigen bedarf es der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch den Richter (§ 33 Abs. 3) nicht."

13. § 408 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern nicht eine Mitteilung nach § 407 a Abs. 1 erfolgt ist."

14. § 408 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 407 Abs. 1 Satz 4," die Angabe "§ 407 a Abs. 1," eingefügt.

15. § 409 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268 a Abs. 3 oder § 268 c Satz 1 zu belehren."

16. § 453 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 4 wird eingefügt:

"Die Aussetzung der Vollstreckung einer nach § 409 festgesetzten Freiheitsstrafe darf nur nach mündlicher Anhörung des Verurteilten widerrufen werden."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 21 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit ein Mitglied des Spruchkörpers als Einzelrichter zu entscheiden hat. Auch der Vorsitzende hat in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort "vermögensrechtliche" gestrichen und das Wort "sechstausend" durch das Wort "zehntausend" ersetzt.

b) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

"a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume aus dem Mietverhältnis und über dessen Bestehen; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;"

3. § 23 b Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Beistrich gestrichen und das Wort "oder" angefügt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist."

c) Nummer 3 entfällt.

Drucksache 314/91

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten "gegen ein Urteil des Strafrichters" die Worte "oder des Schöffengerichts" eingefügt werden.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Strafkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

(3) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen werden. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein."

6. § 78 b wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Strafvollstreckungskammern sind besetzt

1. in Verfahren über die Aussetzung der Vollstrekkung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus mit drei Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden,

2. in den sonstigen Fällen mit einem Richter."

7. In § 122 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   "Der Einzelrichter entscheidet ferner in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 a."

8. § 196 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 4 wird das Wort "Schöffengericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.

9. § 200 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   "4. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume aus dem Mietverhältnis und über dessen Bestehen;"

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 14 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt gefaßt:

"§ 29

Bei einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nicht mehr als zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Sie müssen als solche in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden."

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird Absatz 3 gestrichen.

2. Nach § 33 werden folgende §§ 33 a, 33 b eingefügt:

"§ 33 a

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

§ 33 b

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht die Sache nach

den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

(3) § 33 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend."

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts, gegen die Berufung zulässig ist, können statt mit Berufung mit Revision angefochten werden. Über die Revision entscheidet das Gericht, das zuständig wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen worden ist, die rechtzeitige und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung)."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

4. In § 107 wird die Angabe "§§ 33, 34 Abs. 1" durch die Angabe "§§ 33 bis 34 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit."

b) In § 33 Satz 2 werden nach der Zahl "12" die Worte "Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

2. § 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 102 wird wie folgt gefaßt:

"§ 102

(1)Der Kläger kann die Klage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 2 und Absatz 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 von Amts wegen, ist diese Wirkung durch Beschluß auszusprechen und, soweit Kosten entstanden sind, über diese zu entscheiden."

4. § 105 wird wie folgt gefaßt:

"§ 105

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die Berufung nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

5. In § 136 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

6. Die §§ 143 bis 150 werden durch folgende §§ 143, 144 ersetzt:

"§ 143

(1) Gegen Urteile der Sozialgerichte steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 144 Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,

3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

§ 144

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(5) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

7. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle "des § 91" durch die Textstelle "der §§ 91, 105" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. § 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

8. § 154 wird wie folgt gefaßt:

"§ 154

(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben in den Fällen des § 97 Abs. 1 und bei der Rückforderung von Beiträgen aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 eines Versicherungsträgers oder in der Kriegsopferversorgung eines Landes bewirken Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen."

9. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In dem bisher einzigen Absatz, der Absatz 1 wird, werden nach der Zahl "108" die Worte "und 120" eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;

4. über den Streitwert;

5. über Kosten.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden."

10. § 158 wird wie folgt gefaßt:

"§ 158

Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren."

11. In § 161 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Berufungsfrist" die Worte "oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung" eingefügt.

12. In § 165 wird folgender Satz angefügt:

"§ 153 Abs. 2 und 4 sowie § 155 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung."

13. § 168 wird wie folgt gefaßt:

"§ 168

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 und, sofern der Beizuladende zustimmt, für Beiladungen nach § 75 Abs. 2."

14. In § 172 Abs. 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Vorbescheide" und in § 185 wird das Wort "Vorbescheid" gestrichen.

15. In § 177 werden die Worte "oder seines Vorsitzenden" durch die Worte ", seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   "(4) Vorbehaltlich des § 6 entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter; die Länder können durch Gesetz die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern vorsehen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein."

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

   "§ 6

   Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Kammer, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Beschluß ist unanfechtbar."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      "Für die Fälle des § 48 Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

5. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision und der Berufung sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in den Fällen des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte "und dem Oberverwaltungsgericht" gestrichen.

6. In § 84 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder

mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt."

7. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Über die Zurücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar."

8. Die §§ 124 und 125 werden wie folgt gefaßt:

"§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Oberverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,

3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

§ 125

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, einzureichen. Sie muß die

Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, enthalten.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Zurückweisung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

9. Nach § 125 wird folgender § 125a eingefügt:

"§ 125a

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.
Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 125 Abs. 6 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung

Drucksache 314/91

muß die verletzte Rechtsnorm und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben."

10. Der bisherige § 125 wird § 125b.

11. In § 130a wird die Verweisung "§ 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5" durch die Verweisung "§ 125b Abs. 2 Satz 3 bis 5" ersetzt.

12. § 131 wird aufgehoben.

13. § 145 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird aufgehoben.

2. § 32 wird wie folgt gefaßt:

"§ 32
Rechtsmittel

(1) Hat das Verwaltungsgericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Klage als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die Berufung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Falle des § 30 nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung des Bundesamtes als offensichtlich unzulässig oder

offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz können Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen. Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen.

(4) Ist die Berufung ausgeschlossen oder nicht zugelassen, findet auch die Revision nicht statt."

3. § 33 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

      "soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Länder können durch Gesetz die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern an den Entscheidungen des Einzelrichters nach § 6 vorsehen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt."

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6

(1) Der Senat überträgt den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und

2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar."

3. § 65 wird wie folgt gefaßt:

"§ 65

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend."

4. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 136 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Die Rücknahme hat bei Klagen, deren Erhebung an eine Frist gebunden ist, den Verlust der Klage zur Folge. Über die Rücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Rücknahme aus. Eine Beschwerde ist nicht gegeben. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß."

5. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

"§ 79a

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln."

6. In § 121 wird folgender Satz angefügt:

"Erklärungen und Beweismittel, die das Finanzgericht nach § 79a zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Artikel 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.

Drucksache 314/91

Artikel 12

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung "554 b," gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof

Das Gesetz zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847, 2862) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 1 wird angefügt:

   "§ 546 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte "und die Ablehnung der Annahme der Revision" gestrichen.

Artikel 14

Änderung von Kostengesetzen

1. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . ., wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

a) Der Überschrift des Abschnittes A.II.3. werden die Worte "einschließlich Zulassungsverfahren" angefügt.

b) Folgende Nummer 1030 wird eingefügt:

"1030 Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Revision, soweit der Antrag nach § 546 Abs. 3 ZPO abgelehnt wird ..... 1".

c) Die bisherige Nummer 1030 wird Nummer 1031.

d) Die bisherige Nummer 1031 wird Nummer 1032. In der letzten Spalte wird die Ordnungszahl "1030" durch die Ordnungszahl "1031" ersetzt.

e) In der Nummer 1211 wird die Verweisung "§ 125 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 125 b Abs. 1" ersetzt.

2. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort "Revisionsverfahren" die Worte "einschließlich des Verfahrens über die Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

b) In § 37 Nr. 3 werden nach dem Wort "Gerichts," die Worte "das Verfahren über die Zulassung der Revision (§ 546 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung)," eingefügt.

c) Nach § 61 a wird eingefügt:

"§ 61 b

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 4. "

d) In § 114 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 130 a Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 130 a Satz 2 in Verbindung mit § 125 b Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

e) In § 116 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Verfahren nach § 105 Abs. 1 und im Verfahren nach § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr."

Artikel 15

Änderung weiterer Gesetze

1. Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1127), wird aufgehoben.

2. Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird aufgehoben.

3. Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 und des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes" gestrichen.

b) § 64 Abs. 8 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

4. Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1094), werden die Worte "mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes" gestrichen.

5. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 27 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1093), wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Anlagen zum Einigungsvertrag

In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 923) werden die Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz - Nr. 1 - wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "einem Jahr" durch die Worte "zwei Jahre" ersetzt.

b) Buchstabe j Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bezirksgerichte entscheiden in der Hauptverhandlung
1. als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug durch zwei Richter und zwei Schöffen,
2. über Berufungen durch einen Richter und zwei Schöffen."

c) In Buchstabe k Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Einzelrichter entscheidet ferner in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a."

Artikel 17

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit der Berufungen und Revisionen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, im übrigen der Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat.

(2) Für anhängige Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter, § 9 und § 29 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, § 23 Nr. 1 und Nr. 2 a, § 23 b Abs. 3 Satz 2 und § 200 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der bisherigen Fassung.

(3) Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in

Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 922) bleibt unberührt.

(4) Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1032) wird aufgehoben.

(5) Artikel 3 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, Artikel 6 Nr. 3 gelten nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurde.

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 8 treten am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Die Gesetzesänderungen des Artikel 1 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, des Artikel 3 Nr. 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, des Artikel 4 Nr. 5 Buchst. b, soweit er die Einfügung eines Absatzes 2 betrifft, Nr. 6, 7, des Artikel 5, des Artikel 6 Nr. 2, soweit er § 33 b Abs. 2 betrifft, des Artikel 8 Nr. 1, des Artikel 10 Nr. 2 und des Artikel 14 Nr. 2 c treten mit Ablauf des fünften auf den Tag der Verkündung folgenden Kalenderjahres außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt gelten wieder die bisherigen Vorschriften in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines

A. Allgemeine Zielsetzung und Ausgangslage

Die Erweiterung der Bundesrepublik Deutschland um fünf neue Länder hat zu einer besonderen Situation für die Justiz im geeinten Deutschland geführt. Neben der anhaltenden Belastung der Rechtspflege in den alten Ländern steht nunmehr die mit dem Einigungsprozeß verbundene grundlegende Aufgabe im Vordergrund, eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz in den neuen Ländern aufzubauen.

Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch unabhängige Gerichte in einem gesetzlich festgelegten Verfahren ist eines der unverzichtbaren Elemente einer Demokratie. Zum Rechtsstaatsprinzip zählen nicht nur die Gewaltenteilung und die Gewährleistung persönlicher Grundrechte, sondern auch die Meßbarkeit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns sowie der Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Um den verfassungsmäßig garantierten Rechtsschutz nicht zu entwerten, ist die Entscheidungsfindung in einem angemessenen Zeitraum - wie sie von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten ausdrücklich gefordert wird - von entscheidender Bedeutung.

Der begonnene Aufbau der Justiz in den neuen Ländern darf nicht scheitern oder durch eine dauernde Hypothek unerledigter Verfahren belastet werden. Es würde sonst nicht nur das Vertrauen in die Rechtspflege langfristig in Frage gestellt, sondern auch der normative Geltungsanspruch des Rechts überhaupt gefährdet werden.

Bei der Bereitstellung der Ressourcen für den Aufbau der Justiz in den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, daß die Erwartungen der Bürger in ein rechtsstaatliches Verfahren nicht nur den laufenden Rechtsschutz betreffen, sondern auch die Aufarbeitung alten Unrechts. Dies gilt insbesondere für die im strafgerichtlichen Bereich ständig steigende Zahl von Rehabilitierungsverfahren, deren Bewältigung als eine der vordringlichen neuen Aufgaben der Justiz angesehen werden muß. Artikel 18 Abs. 2 des Einigungsvertrages eröffnet über die frühere Regelung hinausgehend jedem durch ein Strafgericht der ehemaligen DDR Verurteilten die Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Kassation der rechtskräftigen Entscheidung beim Bezirksgericht zu stellen. Da die einjährige Kassationsantragsfrist des § 313 DDR-StPO für diese Fälle ausdrücklich aufgehoben worden ist, können damit sämtliche Strafurteile seit Gründung der DDR im Jahre 1949 einer erneuten Nachprüfung unterzogen werden. Daneben sieht Artikel 17 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 vor, daß auf Antrag eines Betroffenen oder im Todesfall dessen Ehegatte oder naher Verwandter ein gerichtliches Feststellungsverfahren über die Voraussetzungen einer Rehabilitierung von Personen, die aus politischen Gründen bei der Wahrnehmung von Verfassungsrechten verurteilt wurden, durchgeführt wird. Allein in den beiden vorgenannten Bereichen wird mit etwa 100.000 Rehabilitierungsverfahren in den neuen Ländern einschließlich Berlins gerechnet. Hinzu kommen Strafverfahren gegen eine größere Anzahl früherer Regierungs- und Parteifunktionäre der DDR. Weitere Belastungen für die Justiz sind bereits vorgegeben:
Im Zivilrecht haben offene Eigentums- und Vermögensfragen zu einer Flut von Anträgen geführt. Es wird für das Gebiet der ehemaligen DDR mit etwa einer Million derartiger Anträge gerechnet, die eine entsprechende Anzahl von Gerichtsverfahren nach sich ziehen werden. Ähnliches ist für den Bereich des Mietrechts zu erwarten, sobald die nach Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrags vorgesehenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Mietzinserhöhung und Umlegung der Betriebskosten sowie der Modernisierungskosten erlassen

worden sind. Daneben wird die mit der Einführung der Marktwirtschaft verbundene Nachfrage nach Rechtsschutz und Rechtsberatung, insbesondere auch im Verbraucherschutzbereich, zu einer nachhaltigen Erhöhung der Prozeßverfahren beitragen. Letztlich erfordert die Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige in der ehemaligen DDR einen erheblichen Aufwand, da diese Gerichtsbarkeiten bisher nicht existierten.

Diese Aufgaben können auf herkömmliche Weise nicht bewältigt werden. Die gegenwärtige personelle Ausstattung der Justiz in den neuen Ländern ist völlig unzureichend. Es amtieren derzeit etwa 1.300 Richter und 850 Staatsanwälte in den neuen Ländern, von denen ein erheblicher Teil noch ausscheiden wird, da die Überprüfung durch die Ausschüsse der Landtage noch weitgehend bevorsteht. Der künftige Bedarf wird den Bestand um ein Mehrfaches übersteigen. Besonderer Bedarf besteht an berufserfahrenen, mit dem Recht der Bundesrepublik vertrauten Richtern, der durch Neueinstellungen nicht gedeckt werden kann. Wegen der geringen Zahl von Rechtsstudenten in der ehemaligen DDR wird auch der juristische Nachwuchs auf längere Sicht nicht ausreichen, um den Bedarf auszugleichen. Die stark defizitäre Situation im gesamten personellen Bereich der Rechtspflege in den neuen Ländern nimmt ständig zu und kann nur durch weitere personelle Unterstützung aus den alten Ländern, die selbst am Rande ihrer Kapazität arbeiten, aufgefangen werden. Da ein weiterer Ausbau der Justiz nur noch eingeschränkt finanzierbar ist, müssen alle Möglichkeiten zur Straffung der Verfahren und zu einem sparsamen Einsatz des Personals genutzt werden.

Die Justizminister und -senatoren haben deshalb auf einer Sondersitzung am 24. April 1991 in Berlin einen Beschluß gefaßt, in dem es unter anderem heißt:

"Die Justizminister und -senatoren halten den Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern für eine zentrale Aufgabe des Einigungsprozesses. Eine funk-

tionsfähige, unabhängige Rechtspflege war ein wesentliches Ziel der Menschen in der ehemaligen DDR, für das sie sich mit ihrer friedlichen Revolution eingesetzt haben. Bund und Länder sind gefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen und so das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

Der gegenwärtige Zustand der Justiz in den neuen Ländern und die angespannte Personallage in der Rechtspflege zwingen zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer Vereinfachung und Straffung der Gerichtsverfahren und zum sparsamen Einsatz des Justizpersonals.

Die Justizminister und -senatoren sehen Möglichkeiten dazu - ohne daß dadurch der angemessene Rechtsschutz gefährdet würde - vor allem in einer Beschränkung des sehr großzügigen Angebots an Rechtsmitteln, in einer Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters und in einer Einschränkung der Besetzung der Spruchkörper. Ein Teil der Maßnahmen soll befristet werden. ..."

Der Entwurf sieht demgemäß als zentrale Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen in den Gerichtsbarkeiten den verstärkten Einsatz des Einzelrichters und eine Beschränkung der Rechtsmittel vor. Die Befristung einzelner Maßnahmen macht deutlich, daß die Neuregelungen einer Behebung des (vorübergehenden) personellen Engpasses in den neuen Ländern dienen sollen.

B. Die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Ausgangslage in den einzelnen Gerichtsbarkeiten

I. Zivilgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach versucht, dem ständigen Anstieg des Geschäftsanfalls

und der Arbeitsbelastung bei den Zivilgerichten durch Verfahrensreformen entgegenzuwirken. Die in den letzten Jahren verstärkten Entlastungsbestrebungen haben zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates geführt, die in dem Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) zusammengeführt wurden. Das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz trägt zwar durch die Erhöhung von Rechtsmittel- und Beschwerdesummen, Verfahrensvereinfachungen bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert, einer Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie einer verstärkten Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zu einer Entlastung der Zivilgerichte bei. Das Gesetz ist jedoch in weiten Bereichen hinter den Vorstellungen des Bundesrates, die in dem Gesetzentwurf zur Entlastung der Zivilgerichte (BR-Drs. 447/88) zum Ausdruck gekommen sind, zurückgeblieben. Dies gilt insbesondere für die von dem Bundesrat geforderte deutliche Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und die Eindämmung der Rechtsmittelverfahren durch eine nachhaltige Erhöhung der Berufungssumme. Die von dem Bundesrat bereits 1988 in der Begründung seines Gesetzentwurfs geäußerte Befürchtung, daß der gerichtliche Rechtsschutz in die Lage geraten könnte, aufgrund der durch die Verfahrensmenge bedingten Dauer für eine Rechtsschutzgewährung teilweise funktionsunfähig zu werden, hat sich durch die jüngste Entwicklung in den neuen Ländern verschärft. Der zügige Aufbau der sozialen Marktwirtschaft und des freien Handelsverkehrs in den neuen Ländern setzt voraus, daß die Einhaltung der hierfür bestehenden Regeln notfalls durch die Einschaltung der Gerichte erzwungen werden kann. Dies ist aber nur bei einer zügigen Rechtsschutzgewährung garantiert.

Der Gesetzentwurf soll deshalb eine über die Wirkung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes erheblich hinausgehende Straffung der Gerichtsverfahren und Reduzie-

rung des Verfahrensaufwands erreichen. Durch Verfahrenserleichterungen und Beschränkung von Rechtsmitteln sollen Kapazitäten gewonnen werden, die für die Sicherung einer funktionierenden Rechtspflege im vereinigten Deutschland dringend benötigt werden.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Den Schwerpunkt der Entlastungsmaßnahmen für die Zivilgerichtsbarkeit bilden - zum Teil als befristete Maßnahmen vorgesehene - Änderungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 10.000,-- DM; außerdem Begründung einer sachlichen Zuständigkeit bis zu dieser Summe für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

b) Begründung einer ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten aus Geschäftsraummietverhältnissen.

c) Obligatorische Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landgericht bei Streitwerten bis zu 30.000,-- DM mit Übertragungsmöglichkeit auf die Kammer (befristete Maßnahme).

d) Erhöhung der Berufungssumme auf 2.000,-- DM (befristete Maßnahme).

e) Einführung der reinen Zulassungsberufung mit Nichtzulassungsbeschwerde (befristete Maßnahme).

f) Einführung der reinen Zulassungsrevision.

II. Strafgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Im strafrechtlichen Justizbereich war der Grad der Belastung bereits vor dem Beitritt der fünf neuen Länder außerordentlich hoch. Der Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern erfordert dort auch in der Strafjustiz einen erhöhten Personalbedarf. Die Unterstützung der neuen Länder durch Mitarbeiter aus den alten Ländern und Neueinstellungen ist nur in beschränktem Umfang möglich. Zudem ist eine Entlastung im Bereich der alten Länder nicht zu erwarten. Erforderlich sind deshalb zum Zweck eines effektiveren Personaleinsatzes Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung, Straffung des Rechtsmittelzuges, Erweiterung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren und Erweiterung des Anwendungsbereichs des Opportunitätsprinzips.

Es ist dabei gleichzeitig sicherzustellen, daß keine unangemessene Verkürzung des Rechtsschutzes eintritt, die rechtsstaatlichen Prinzipien des Straf- und Strafverfahrensrechts also gewahrt werden.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Besetzung der Spruchkörper und sachliche Zuständigkeit

Der Strafrichter soll in Privatklageverfahren und immer dann zuständig sein, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist.

Die kleine Strafkammer soll für sämtliche Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zuständig sein; die große Strafkammer soll in der Hauptverhandlung teil-

weise ohne Mitwirkung des dritten Berufsrichters, entscheiden können. Entsprechendes gilt für die große Jugendkammer und die neue kleine Jugendkammer.

Die Strafvollstreckungskammer soll in weiterem Umfang mit einem Richter besetzt sein.

Anstelle der Senate der Oberlandesgerichte soll der Einzelrichter auch in Rechtsbeschwerdeverfahren entscheiden.

b) Einschränkungen bei Rechtsmitteln

Eine Vereinfachung des Verfahrensganges und die Straffung des Rechtsmittelzuges soll erreicht werden durch

- eine Beschränkung der Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts auf die Zulassungsberufung bei Verurteilung zu Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen oder Verwarnung mit Strafvorbehalt nebst einer vorbehaltenen Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen,

- die Abschaffung der Sprungrevision und

- die Umwandlung der Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts in eine Zulassungsrevision.

c) Einschränkungen des Beweisantragsrechts

Beweisanträge, die nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, können abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist und wenn ein verständiger Grund für die Verspätung nicht erkennbar ist.

Ebenso können Anträge auf Vernehmung von Zeugen, die aus dem Ausland herbeigeschafft werden müßten oder dort zu vernehmen wären, abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist.

Die Begründungsanforderungen an Ablehnungsbeschlüsse wegen Verschleppungsabsicht werden erleichtert.

Die Führung von Verfahren mit Auslandsbezug wird erleichtert, indem die unmittelbare Zustellung im Ausland gefördert wird.

d) Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens

Der Sanktionsrahmen des Strafbefehlsverfahrens soll auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr erweitert werden.

In den Fällen, in denen der Strafbefehlsantrag eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe enthält, soll dem Angeschuldigten vor der Entscheidung über den Strafbefehlsantrag rechtliches Gehör in Form einer schriftlichen Äußerung oder wahlweise einer mündlichen Anhörung vor dem Richter gewährt werden.

e) Erweiterung des Opportunitätsprinzip

Eine Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren soll gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO bereits dann ohne Zustimmung des Gerichts möglich sein, wenn das Vergehen nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

In § 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO können die Auflagen und Weisungen nunmehr eine vorläufige Einstellung bereits zulassen, wenn sie geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

III. Sozialgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

In der Zivil- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die langjährigen Bemühungen um eine Entlastung der Gerichte und um die Vereinfachung der Verfahren in Gestalt des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) und des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) zu ersten Ergebnissen geführt, und in der Finanzgerichtsbarkeit sind Reformbestrebungen, die dieselbe Zielsetzung haben, durch den Regierungsentwurf eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386) konkretisiert worden.

Eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und eine Vereinfachung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist nicht weniger dringlich als entsprechende Maßnahmen für andere Gerichtsbarkeiten. Sozialgerichtliche Verfahren dauern zu lange. Eine wesentliche Ursache ist die zunehmende Belastung der Sozialgerichte, die sich 1989 bundesweit nochmals um ca. 6 % erhöht hat. Dementsprechend haben sich trotz erhöhter Erledigungsleistung die Bestände von Jahr zur Jahr vergrößert. Bei dieser Entwicklung zeichnet sich ab, daß Rechtsschutz insbesondere bei Inanspruchnahme der Berufungsinstanz nicht mehr in angemessener Zeit gewährt werden kann. Es besteht dringender Anlaß, verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und zur Verkürzung der

Dauer sozialgerichtlicher Verfahren zu ergreifen, zumal die Aufgabe, in den neuen Ländern einen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsschutz in Sozialrechtsangelegenheiten zur Verfügung zu stellen, es nicht zuläßt, Entlastungsmöglichkeiten ungenutzt zu lassen.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen werden in dem Bewußtsein vorgeschlagen, daß überlastete Gerichte in Verfahren, deren Dauer insbesondere im Hinblick auf den Gegenstand von Sozialrechtsstreitigkeiten zu lang ist, keinen ausreichenden Rechtsschutz gewähren können, daß aber auch die entlastenden und vereinfachenden Maßnahmen am Rechtsschutzanspruch des Bürgers zu messen sind.

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

a) Zulassungsberufung

Die Berufung soll generell nur kraft Zulassung durch das Sozialgericht oder - auf Nichtzulassungsbeschwerde - durch das Landessozialgericht zulässig sein (§§ 143, 144). Damit soll allen berufungswürdigen Fällen Rechtsschutz in einer zweiten Instanz ermöglicht werden, während in den übrigen Fällen die Überprüfung in verfassungsrechtlich und rechtspolitisch unbedenklicher Weise auf nur eine gerichtliche Instanz beschränkt wird. Dies erscheint auch deshalb ausreichend, weil der gerichtlichen Überprüfung nach der Streichung von § 78 Abs. 2 und im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Streichung von § 85 Abs. 4 in der Regel ein umfassendes behördliches Vorverfahren vorausgegangen ist.

b) Gerichtsbescheid
Der Gerichtsbescheid (§ 105) soll in der ersten Instanz den Vorbescheid ersetzen. Er eröffnet dem Sozialgericht die Möglichkeit, in geeigneten Fällen mit geringerem Aufwand zu entscheiden.

c) Vorverfahren
Die Filterwirkung des Vorverfahrens wird durch die Streichung von § 85 Abs. 4 unterstrichen und gestärkt. Die Widerspruchsbehörde hat danach auch in Angelegenheiten der Sozialversicherung nicht mehr die Möglichkeit, einen ihr unbegründet erscheinenden Widerspruch vor Abschluß des Vorverfahrens als Klage an das Sozialgericht abzugeben.

d) Begründungserleichterungen
Die Änderungen der §§ 136, 153 zielen darauf ab, dem Gericht überflüssigen Schreib- und Formulierungsaufwand bei der Abfassung von Urteilen zu ersparen.

e) Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter
In geeigneten Fällen soll im zweiten Rechtszug im vorbereitenden Verfahren anstelle des Senats dessen Vorsitzender oder, wenn ein Berichterstatter bestellt ist, dieser entscheiden (§ 155).

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach den Versuch unternommen, der zu großen Geschäftsbelastung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Änderung des Prozeßrechts zu begegnen. Zuletzt ist durch das Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - 4.VwGOÄndG -) vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) ein Beitrag zur Verbesserung, Beschleunigung und Entlastung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geleistet worden.

Im Mittelpunkt dieser Novelle stand jedoch nur die Überführung der prozeßrechtlichen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) in Dauerrecht. Änderungsvorschläge, denen das Attribut "grundlegend" zukommen könnte, enthielt die Novelle nach der eigenen Einschätzung der Bundesregierung nicht (vgl. BT-Drs. 11/7030, S. 17). Soweit dies damit begründet wurde, daß solche Vorschläge seit langem in ihrer rechtspolitischen Zielsetzung und in ihrem praktischen Wert umstritten seien, blieb diese Einschätzung hinter dem erreichten Diskussions- und Erkenntnisstand zurück. Sie wird auch dem Erfordernis einer fühlbaren Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gerecht.

Bereits in den von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfen zur Verwaltungsprozeßordnung (VwPO) war die allgemeine Zulassungsberufung ebenso wie ein dem § 348 ZPO entsprechendes Modell für den Einzelrichter enthalten (vgl. §§ 4, 141 VwPO, BR-Drs. 100/82 und BR-Drs. 148/83). Auch der Bundesrat hatte aus Anlaß der Beratung des 4. VwGOÄndG in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Bund/Länder-Arbeitsgruppe "Verwaltungsgerichtsbarkeit" die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung gefordert (vgl. BR-Drs. 135/90 - Beschluß - und BR-Drs. 836/90 - Beschluß -; Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe, S. 48 ff.).

Die hohen Eingangszahlen, die häufig zu lange Verfahrensdauer, die begrenzten Möglichkeiten eines weiteren

personellen Ausbaus (auch) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zwingen jedoch zur Verfahrenskonzentration und zur Beschränkung der Rechtsmittel. Nur so können die Gerichte ihrem Rechtsschutzauftrag, dem der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch des Bürgers auf wirksamen Rechtsschutz korrespondiert, entsprechen.

Darüber hinaus verlangen neue Situationen und neue Aufgaben grundlegende Änderungen auch des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzsystems.

Zum einen erfordert die zu erwartende Belastung insbesondere im Asylbereich, rechtzeitig die prozeßrechtlichen Regelungen zu treffen, die die Verwaltungsgerichte in den Stand versetzen, ihrem Rechtsschutzauftrag nachzukommen. 1990 hat die Asylbewerberzahl beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine neue Höchstmarke erreicht. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung wird dieser Anstieg zu einer deutlich größeren Belastung der Verwaltungsgerichte führen, so daß gerade im Asylbereich die knappen personellen Ressourcen, die mit Blick auf den begrenzten finanzwirtschaftlichen Spielraum nicht beliebig vermehrbar sind, durch den obligatorischen Einzelrichtereinsatz auszuschöpfen sind.

Zum anderen verlangt auch der Aufbau einer funktionsfähigen rechtsstaatlichen Rechtspflege in den neuen Ländern, alle Möglichkeiten zur Straffung des Verfahrens und zum sinnvollen Einsatz des richterlichen Personals zu nutzen. Gerade in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten werden Grundfragen unseres Gemeinwesens thematisiert, so daß das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat nicht durch einen unzureichenden Rechtsschutz enttäuscht werden darf.

Drucksache 314/91

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Einzelrichtereinsatz

Künftig soll bei den Verwaltungsgerichten primär der Einzelrichter zuständig sein verbunden mit der Möglichkeit, den Rechtsstreit bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf die Kammer zu übertragen. Das soll auch für das asylgerichtliche Verfahren gelten.

b) Vertretungszwang

Vor den Oberverwaltungsgerichten soll künftig der Zwang zur anwaltlichen Vertretung bestehen; zur Entlastung des Gerichts soll zugleich die Verpflichtung, das eingelegte Rechtsmittel zu begründen, statuiert werden.

c) Fiktion der Klagerücknahme

Im Fall des Nichtbetreibens des Verfahrens soll künftig die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme gelten.

d) Zulassungsberufung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die allgemeine Zulassungsberufung eingeführt werden. Neben den drei Zulassungsgründen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmangel) ist im Hinblick auf die geplante Einzelrichterregelung als zusätzlicher Zulassungsgrund "die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit" vorgesehen. Für den Fall der Nichtzulassung der Berufung wird die Möglichkeit geschaffen, dagegen Beschwerde einzulegen.

V. Finanzgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Die Lage in der Finanzgerichtsbarkeit ist besorgniserregend. Die Stabilisierung der Eingänge auf einem hohen Niveau, die durchgängig erheblich zu lange Verfahrensdauer und ein viel zu umfangreicher Bestand an unerledigten Verfahren führen dazu, daß die Einschätzung, der finanzgerichtliche Rechtsschutz sei in einer Krise, inzwischen Allgemeingut ist.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Der Entwurf beschränkt sich darauf, drei zur Entlastung und Beschleunigung wesentliche Regelungen vorzusehen. Dabei handelt es sich um den verstärkten Einzelrichtereinsatz, um die Fiktion der Klagerücknahme bei Nichtbestreiten des Verfahrens und um die Schaffung von Vorschriften, die die Mitwirkungsverpflichtung des Rechtsschutzsuchenden verstärken.

C. Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf Verfahrensvereinfachungen und die Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichtet, werden sich also kostenmindernd auswirken. Bei einer vollständigen Umsetzung des Entwurfs müßten sich personelle Kapazitäten in erheblichem Maße freisetzen lassen. Im Zivilgerichtsbarkeitsbereich wird durch Anhebung der Streitwertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG und durch die Begründung einer sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten und für Geschäftsraummietsachen (§ 23 Nr. 2 a GVG) eine Mehrbelastung der Amtsgerichte verursacht, die durch personelle Maßnah-

men auszugleichen ist. Dem stehen jedoch weit größere Einsparungen im landgerichtlichen Bereich gegenüber.

Eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen ist nicht möglich. Das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial ließe sich nur durch Untersuchungen gewinnen, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

D. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 9 ZPO)

Nach § 9 ZPO in der geltenden Fassung bemißt sich der Streitwert bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen auf den 150-fachen, in bestimmten Fällen auf den 300-fachen Monatsbetrag. Dies führt dazu, daß bereits relativ geringfügige Monatsbeträge (40 DM bzw. 20 DM) vor dem Landgericht statt vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden müssen und daß wegen Differenzbeträgen von monatlich 8 DM bzw. 4 DM Berufung eingelegt werden kann.

Dies ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere angesichts der Belastung der Familiensenate der Oberlandesgerichte erscheint es nicht mehr vertretbar, Berufungen in Unterhaltssachen, aber auch in den anderen in § 9 ZPO genannten Fällen, in denen es um die

Zahlung von wiederkehrenden Leistungen und Nutzungen geht, bei einem derartig geringen Streitwert zuzulassen.

Der Entwurf sieht daher vor, in § 9 ZPO einheitlich den dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges zugrunde zu legen. Das hat zur Folge, daß die Zuständigkeit des Landgerichts erst bei Monatsraten ab 142,85 DM - nach § 23 Nr. 1 GVG in der geltenden Fassung - bzw. 238,10 DM nach Art. 4 Nr. 2 a des Entwurfs - begründet wird und daß die Berufung künftig nur noch zulässig ist, wenn die Parteien sich um einen Mehr- oder Minderbetrag von mindestens 47,62 DM streiten.

Zu Nummer 2 (§ 29 a ZPO)

Die Neuregelung dehnt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts der Belegenheit des Wohnraums nunmehr in Angleichung an § 23 Nr. 2 a GVG in der Fassung des Entwurfs auch auf gewerbliche Räume aus. Die in Form einer Generalklausel erfolgte Zuweisung aller Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Mietverhältnis oder Untermietverhältnis über Räume folgen oder bei Anbahnung und Abwicklung eines solchen Verhältnisses entstehen können, soll sicherstellen, daß alle mit einem Mietverhältnis über Räume zusammenhängenden Verfahren vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden, verhandelt werden. Dies gilt insbesondere für Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Mietverhältnisses, auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung, Fortsetzung des Mietverhältnisses, Zustimmung zur Mieterhöhung, Erstattung mietpreisrechtlich nicht geschuldeter Leistungen, Besitzeinräumung und auf Räumung. Die Nähe des Gerichts zu den streitbefangenen Räumen und die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse lassen eine bessere Beurteilung etwaiger Einwendungen (Mängeleinreden, Minderungsansprüche) zu und erleichtern etwaige Beweisaufnahmen. Es erscheint zudem sinnvoll, die Abgrenzungsschwierigkeiten bei Mischmietverhältnissen (Geschäfts- und Wohnraum) nicht auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu verlagern.

Zu Nummer 3 (§§ 253, 277 ZPO)

Die Änderungen tragen der Regelung des neuen § 348 ZPO Rechnung, wonach Streitigkeiten mit Gegenstandswerten bis zu einer bestimmten Höhe unmittelbar beim Einzelrichter anfallen.

Zu Nummer 4 (§ 313 a ZPO)

Die Neuregelung soll insbesondere den Richter und die Kanzlei entlasten. Die rasche Absetzung des Urteils soll durch die Verminderung seines Umfangs erleichtert werden. Die Anfertigung eines Tatbestands ist bisher auch dann erforderlich, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht eingelegt werden kann, die Parteien jedoch nicht auf ein vollständiges Urteil verzichten. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß die Parteien zwar oftmals kein Interesse mehr an der Zusammenfassung und (erneuten) Schilderung des ihnen bekannten Sachverhalts haben, jedoch auf die Darstellung der Entscheidungsgründe Wert legen. Dies gilt insbesondere bei einer Vertretung der Parteien durch Prozeßbevollmächtigte, denen das Vorliegen von Entscheidungsgründen die Unterrichtung ihrer Parteien erleichtert. In diesen Fällen muß deshalb das Urteil vollständig abgefaßt werden. Eine Beurkundung des Parteivorbringens (vgl. § 314 ZPO) ist jedoch regelmäßig entbehrlich, wenn das Urteil nicht mehr angreifbar ist und eine Kontrolle des von dem erstinstanzlichen Gericht verwerteten Sachverhalts durch die Berufungsinstanz entfällt. Unter die Neuregelung fallen deshalb Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von mehr als 2.000 DM erreicht (vgl. § 511 a Abs. 1 ZPO in der Neufassung), alle Berufungsurteile des Landgerichts, Berufungsurteile des Oberlandesgerichts, gegen die nach § 546 Abs. 2 ZPO in der Neufassung die Revision nicht zugelassen wird, sowie die Fälle des Rechtsmittelverzichts. Für die Berufungsurteile gilt daneben § 543 ZPO.

Zu Nummer 5 (§ 348 ZPO)

Nach § 348 ZPO kann die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat; der Einzelrichter kann den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt. Von der Übertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter wird in der Praxis unterschiedlich Gebrauch gemacht; der Anteil an den vor den Zivilkammern erledigten Verfahren reichte im Jahre 1988 von 4,7 % in Bremen bis zu 62,7 % im Saarland.

In dem neu gefaßten § 348 ZPO wird die unmittelbare Zuständigkeit des Einzelrichters in der Zivilkammer für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwerten bis zu 30.000 DM vorgeschlagen (Satz 1); die Formulierung orientiert sich an § 128 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Wenn die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, hat sie der Einzelrichter jedoch auf die Zivilkammer zu übertragen (Satz 2).

Die vorgeschlagene Regelung erscheint geeignet, die Landgerichte in Zivilsachen zu entlasten und personelle Kapazitäten freizusetzen. Soweit Sachen mit Streitwerten bis zu 30.000 DM dem Einzelrichter nicht bereits nach dem geltenden § 348 ZPO übertragen werden, ersparen der Vorsitzende und der zweite Beisitzer der Zivilkammer die Zeit, die sie für eine Vorberatung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für diesen Termin und ggf. auch für eine Beweisaufnahme sowie für die Beratung der zu treffenden Entscheidung aufzuwenden haben, der Vorsitzende außerdem die Zeit für das Studium der Prozeßakten. Diese freiwerdenden richterlichen Kapazitäten stehen für die Bearbeitung und Erledigung zusätzlicher Sachen zur Verfügung.

Die Maßnahme dürfte eine wesentliche Entlastung bewirken und personelle Kapazitäten in erheblichem Umfang freisetzen. Der Anteil

der im Jahre 1988 vor den Zivilkammern erledigten Verfahren (301.611), der im Zeitpunkt der Erledigung dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen war (75.829), betrug nur ca. 25 %. Demgegenüber belief sich schon der Anteil der Sachen an den insgesamt (allerdings auch von den Kammern für Handelssachen und für Baulandsachen) vor den Landgerichten erledigten erstinstanzlichen Zivilsachen (358.630), die einen Streitwert bis zu 30.000 DM hatten (280.528), im Jahre 1988 auf 78,2 %. Auch wenn nicht bekannt ist, wie viele dieser Sachen bereits nach dem geltenden § 348 ZPO dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden und wie viele davon der Einzelrichter nach dem neuen § 348 Satz 2 ZPO der Zivilkammer übertragen wird, kann doch von einer ganz erheblichen Zunahme derjenigen Sachen ausgegangen werden, die anstelle der Zivilkammer der Einzelrichter zu erledigen haben wird.

Zu Nummer 6 (§ 348 a ZPO)

Der als § 348 a ZPO eingefügte bisherige § 348 ZPO wird - ohne inhaltliche Änderung - in Absatz 1 Satz 1 mit dem neuen § 348 ZPO redaktionell verzahnt. Der Ausschlußhinweis auf § 348, somit auch auf dessen Satz 2, verhindert die Rückübertragung durch die Kammer nach vorangegangener Übertragung vom Einzelrichter auf die Kammer.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 349, 350 ZPO)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Ersetzung des § 348 durch die §§ 348 und 348 a ZPO.

Zu Nummern 9 bis 12 (§§ 511 - 511 c, 519, 520 ZPO)

1. Allgemeines

a) Ausgangssituation

Die geltende Regelung des Zugangs zur Berufungsinstanz kennt als Schranke nur einen Mindestwert des Beschwerdegegenstands. Sie ermöglicht damit im Grundsatz eine zweimali-

ge gerichtliche Überprüfung des gesamten tatsächlichen und rechtlichen Streitstoffes (vgl. § 525 ZPO). Die Einlegung der Berufung führt nicht zu einer reinen Entscheidungskontrolle, sondern im wesentlichen zu einer Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, also zu einer Art "zweiter Erstinstanz". Dabei ist auch über Streitpunkte zu entscheiden, über die im ersten Rechtszug nicht verhandelt oder nicht entschieden worden ist (§ 537 ZPO).

Diese Ausgestaltung des zweiten Rechtszugs hat zur weitverbreiteten Einstellung geführt, bei der ersten Instanz handle es sich um eine bloße Durchlaufstation zum eigentlichen entscheidenden Streitverfahren vor dem Berufungsgericht. Das Schwergewicht des Prozesses hat sich demgemäß vielfach in die zweite Instanz verlagert. Die mit der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 eingeführten Präklusionsvorschriften haben diese Entwicklung nicht in dem gewünschten Maß aufhalten können.

Die dargelegte Ausgestaltung der Berufung als umfassendes Rechtsmittel mit der Folge der Weiter- bzw. Neuverhandlung hat zunehmend zur schwindenden Akzeptanz einer erstinstanzlichen Entscheidung beigetragen. Das Bewußtsein, daß (schon) die Entscheidung des Erstgerichts ein Richterspruch ist, der den von der Verfassung gewährleisteten Rechtsschutzgarantien entspricht, ist weitgehend verlorengegangen. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß weder Art. 19 Abs. 4 GG noch das allgemeine Rechtsstaatsprinzip einen mehrstufigen Rechtszug verlangen (vgl. BVerfGE 4, 74/95; 11, 232/233; 28, 21/36; 54, 143), hat diese Entwicklung nicht verhindern können.

Die Zahl der Berufungen nimmt seit langem ständig zu. Sie ist etwa im Zehnjahreszeitraum von 1978 bis 1988 gegen Urteile der Amtsgerichte um 71,8 % und gegen Urteile der Landgerichte um 46,6 % gestiegen und steigt seither - trotz Stagnation der allgemeinen Eingangszahlen - weiter an. So

ist im alten Bundesgebiet die Zahl der Berufungsverfahren von 1982 bis 1989 insgesamt um annähernd 30.000 gestiegen. Der Anstieg der Berufungsquoten (Neueingänge beim Berufungsgericht bezogen auf die durch streitiges Urteil des Erstgerichts erledigten Zivilprozesse) in dem genannten Zeitraum von 24,1 % auf 26,8 % (im Rechtszug Amtsgericht - Landgericht) bzw. von 47,8 % auf 54,6 % (im Rechtszug Landgericht - Oberlandesgericht) macht deutlich, daß die Rechtsmittelfreudigkeit noch stärker zugenommen hat als die allgemeine Streitfreudigkeit. Demgegenüber ist der Anteil der erfolgreichen Berufungen nach wie vor relativ gering. Die "Erfolgsquote" im Jahre 1989 betrug bei den Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts ca. 22 %. bei den Berufungen gegen Urteile des Landgerichts ca. 21 %. Hinzuzurechnen wäre ein nicht näher festzustellender Anteil von unstreitigen Erledigungen zugunsten des Berufungsklägers, insbesondere von günstigen Vergleichen. Diese Größenordnung an Erfolg kann sicherlich nicht vernachlässigt werden, auch wenn in Rechnung gestellt werden muß, daß diese Zahlen auch geringfügige Teilerfolge (etwa im Kostenpunkt) mit umfassen und im Hinblick auf das fehlende Novenverbot keine verläßliche Aussage über die Fehlerhaftigkeit von Ersturteilen zulassen. Dennoch sollte der Umstand, daß mehr als drei Viertel der Berufungen ohne jeglichen Erfolg bleiben, Anlaß zu dem Versuch sein, den Verfahrensaufwand durch Änderung der Zugangsregelungen besser auf berufungswürdige Streitsachen zu konzentrieren.

Die weit über den Zahlen vergleichbarer Länder liegende Berufungshäufigkeit hat nicht nur gravierende Folgen für die Belastung der Justiz, sondern auch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsuchenden. Die zwangsläufig steigende Dauer der Verfahren (durchschnittlich 440 Tage für zwei Instanzen gegenüber 188 Tagen für eine streitige Instanz im Rechtszug Amtsgericht - Landgericht bzw. 654 Tage gegenüber 291 Tagen im Rechtszug Landgericht - Oberlandesgericht) belastet beide Parteien. Sie führt zu erhöhtem Aufwand an Ko-

sten, Zeit und Nervenkraft. Die wirtschaftlich stärkere Partei kann mit ihrer-größeren Durchhaltekraft den Gegner vielfach durch Ausschöpfung aller Rechtsmittelmöglichkeiten zur Resignation zwingen. Die Aussicht auf einen langen und kostenträchtigen Prozeß kann sich darüber hinaus für manchen Rechtsuchenden auch in erfolgversprechenden Fällen als tatsächliche Zugangsbarriere zum Recht auswirken. Aus zahlreichen und ständig zunehmenden Beschwerden der Bevölkerung gegen langdauernde Verfahren läßt sich der Schluß ziehen, daß das Vertrauen in die Rechtsprechung eher durch die Gefahr faktischer Rechtsverweigerung durch Entscheidungsverzögerung als etwa durch eine Häufung unrichtiger Entscheidungen bedroht ist. Die Bindung der Rechtsprechungskapazitäten durch eine große Zahl aussichtsloser Rechtsmittelverfahren führt nicht zuletzt dazu, daß den tatsächlich und rechtlich schwierigen Rechtsfällen nicht die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden kann.

b) Aktuelle Sondersituation

Die durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz bewirkte Anhebung der Berufungssumme auf 1.200 DM reicht nicht aus. Die damit erreichte Entlastung ist sehr begrenzt und erweist sich schon unter normalen Verhältnissen nicht als hinreichend wirksames Rezept gegen die oben dargestellten Auswirkungen der Rechtsmittelflut. Um so mehr gilt dies angesichts der gegenwärtigen Situation der Justiz im geeinten Deutschland. Insoweit wird auf die in dem Allgemeinen Teil der Begründung enthaltenen Darstellungen Bezug genommen.

Neben der finanziellen ist insbesondere auch eine schnelle personelle Hilfe der westlichen Länder unabweisbar erforderlich. Angesichts der schon jetzt gegebenen Überlastung unserer Gerichte kann diese Hilfe in dem erforderlichen Ausmaß nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für eine - jedenfalls zeitweise - Freisetzung personeller Kapazitäten geschaffen werden. Dies läßt sich ohne Verfahrensverein-

fachungen nicht erreichen. Vor allem muß hier an dem Überangebot an Rechtsmittelgewährung angesetzt werden. Eine gerechte Ressourcenverteilung macht einen deutlichen Abbau dieses Überangebots erforderlich.

c) Grundzüge der vorgeschlagenen Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich an dem Ziel, den Zugang zur Berufungsinstanz so zu gestalten, daß eine möglichst treffsichere Auswahl berufungswürdiger Streitsachen getroffen und durch den Rechtsmittelausschluß für die übrigen Streitigkeiten eine spürbare Entlastung erreicht wird, die zu einer Freisetzung von Kapazitäten zu Gunsten der Justiz der östlichen Länder führt. Der Entwurf verkennt dabei nicht, daß im Hinblick auf die zum Teil gegenläufigen Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit an Einzelfallgerechtigkeit, Kontrolle und Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden eine allen Belangen gleichermaßen gerecht werdende Konzeption kaum möglich ist. Ein ideales Mittel der Zugangsbeschränkung gibt es nicht. Die herkömmliche Wertbarriere vernachlässigt den Umstand, daß der Wert des Beschwerdegegenstands allein nicht immer die Bedeutung einer Streitsache für die Partei und das Maß der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit anzeigt. Das Konzept einer gerichtlichen Zulassung der Berufung im Einzelfall nach Maßgabe bestimmter Kriterien muß in Kauf nehmen, daß eine gleichmäßige Handhabung durch die Gerichte und somit eine strikte Gleichbehandlung der Rechtsuchenden nicht immer gewährleistet ist und daß auch unrichtige Ersturteile von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung rechtskräftig werden können. In beiden Fällen muß es Ziel des Gesetzgebers sein, die Nachteile des jeweiligen Systems durch entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung möglichst gering zu halten.

Die Konzeption des Entwurfs besteht in einer Kombination der beiden genannten Zugangssperren. In ihrer konkreten Aus-

gestaltung versucht sie, die unvermeidbaren Härten in zumutbaren Grenzen zu halten.

- In vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Wert des Beschwerdegegenstands bis zu 2.000 DM soll die Berufung allgemein unzulässig sein. Mit dieser Regelung wird am System des geltenden § 511 a ZPO festgehalten, die Berufungssumme wird aber etwas angehoben. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß es den Rechtsuchenden unter den heutigen Verhältnissen zumutbar ist, sich bei einer Beschwer von bis zu 2.000 DM mit einer gerichtlichen Entscheidung zufrieden zu geben. Dem liegt die Erwartung zugrunde, daß die Beschränkung auf eine Instanz in diesem erweiterten Bereich zu einer intensiveren Verhandlung der Parteien vor dem Eingangsgericht führt und daß sich der Eingangsrichter bei Durchführung und Entscheidung des Rechtsstreits seiner gewachsenen Verantwortung bewußt ist. Der Verzicht auf eine wiederholte richterliche Prüfung und Entscheidung in diesem Streitbereich ermöglicht eine rasche Beendigung des Prozesses und dient damit dem gerade in diesen Fällen mit ihrem oft sehr persönlichen Engagement wichtigen Rechtsfrieden.

- Im übrigen wird die zweite Instanz nur eröffnet, wenn die Berufung zugelassen wird. Die Zulassungskriterien werden durch das Gesetz verbindlich festgesetzt. Sie sind so gewählt, daß Individualinteressen und Allgemeininteressen ausgewogen berücksichtigt werden.

  - Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist ein Zulassungsgrund, der primär auf die Erfüllung von übergeordneten allgemeinen Interessen abzielt, aber auch die Einzelfallgerechtigkeit im Sinne einer Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle im Auge hat. Gleichzeitig bewirkt die Aufnahme dieses Kriteriums in die gesetzlichen Zulassungsgründe, daß entsprechenden Fällen ggf. der Weg bis zum Bundesgerichtshof eröffnet werden kann. Der Begriff

der grundsätzlichen Bedeutung ist bereits weitgehend durch Rechtsprechung ausgefüllt, auf die zurückgegriffen werden kann.

- Die Divergenzzulassung dient mit ihrer Zielrichtung auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gleichermaßen allgemeinen Belangen wie auch dem Interesse des einzelnen Rechtsuchenden an einer mit der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einklang stehenden Entscheidung. Für Wohnraummietsachen wird die Abweichung von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts mit einbezogen, um das Institut des Rechtsentscheids nach § 541 ZPO nicht auszuhöhlen.

- Ein Grund für die Zulassung der Berufung soll ferner dann gegeben sein, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dieser Zulassungsgrund ist aus der Erwägung gerechtfertigt, daß die Entscheidung einer Rechtssache, die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, eher Fehler enthalten kann, die einer Berichtigung zugänglich sein sollen. Er dient daher in besonderem Maße der Einzelfallgerechtigkeit.

- Auch der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nimmt in erster Linie auf das Interesse der Parteien an einer richtigen Entscheidung Rücksicht. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß eine mögliche Auswirkung auf den Inhalt der anzufechtenden Entscheidung vorausgesetzt wird. Zudem gewährleistet er eine "Verfahrensaufsicht" durch das übergeordnete Gericht. Der Zulasssungsgrund des Verfahrensmangels wird regelmäßig nur für das Berufungsgericht im Rahmen der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde Bedeutung erlangen, weil das Erstgericht, sofern es einen erheblichen Verfahrensmangel erkennt, erneut in die mündliche Verhandlung wird eintreten müssen. Dennoch wurde dieser Zulassungsgrund der

Übersichtlichkeit halber nicht in die Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde aufgenommen, sondern den anderen Zulassungsgründen angefügt.

- Für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung soll in erster Linie das erstinstanzliche Gericht zuständig sein. Das ist sachgerecht, weil dieses Gericht mit dem Prozeßstoff des jeweiligen Rechtsstreits bereits vertraut ist. Die Zuständigkeit des judex a quo führt auch zu einer schnelleren Entscheidung darüber, ob die Berufung statthaft ist oder nicht.

  Gegen die Nichtzulassung der Berufung soll die unterlegene Partei allerdings Beschwerde zum Berufungsgericht einlegen können. Eine endgültige Entscheidung des Erstgerichts darüber, ob ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zulässig ist, würde die Kontrollfunktion des Berufungsgerichts aushöhlen.

- Die Nichtzulassung der Berufung durch das Erstgericht ist zu begründen. Dies dient der richterlichen Selbstkontrolle und erleichtert dem Berufungsgericht die Überprüfung. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Beifügung einer Begründung die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden verringert.
  Auch der ablehnende Beschluß des Berufungsgerichts soll zu begründen sein. Hier wird allerdings in vielen Fällen eine Bezugnahme ausreichen.

d) <u>Entlastungseffekt</u>

Die durch die vorgeschlagene Neuregelung des Berufungszugangs erreichbare Entlastung der Zivilgerichte läßt sich nur hinsichtlich der Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM einigermaßen verläßlich schätzen. Was die Einführung der Zulassungsberufung an Freisetzungen bringen wird, läßt sich kaum vorhersagen. Dieses Institut ist für das Zi-

vilverfahren völlig neu. Zahlen aus anderen Gerichtsbarkeiten sind wegen der Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht aussagekräftig. Wenn auch die künftige und die Beschwerdehäufigkeit unbekannte Größen sind, kann insoweit doch pauschal eine spürbare Entlastung erwartet werden.

Die Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM wird eine gewisse Entlastung der Landgerichte bewirken und auch - allerdings begrenzte - Auswirkungen auf die Geschäftslast der Oberlandesgerichte haben. Dies ergibt sich daraus, daß im Jahre 1989 im alten Bundesgebiet bei den Landgerichten ca. 22.200 Berufungsverfahren und bei den Oberlandesgerichten ca. 1.000 Berufungsverfahren mit einem Streitwert zwischen 1.201 DM und 2.000 DM erledigt wurden. Auch unter Berücksichtigung eines - geringen - Anteils an beschwerdewertunabhängigen Berufungen weisen diese Zahlen auf einen sehr deutlichen Entlastungseffekt hin.

2. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Nummer 9 (§§ 511, 511 a ZPO)

a) In § 511 wird durch Hinweis auf die folgenden Vorschriften auf die Beschränkung des Berufungszugangs aufmerksam gemacht.

b) § 511 a enthält die Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM. Im übrigen entspricht der Wortlaut des Absatzes 1 demjenigen des § 511 a Abs. 1 in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990. Die Privilegierung der Streitigkeiten aus einem Wohnraummietverhältnis nach Absatz 2 in der Fassung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes bleibt inhaltlich unberührt und wird nur in der sprachlichen Fassung angepaßt.

Zu Nummer 10 (§§ 511 b und 511 c ZPO)

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die neu eingeführte Zulassungsberufung.

a) § 511 b regelt das Zulassungserfordernis, die Zulassungsgründe sowie das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Berufung nur aufgrund einer Zulassung durch das Erstgericht oder durch das Berufungsgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens stattfindet. Das gilt auch für die Fälle des § 511 a Abs. 2. Das Erfordernis des auf 2.000 DM erhöhten Werts des Beschwerdegegenstandes bleibt von dieser Regelung unberührt. Das bedeutet, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten eine Zulassungsentscheidung des Gerichts dann entbehrlich ist, wenn keine der Parteien mit mehr als 2.000 DM beschwert ist. Denn dann kann auch der nach § 511 a Abs. 1 maßgebliche "Wert des Beschwerdegegenstandes" nicht höher sein. Enthält das Ersturteil aus diesem Grund keine Zulassungsentscheidung und meint eine Partei, das Gericht habe verkannt, daß ihre Beschwer 2.000 DM übersteigt, so kann sie nach Absatz 3 Satz 1 Beschwerde gegen die "Nichtzulassung" einlegen (vgl. zu einer ähnlichen Fragestellung BGH NJW 1984, 1188; 1986, 3143).

Satz 2 nimmt die Fälle des § 513 Abs. 2 ZPO aus systematischen Gründen vom Erfordernis der Berufungszulassung aus. Streitgegenstand ist in diesen Fällen allein die Säumnis des Berufungsklägers und nicht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch. Es handelt sich also um ein in seinen Voraussetzungen und seiner inhaltlichen Gestaltung durch § 513 Abs. 2 Satz 1 ZPO besonders normiertes Berufungsverfahren, das eines ausdrücklichen Zulassungsausspruchs nicht bedarf.

Satz 3 schreibt den Ausspruch der Entscheidung über die Zulassung in der Urteilsformel vor und stellt damit klar, daß

auch die Nichtzulassung der Berufung ausformuliert werden muß. Diese Vorschrift soll dazu beitragen, daß das erstinstanzliche Gericht die Vollständigkeit der Urteilsformel bedenkt. Außerdem ist die Regelung im Zusammenhang mit der Frist zur Einlegung der Beschwerde zu sehen, die gemäß Abs. 3 Satz 2 spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils beginnt; bei der Verkündung muß aber nur die Urteilsformel verlesen werden (§ 311 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 2 Satz 1 umschreibt die Zulassungsgründe. Auf die obigen Ausführungen zu 1. c) wird Bezug genommen.

Absatz 2 Satz 2 schreibt die Begründung der Nichtzulassung der Berufung durch das Erstgericht vor. Diese Begründung ist insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde veranlaßt.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt im Interesse der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Beschleunigung des Verfahrens, daß der Ausspruch des Gerichts erster Instanz über die Zulassung der Berufung bindende Wirkung hat. Diese Bindungswirkung beschränkt sich allerdings auf die nach Satz 1 zu treffende Entscheidung und läßt die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 511 a Abs. 1 durch das Berufungsgericht unberührt. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes, der u.a. vom Umfang der Berufungseinlegung abhängt, nur vom Berufungsgericht festgestellt werden kann (vgl. auch BGH NJW 1983, 1063).

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Erstgericht. Die Zulassungsentscheidung kann nicht angefochten werden.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Frist und Form für die Einlegung der Beschwerde auf die Vorschriften über die Berufungseinlegung.

Absatz 4 schreibt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vor.

Satz 1 legt dabei fest, daß die Beschwerde innerhalb der für die Einlegung der Beschwerde geltenden Frist zu begründen ist. Die Einräumung einer gesonderten Begründungsfrist entsprechend der Regelung für Einlegung und Begründung der Berufung erscheint im Hinblick auf den begrenzten Darlegungsstoff entbehrlich und würde das Verfahren unnötig verzögern. Auf die Verlängerungsmöglichkeit nach § 519 Abs. 2 Satz 3 wird verwiesen.

Satz 2 enthält eine nähere Regelung über den erforderlichen Inhalt der Begründung.

Absatz 5 Satz 1 schreibt die Unterrichtung des Beschwerdegegners in Anlehnung an § 519 a ZPO vor, um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Frist gewahrt ist.

Der Hinweis nach Satz 2 greift die Regelung des § 520 Abs. 3 Satz 1 ZPO auf.

Nach Satz 3 kann das Gericht Fristen zur Straffung des Verfahrens setzen.

Absatz 6 Satz 1 trifft die erforderliche Bestimmung, daß die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils hemmt. § 705 ZPO erfaßt die Fälle nicht, da erst mit der Entscheidung des Berufungsgerichts als Beschwerdegericht feststeht, ob die Berufung statthaft ist oder nicht.

Nach Satz 2 sind die Vorschriften des § 719 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3 entsprechend anzuwenden, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt ist. Die Einlegung der Nichtzulassungsbe-

schwerde wird insoweit der Einlegung der Berufung gleichgestellt.

b) § 511 c regelt das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht als Beschwerdegericht. Ferner trifft die Bestimmung Regelungen über die Folgen der Beschwerdeentscheidung.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Grundsatz der Mündlichkeit (§ 128 Abs. 1 ZPO) wird nicht durchbrochen, da nicht über den Rechtsstreit, sondern über die Nichtzulassung der Berufung verhandelt und entschieden wird. Daß die Bestimmung des § 524 über den Einzelrichter im Zulassungsverfahren keine Anwendung findet, ergibt sich aus Inhalt und Stellung dieser Vorschrift und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Satz 2 sieht vor, daß der ablehnende Beschluß zu begründen ist. Allerdings genügt die Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, soweit das Berufungsgericht diesen Gründen folgt.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Eintritt der Rechtskraft und knüpft insoweit an § 511 b Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs an.

Satz 2 bestimmt in Anlehnung an § 131 Abs. 8 Satz 1 VwGO in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), daß im Falle einer stattgebenden Beschwerdeentscheidung das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, ohne daß es der Einlegung einer Berufung (Einreichung einer Berufungsschrift) durch den Beschwerdeführer bedarf. Damit wird das Verfahren beschleunigt. Es kann sofort die Berufungsbegründungsfrist zu laufen beginnen (vgl. § 519 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs), ohne daß zuvor eine Frist für die Einlegung der Berufung eingeräumt werden müßte.

Einer Sonderregelung nach Art des § 519 b ZPO bedarf es für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht.

Zu Nummer 11 (§ 519 ZPO)

Die Erweiterung der Vorschrift über den Beginn der Berufungsbegründungsfrist bezieht den Fall ein, daß die Berufung erst durch Beschluß des Berufungsgerichts zugelassen wird.

Zu Nummer 12 (§ 520 ZPO)

Hier wird bestimmt, daß der in Satz 1 vorgeschriebene Hinweis entbehrlich ist, wenn der Hinweis bereits im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde erteilt worden ist.

Zu Nummer 13 (§ 541 ZPO)

Durch die Erweiterung der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Mietstreitigkeiten über Geschäftsräume (§ 23 Nr. 2 a GVG in der Fassung des Entwurfs) wird die letztinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts begründet, da über die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts das Landgericht abschließend entscheidet (vgl. § 72 GVG und § 545 Abs. 1 ZPO). Grundsatzurteile der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Bereich gewährleisten könnten, sind damit ausgeschlossen. Dies begründet die Gefahr einer Rechtszersplitterung und Unsicherheit in der Anwendung der für Gewerbemietverhältnisse bedeutsamen Rechtsvorschriften. Das Institut des Rechtsentscheids wird deshalb auch auf solche Mietverhältnisse erstreckt. Hierdurch wird auch vermieden, daß etwaige Abgrenzungsprobleme bei Mischmietverhältnissen (Geschäfts- und Wohnraum) bei der Prüfung einer Vorlagepflicht durch das Landgericht oder im Rahmen der Frage einer Zulässigkeit des Rechtsentscheids ausgetragen werden müssen.

Zu Nummer 14 (§ 544 ZPO)

Die Vorschriften über die Versendung der Prozeßakten nach § 544 ZPO müssen auch für das Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung gelten, um einen reibungslosen und beschleunigten Aktenumlauf sicherzustellen.

Zu Nummern 15 bis 23 (§§ 546, 554, 554 b, 555, 556, 566 a, 568 a, 621 d, 621 e ZPO)

1. Allgemeines

a) Seit der Errichtung des Bundesgerichtshofes nimmt die Zahl der Revisionen in Zivilsachen ständig zu. Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung durch mehrfache Erhöhungen der Revisionssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche entgegenzuwirken versucht. So ist durch das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) die Revisionssumme von 6.000 auf 15.000 DM erhöht worden. Durch das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) wurde sie auf 25.000 DM und durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) auf 40.000 DM angehoben. Zuletzt ist die Revisionssumme durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) mit Wirkung vom 1. April 1991 auf 60.000 DM festgesetzt worden.

Trotz dieser wiederholten Erhöhungen der Wertgrenze ist eine dauerhafte Entlastung des Bundesgerichtshofes bislang nicht erreicht worden. Seit 1976 ist die Zahl der Revisionseingänge von 1.832 auf 3.418 im Jahre 1990 gestiegen; sie hat damit um rund 86,6 % zugenommen. Dieser Zuwachs beruht in erster Linie auf einem überproportiona-

len Ansteigen der Revisionen in Streitigkeiten, bei denen der Wert der Beschwer die Revisionssumme übersteigt (Wertrevision). Die Wertrevisionen haben von 1976 bis 1990 um 131 % zugenommen, während die Zahl der von den Oberlandesgerichten zugelassenen Revisionen seit 1980 rückläufig ist. Sie ist von 1980 bis 1989 von 415 auf 214 zurückgegangen und hat sich im Jahre 1990 auf 249 erhöht. Der Anstieg der Zulassungsrevisionen beruht darauf, daß aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe y) Abs. 2 Satz 1) rund 45 Revisionen gegen Urteile der Bezirksgerichte vom Obersten Gericht der DDR auf den Bundesgerichtshof übergegangen sind.

Auch durch die jüngste Anhebung der Revisionssumme durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz wird eine nachhaltige Entlastung des Bundesgerichtshofes nicht erreicht werden können. Zwar wird sie - bezogen auf die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland - zu einem Rückgang der Revisionen von höchstens 20 % führen; die entlastende Wirkung dieser Maßnahme wird jedoch voraussichtlich schon in naher Zukunft infolge der am 3. Oktober 1990 eingetretenen Vergrößerung des Staatsgebiets und des damit verbundenen Anstiegs der Zahl der Gerichtseingesessenen um rund 16 Millionen mehr als aufgewogen.

b) Die Überlastung des Bundesgerichtshofes kann durch eine Vermehrung der Zivilsenate oder der Richterstellen nicht aufgefangen werden. Dadurch würden nicht nur erhebliche personelle und finanzielle Probleme aufgeworfen, sondern auch die Erfüllung der Hauptaufgabe des Bundesgerichtshofes als Revisionsgericht, der Rechtseinheit zu dienen, gefährdet.

Aufgrund der begrenzten Arbeitskapazität des Bundesgerichtshofes und der Notwendigkeit, der mit einer dauerhaften Überlastung verbundenen Verlängerung der Verfah-

rensdauer entgegenzuwirken, ist es vielmehr erforderlich, die Zahl der Zivilprozesse, die zum Bundesgerichtshof gelangen können, zu vermindern. Nur so kann der Bundesgerichtshof seiner Aufgabe als oberster Gerichtshof der ordentlichen Gerichtsbarkeit des vereinigten Deutschland gerecht werden.

(1) Die Neuordnung des Rechts des Zugangs zum Revisionsgericht hat sich an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision auszurichten. Nach in Rechtsprechung und Rechtslehre überwiegender Auffassung hat die Revision eine doppelte Aufgabe. Ihre vornehmliche Bestimmung besteht in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts; daneben dient sie dem Interesse der Parteien an der Beseitigung fehlerhafter Urteile.

(2) Diese Zweckbestimmung der Revision findet im geltenden Recht insoweit ihren Niederschlag, als die Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht betroffen ist. Nach § 546 Abs. 1 Nr. 1 ZPO läßt das Oberlandesgericht in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 60.000 DM nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche die Revision nur zu, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Entscheidend ist, ob der Rechtsstreit grundsätzliche, bisher höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfragen aufwirft, die das Interesse der Gesamtheit an der Fortentwicklung des Rechts berühren.

§ 546 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bestimmt, daß die Revision auch zuzulassen ist, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Auch dieser Zulassungsgrund dient vornehmlich dem allgemeinen In-

teresse an der Herstellung und Bewahrung der Rechtseinheit.

Die Wertrevision im geltenden System des Revisionsrechts entspricht den dem Revisionsgericht obliegenden Aufgaben nur unvollkommen. In allen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert der Beschwer 60.000 DM übersteigt, ist die Revision ohne weitere Voraussetzungen statthaft. Ein beträchtlicher Teil dieser Revisionen trägt weder zur Rechtsvereinheitlichung noch zur Fortbildung des Rechts bei und bindet damit einen erheblichen Teil der Arbeitskapazität des Revisionsgerichts. Dies erhellt bereits daraus, daß der Bundesgerichtshof von den im Jahre 1989 erledigten 3.177 Revisionen in 1.456 Fällen (rund 45 %) die Annahme der Revision wegen Fehlens grundsätzlicher Bedeutung und mangelnder Erfolgsaussicht nach § 554 b Abs. 1 ZPO abgelehnt hat.

c) Der Entwurf sieht eine Neuordnung des Zugangs zum Revisionsgericht vor, die das bisherige gemischte System von Zulassungs- und Wertrevision durch eine reine Zulassungsrevision ersetzt. Die Statthaftigkeit der Revision soll künftig - mit Ausnahme der in § 547 ZPO bezeichneten Fälle - stets von ihrer Zulassung abhängig sein. Die Revision soll zugelassen werden, wenn die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Über die Zulassung soll in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 60.000 DM nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche das Oberlandesgericht entscheiden. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung ist - wie im geltenden Recht - nicht vorgesehen. Übersteigt der Wert der Beschwer 60.000 DM, so soll über die Zulassung das Revisionsgericht entscheiden.

(1) Die Zulassung der Revision zum Zwecke der Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung soll es dem Revisionsgericht ermöglichen, sich in stärkerem Maße als bisher seiner vornehmlichen Aufgabe, der Förderung und Bewahrung der Rechtseinheit, zu widmen.

Die Zulassungsrevision bietet dem Revisionsgericht die größtmögliche Wirkungsbreite. Die vorgeschlagenen Zulassungsgründe stellen sicher, daß der Bundesgerichtshof vorrangig mit Rechtsfragen befaßt wird, deren Beantwortung nicht nur zur Entscheidung des einzelnen Streitfalles erforderlich ist, sondern sich auch auf eine unbestimmte Zahl anderer, anhängiger oder künftiger Verfahren auswirkt.

(a) Die Fortbildung sowohl des materiellen Rechts als auch des Verfahrensrechts gehört zu den anerkannten Aufgaben und Befugnissen eines Revisionsgerichts. Sie ist von Verfassungs wegen mit der Maßgabe zulässig, daß sie ihre Grenze in dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Abs. 3 GG) findet (BVerfG, NJW 1985, S. 2401). Sie ist nicht nur im Rahmen der Auslegung positiven Rechts zulässig, sondern auch zur rechtsschöpfenden Ausfüllung von Gesetzeslücken.

(b) Die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient der Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsgleichheit (Artikel 3 Abs. 1 GG). Sie soll vermeiden, daß die Rechtseinheit gefährdende oder die Parteien belastende Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen. Der Zulassungsgrund geht damit über die Regelung des § 546

Abs. 1 Nr. 2 ZPO hinaus, indem er auch Fälle erfaßt, die erst künftig zu einer Divergenz führen können. Rechtsverletzungen, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen, können sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht betreffen.

(2) Eine uneingeschränkte Zuständigkeit des Revisionsgerichts für die Zulassung der Revision würde wie die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu einer Überlastung des Bundesgerichtshofes und zu einer nicht sachgerechten Verwendung seiner Arbeitskapazität führen. Aus diesem Grund sollen wie bisher die Oberlandesgerichte in dem in § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO umschriebenen Bereich über die Zulassung entscheiden. Übersteigt der Wert der Beschwer 60.000 DM, so entscheidet über die Zulassung der Revision der Bundesgerichtshof. Seine Belastung kann ggf. durch Änderungen der Wertgrenze für die Zulassungszuständigkeit geregelt werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 15 (§ 546 ZPO)

§ 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthält die grundsätzliche Regelung, daß das Rechtsmittel der Revision nur im Falle seiner Zulassung statthaft ist.

Satz 2 des Absatzes 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Revision zugelassen wird. Die Überprüfung des angefochtenen Urteils muß zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich sein. Dabei kann die Zulassung sowohl wegen fehlerhafter Anwendung materiellen Rechts als auch wegen Verfahrensfehlern geboten sein.

Der Begriff der Fortbildung des Rechts ist durch Rechtsprechung zu § 137 GVG und anderen vergleichbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen weithin ausgefüllt. Er umfaßt die Aufstellung von Leitsätzen für die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen und auf der Grundlage des gesetzten Rechts.

Von großer praktischer Bedeutung ist der zweite Zulassungsgrund, der die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorsieht. Zu seiner Auslegung kann weitgehend auf die Rechtsprechung zu ähnlichen Regelungen, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, zurückgegriffen werden. Die Herstellung der Einheitlichkeit der Anwendung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts ist insbesondere im Hinblick auf die Gerichte in den neuen Ländern bedeutsam. Die Regelung erlaubt es dem Revisionsgericht, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung - insbesondere auch der Verfahrensvorschriften - selbst dann einzugreifen, wenn die einschlägigen Fragen geklärt, die entwickelten Grundsätze jedoch im Einzelfall unbeachtet geblieben sind und die Entscheidung deshalb im Ergebnis rechtsfehlerhaft sein kann.

§ 546 Abs. 2 ZPO entspricht dem bisherigen § 546 Abs. 1 Satz 1 und 3 ZPO in der Fassung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Zuständigkeit für die Zulassung der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 60.000 DM übersteigt. Für den Antrag gelten gemäß Satz 2 die Vorschriften der §§ 552 bis 554 a Abs. 1 ZPO entsprechend. Er unterliegt damit denselben Frist- und Formvorschriften wie das Rechtsmittel der Revision. Wird der Antrag nicht innerhalb der in §§ 552, 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmten Frist beim Revisionsgericht eingelegt und begründet, so ist er

entsprechend § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zurückzuweisen.

Absatz 3 Satz 3 bestimmt, daß der Antrag auf Zulassung der Revision die Rechtskraft des Berufungsurteils hemmt. § 705 ZPO erfaßt diese Fälle nicht, weil erst nach der Entscheidung des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision feststeht, ob das Rechtsmittel statthaft ist.

Nach Absatz 3 Satz 4 sind die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 ZPO entsprechend anzuwenden. Insbesondere wird der Antrag auf Zulassung der Revision der Einlegung der Revision gleichgestellt.

Nach Absatz 3 Satz 5 kann das Revisionsgericht über die Zulassung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheiden. Wird die Revision zugelassen, so steht der Antrag auf Zulassung der Revision einer in der gesetzlichen Form und Frist eingelegten und begründeten Revision gleich. Einer besonderen Einlegung der Revision bedarf es in diesen Fällen nicht. Dadurch wird eine Komplizierung und Verlangsamung des Revisionsverfahrens vermieden. Das Revisionsgericht kann alsbald nach Zulassung des Rechtsmittels Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 546 Abs. 2 ZPO.

Zu Nummer 16 (§ 554 ZPO)

§ 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ist aufgrund der Änderung des § 546 ZPO und der Aufhebung des § 554 b ZPO anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 554 b ZPO)

Die Vorschrift ist aufgrund der Neufassung des § 546 ZPO aufzuheben.

Zu Nummer 18 (§ 555 ZPO)

§ 555 Abs. 1 ist der vorgeschlagenen Änderung des § 546 ZPO anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 556 ZPO)

a) Die Neufassung des § 556 Abs. 1 ZPO stellt sicher, daß die Anschließung - außer in den Fällen des § 547 ZPO - nur an eine zugelassene Revision erfolgen kann. Ist eine Zulassung entbehrlich (§ 547 ZPO) oder hat das Oberlandesgericht die Revision zugelassen, so beginnt die Frist zur Anschließung wie bisher mit der Zustellung der Revisionsbegründung zu laufen. Im übrigen soll die Frist durch die Zustellung des Beschlusses des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision in Lauf gesetzt werden.

b) § 556 Abs. 2 Satz 4 wird durch die vorgeschlagene Aufhebung des § 554 b ZPO gegenstandslos.

Zu Nummer 20 (§ 566 a ZPO)

Absatz 1 ermöglicht die Übergehung der Berufungsinstanz, wenn das Landgericht in seinem Urteil die Berufung zugelassen hat; nur in diesen Fällen kann unmittelbar bei dem Revisionsgericht die Zulassung der Revision beantragt werden. Hat das Landgericht die Berufung nicht zugelassen, so scheidet eine Übergehung der Berufungsinstanz aus, zumal das Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Berufung ggf. unmittelbar in das Berufungsverfahren übergehen würde (§ 511 c Abs. 2 Satz 2 ZPO i.d.F. des Entwurfs). Durch die Regelung wird sichergestellt, daß der Bundesgerichtshof nicht mit Verfahren befaßt wird, in denen eine Berufung unstatthaft ist.

Absatz 3 ist aufgrund der Aufhebung des § 554 b ZPO (Artikel 1 Nr. 17) zu ändern. Satz 1 bestimmt, daß im Falle der Sprungrevision stets das Revisionsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden hat. Die Regelung knüpft an das geltende Recht an, das die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte auch im Rahmen des § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht von einer Zulassung durch das Landgericht abhängig macht, dem Revisionsgericht jedoch nach § 554 b ZPO die Möglichkeit eröffnet, die Annahme der Revision abzulehnen.

Zu Nummer 21 (§ 568 a ZPO)

Die in § 568 a 2. Halbsatz ZPO enthaltene Verweisung auf § 554 b ZPO ist wegen der Aufhebung dieser Vorschrift durch Art. 1 Nr. 17 anzupassen.

Zu Nummern 22 und 23 (§§ 621 d, 621 e ZPO)

Die in § 621 d Abs. 1 und in § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO enthaltenen Verweisungen sind aufgrund der Änderungen des § 546 ZPO (Art. 1 Nr. 15) anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 689 ZPO)

Durch § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung "Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient". Der Gesetzeswortlaut gibt keinen klaren Aufschluß darüber, ob der Gesetzgeber vorausgesetzt hat, daß die Konzentration sämtliche Mahnverfahren im betreffenden räumlichen Bereich erfaßt. Auch die amtliche Begründung zu dieser Vorschrift (BR-Drucks. 551/74, S. 97) enthält keinen eindeutigen Hinweis darauf, daß auch eine auf EDV-Verfahren beschränkte Konzentration ermöglicht werden sollte. Allerdings heißt es

in der Begründung, daß vor allem an die Erledigung im Wege der automatischen Datenverarbeitung gedacht sei. Dabei dürfte der Gesetzgeber jedoch den Fall vor Augen gehabt haben, daß bei bestimmten Amtsgerichten die maschinelle Bearbeitung allgemein eingeführt ist.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird klargestellt, daß sich die Konzentration auf diejenigen bei bestimmten Amtsgerichten anhängigen Mahnverfahren beschränken kann, die maschinell bearbeitet werden. Für diese Klarstellung besteht im Hinblick darauf ein Bedürfnis, daß ein Nebeneinander von herkömmlichen Verfahren und maschinellem Verfahren beim gleichen Amtsgericht gegeben sein kann. So werden etwa in Bayern bei den Amtsgerichten München und Nürnberg Mahnverfahren sowohl im herkömmlichen Verfahren als auch im maschinellen Verfahren (Datenträgeraustausch) bearbeitet. Aus Gründen der schnelleren und rationelleren Erledigung (vgl. § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO) kann es sinnvoll sein, nicht sämtliche Mahnverfahren der betreffenden Amtsgerichte, sondern nur die maschinell bearbeiteten Mahnverfahren zu konzentrieren und gegebenenfalls ein zentrales Mahngericht für maschinell bearbeitete Mahnverfahren zu schaffen.

Gegen eine auf maschinelle Verfahren beschränkte Zuständigkeitskonzentration bestehen keine zivilprozessualen Bedenken. Zwar kann eine solche Regelung dazu führen, daß die Zuständigkeit des Mahngerichts im Einzelfall von der jeweils vom Antragsteller gewählten Antragsform (herkömmlicher Formblattantrag oder nur maschinell lesbare Form) abhängt. Dies steht der vorgesehenen Regelung jedoch nicht entgegen:

Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes greifen nicht durch. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeitsregelung im Mahnverfahren als vorläufigem Verfahren ohnehin nur vorübergehende Bedeutung hat. Dementsprechend hat der Gesetzgeber hier auch keinen besonderen Schutz für den Schuldner für erforderlich gehalten und eine gläubigerfreundliche

Zuständigkeitsregelung getroffen. Auf Widerspruch oder Einspruch des Schuldners wird ohnehin an das nach allgemeinen Vorschriften zuständige Amtsgericht abgegeben. Im übrigen wird die bei beschränkter Konzentration dem Gläubiger eingeräumte Wahlmöglichkeit in der Praxis schon dadurch stark eingeschränkt, daß es für die in erster Linie in Frage kommenden Großgläubiger besondere Kosten verursachen dürfte, vom maschinell lesbaren Antragsverfahren in einzelnen Fällen auf das herkömmliche Verfahren überzugehen.

Auch unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Richters ist die Regelung unbedenklich. Eine Wahl des Gläubigers zwischen mehreren zuständigen Gerichten ist der Zivilprozeßordnung nicht fremd (§ 35 ZPO). Die Wahlmöglichkeit bei Einrichtung eines zentralen EDV-Mahngerichts ist eher enger als bei § 35 ZPO. Im Fall des § 35 ZPO erfüllen mehrere Gerichte die Funktion des gesetzlichen Richters; welcher Richter entscheidet, hängt von der Wahl des Klägers ab. Im Fall eines zentralen EDV-Mahngerichts ist eine solche Wahlmöglichkeit des Gläubigers an ein bestimmtes Antragsverfahren gebunden. Je nachdem, welches Verfahren gewählt wird, ist nur das eine oder das andere Gericht zuständig.

Schließlich widerspricht die Regelung auch nicht der Bestimmung des § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO, der eine ausschließliche Zuständigkeit normiert. An der ausschließlichen Zuständigkeit des - je nach Verfahrensart zuständigen - Gerichts wird nichts geändert. Daß der Gläubiger durch die gewählte Verfahrensart das - dann ausschließlich zuständige - Amtsgericht mitbestimmen kann, ist unter diesem Gesichtspunkt nicht bedenklich. Die Zivilprozeßordnung kennt auch sonst eine zur Wahl gestellte Konkurrenz mehrerer ausschließlicher Zuständigkeiten (vgl. etwa § 919 i.V.m. § 802 ZPO).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 EGZPO)

a) Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 EGZPO enthaltene Verweisung auf § 546 ZPO wird aufgrund der Neufassung dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 15) genauer gefaßt.

b) Der Bereich der zulassungsfreien Revision beschränkt sich auf die in § 547 ZPO bezeichneten Fälle. § 7 Abs. 2 Satz 1 EGZPO ist dementsprechend anzupassen.

c) § 7 Abs. 2 EGZPO regelt die Einlegung der Revision bei dem obersten Landesgericht; der Antrag auf Zulassung der Revision wird davon nicht erfaßt. Diese Lücke wird durch die vorgesehene Einfügung des Absatzes 2 a geschlossen. Die Vorschrift bestimmt, daß auf Anträge auf Zulassung der Revision die für die Revision geltenden Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (§ 8 EGZPO)

Die in § 8 Abs. 1 EGZPO enthaltene Verweisung auf § 7 Abs. 2 EGZPO ist aufgrund der in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehenen Einfügung eines neuen § 7 Abs. 2 a EGZPO anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Vorbemerkung

Die vorgeschlagenen Änderung der Strafprozeßordnung gliedern sich in sechs Gruppen:

- Erleichterung der Verfahren mit Auslandsbezug durch Förderung der unmittelbaren Zustellung ins Ausland (Nr. 1),

- Abgrenzung von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip (Nr. 2 und 3),

- Änderungen im Beweisantragsrecht (Nr. 4),

- Vereinfachung und Straffung des Rechtsmittelzuges (Nr. 5 bis 10) unter Beibehaltung der bisherigen Regelung im Jugendgerichtsverfahren (Art. 6 Nr. 3) und

- Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens (Nr. 11 bis 16).

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 (§ 37 StPO)

In Verfahren mit Auslandsbezug sind eine Vielzahl von Schriftstücken in das Ausland zu versenden oder von dort zu empfangen. Hierzu muß grundsätzlich der zeitraubende, personal- und kostenintensive Rechtshilfeverkehr in Anspruch genommen werden. Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit für die deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften auch gegenüber Staaten, die ihrerseits die unmittelbare Übersendung von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Schriftstücken auf dem Postwege zulassen würden.

Der Entwurf schlägt vor, § 37 StPO durch eine Regelung zu ergänzen, wonach die Bundesregierung zur sachdienlichen Förderung der Strafverfahren mit Auslandsbezug ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung,
- die Staaten zu bezeichnen, in die die unmittelbare "Zustellung" von Schriftstücken zulässig ist,

- die näheren Einzelheiten festzulegen, etwa die Art der Zustellung oder des sonstigen Empfangsnachweises oder die Schriftstücke, die auf diese Weise übermittelt werden können, sowie
- zu bezeichnen, ob einem Zeugen oder Sachverständigen, dessen Ladung auf diese Weise bewirkt wird, freies Geleit zusteht.

Damit wird die Folgerung daraus gezogen, daß einige Staaten bereits jetzt - jedenfalls auf der Basis der Gegenseitigkeit - die unmittelbare Zustellung von Urkunden, auch von Ladungen, in ihr Hoheitsgebiet zulassen. Nach Art. 52 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens wird dies künftig auch für den gesamten Schengener Bereich gelten. Art. 52 Abs. 1 ist im Hinblick auf die Vereinfachung und Straffung des Strafverfahrens eine der wichtigsten Bestimmungen des Vertragswerks, die - entsprechend dem Beschluß der 61. Justizministerkonferenz - in vollem Umfang genutzt werden muß.

Nach § 199 ZPO ist bei förmlichen Zustellungen in das Ausland der Postweg nicht zugelassen; vielmehr ist der Rechtshilfeweg zu beschreiten. Bei dieser Regelung kann es außerhalb des Strafverfahrensrechts verbleiben. Die deutsche Interessenlage ist im Zivilprozeßrecht und auch in den anderen Verfahrensordnungen eine andere als im Strafprozeßrecht. Auch ist das Schengener Durchführungsübereinkommen insoweit außerhalb des Strafverfahrensrechts ohne Bedeutung.

Nach § 35 Abs. 2 StPO werden Entscheidungen, durch deren Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt wird, durch Zustellung mitgeteilt. Die den anderen Vertragsstaaten im Rahmen der Verhandlungen übermittelte Notiz der deutschen Delegation vom 18. Juli 1988 führt diese Entscheidungen auf. Über den Bereich des § 35 Abs. 2 StPO hinaus sieht Nr. 117 Abs. 1 Satz 1 RiStBV vor, daß die Ladung zur Hauptverhandlung auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Zeugen und den Sachverständigen zugestellt werden soll, damit sie nachweisbar ist; bei Zeugen und Sachverständigen kann eine einfachere Form der Ladung gewählt werden (Nr. 117 Abs. 1 Satz 2 RiStBV). In der Notiz der deut-

schen Delegation vom 18. Juli 1988 sind diese Ladungen nicht als Fälle aufgeführt, in denen der einfache Postversand zulässig ist.

Im Hinblick auf den informatorischen Charakter im Rahmen der Vertragsverhandlungen, der der Notiz der deutschen Delegation vom 18. Juli 1988 zukommt, wird die Benutzung des Postweges nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ladungen zur Hauptverhandlung darin nicht erwähnt sind. Allerdings sollte die dem Exekutivausschuß nach Inkrafttreten des Vertrages zuzuleitende endgültige Liste der Urkunden, die auf dem Postweg übersandt werden dürfen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens), diese Urkunden enthalten. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Ladung jedenfalls von Zeugen und Sachverständigen im Schengener Bereich wären damit gegeben. Auch soweit andere Staaten die unmittelbare "Zustellung" zulassen, sollte dies bekannt gemacht werden.

Auch wenn danach eine internationale und innerstaatliche Grundlage zur unmittelbaren "Zustellung" von Schriftstücken in bestimmte Staaten besteht, besteht ein Bedürfnis der Praxis, daß eindeutig geklärt ist, welche Urkunden auf diesem Wege mitgeteilt werden können. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung könnte auch der Berücksichtigung außenpolitischer Belange der Bundesregierung dienen.

Im Hinblick darauf, daß eine internationale Postzustellungsurkunde derzeit nicht existiert und wohl auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, muß auch geregelt werden, wie der Zugang des Schriftstücks nachzuweisen ist. Andere Staaten, so z.B. Luxemburg (in Art. 386 seiner Strafprozeßordnung), gehen zunehmend dazu über, die "Zustellung" per Einschreiben mit einer Empfangsbestätigung zuzulassen. Auch die deutsche Praxis hat mit dieser Form für die jetzt schon zugelassenen Mitteilungen in das Ausland (Nr. 121 RiVASt) gute Erfahrungen gemacht. Jedenfalls bei Zustellungen im Ausland sollte ein solcher

Empfangsnachweis für den Bereich der StPO als förmlicher Zustellungsersatz zugelassen werden.

Bei der Ladung von Zeugen (oder Sachverständigen) im Ausland stellt sich schließlich noch die Frage des freien Geleits, wobei auf der Grundlage der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung zu klären ist, ob eine solche Vergünstigung die Zustellung im Rechtshilfewege voraussetzt, oder ob, wie beispielsweise im Bereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens angenommen wird (vgl. Linke, NStZ 1982, 416, 418; Schnigula, DRiZ 1984, 177, 180), eine sonstige Benachrichtigung, insbesondere ein unmittelbare "Zustellung" auf dem Postwege ausreicht. Auch insoweit erscheint eine eindeutige Festlegung durch Rechtsverordnung hilfreich.

Zu Nummer 2 (§ 153 StPO)

Nach der geltenden Fassung des § 153 Abs. 1 Satz 2 ist die Einstellung des Verfahrens ohne die Zustimmung des Gerichts an drei Voraussetzungen geknüpft:

- Das Verfahren muß ein Vermögensdelikt zum Gegenstand haben.

- Dieses darf nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sein.

- Der durch die Tat verursachte Schaden muß gering sein.

Diese Differenzierung führt dazu, daß die Anwendung der Vorschrift mit Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten belastet ist: Die Regelung ist unanwendbar, wenn der durch den Beschuldigten möglicherweise verwirklichte Straftatbestand zwar auch fremdes Vermögen, daneben aber auch andere Rechtsgüter schützen soll. Eine zustimmungsfreie Einstellung ist ebenfalls nicht möglich, wenn durch eine einheitliche prozessuale Tat auch Tatbestände verwirklicht werden, die andere Rechtsgüter schützen.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sieht der Entwurf vor, daß bei allen Delikten, soweit sie wie die Vermögensdelikte mit geringem Schaden im unteren Bereich der Bagatellkriminalität anzusiedeln sind (wie z.B. u.U. bei Verstößen gegen § 240 StGB [Nötigung] oder bei tateinheitlich begangenen Verstößen gegen § 263 [Betrug] i.V.m. § 267 StGB [Urkundenfälschung]), das Erfordernis der Zustimmung des Gerichts entfällt. Dadurch wird eine einheitliche, einfache Handhabung bei der Einstellung von Verfahren, die derartige Delikte zum Gegenstand haben, ermöglicht. Sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen wegen tateinheitlich begangener Taten können vermieden werden.

Durch die Änderung wird zugleich eine Verkürzung des Verfahrensganges und damit eine zusätzliche Entlastungswirkung erreicht. Zwar ist diese nicht bezifferbar (Statistiken unterscheiden nicht zwischen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StPO); allein die Häufigkeit der Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (1989: 175.337 in den alten Ländern, Quelle: Staatsanwaltschaften 1989, Statistisches Bundesamt Wiesbaden) läßt aber darauf schließen, daß sie in der Praxis nicht ohne Bedeutung bleibt.

Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich mittelbar auch auf die Möglichkeit des vorläufigen Absehens von der Klageerhebung, d.h. auf die vorläufige Einstellung gegen Auflagen und Weisungen aus (§ 153 a Abs. 1 Satz 6 StPO).

Zu Nummer 3 (§ 153 a StPO)

Die vorgeschlagene Regelung erweitert durch die gegenüber dem geltenden Recht modifizierte Umschreibung der Schuldkomponente behutsam den gesetzlichen Anwendungsbereich der Vorschrift. Damit wird eine Forderung des Bundesrates aufgegriffen, die dieser in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 - StVÄG 1984 - (BT-Drucks. 10/1313 S. 49) erhoben hat.

Die Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a StPO hat sich in der Praxis als unentbehrliches und wirksames Mittel zur Entlastung der Strafrechtspflege bei gleichzeitiger Wahrung der kriminalpolitischen Notwendigkeiten erwiesen. Sie ermöglicht in den einschlägigen Fällen eine sachgemäße Reaktion der Strafverfolgungsbehörden, ohne den Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung und der Bedeutung der präventiven Wirkung der Strafrechtspflege zu vernachlässigen.

Die vorgeschlagene Regelung trägt den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Vorschrift Rechnung und gibt - im vertretbaren Rahmen - der Praxis die Möglichkeit, auch im Bereich der mittleren Kriminalität von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen abzusehen. Sie ermöglicht es den Staatsanwaltschaften und Gerichten, sich der Bewältigung der schweren Kriminalität stärker zuzuwenden, und wirkt zugleich einer weiteren Überlastung der Justiz entgegen. Eine zu große Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ist nicht zu besorgen, da nach wie vor im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob das öffentliche Interesse dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage entgegensteht.

Wie bisher ist das Maß der potentiellen Schuld des einzelnen zu prüfen; dabei ist auch im Rahmen der Auslegung des Merkmals "und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht" der in Artikel 6 Abs. 2 MRK normierten Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 4 (§ 244 StPO)

Vorbemerkung

Amtsaufklärungspflicht

Die Pflicht des Gerichts, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§ 244 Abs. 2 StPO), ist

unverzichtbar. Einschränkungen dieses Grundsatzes stehen nicht zur Disposition. Entlastungsmaßnahmen auf Kosten der Zuverlässigkeit der tatsächlichen Feststellungen können nicht in Erwägung gezogen werden.

Beweisantragsrecht und Amtsaufklärungspflicht

Das förmliche Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 5 StPO) war ursprünglich nicht gesetzlich geregelt, sondern wurde erst durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl I S. 844) in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Das Gesetz fußte auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Dieses hatte aus dem Amtsaufklärungsgrundsatz ein Recht der Prozeßbeteiligten auf Erhebung der von ihnen beantragen Beweise entnommen, das vom Verbot der Beweisantizipation bestimmt war.
Teilweise wird, gestützt auf diese Entwicklungsgeschichte, in der Literatur die Auffassung vertreten, Amtsaufklärungspflicht und Beweisantragsrecht seien deckungsgleich. Nach dieser Auffassung könnte durch eine Beschränkung oder Beseitigung des Beweisantragsrechts eine Beschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme nicht bewirkt werden. Demgegenüber geht die herrschende Meinung (vgl. LR-Gollwitzer, StPO. 24. Aufl. 1987, § 244 Rn. 48, 59; KK-Herdegen, 2. Aufl. 1987, § 244 Rn. 41, Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. 1989, § 244 Rn. 12) davon aus, daß der Amtsaufklärungsgrundsatz im Regelfall weniger weit reicht als die Beweiserhebungspflicht auf Antrag nach § 244 Abs. 3 StPO, auch wenn es Fälle gibt, in denen es ausnahmsweise umgekehrt sein kann. Der Gesetzgeber hat die Auffassung der h.M. zugrundegelegt, wenn er in § 384 Abs. 3 StPO für das Privatklageverfahren und in § 77 OWiG für das Bußgeldverfahren bestimmt hat, daß das Beweisantragsrecht der StPO nicht gilt; er wollte damit die Gerichte in diesen Bereichen etwas freier stellen.

Wirkungen von Beschränkungen im Beweisantragsrecht

Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere die Entwicklung im Bußgeldverfahren hat ergeben, daß es jedenfalls nur ein "äußerst

schmaler Bereich" (Göhler, OWiG, 13. Aufl. 1990, § 77 Rn. 13) sein kann, in dem die Beweiserhebungspflicht gemäß § 244 Abs. 3 StPO nicht zugleich durch den Amtsaufklärungsgrundsatz mit abgedeckt ist. Wie breit dieser Bereich letztlich ist, hängt davon ab, welchen Umfang die Revisionsgerichte der Amtsaufklärungspflicht geben. Das Reichsgericht hat, als die Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1858) die Ablehnung von Beweisanträgen schon dann zuließ, wenn die Beweiserhebung nach dem freien Ermessen des Gerichts nicht erforderlich war, versucht, durch erhöhte Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Dies legt es ebenso wie die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 77 OWiG nahe, daß die obergerichtliche Rechtsprechung geneigt sein könnte, gesetzliche Beschränkungen des Beweisantragsrechts auch zukünftig durch verschärfte Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht zu kompensieren. In der Literatur wird dies sogar für "zwangsnotwendig" gehalten (LR-Wendisch, aaO, § 384 Rn. 5).

Können Beschränkungen des Beweisantragsrechts somit nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zur Folge haben, daß eine beantragte Beweiserhebung unterbleiben kann, so sind sie andererseits doch nicht ganz ohne Bedeutung. Sie können dazu beitragen, der in letzter Zeit zunehmend festzustellenden übermäßigen Verfahrensdauer entgegenzuwirken. Auch kommen problematische Beweisanträge nicht selten gerade in Verfahren vor, die ohnehin schwierig oder umfangreich sind. Eine Entlastung dieser Verfahren wäre besonders wünschenswert.

Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf schlägt vor,
- die Begründungsanforderungen im Falle der Verschleppungsabsicht zu erleichtern (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO),
- die Vernehmung von Auslandszeugen allein den Regeln der Amtsaufklärungspflicht zu unterstellen (§ 244 Abs. 5 Satz 2 StPO) und

- in allen Verfahren zeitliche Grenzen (Schluß der Beweisaufnahme) für die Anwendung des formellen Beweisantragsrechts festzulegen (§ 244 Abs. 5 a StPO).

Zu § 244 Abs. 3 Satz 2

Bereits bei den Vorbereitungen zum StVÄG 1987 hat sich gezeigt, daß die Regelung des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht sachlich einer gesetzlichen Erweiterung kaum zugänglich ist. Die Regelung im Gesetz und die Auslegung, die sie in der Rechtsprechung gefunden hat, vermögen grundsätzlich zu überzeugen.

Ob eine Veränderung in Richtung einer Objektivierung des Ablehnungsgrundes in Betracht kommt, etwa in der Weise, daß hinsichtlich der erforderlichen Aussichtslosigkeit der Beweiserhebung und der Kenntnis des Antragstellers davon auf die Auffassung eines "verständigen Antragstellers", "auf der Grundlage der von diesem nicht in Frage gestellten Tatsachen" (vgl. BGH, NStZ 1989, 334, 335 für die ähnlich liegende Frage einer Pseudobehauptung), abgestellt wird, möchte der Entwurf der Rechtsprechung überlassen. Entsprechendes gilt für die Frage, ob die Absicht der Verschleppung als ausschließlicher Grund für den Antrag nachgewiesen werden muß oder ob es ausreicht, daß er - neben anderen Beweggründen - als tragendes Motiv festgestellt wird.

Im Rahmen seiner Zielsetzung (s. oben 1. Teil zu A) beschränkt sich der Entwurf auf eine Klarstellung, daß dem Tatgericht bei der Würdigung des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht, so daß auch die Begründungsanforderungen danach auszurichten sind.

Ansatzpunkt für den Entwurf ist, daß die Anforderungen, die von den Revisionsgerichten an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht gestellt werden, vielfach zu streng erscheinen. Daß der Tatrichter über-

zeugt sein muß, daß auch nach Auffassung des Antragstellers (s. dazu aber oben) von der Beweisaufnahme eine dem Antragsteller günstige Wendung nicht zu erwarten sein werde, kann zwar kaum bezweifelt werden. Nicht in Frage gestellt werden kann auch, daß der Tatrichter den Ablehnungsbeschluß so begründen muß, daß der Antragsteller sein weiteres Prozeßverhalten darauf einrichten, insbesondere die Schlußfolgerungen des Gerichts entkräften kann.

Davon zu unterscheiden ist jedoch, ob es geboten ist, daß die tatrichterliche Überzeugung, daß Verschleppungsabsicht vorliegt, vom Revisionsgericht in eigener Würdigung auch in tatsächlicher Hinsicht nachgeprüft wird (vgl. BGHSt 21, 118, 123), und daß vom Tatrichter deshalb verlangt werden muß, daß er - den spezifischen Bedürfnissen dieses revisionsgerichtlichen Nachvollzugs entsprechend - seine Ablehnung des Beweisantrags "ausführlich" (BGH aaO) darlegt. Wenn auch neuere Entscheidungen (BGH JR 1983, 35 m. Anm. Meyer, BGH, NStZ 1990, 350, 351) den Schluß nahelegen könnten, daß der Bundesgerichtshof von der in BGHSt 21, 118 123 zugelassenen eigenen Würdigung des Revisionsgerichts abgerückt und zur bloßen Überprüfung der tatrichterlichen Entscheidung auf Rechtsfehler zurückgekehrt ist, steht eine eindeutige Klärung dieser Frage jedoch aus.

Sie wird durch den Entwurf vorgenommen. Mit der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht seine Wertung der vom Tatrichter festgestellten Umstände nicht an die Stelle der tatrichterlichen Wertung setzen, sich vielmehr auf die Prüfung beschränken soll, ob der Tatrichter seine Überzeugung auf rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen hat.

Soweit der Entwurf zum Ausdruck bringt, daß dem Tatgericht bei der Prüfung der Verschleppungsabsicht ein Beurteilungsspielraum zusteht, rechtfertigt sich dies aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maße die Würdigung von Indizien für eine innere Tatsache verlangt. Für die im Rahmen

der Prüfung des Ablehnungsgrundes vorzunehmende Würdigung des voraussichtlichen Beweisergebnisses gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 244 Abs. 5 Satz 2

Der Entwurf schlägt vor, die Geltung des formellen Beweisantragsrechts bei Zeugen, deren Ladung im Ausland bewirkt werden müßte, auszuschließen. Gesetzestechnisch wird dies in der Weise erreicht, daß für entsprechende Anträge ein neuer Ablehnungsgrund eingeführt wird. Zugleich wird klargestellt, daß der Grundsatz der Amtsaufklärung hiervon unberührt bleibt.

Die Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Gericht außerhalb seiner Pflicht zur Amtsaufklärung sich auf die Beweismittel beschränken sollte, die es aus seinem eigenen Hoheitsbereich herbeischaffen kann. Mit der Beibringung von Beweismitteln, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Erforschung des Sachverhalts nicht erforderlich sind, sollte es den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen nicht belasten. Damit wird zugleich ein Beitrag zu dem außenpolitisch erwünschten Ausgleich zwischen den Aufklärungsbemühungen deutscher Gerichte im Ausland und der Tätigkeit ausländischer Gerichte in Deutschland geleistet.

Allerdings ist der schmale Bereich (s. oben Vorbemerkung), in dem die Beweiserhebungspflicht gemäß § 244 Abs. 3 StPO nicht zugleich durch die Amtsaufklärungspflicht mitabgedeckt ist, bei der Prüfung der Unerreichbarkeit eines Zeugen, um die es bei Auslandszeugen meistens geht, besonders eng. Die Rechtsprechung geht davon aus, daß der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, welche Bemühungen erforderlich sind, bevor ein Beweismittel als unerreichbar angesehen werden kann, und daß er dabei seine Aufklärungspflicht ebenso zu berücksichtigen hat wie die Bedeutung der Sache, das Gewicht des zu erwartenden Beweisergebnisses und die Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung (BGH MDR 1975, 300 bei Dallinger). Auch das Verbot der Beweisan-

tizipation, das das Beweisantragsrecht sonst weithin kennzeichnet, gilt im Rahmen der Prüfung der Unerreichbarkeit nicht uneingeschränkt (vgl. insbesondere KK-Herdegen, aaO § 244, Rn. 79; Alsberg/Nüse/Meyer, aaO, S. 622); der Wert des Beweismittels, das herbeigeschafft werden soll, darf unter Berücksichtigung der gesamten Beweiskonstellation ermittelt werden. Gleichwohl entspricht es der Entwicklung der neueren Rechtsprechung (vgl. BGHSt 32, 68, 73), wenn davon ausgegangen wird, daß im Falle eines Beweisantrages an die Ermittlungsbemühungen strengere Anforderungen zu stellen sind.

Die vorgeschlagene Regelung führt danach in einem wichtigen Bereich zu einem Entlastungseffekt, dessen Umfang nicht quantifiziert werden kann, dessen Wirkung jedoch dadurch verstärkt wird, daß er vor allem in besonders schwierigen Verfahren zum Tragen kommt.

§ 244 Abs. 5 Satz 2 gilt auch für Zeugen, die im Ausland (durch ausländische Stellen oder durch die deutschen Auslandsvertretungen) zu vernehmen sind. Auch die Vernehmung dieser Zeugen liegt außerhalb des Hoheitsbereichs des erkennenden Gerichts. Bemühungen zu ihrer Durchführung sollten ihm nur aufgegeben werden, wenn die Vernehmung zur pflichtgemäßen Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Zu § 244 Abs. 5 a

Der Entwurf schlägt vor, das formelle Beweisantragsrecht für Beweisanträge auszuschließen, die nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, es sei denn, daß ein verständiger Grund für die Verspätung vorliegt.

Grundsätzlich kann sich eine etwaige Freistellung des Gerichts von der Anwendung des förmlichen Beweisantragsrechts bei verspäteten Beweisanträgen auf die Entscheidungskriterien (§ 244 Abs. 3 und 4 StPO) sowie auf Form und Zeitpunkt der Entscheidung (§ 244 Abs. 6 StPO) beziehen. Sie kann aber auch auf eine

der beiden Alternativen begrenzt werden. Der Entwurf ist begrenzt auf die Entscheidungskriterien (§ 244 Abs. 3 StPO).

Die schon in der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl I S. 253) enthaltene Regelung des heutigen § 246 Abs. 1 StPO ist als solche unzweifelhaft sachgerecht und keiner Änderung bedürftig. Daß verspätetes Vorbringen für sich allein die Ablehnung einer beantragten Beweiserhebung nicht rechtfertigen kann, steht außer Frage. Der Entwurf wirkt lediglich der aus dieser Regelung gezogenen Folgerung entgegen, daß für alle Beweisanträge, die bis zu Beginn der Urteilsverkündung gestellt werden, auch das formelle Beweisantragsrecht gilt. Davon unabhängig besteht die Amtsaufklärungspflicht bis zum Beginn der Urteilsverkündung weiter und bestimmt dementsprechend auch die Behandlung aller bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Beweisanträge.

Merkmal des Entwurfsvorschlags ist, daß das Gesetz den Zeitpunkt, bis zu dem Beweisanträge unter der von weiteren Voraussetzungen unabhängigen Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts gestellt werden können, selbst festlegt. Eine solche Regelung kann den Beschleunigungsgrundsatz für sich in Anspruch nehmen. Außerdem gewinnt der Schluß der Beweisaufnahme (§ 258 Abs. 1 StPO) dann zusätzlich Bedeutung. Die Hauptverhandlung insgesamt wird deutlicher strukturiert.

Allerdings würde es wohl zu weit gehen, die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts ausnahmslos auf die Beweisaufnahme zu beschränken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich erst aus den Schlußvorträgen für den Antragsteller Veranlassung ergibt, einen zunächst nicht für erforderlich gehaltenen Beweisantrag zu stellen, wie auch immer die Möglichkeit besteht, daß er erst nach Schluß der Beweisaufnahme von einem Beweismittel Kenntnis erhalten hat. Es wäre problematisch, auch für diese Fälle verspäteter Antragstellung die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts auszuschließen. Es wird deswegen eine Ausnahme für die Fälle vorgesehen, in denen ein verständiger Grund für die nachträgliche Antragstellung gegeben ist. An einem

solchen fehlt es, wenn dem Antragsteller ein früheres Vorbringen möglich und zumutbar war.

Der Entwurf schlägt vor, bei der Prüfung der Gründe für die Verspätung auf die freie Würdigung des Gerichts abzustellen. Dem Tatgericht wird damit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Die vorgeschlagene Regelung gilt auch für Hilfs- und Eventualbeweisanträge. Allerdings sind deren Besonderheiten bei der Beurteilung, ob ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung vorliegt, zu berücksichtigen.

Zu Nummern 5 bis 10
(§§ 313, 322, 322 a, 333 bis 335 StPO)

Vorbemerkung

Rahmenbedingungen für Änderungen

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen im Rechtsmittelzug ist eine Entlastung der Strafjustiz, die nicht zu einer unvertretbaren Verkürzung des Rechtsschutzes führt. Die Vorschläge sind so ausgestaltet, daß die Entlastung im Hinblick auf die Notwendigkeit, rasch personelle Kapazitäten freizusetzen, schnell wirksam wird, ohne daß neue Komplikationen organisatorischer oder rechtlicher Art sie in Frage stellen.

Die Änderungen mußten deshalb einfach sein. Die Einführung neuartiger Rechtsinstitute oder neuer selbständiger Verfahrensregeln würde für einen längeren Zeitraum zu Anwendungsunsicherheiten, Zweifelsfragen, divergierenden Rechtsauffassungen und damit insgesamt zu einer fühlbaren Mehrbelastung führen; sie müßte das Entlastungsziel verfehlen. Deshalb mußten die Änderungen an die vorhandenen rechtlichen Regelungen anknüpfen. Dies bedeutet:

- Neue eigenständige Regelungen konnten nicht geschaffen werden.

- Eine tiefgreifende inhaltliche Umgestaltung von Berufung und/oder Revision konnte nicht in Erwägung gezogen werden.

- Die Vorschläge mußten mit den anderen Vorschlägen im Zusammenhang dieses Vorhabens kompatibel sein.

Verteilung der Verfahren auf die Instanzen

Nach den Ergebnissen der Justizstatistik gelangen von den in der ersten Instanz beim Amtsgericht erledigten Strafverfahren nach allgemeinem Strafrecht (ohne rechtskräftig werdende Strafbefehle) nur etwa 11 % (im Jahre 1989: 10,4 %) in die erste Rechtsmittelinstanz (Berufung) und nur etwa 1,5 % (im Jahre 1989: 1,4 %) in die zweite Rechtsmittelinstanz. Wird von den beim Landgericht und Oberlandesgericht in erster Instanz tätigen Richtern abgesehen, so sind von der Gesamtzahl der als erkennende Richter im Strafverfahren tätigen Richter 77 % (am Stichtag 31. Dezember 1988: 77,3 %) beim Amtsgericht, 20 % (am Stichtag 31. Dezember 1988: 19,8 %) in der Berufungsinstanz und nochmals 3 % (am Stichtag 31. Dezember 1988: 2,9 %) in der Revisionstanz tätig (diese Zahlen einschließlich Jugendsachen).

Beziehungen zwischen Rechtsmittelzügen und ersten Instanz

Änderungen im Rechtsmittelsystem in Strafsachen dürfen nicht isoliert erörtert werden, sondern müssen das zahlenmäßig weit häufigere (s. oben) erstinstanzliche Verfahren besonders im Auge behalten.
Zwischen Art und inhaltlicher Ausgestaltung eines Rechtsmittels auf der einen Seite und dem Verfahren der Vorinstanz auf der anderen Seite besteht eine komplexe faktische und normative Abhängigkeit. Dieser Zusammenhang ist im Strafverfahren deshalb besonders ausgeprägt, weil dessen Besonderheiten (Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip, erhebliche Bedeutung des

Personalbeweises) die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsmitteltypen Berufung und Revision besonders stark hervortreten lassen.

Gegenüber der Berufung stellt die Revision mit ihrer hohen Kontrolldichte hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensvorschriften höhere Anforderungen an den Verhandlungsaufwand im erstinstanzlichen Verfahren sowie höhere Anforderungen an die schriftliche Urteilsbegründung. Die Möglichkeit der unmittelbaren Revisibilität bewirkt einen größeren Zwang als die Existenz der Berufung für den Tatrichter, die Verfahrensvorschriften entsprechend ihrer weitgefächerten Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anzuwenden. Die Ersetzung der Berufung durch die Revision müßte deshalb zu einer Mehrbelastung der ersten Instanz führen.

Eine Reihe von erstinstanzlichen Verfahrensvorschriften, namentlich in ihrer Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung durch die obergerichtliche Rechtsprechung, haben in ersten Linie revisionsrechtliche Bedeutung. Sie sollen dem Revisionsgericht die Kontrolle der Korrektheit des erstinstanzlichen Verfahrens erleichtern. Da die Berufung Verfahrensmängel der ersten Instanz primär durch Neuverhandlung heilt, verlieren sollte vorwiegend revisionsrechtlich erklärbaren Verfahrensanforderungen bei Verfahren mit nachfolgender Berufung ihre Funktion. Mit ihrer Lockerung kann daher eine Entlastung der ersten Instanz erreicht werden.

Daß in einfach gelagerten, weniger bedeutsamen Verfahren Berufung und Revision vorgesehen sind und nicht lediglich Revision wie für schwierige und bedeutsame Verfahren, stellt unter Berücksichtigung der Rechtsmittelhäufigkeit (s. oben) letztlich wohl die ökonomischste Lösung dar.

Zur Revision

Bei der gegebenen Verteilung der Verfahren auf die Instanzen wirken sich Entlastungen im Bereich der ersten Instanz insgesamt stärker aus als massivere Entlastungen in der Rechtsmittelinstanz, insbesondere bei der Revision.

Im Hinblick auf den relativ geringfügigen Personalanteil der Revisionsinstanz am Personalbedarf der Strafjustiz können Maßnahmen, die auf die Beschränkung der Revision zielen, in ihrer unmittelbaren Wirkung keine erhebliche Entlastung herbeiführen; eine mittelbare Entlastung der Berufungsinstanz ist dagegen möglich. Im Unterschied zu den Revisionsrichtern stellt der Anteil der Berufungsrichter einen ins Gewicht fallenden Faktor dar, so daß Entlastungsmaßnahmen in der Berufungsinstanz sich auf das Gesamtsystem fühlbar auswirken können.

Ein völliger Verzicht auf die Revision auch als Zweitrechtsmittel kommt nicht in Betracht, weil am Ende des Rechtsmittelzuges der Zugang zu einem revisionsartigen, d.h. die Prüfung der Rechtsfragen in den Mittelpunkt stellenden Rechtsmittels zur Rechtsfortbildung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung unerläßlich ist. Nicht alle Bereiche des materiellen Strafrechts und des Verfahrensrechts sind in dem Maße der unmittelbaren Revision durch den Bundesgerichtshof zugänglich, daß auf die zwischengeschaltete Revisionstätigkeit der Oberlandesgerichte einschließlich ihrer Verpflichtung zur Vorlage an den Bundesgerichtshof verzichtet werden kann. Die im wesentlichen nach der Schwere der Delikte ausgerichtete erstinstanzliche Zuständigkeit bringt es mit sich, daß namentlich im Nebenstrafrecht, aber auch in großen Teilen des Straßenverkehrsstrafrechts, das Amtsgericht in erster Instanz zuständig ist. Hier ist die Rechtsfortbildungsaufgabe des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte unverzichtbar.

Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf schlägt vor

- die Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte für die Dauer von fünf Jahren zu beschränken (§§ 313, 322 a StPO),

- die Sprungrevision zu beseitigen (§ 335 StPO, § 55 JGG), und

- die Revision gegen die Berufungsurteile der Landgerichte als Zulassungsrevision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auszugestalten (§§ 333, 334 StPO).

Zu §§ 313, 322, 322 a

Vorbemerkung

Wenn auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der amtsgerichtlichen Verfahren in die Berufungsinstanz gelangt (nach allgemeinem Strafrecht im Jahre 1989: 10,4 %, s. oben), so sind die absoluten Zahlen doch nicht gering (nach allgemeinem Strafrecht im Jahre 1989: 47.663). Ein Ausschluß der Berufung in einem bestimmten Bereich führt daher zu einer unmittelbar spürbaren und sofort wirksamen Entlastung der Landgerichte.

Der Umfang der Entlastung hängt davon ab, wo die Grenze für die "Berufungsfähigkeit" gezogen wird. Wird auf die verhängte Strafe abgestellt, so ergeben sich aus der Strafverfolgungsstatistik die folgenden Anhaltspunkte: Im Jahre 1989 wurden verhängt

- Freiheitsstrafen	104.890
- Geldstrafen	503.356
davon mit einer Tagessatzzahl	
von 5 bis 15:	107.745
von 5 bis 30:	304.187
von 5 bis 90:	488.291.

Zu berücksichtigen ist, daß nicht bekannt ist, in welchen Instanzen die betreffenden Verurteilungen rechtskräftig geworden sind und daß bei den Geldstrafen auch nicht feststeht, welcher Anteil auf rechtskräftige Strafbefehle entfällt.

Verfassungsrechtlich begegnet der Ausschluß eines Rechtsmittels jedenfalls im Bereich der kleinen Kriminalität keinen Bedenken. Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert keinen Rechtsmittelzug.

Völkerrechtlich (Artikel 14 Abs. 5 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl II 1973, 1533 i.V.m. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) des Zustimmungsgesetzes vom 15. November 1973, BGBl II S. 1533, sowie dem bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt vgl. Bek. vom 14. Juni 1976, BGBl II S. 1068) kommt ein Rechtsmittelausschluß in Betracht, wenn es sich kumulativ um Geldstrafenurteile und um Straftaten geringer Schwere handelt.

Die zweite Voraussetzung wirft zwar dogmatische und systematische Probleme auf; aufgrund der Regelungen des materiellen Rechts kommt eine Differenzierung nach Straftaten nicht in Betracht. Jedoch erscheint es - wie übrigens in anderen Rechtsgebieten, z.B. dem Registerrecht - nicht ausgeschlossen, an die Höhe der verhängten Sanktion anzuknüpfen. Zwar hängt es nicht allein von der Tatschwere, sondern auch von der Täterpersönlichkeit ab, welche Sanktion den Täter trifft. Bei Verurteilungen, die am untersten Ende der Sanktionsrahmen liegen, kann jedoch auch unter Berücksichtigung der vorausgehenden Prüfung der §§ 153, 153 a StPO generell davon ausgegangen werden, daß auch objektiv eine Straftat von geringer Schwere vorliegt.

Obgleich danach die völlige Beseitigung der Berufung für die kleinere Kriminalität verfassungsrechtlich und völkerrechtlich nicht ausgeschlossen erscheint, so schlägt sie der Entwurf wegen des damit verbundenen abrupten Bruchs mit der bisherigen Verfahrensweise nicht vor, sondern beschränkt sich darauf, für

die Dauer von fünf Jahren eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung im genannten Bereich einzuführen. Bei Taten geringer Schwere soll die Berufung nur zulässig sein, wenn sie durch das Berufungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassungsgründe sind gegenüber entsprechenden Regelungen bei der Revision und der Rechtsbeschwerde vereinfacht und dem Charakter der Berufung angepaßt. Daß mit der vorgeschlagenen Regelung faktisch ein Anstoß in Richtung auf eine Berufungsbegründung verbunden ist, nimmt der Entwurf in Kauf, zumal es jedenfalls im Bagatellbereich nicht ohne weiteres einsichtig ist, daß auch ein wohlbegründetes und in einem sorgfältig geführten Verfahren erarbeitetes Urteil durch den einfachen Satz, daß Berufung eingelegt werde, zu Fall gebracht wird.

Ob die Berufung zuzulassen ist, ist vom Berufungsgericht im Rahmen des Berufungsverfahrens zu prüfen, ohne daß es eines entsprechenden Antrags bedürfte. Ein eigenes Zulassungsverfahren ist nicht vorgesehen, ebensowenig eine Nichtzulassungsbeschwerde. Auch in den Fällen, in denen die Berufung der Zulassung bedarf, hemmt die Einlegung zunächst die Rechtskraft (§ 316 Abs. 1 StPO); erst mit der verwerfenden Entscheidung tritt die Rechtskraft ein (Kleinknecht/Meyer, aaO, § 316 Rn. 1).

Zu § 313

Der Entwurf schlägt vor, die Zulässigkeit der Berufung von einer Zulassung abhängig zu machen, wenn in dem angefochtenen Urteil lediglich auf Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen erkannt wurde (Absatz 1 Satz 1). Entsprechendes soll gelten, wenn die vorbehaltene Strafe bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt diese Grenze nicht übersteigt (Absatz 1 Satz 2).

Der Entwurf beschränkt damit die Zulassungsberufung auf Geldstrafen und Verwarnungen mit Strafvorbehalt und zieht die Grenze bei 30 Tagessätzen. Verurteilungen in dieser Höhe liegt

die kleinere Kriminalität zugrunde; es handelt sich um Straftaten geringer Schwere, die häufig vorkommen. Dementsprechend kann auch davon ausgegangen werden, daß ein ins Gewicht fallender Teil der Verfahren von der Zulassungsberufung erfaßt wird. Dies wird durch die Strafverfolgungsstatistik bestätigt.

Sind in dem Urteil für die Tat neben der Geldstrafe noch andere Rechtsfolgen, etwa Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis, Verfall, Einziehung usw. festgesetzt, so ist die Regelung über die Zulassungsberufung nicht anwendbar; der Entwurf hat insoweit einer einfachen Abgrenzung den Vorzug gegeben.

Er stellt bei der Prüfung der Frage, ob die Berufung der Zulassung bedarf, im Interesse der größtmöglichen Vereinfachung auch ausschließlich auf das angefochtene Urteil ab. Beschränkungen der Berufung bleiben außer Betracht.

Die Geldstrafe kann auch eine Gesamtgeldstrafe sein, wenn sie 30 Tagessätze nicht überschreitet. Sind mehrere Geldstrafen verhängt worden, die zusammengerechnet 30 Tagessätze übersteigen, ist § 313 nicht anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob den Strafen eine Tat im prozessualen Sinne oder mehrere zugrundeliegen. Ebensowenig ist entscheidend, ob die Strafen gesamtstrafenfähig sind.

Jede andere Sanktion, die für andere Taten zusätzlich zu der Geldstrafe verhängt wird, schließt die Anwendung des § 313 aus. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob Tatmehrheit im Rahmen einer Tat im prozessualen Sinn gegeben ist oder ob verschiedene Taten im Sinne des § 264 StPO vorliegen. Als eine andere Sanktion ist auch die Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anzusehen. Auch sie führt, wenn sie zu einer Geldstrafe hinzutritt, zur Unanwendbarkeit des § 313. Auch insoweit hat der Entwurf einer raschen Klärung der Frage, ob die Berufung zulassungsbedürftig ist, den Vorzug vor einer Regelung gegeben, die eine Vielzahl von Fallgestaltungen hätte auffangen müssen und, gleich in welcher Gestalt, zahlreiche Zweifelsfragen

aufgeworfen hätte. Auch wenn das Gericht nach durchgeführtem Strafverfahren eine Geldbuße festsetzt, weil es den der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt nur als eine Ordnungswidrigkeit würdigt, ist gegen seine Entscheidung die unbeschränkte Berufung gegeben; dies gilt auch dann, wenn die Geldbuße sehr niedrig ausfallen sollte. In der Festsetzung der Geldbuße steckt im übrigen zugleich eine Art "Freispruch" von dem ursprünglichen Vorwurf einer Straftat, gegen die die Staatsanwaltschaft wie auch sonst im Strafverfahren vorgehen können muß.

Von einer § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG entsprechenden Regelung wurde im Interesse einer möglichst einfachen Klärung, ob die Berufung zulassungsbedürftig ist, abgesehen. Im Falle des Freispruchs ist § 313 daher in keinem Falle anwendbar.

Wie auch sonst sind die Berufungen der einzelnen Verfahrensbeteiligten voneinander unabhängig. Legen ein Mittäter, der zu einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen verurteilt wurde, und ein anderer Mittäter, gegen den eine höhere Strafe verhängt wurde, Berufung ein, so ändert dies nichts daran, daß die Berufung desjenigen, der nur zu einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen verurteilt wurde, der Zulassung bedarf. Es gilt hier dasselbe wie bei anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, etwa der Form und Frist des Rechtsmittels.

Nichts anderes gilt bei Rechtsmitteln des Staatsanwalts und des Angeklagten. Wird der Angeklagte wegen einer Tat freigesprochen und wegen einer anderen Tat zu einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen verurteilt, so bedarf die Berufung des Angeklagten der Zulassung, und zwar auch dann, wenn der Staatsanwalt wegen des Freispruchs Berufung einlegt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Berufung (Absatz 2 Satz 1) sind entsprechend dem Charakter des Rechtsmittels stark vereinfacht. Das Urteil muß "in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerheblichen Bedenken" begegnen. In tatsächlicher Hinsicht liegen Bedenken vor, wenn sie sich gegen die Rich-

tigkeit erheblicher Feststellungen richten. In rechtlicher Hinsicht werden die Bedenken meist gegen die Auswahl und Zumessung der Rechtsfolgen bestehen. Bei der Anwendung des sonstigen materiellen Rechts wird vor allem das Unwerturteil, da die betreffende Tat kennzeichnet, maßgeblich sein. In allen Fällen müssen die Bedenken nicht unerheblich sein. Nicht jede entfernt liegende Möglichkeit der Unrichtigkeit begründet die Zulassung der Berufung, sondern nur eine solche, die einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad hat.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer Berufung des Angeklagten die nicht unerheblichen Bedenken in der Richtung bestehen müssen, daß das Urteil zu seinen Ungunsten richtig ist. Anderenfalls ist er von dem Fehler nicht beschwert, so daß keine Bedenken bestehen, wenn seine Berufung nach Absatz 2 Satz 2 als unzulässig verworfen wird. Anders ist dies bei einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers oder des Nebenklägers (§ 301).

Die nicht unerheblichen Bedenken gegen das Urteil können sich aus den schriftlichen Urteilsgründen, aber auch aus anderen Tatsachen ergeben, die im Berufungsverfahren vorgetragen werden. Ob und inwieweit das Berufungsgericht neuem Vorbringen - im Wege des Freibeweises - nachgeht, steht in seinem pflichtgemäßem Ermessen.

Das in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Verfahren der Prüfung der Zulassung der Berufung tritt an die Stelle einer völligen Beseitigung der Berufung im Bagatellbereich und ist deswegen auf größtmögliche Vereinfachung angelegt. Revisionsrechtliche Anforderungen dürfen an das Zulassungsverfahren nicht gestellt werden.

Läßt das Berufungsgericht die Berufung nicht zu, so verwirft es sie als unzulässig (Absatz 2 Satz 2). Mit dieser ausdrücklichen Entscheidung tritt Rechtskraft ein (s. oben). Für die Kosten

und Auslagen gelten die allgemeinen Regeln. Auch gebührenrechtliche Besonderheiten sind nicht vorgesehen.

Zu § 322 a

Die Vorschrift regelt das Verfahren. Die Entscheidung über die Zulassung der Berufung erfolgt außerhalb der Hauptverhandlung.

Ist die Berufung aus anderen Gründen unzulässig, etwa weil die Frist nicht eingehalten wurde, so ist nach §§ 319, 322 zu verfahren. Wird die Berufung nach § 322 Abs. 1 Satz 1 verworfen, so ist dagegen sofortige Beschwerde zulässig. Dabei verbleibt es auch in den Fällen, in denen sich die Berufung gegen eine Verurteilung zu Geldstrafe von nicht mehr als 30 Tagessätzen richtet. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil in den Fällen des § 322 anders als in den Fällen des § 322 a eine sachliche Prüfung der Berufung in der durch § 313 Abs. 2 vorgesehenen Form nicht stattfindet.

Läßt das Berufungsgericht die Berufung zu, so bedarf der Beschluß keiner Begründung (Satz 3). Wird die Berufung nicht zugelassen und nach § 313 Abs. 2 Satz 2 verworfen, so ist die Entscheidung zu begründen. Eine sich sonst möglicherweise aus § 34 StPO ergebende Zweifelsfrage wird damit im Sinne einer Begründungspflicht geklärt.

Die Ergänzung des § 322 Abs. 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 322 a.

Zu Nummern 8, 9 (§§ 333, 334 StPO)

Der Entwurf schlägt vor, die Zulassungsrevision gegen die Berufungsurteile des Landgerichts einzuführen. Er greift damit eine Forderung des Bundesrates auf, die dieser in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 - StVÄG 1984 - (BT-Drs. 10/1313 S. 52 f.) erhoben hat.

Der Vorschlag geht davon aus, daß im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität nach wie vor drei gerichtliche Instanzen (Amtsgericht-Landgericht-Oberlandesgericht) zur Verfügung stehen. Allerdings sollte die Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts von einer besonderen Zulassung durch das Revisionsgericht abhängig gemacht werden.

Der Vorschlag greift damit wesentlich einschneidendere Vorschläge nach einer völligen Abschaffung der Revision als Zweitrechtsmittel nicht auf, beschränkt aber in behutsamer Weise den Zugang zu der dritten Instanz.

Die Entwicklung der Revision in der Rechtswirklichkeit, die gegenüber den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers praktisch zu einer Erweiterung der Revision geführt hat, bezieht ihre Legitimation daraus, daß die Revision als einziges Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile der Land- und Oberlandesgerichte ihre Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen muß. Weil es in den schwierigen und umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht keine zweite Tatsacheninstanz gibt (und auch nicht geben kann), dient die Revision hier vornehmlich der Einzelfallgerechtigkeit. Dieser ist aber mit zwei Tatsacheninstanzen - Amtsgericht, Landgericht - grundsätzlich Rechnung getragen. Für die Revision als Zweitrechtsmittel gegen Berufungsurteile können daher andere Maßstäbe gelten.

Unverzichtbar ist der Einsatz des Revisionsgerichts "zur Fortbildung des Rechts". Das gilt auch für das Verfahrensrecht: das Recht der Berufung, das der Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugänglich ist, sollte nicht von jeder Rechtsfortbildung ausgeschlossen werden.

Erforderlich ist aber auch der Zulassungsgrund der "Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung". Mit einer solchen Regelung wird die Notwendigkeit einer trennscharfen Abgrenzung beider Zulassungsgründe, die dogmatische Probleme aufwerfen könnte, vermieden. Bedenken, die sich aus einer zu großzügigen Bejahung

der Zulassung durch die Oberlandesgerichte ergeben könnten, können zurückgestellt werden.

Die von dem Vorschlag ausgehende Wirkung liegt in einer, wenn auch möglicherweise wegen § 349 Abs. 2 StPO nicht sehr erheblichen, Entlastung der Revisionsinstanz. Es besteht darüber hinaus Grund zu der Annahme, daß die Rechtsmittelquote angesichts der Zulassungsbarriere insgesamt zurückgehen wird.

Vor allem ist aber eine spürbare Entlastung der Berufungsgerichte zu erwarten, da nunmehr die strengen Anforderungen eines "revisonssicheren" Verfahrens und Urteils abgesenkt werden.

Die mit der Regelung verbundene Entlastung kann schnell wirksam werden, ohne daß neue Komplikationen organisatorischer oder rechtlicher Art sie in Frage stellen.

Die vorgeschlagene Zulassungsrevision und die damit zusammenhängende Verfahrensregelung des § 334 StPO knüpft an das Vorbild der Zulassung der Rechtsbeschwerde im Bußgeldverfahren an (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG), zu dem sich bereits eine übernahmefähige Praxis und Rechtsprechung der - auch für die Zulassungsrevision künftig zuständigen - Oberlandesgerichte entwickelt hat. Das Institut der Zulassungsrevision ist im übrigen auch anderen Verfahrensordnungen geläufig (vgl. § 546 Abs. 1 ZPO, § 132 VwGO).

Zu Nummer 10 (§ 335 StPO)

Der Entwurf schlägt vor, die Sprungrevision abzuschaffen. Auch damit wird eine Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 - StVÄG 1984 - (BT-Drs. 10/1313 S. 53 f.) aufgegriffen.

Die Beseitigung der Sprungrevision dient der Entlastung und Verfahrensbeschleunigung, ohne daß rechtsstaatliche Gründe ihre Aufrechterhaltung verlangen.

Der von der Strafprozeßordnung für die beim Amtsgericht beginnenden Verfahren zur Verfügung gestellte zweistufige Rechtsmittelzug mit Berufung und nachfolgender Revision dient auch der geordneten Abfolge der Instanzen und der Entlastung der Revisionsgerichte. Sie sollen sich mit den im Rahmen der Revision zu klärenden Fragen erst befassen müssen, wenn zwei Tatsacheninstanzen den Anklagevorwurf überprüft haben.

Dabei ist namentlich die Geltendmachung von Verfahrensrügen oder von einzelfallbezogenen Beanstandungen der tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils mit der Sachrüge unökonomisch. Haben diese Rügen Erfolg, so führen sie zur Zurückverweisung an das Amtsgericht, gegen dessen neues Urteil nochmals Berufung möglich ist. Damit kann der Beschwerdeführer durch die Wahl der Sprungrevision, namentlich wenn aus dem amtsgerichtlichen Urteil ein Revisionsgrund klar ersichtlich ist, eine zusätzliche, vom Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene dritte Tatsacheninstanz erzwingen. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den nachträglichen Übergang von der Berufung zur Revision sind diese Verfahren noch vermehrt worden.

Darüber hinaus wird durch die Existenz der Sprungrevision der Amtsrichter gezwungen, im Verfahren und bei den schriftlichen Urteilsgründen die besonderen formalen Anforderungen zu beachten, die sich allein aus der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung im Interesse der revisionsgerichtlichen Kontrolle ergeben, die aber bei Verfahren mit nachfolgender Berufung ihre Funktion verlieren. Die Notwendigkeit zur Beachtung dieser Anforderungen in einem Verfahren, das grundsätzlich auf ein einfaches, nicht zu begründendes Rechtsmittel vollkommen erneut aufgerollt werden kann, zwingt das Amtsgericht in den zahlreichen Fällen der Alltagskriminalität zu einem Arbeitsaufwand, welcher weder einen ökonomischen Einsatz der Mittel ermöglicht noch zur Findung der Wahrheit und zum Schutz des Beschuldigten erforderlich ist. Daß bei erfolglosen Sprungrevisionen die Beru-

fungsinstanz eingespart werden kann, wiegt diese Nachteile nicht auf.

Die Sprungrevision sollte auch nicht für sachlich-rechtliche Rechtsfragen aufrechterhalten werden. Das in Einzelfällen vorhandene Bedürfnis, bei einem unstreitigen Sachverhalt mit einer streitigen Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung alsbald die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen, rechtfertigt die Beibehaltung der Sprungrevision nicht. Solche Verfahrenslagen sind außerordentlich selten. Darüber hinaus wird, wenn die Tatfrage unstreitig ist, die Berufung nur wenig aufwendig sein. Sie bietet darüber hinaus den Vorteil, daß zusätzliche rechtliche Argumente eingebracht werden können. Es erscheint schließlich auch kaum möglich, die Sprungrevision auf die Überprüfung streitiger Rechtsfragen zu beschränken. Möglich ist allein, die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren aus dem Prüfungsbereich der Sprungrevision auszuklammern. Damit bleibt jedoch die allgemeine Sachrüge dem Revisionsführer erhalten. Wie die Erfahrungen auch in anderen Verfahrensordnungen (z.B. ZPO) zeigen, genügt im übrigen die Autorität der übergeordneten Berufungskammer, eine einheitliche Rechtsprechung der Amtsgerichte zu erreichen.

Mit der vollständigen Abschaffung der Sprungrevision entfallen die zahlreichen, die obergerichtliche Rechtsprechung immer wieder beschäftigenden Streitfragen über Zulässigkeit und Anforderungen an die Wahl des Rechtsmittels und über das Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel. Damit wird, neben einer Entlastung, auch eine größere Rechtssicherheit erreicht.

Für die zum Rechtsmittel Berechtigten, namentlich für den Beschuldigten, bedeutet die Abschaffung der Sprungrevision keine Schmälerung des Rechtsschutzes. Die Berufung ist ihrer Natur nach das umfassendere Rechtsmittel, das neben der Rechtsprüfung auch eine Wiederholung der Tatsachenfeststellung ermöglicht. Mit der Abschaffung der Sprungrevision wird vom Rechtsmittelfüh-

rer lediglich verlangt, in jedem Fall zunächst das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Für das jugendgerichtliche Verfahren wird auf die Ergänzung des § 55 JGG (Artikel 6 Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummern 11 bis 16
(§§ 407, 407 a, 408, 408 a, 409, 453 StPO)

Vorbemerkung

Der Strafbefehl ist unbestritten eines der wichtigsten Institute der Strafprozeßordnung zur ökonomischen Verfahrenserledigung und deshalb als Instrument zur Entlastung der Strafjustiz im Bereich der amtsgerichtlichen Verfahren besonders geeignet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, daß das Strafbefehlsverfahren unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unbedenklich sei und hat insbesondere darauf hingewiesen, daß diese Verfahrensweise auch dem Beschuldigten zugute komme, dessen Straftat "verhältnismäßig billig und auch diskret, ohne Zeitverlust und Aufsehens erledigt" werde (z.B. BVerfGE 25, 158, 165). Die beschleunigte Verfahrenserledigung durch Wegfall der Hauptverhandlung wird nicht durch eine Herabsetzung der sonstigen Prüfungsvoraussetzungen bei einer Straftat erkauft. Bei positiver Entscheidung muß der Richter nicht nur den hinreichenden Tatverdacht feststellen, sondern vielmehr von der Täterschaft und Schuld überzeugt sein. Dies setzt eine entsprechende Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft voraus.

Wegen seiner Entlastungswirkung wurde nicht zuletzt im StVÄG 1987 der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens erheblich erweitert. Damals wurde eine Erstreckung des Sanktionsrahmens auf Freiheitsstrafen (bis zu sechs Monaten) zwar diskutiert, aber aus statistischen und rechtspolitischen Erwägungen abgelehnt.

Das statistische Argument bestand darin, daß Freiheitsstrafen nur einen geringen Teil der Gesamtverurteilungen ausmachten. Dies ist zwar richtig: Er betrug etwa 1988 17,85 %. Immerhin sind dies aber noch 108.000 Fälle, in denen de lege lata in jedem Fall eine mehr oder weniger aufwendige Hauptverhandlung stattfinden muß. Bei Einbeziehung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (mit Bewährung) wären 68.208 Verurteilungen (= 63 % der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen) betroffen. Diese potentielle Entlastungswirkung kann man nicht mehr als unerheblich ansehen.

Die Möglichkeit, im Strafbefehlsverfahren Freiheitsstrafen zu verhängen, ist auch nicht grundsätzlich neu. Schon in der Ursprungsfassung konnte im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen ausgesprochen werden. Der Strafrahmen wurde 1924 auf drei Monate erweitert und erst 1974 durch Artikel 21 Nr. 104 EGStGB herausgenommen mit der Begründung, § 47 StGB mache die Verhängung der Freiheitsstrafe in diesem Bereich von Voraussetzungen abhängig, die im Strafbefehlsverfahren nicht festgestellt werden könnten. Eine Freiheitsstrafe im Strafbefehl laufe zudem dem Zweck des § 47 StGB zuwider.

Dieser Einwand hätte nur dann eine Berechtigung, wenn im Strafbefehl auch nur Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten verhängt werden dürften, sich also insoweit der Sanktionsrahmen und der Anwendungsbereich des § 47 StGB deckten. Im übrigen zeigt die Häufigkeit der Verurteilungen in diesem Bereich (36,19 % aller Freiheitsstrafen), daß es - wohl insbesondere bei den Straßenverkehrsdelikten - typische Fälle gibt, die eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten notwendig machen. Diese eignen sich wegen ihrer Typisierungen auch für das Strafbefehlsverfahren. Das Argument der Notwendigkeit des persönlichen Eindrucks wird dadurch entkräftet, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft alle erreichbaren Tatsachen zur Schuld- und Straffrage umfassen müssen und der Entwurf die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht einführt.

Durch die Erweiterung des Sanktionsrahmens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen wird das Strafbefehlsverfahren nicht zum Normalverfahren. Es wird nach wie vor nur in Betracht kommen, wenn die Feststellungen zur Schuld- und Straffrage verhältnismäßig einfach sind.

Der Entwurf schlägt eine Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vor. Diese Grenze hat einerseits die potentiell größte Entlastungswirkung und ist andererseits unter rechtsstaatlichen und sanktionssystematischen Gesichtspunkten unbedenklich. Gleichzeitig wird in den Fällen, in denen der Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitstrafe enthält, das rechtliche Gehör des Angeschuldigten insofern verstärkt, als die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung durch das Gericht und/oder einer schriftlichen Äußerung geschaffen wird. Wegen des hierdurch wegfallenden Überraschungsmoments hat der Entwurf auch auf eine Einschränkung bei der Zustellung des Strafbefehls verzichtet, gleichzeitig aber sicherstellt, daß ein Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nur nach mündlicher Anhörung des Verurteilten erfolgen darf.

Zu den einzelnen Änderungen

Zu § 407

Die Einführung der neuen Nummer 1 in Absatz 2 enthält die Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Für die Festlegung dieser zeitlichen Grenze spricht zunächst, daß sie diejenige des § 56 Abs. 2 StGB ist: Darüber hinausgehende Freiheitsstrafen können nur unter besonderen Umständen zur Bewährung ausgesetzt werden. Da sie Fälle der mittleren Kriminalität beträfen, wären sie Typisierungen weniger oder gar nicht zugänglich. Die Ein-Jahres-Grenze ist auch diejenige zwischen Vergehen und Verbrechen. Die Möglichkeit, Verbrechen im Strafbe-

fehlsverfahren aburteilen zu können, sollte schon deshalb nicht eröffnet werden, weil der Gesetzgeber sie als besonders schwere Form von Straftaten herausgehoben hat. Im Bereich zwischen ein und zwei Jahren werden nur noch 5,63 % aller Strafen zur Bewährung ausgesetzt, so daß auch eine weitere Entlastungswirkung gering wäre. Schließlich handelt es sich bei Strafen bei über einem Jahre, selbst wenn sie zur Bewährung ausgesetzt werden, schon um schwererwiegende Rechtsfolgen, die aus dem Gedanken einer rechtsstaatlichen Übersicherung heraus selbst dann in einem formstrengen ordentlichen Verfahren festgestellt werden sollten, wenn die Sache einfach gelagert zu sein scheint (so Rieß, JR 1975, S. 227).

Der Entwurf hat die Grundbestimmung des § 407 Abs. 1 unberührt gelassen. Dies bedeutet, daß die durch das StVÄG 1987 geschaffene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, in geeigneten Fällen einen Strafbefehlsantrag zu stellen, auch bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen besteht. Auch hier ist das Strafbefehlsverfahren häufig die schonendste Form der Verhängung einer Strafe, so daß für seinen Vorrang ebenso wie bei Geldstrafen das Verhältnismäßigkeitsprinzip spricht.

Der Entwurf hat davon abgesehen, die Sperrfrist für die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erhöhen. Zum einen dürfte der Anwendungsbereich der Fahrerlaubnisentziehungen von mehr als zwei Jahren äußerst gering sein - er betrug 1988 nur 3,13 % (= 4.686 Fälle), zum anderen handelt es sich gerade in der heutigen Zeit bei der Fahrerlaubnisentziehung um eine derart schwerwiegende Maßregel, daß sie mit einer Sperrfrist von über zwei Jahren nicht ohne Hauptverhandlung verhängt werden sollte.

Die Änderungen unter bb) sind Folgeänderungen.

Der bisherige Absatz 3 wird aus systematischen Gründe als Absatz 2 in die neue Vorschrift des § 407 a eingestellt.

Zu § 407 a

Diese neu eingefügte Vorschrift enthält für den Bereich des erweiterten Sanktionsrahmens eine wesentliche Verstärkung des rechtlichen Gehörs des Angeschuldigten.

a) Schon bei früheren Neuregelungsüberlegungen ist in dieser Hinsicht an eine Verbesserung, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verringung der Einsprüche, gedacht worden. Die Aktivierung des rechtlichen Gehörs ist auch in der Literatur gefordert worden (z.B. Rieß in: Strafprozeß und Reform, S. 131/132; Eser in JZ 1966, S. 660).

Für eine zusätzliche Bestimmung über das rechtliche Gehör zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sprechen bei Ausweitung des Sanktionsrahmens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe folgende Gesichtspunkte:

- Nach Abschluß der Ermittlungen und in Kenntnis des Strafbefehlsantrags der Staatsanwaltschaft kann sich der Angeschuldigte umfassender verteidigen, als es ihm bei der in Praxis zumeist durchgeführten polizeilichen Vernehmung nach dem ersten Zugriff möglich ist.

- Er erhält die Möglichkeit, seine Verteidigung direkt, d.h. nicht vermittelt über Polizei oder Staatsanwaltschaft, beim entscheidenden Richter vorzubringen.

- Die Anhörung ist geeignet, bei in Aussicht genommener Freiheitsstrafe dem Angeschuldigten den Stellenwert der Strafe zu verdeutlichen.

- Sie trägt generell dazu bei, die Entscheidungsgrundlagen des Gerichts zu verbessern und die Entscheidung, ob ohne Hauptverhandlung verfahren werden kann, abzusichern.

- Sie bietet dem Gericht die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen individuell festzusetzen und auch den Angeschuldigten entsprechend § 265 a StPO nach freiwilligen Bewährungsleistungen zu befragen bzw. dessen Einwilligung (§ 56 c Abs. 3 StGB) einzuholen.

- Sie ist insgesamt geeignet, die Einspruchsquote zu senken, die 1988 immer noch bei 32,28 % lag.

Unter dem Gesichtspunkt der Verringerung der Entlastungswirkung ist es nicht angezeigt, das rechtliche Gehör generell, also auch bei Geldstrafen, zu verstärken. Sollte sich für das Gericht im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, zusätzliche Informationen vom Angeschuldigten zu erhalten, könnte es diese über eine Vorladung erlangen.

b) Der Entwurf hat davon abgesehen, eine obligatorische Anhörung einzuführen. Abgesehen davon, daß eine solche die Notwendigkeit einschlösse, den Angeschuldigten dann auch zwangsweise vorzuführen, wäre sie unpraktikabel und mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Statt dessen stellt § 407 a dem Angeschuldigten frei, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Dabei ist es dem Gericht überlassen, ob es die Mitteilung an den Angeschuldigten vor oder nach dem Studium der Aktenlage vornehmen will, so daß es auch die Möglichkeit hat, ohne eine Mitteilung den Erlaß eines Strafbefehls mangels hinreichenden Tatverdachts abzulehnen oder sogleich Hauptverhandlung anzuberaumen.

c) Die Mitteilung ist förmlich zuzustellen, da die Fristbestimmung eine richterliche Entscheidung im Sinne des § 35 StPO ist.

Die Anhörung selbst ist in Anlehnung an § 454 StPO formlos. Das bedeutet, daß eine förmliche Beschlußfassung über Anträge und Einwendungen, anders als in § 201 Abs. 2 Satz 1 StPO,

ausgeschlossen ist. Der Hinweis auf § 168 c Abs. 1 und 5 Satz 1 StPO stellt klar, daß die Staatsanwaltschaft und selbstverständlich auch der Verteidiger Anwesenheitsrechte haben und vom Anhörungstermin zu benachrichtigen sind. Für die Befugnisse des Nebenklägers verbleibt es bei der bisherigen Regelung (§ 396 Abs. 1 Satz 3).

d) Der Entwurf sieht vor, daß die Mitteilung an den Angeschuldigten neben der beantragten Rechtsfolge des § 407 Abs. 2 Nr. 1 StPO auch den Antrag der Staatsanwaltschaft zu den in den §§ 56 a bis 56 d StGB bezeichneten Entscheidungen enthält, obwohl das Gericht ebenso wie schon bisher bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt an diesen Antrag nicht gebunden ist und dies gegebenenfalls auch bei der Mitteilung deutlich machen kann. Die Kenntnis von Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen dürfte aber mitentscheidend sein für die Entschließung des Angeschuldigten hinsichtlich seines weiteren Vorgehens und letztlich die Akzeptanz des Strafbefehlsverfahrens erhöhen. Die Mitteilung setzt freilich voraus, daß die Staatsanwaltschaft - obwohl im Gesetz nicht vorgeschrieben - einen solchen Antrag stellt, was durch entsprechende Richtlinien sichergestellt werden könnte.

§ 407 a Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 407 Abs. 3, gehört jedoch systematisch in die neu geschaffene Vorschrift.

Zu § 408

Der Entwurf hat § 408 hinsichtlich der Bindung des Gerichts an die von der Staatsanwaltschaft beantragte Rechtsfolge unverändert belassen. Bei den Entscheidungen zu den §§ 56 a bis 56 d StGB soll wie bisher bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt das Gericht vom Antrag der Staatsanwaltschaft abweichen können, ohne daß eine Hauptverhandlung stattfinden muß.

Die Änderung in § 408 Abs. 3 Satz 3 hat ihren Grund darin, daß eine Wiederholung der Mitteilung entbehrlich ist.

Zu § 408 a

Eine Mitteilung gemäß § 407 a Abs. 1 n.F. ist in den Fällen des Übergangs vom Normalverfahren in das Strafbefehlsverfahren nicht notwendig, zumal bereits eine solche nach § 201 StPO erfolgt ist.

Zu § 409

Die Änderung in § 409 Abs. 1 Satz 2 ist Folgeänderung.

Der Entwurf hat § 268 a Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich genannt. Schon bisher war hinsichtlich des Bewährungsbeschlusses für die Verwarnung mit Strafvorbehalt unstreitig, daß § 268 a Abs. 1 StPO auch ohne ausdrückliche Erwähnung in § 409 StPO Anwendung findet. Auch in der bis 1975 geltenden Fassung fand sich hierüber keine Bestimmung.

Zu § 453

Die Änderung stellt sicher, daß die Aussetzung der Vollstrekkung einer durch Strafbefehl verhängten Freiheitsstrafe nur widerrufen und die Freiheitsstrafe damit vollstreckt werden kann, wenn ein Richter den Verurteilten zuvor gesehen und sich einen persönlichen Eindruck verschafft hat. Der geringfügig erhöhte Aufwand ist wegen der einschneidenden Folgen für den Verurteilten unumgänglich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21 g GVG)

Nach § 21 g Abs. 3 GVG bestimmt der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die

Mitglieder des Spruchkörpers als Einzelrichter berufen sind.

Durch den in § 21 g Abs. 3 GVG anzufügenden Satz 2 wird klargestellt, daß der Vorsitzende in seiner Anordnung auch eine eigene Tätigkeit als Einzelrichter vorzusehen hat; dies entspricht noch nicht allgemeiner Praxis. Die Begrenzung dieser Tätigkeit auf einen angemessenen Umfang berücksichtigt die Verantwortung des Vorsitzenden für eine effektive Arbeit des Spruchkörpers sowie seine Mehrbelastung durch diejenigen Verfahren, die weiterhin von der Kammer verhandelt und entschieden werden. Die Fassung des Satzes 1 berücksichtigt die Änderung des § 348 ZPO, wonach Streitigkeiten mit Gegenstandswerten bis zu einer bestimmten Höhe unmittelbar beim Einzelrichter anfallen sollen.

Die Regelung, die an der Zuständigkeit des Vorsitzenden festhält, ermöglicht dadurch, die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers nach § 21 g Abs. 1 und 2 GVG und die Einzelrichterbestimmung nach § 21 g Abs. 3 GVG aufeinander abzustimmen. Diese Dispositionsbefugnis in der Hand des Vorsitzenden entspricht zugleich dessen gerichtsverfassungsrechtlicher Stellung.

Zu Nummer 2 (§ 23 GVG)

a) (1) Nach den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ist für die Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten in erster Instanz grundsätzlich das Landgericht zuständig (§§ 71 i.V.m. §§ 23 ff. GVG); einen Teil dieser Streitigkeiten hat der Gesetzgeber den Amtsrichtern zugewiesen (§§ 23 ff. GVG). Nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzgebers sollten den Amtsgerichten diejenigen Streitigkeiten unterstellt werden, "welche wegen ihrer Geringfügigkeit der Kräfte und Kosten unverhältnismäßig in Anspruch nehmenden, kollegialen Entscheidung nicht bedürfen, oder welche eine schnelle, durchgreifende, mit den Lokalverhältnissen vertraute Justiz erfordern und sich deshalb besonders zur einzel-

richterlichen Bearbeitung eignen" (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zu dem GVG, 2. Aufl., Bd. I, S. 68). So waren den Amtsgerichten zunächst vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 300 Mark und eine Reihe von Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen, die nach der damaligen Auffassung die besondere Ortsnähe erforderten oder bei denen eine möglichst rasche Entscheidung erforderlich erschien. Die Landgerichte waren für alle nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und vermögensrechtlichen Streitigkeiten über 800 Mark sowie - ohne Rücksicht auf den Streitwert - für die den Fiskus und die Beamten betreffenden Klagen zuständig.

Seit 1879 haben zahlreiche gesetzliche Regelungen - Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, Einführung der Familiengerichte, Beseitigung der Landgerichte als alleinige Berufungsinstanz gegenüber den Amtsgerichten, Einführung des Einzelrichters beim Landgericht - und der umfassende Ausbau der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten die ursprüngliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten wesentlich verändert. Die Bedeutung der Amtsgerichte ist durch die Ausweitung ihrer sachlichen Zuständigkeit - Erhöhung der Wertgrenzen, Zuweisung von nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, nämlich Ehe- und Kindschaftssachen (§ 23 a Nr. 1 und 4 GVG), ausschließliche Zuständigkeit in Wohnraummietsachen (§ 29 a ZPO) - erheblich gestiegen. Sie sind heute in Zivilsachen für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten sachlich zuständig, die von erheblichem Schwierigkeitsgrad, von zum Teil großer vermögensrechtlicher Tragweite und von besonderer Bedeutung für die Parteien sein können. Die geltende Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen den Amts- und Landgerichten ist durch die vielfältigen Änderungen zum Teil unübersichtlich und schwer durchschaubar geworden (Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 1 Anm. 41). Sie beruht teilweise noch auf den Überlegungen des historischen

Gesetzgebers und entspricht deshalb in einigen Bestimmungen nicht mehr der Rechtswirklichkeit.

Für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten gilt seit Inkrafttreten des GVG unverändert der Grundsatz, daß für diese Streitigkeiten die Landgerichte allgemein zuständig sind (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG), obwohl mit den Ehe- und Kindschaftssachen nach § 23 a Nr. 1 und 4 GVG und den Entmündigungen nach § 645 ZPO die nach Zahl und Bedeutung wichtigsten nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bereits den Amtsgerichten zugewiesen sind. Die beim Landgericht verbliebenen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten betreffen nach Einschätzung der Gerichtspraxis (vgl. Lange, DRiZ 1989, S. 41, 42 f.) überwiegend:

- Klagen auf Unterlassung von unwahren und/oder beleidigenden Äußerungen und auf Widerruf von unwahren Tatsachenbehauptungen (in Streitigkeiten, bei denen der Streitwert nicht über 10.000 DM liegt, geht es im allgemeinen um Äußerungen im kleinen Kreis (Verwandte, Nachbarn), die häufig im Affekt, in akuten Spannungen, unter Alkoholeinfluß o. ä. gemacht wurden.),

- Klagen auf Unterlassung von Immissionen des Nachbarn (§§ 1004, 906 BGB) mit weniger starken Auswirkungen (vorzugsweise Störungen durch Kleintiere, Gerüche und Geräusche),

- Klagen wegen vereinsrechtlicher Streitigkeiten (in wesentlich kleinerer Zahl).

Die allgemeine Zuständigkeit der Landgerichte in derartigen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten läßt sich insbesondere bei Streitwerten bis 10.000 DM nicht mehr überzeugend begründen. Vielmehr führt die in diesen Fällen oft schwierige Abgrenzung, ob eine nichtvermögensrechtliche oder vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, zu oft zeitraubenden Streitigkeiten über die Bestimmung des zuständigen Gerichts

sowie zu Doppelarbeit bei Verweisungen und damit zu einer Mehrbelastung der Gerichte.

Die Neuregelung sieht deshalb vor, die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte zu erweitern. Über die ihnen in § 23 a Nr. 1 und 4 GVG bereits übertragene Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen hinaus sollen die Amtsgerichte für andere nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten bis zum Streitwert von 10.000 DM zuständig sein. Für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit höherem Streitwert sollen weiterhin die Landgerichte sachlich zuständig sein.

Nach § 253 Abs. 3 ZPO, der gemäß § 495 ZPO auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten gilt, soll die Klageschrift die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht. Sie gibt dem Gericht einen Anhaltspunkt für die Festsetzung des Wertes für die Zuständigkeit.

(2) Durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 ist der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht in erster Instanz maßgebliche Streitwert von 5.000 DM auf 6.000 DM angehoben worden. Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte, der im Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz aufgegangen ist, hatte eine Anhebung auf 8.000 DM gefordert.

Die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 6.000 DM ist unzureichend. Eine auf längere Dauer spürbare Entlastungswirkung ergibt sich dadurch nicht. Nach gegenwärtigem Stand gehen infolge dieser Anhebung nur etwa 10 % der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren auf das Amtsgericht über. Selbst dieser geringe Entlastungseffekt würde im Laufe der kommenden Jahre durch die Geldentwertung aufgezehrt werden.

Im Hinblick auf die aktuelle Notsituation der Justiz in den neuen Ländern und die Notwendigkeit der personellen Unterstützung seitens der alten Länder reicht aber aus heutiger Sicht auch die im genannten Bundesratsentwurf vorgesehene Anhebung der Streitwertgrenze auf 8.000 DM nicht aus. Ein Stillstand der Rechtspflege in den Beitrittsländern muß verhindert werden. Es geht nicht an, daß sich in den alten Ländern selbst bei relativ geringwertigen Streitgegenständen schon in erster Instanz ggf. drei Richter um die Sache bemühen, während in den neuen Ländern nicht einmal der eine Richter zur Verfügung steht, der nach dem Einigungsvertrag ohne Streitwertgrenze erstinstanzlich zuständig ist. Natürlich wird die Zahl der Verfahren durch die Zuständigkeitsverlagerung auf die Amtsgerichte nicht geringer. Der Entlastungseffekt ergibt sich aber daraus, daß die Verfahren beim Amtsgericht weniger aufwendig betrieben werden können. Bei einer Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 DM werden rechnerisch - ausgehend von den Zahlen für das alte Bundesgebiet 1989 und von der ab 1. April 1991 geltenden Grenze von 6.000 DM - etwa 26 % der derzeit beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Verfahren künftig beim Amtsgericht anhängig werden. Eine Verlagerung von Verfahren in dieser Größenordnung zum Amtsgericht wird eine deutlich spürbare personelle Entlastung bewirken, auch wenn man eine angemessene Anpassung der Pensenzahlen beim Amtsgericht in Rechnung stellt und Abstriche wegen der infolge streitwertunabhängiger Zuständigkeit oder klägerischer Streitwertanpassung beim Landgericht verbleibenden Verfahren macht.

Eine Entwertung des Landgerichts als Eingangsgericht wird mit der Anhebung der Streitwertgrenze weder beabsichtigt noch bewirkt. Im langfristigen Vergleich zeigt sich, daß die Inanspruchnahme des Landgerichts gegenüber der des Amtsgerichts trotz der wiederholten Streitwertgrenzenerhöhungen nicht zurückgegangen ist, sondern sich noch verstärkt hat: Von den neu eingegangenen Klagen gingen Ende der 50er Jahre noch zwischen 15 und 20 % an das Landgericht, 1989 waren es

mehr als 22 %. Eine spürbare Verschiebung der Eingänge zum Amtsgericht erweist sich also nur als Reaktion auf die ausgeprägte Tendenz zu höheren Streitwerten, mit der die zwischenzeitlichen Wertgrenzenerhöhungen nicht Schritt gehalten haben. Sie stellt nur frühere Verhältnisse in etwa wieder her.

b) Durch die Neuregelung wird die bisher in § 29 a Abs. 1 ZPO systemwidrig geregelte ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse in das GVG integriert und zugleich eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auch für Streitigkeiten aus Gewerbemietverhältnissen begründet. Die in Form einer Generalklausel erfolgte Zuweisung aller Rechtsstreitigkeiten zu den Amtsgerichten, die aus einem Mietverhältnis oder Untermietverhältnis über Räume folgen oder bei Anbahnung und Abwicklung eines solchen Verhältnisses entstehen können, soll sicherstellen, daß alle mit einem Mietverhältnis über Räume zusammenhängenden Verfahren vor den Amtsgerichten verhandelt werden. Dies gilt insbesondere für Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Mietverhältnisses, auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung, Fortsetzung des Mietverhältnisses, Zustimmung zur Mieterhöhung, Erstattung mietpreisrechtlich nicht geschuldeter Leistungen, Besitzeinräumung und auf Räumung. Damit wird die unterschiedlich ausgestaltete sachliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse einerseits (ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts des belegenen Wohnraums) und Gewerbemietverhältnisse andererseits (Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht) beseitigt. So ist bisher gemäß § 23 Nr. 1 und 2 a GVG die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Streitigkeiten über gewerblich genutzte Räume dann begründet, wenn es sich um Zahlungsklagen mit Streitwerten bis zu 6.000 DM, um Klagen auf Überlassung der Räume (z.B. Besitzeinräumung), die Unterlassung von Besitzstörungen sowie um Instandhaltungs- und Räumungsklagen handelt. Dagegen sind

vor dem Landgericht im wesentlichen Mietzahlungs- und Schadenersatzansprüche mit einem Streitwert über 6.000 DM zu verhandeln. Dies führt für die in der Praxis häufigsten Streitigkeiten (Kündigungen wegen Mietrückstands) zu einer Aufspaltung der Zuständigkeit des (eigentlich) einheitlich zu entscheidenden Rechtsstreits, da das Landgericht über den Mietrückstand, der aufgrund der hohen Gewerbemieten oftmals den Betrag von 6.000 DM überschreitet und regelmäßig den Kündigungsgrund darstellt, zu entscheiden hat, während das Amtsgericht über die Räumungsklage befinden muß. Beide Gerichte haben damit den im wesentlichen gleichen Einwänden und Rechtsfragen nachzugehen. Die Neuregelung begründet nunmehr für alle Ansprüche aus Wohnraum- oder Geschäftsraummietverträgen ein einheitliches Verfahren und eine umfassende Zuständigkeit.

Neben der Vereinfachung des Verfahrens bezweckt die Neuregelung auch eine Verfahrensbeschleunigung. In Gewerbemietsachen besteht ein besonderes Bedürfnis für eine Straffung der Verfahren und zügige Erledigung, da Vermieter und Mieter regelmäßig eine schnelle Klärung der Rechtsverhältnisse an den Räumen benötigen. Hier ist insbesondere an eine anderweitige Raumvergabe, den notwendigen Ausbau der Räume, Renovierungsarbeiten oder größere Investitionsvorhaben in Zusammenhang mit der Begründung oder der Abwicklung des Mietverhältnisses zu denken. Durch die Verlagerung der ausschließlichen Zuständigkeit für solche Rechtsstreitigkeiten auf das Amtsgericht werden die Verfahren erheblich beschleunigt, da der nur zweistufige Prozeß (die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts wird von dem Landgericht abschließend entschieden - vgl. § 72 GVG und § 545 Abs. 1 ZPO) eine kürzere Verfahrensdauer garantiert.

Zu Nummer 3 (§ 23 b GVG)

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, Richter auf Probe als Vertreter eines geschäftsplanmäßigen Familienrichters einzusetzen oder bei gesteigertem Geschäftsanfall mit der Verwaltung einer Abteilung des Familiengerichts zu betrauen. Auf ein gewisses Maß an richterlicher Erfahrung kann aber zur fachgerechten Bewältigung der Aufgaben eines Familienrichters nicht verzichtet werden. Deshalb dürfen Richter im ersten Jahr ihres Probedienstes diese Aufgaben nicht wahrnehmen.

Zu Nummern 4 bis 8
(§§ 24, 25, 59, 76, 121, 122, 196 GVG)

Zu Nr. 4 (§ 25 GVG)

Der Entwurf schafft für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Schöffengericht und Strafrichter eine verfassungsrechtlich eindeutige Grundlage. Dabei wird an die Rechtsfolgenerwartung angeknüpft. Zugleich wurde die Rechtsfolgenerwartung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angehoben. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts werden 85 % (im Jahre 1989: 85,75 %) der beim Amtsgericht gegen Erwachsene anhängigen Verfahren durch den Strafrichter erledigt. Gleichwohl geht der Entwurf davon aus, daß auf Grund der Neuregelung ein höherer Anteil der Verfahren zum Strafrichter gelangen und dort einfacher erledigt werden kann. Er erwartet sich davon einen - wenn auch geringen - Einsparungseffekt, der sich im wesentlichen daraus ergibt, daß im Verfahren vor dem Strafrichter die Beratung mit den Laienrichtern entfällt. Eine Quantifizierung des Entlastungseffekts ist nicht möglich. Auf keinen Fall kann eine Einsparungswirkung aus der unterschiedlichen Pensenberechnung bei dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden des Schöffengerichts hergeleitet werden.

Zu Nr. 5 (§ 76 GVG)

Nach § 76 Satz 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges mit drei Berufsrichtern besetzt. Diese Regelung hat sich bewährt. Der Strafkammer steht, auch wenn sie nicht als Schwurgericht entscheidet, die Strafgewalt in der gesamten Breite zu, über die das Strafrecht verfügt. Die Strafkammer kann lebenslange Freiheitsstrafe verhängen, die Sicherungsverwahrung festsetzen und die - zeitlich grundsätzlich unbeschränkte - Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Die weitestgehenden Entscheidungen im Bereich des Strafrechts sind damit in ihre Zuständigkeit gelegt.

Das Verfahren vor der Strafkammer ist ferner die einzige Tatsacheninstanz. Erstinstanzliche Urteile der Strafkammern können nur durch das Rechtsmittel der Revision angefochten werden, die eine Nachprüfung nur in rechtlicher Hinsicht ermöglicht. Zwar hat die Entwicklung der Revision in der Rechtswirklichkeit gegenüber den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers praktisch zu einer "Erweiterung" der Revision in der Weise geführt, daß sich die Revisionsgerichte zunehmend auch dem Bereich der Tatsachenfeststellungen zuwenden, gleichwohl kann (und soll) die Revision auch in dieser Gestalt eine zweite Tatsacheninstanz nicht ersetzen. Auch in der Form, die die Revision durch die Rechtsprechung erhalten hat, ermöglicht sie lediglich die Überprüfung, ob der Tatrichter seine Überzeugung in rechtlich einwandfreier Weise und auf rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen hat. Einen unmittelbaren und eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen oder der Tragfähigkeit anderer Beweismittel gewinnt der Revisionsrichter nicht.

Die Regelung unseres Rechtsmittelsystems, das in den Fällen der schweren Kriminalität nur eine Tatsacheninstanz zur Verfügung stellt, findet ihre Begründung in der Qualität der Entscheidung dieser Instanz. Das dort herrschende Kollegialitätsprinzip ist besonders geeignet, die von der Ausgestaltung des Rechtsmittels vorausgesetzte besonders hohe Qualität der getroffenen Entschei-

dung zu verbürgen. Die Mitwirkung mehrerer Berufsrichter ermöglicht es, die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerecht zu verteilen, den Tatsachenstoff intensiver und von mehreren Seiten zu würdigen und Rechtsfragen grundsätzlich besser als nur unter Beteiligung von Laienrichtern zu lösen.

Daß nur die gewichtigsten Strafsachen in der ersten Instanz vor der Strafkammer des Landgerichts verhandelt werden, zeigt ihr geringer Anteil an den Verfahren. Im Jahre 1989 waren dies 2,26 %; werden die rechtskräftig gewordenen Strafbefehle miteinbezogen, liegt der Anteil bei 1,09 %. Auch die Zahlen bestätigen danach die Erfahrung, daß Anklage zum Landgericht nur in besonders schwierigen und besonders bedeutsamen Fällen erhoben wird.

Im Hinblick auf das große Gewicht der von den Strafkammern als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zu treffenden Entscheidungen erscheint es ausgeschlossen, sie nur einem Berufsrichter (mit zwei Schöffen) zu übertragen. "Einfache" Verfahren, die eine solche Regelung rechtfertigen könnten, lassen sich - wie auch die Zahlen es nahelegen - in den erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht nicht feststellen. Auch wenn der Sachverhalt einfach erscheint oder ein Geständnis des Angeklagten vorliegt, ist es bei den zum Landgericht erhobenen Anklagen grundsätzlich erforderlich, daß wegen der Bedeutung der Sache mehr als ein Berufsrichter an der Hauptverhandlung mitwirkt. Die Entscheidung durch einen Einzelrichter würde der Natur dieser Verfahren und ihrem Gewicht für den Einzelnen und für die Allgemeinheit nicht gerecht.

Im Hinblick auf den besonderen Anlaß des Entwurfs schlägt der Entwurf statt dessen für eine vorübergehende Zeit vor, für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht grundsätzlich die Besetzung mit zwei Berufsrichtern (und zwei Schöffen) vorzusehen. Eine solche Lösung behält das Kollegialiatätsprinzip im Grundsatz bei, vermindert aber die Mitgliederzahl des Kollegiums, die zu einer sachgerechten Entscheidung beitragen können. Der Entwurf sieht die Gefahren, die für die Qualität

der Entscheidungen damit verbunden sein können, glaubt aber, sie im Hinblick auf die besondere Lage für eine vorübergehende Zeit in Kauf nehmen zu können. Er sieht sich darin bestärkt durch die Regelungen des Einigungsvertrages, der bis zur Einrichtung der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte ebenfalls eine Besetzung der Strafsenate der Bezirksgerichte mit zwei Berufsrichtern anordnet (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe a) Abs. 2, Maßgabe j) Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a). Eine Besetzung des Schwurgerichts mit lediglich zwei Berufsrichtern schlägt der Entwurf nicht vor. Er hält sie wegen der Bedeutung der dort verhandelten Sachen und im Hinblick auf die Tradition nicht für vertretbar. Eine Ausnahme ist ferner vorgesehen für Verfahren, die nach ihrem Umfang die Mitwirkung eines dritten Richters erfordern; insoweit ist in erster Linie an Wirtschaftsstrafverfahren gedacht.

In Verfahren, in denen zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, begegnet es weniger Bedenken, wenn in dem der Revisionsinstanz vorausgehenden Rechtszug lediglich ein Berufsrichter entscheidet. Bisher ist dieses System bei den Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters verwirklicht. Der Entwurf dehnt es auf die Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts aus. Für die Durchführung der Berufungen gegen die Urteile des erweiterten Schöffengerichts wird eine Zuziehungsmöglichkeit vorgesehen.

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Text des § 76 mit der Maßgabe in einen neuen Absatz 1 aufzunehmen, daß die Worte "oder des Schöffengerichts" eingefügt werden. Auch über Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts soll die kleine Strafkammer entscheiden.

Mit der Fortgeltung des § 76 Satz 1 für die große Strafkammern entscheidet sich der Entwurf auch in Strafsachen für die Beibehaltung des auch sonst bestehenden Kammersystems mit drei Berufsrichtern. Die Kammer entscheidet in der Hauptverhandlung

grundsätzlich allerdings nur mit zwei Berufsrichtern, so daß der dritte Richter in dieser Zeit andere Aufgaben, etwa die Fertigung des Urteils in einer bereits verhandelten Sache oder die Vorbereitung auf eine neue Sache, erledigen kann. Die vorgeschlagene Regelung verbürgt einen zweckentsprechenden Personaleinsatz.

In Absatz 1 wird auch die grundsätzliche Besetzung der kleinen Strafkammer geregelt. Diese Strafkammer bleibt eine kleine Strafkammer, auch wenn die Zuziehung eines weiteren Richters beschlossen wird (s. Absatz 3). Von der Zuweisung aller Berufungen an die kleine Strafkammer erwartet der Entwurf einen spürbaren Einsparungseffekt, der allerdings dadurch gemindert wird, daß die großen Strafkammern in der Vergangenheit häufig Lücken im Gang anderer Verhandlungen mit der Terminierung von Berufungssachen überbrückt haben. Gleichwohl läßt es die Zahl von 11.475 Berufungsverfahren, die im Jahre 1989 von den großen Strafkammern erledigt wurden, gerechtfertigt erscheinen, mit der Zuweisung aller Berufungen an die kleinen Strafkammern die Erwartung eines ins Gewicht fallenden Entlastungseffekts zu verbinden.

Notwendig ist allerdings eine spürbare Vermehrung der kleinen Strafkammern. Die erforderliche Zahl qualifizierter Vorsitzender dürfte wohl gefunden werden können.

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt als Zeitgesetz (vgl. Artikel 18 Absatz 3) die Besetzung der großen Strafkammern in der Hauptverhandlung. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet sie in der Besetzung mit drei Berufsrichtern zugleich über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist die Strafkammer als Schwurgericht zuständig, so ist zu beschließen, daß sie in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern entscheidet. Dies trägt dem besonderen Gewicht der Schwurgerichtsverfahren Rechnung.

Auch wenn es nach dem Umfang der Sache geboten erscheint, daß ein dritter Berufsrichter in der Hauptverhandlung mitwirkt, ist die Besetzung mit drei Berufsrichtern zu beschließen. Mit dieser Regelung soll insbesondere den umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren Rechnung getragen werden, die vor allem vor den Gerichten der alten Länder anfallen. Ist die Mitwirkung eines dritten Richters nach dem Umfang der Sache notwendig, so muß die entsprechende Besetzung beschlossen werden. Ein Ermessen ist dem Gericht nicht eingeräumt.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Besetzung mit zwei Berufsrichtern in der Hauptverhandlung in der Mehrheit der Fälle zu beschließen sein wird. Hierfür spricht, daß im Jahre 1989 1.147 Verfahren vor dem Schwurgericht, 1.039 Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer und 8.385 Verfahren (sonst) vor der großen Strafkammer verhandelt wurden. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß insbesondere der Personaleinsatz in den Wirtschaftsstrafkammern besonders hoch ist; er betrug am Stichtag 31. Dezember 1988 281 Richter, während am gleichen Stichtag in den anderen erstinstanzlich zuständigen Kammern 615 Richter tätig waren.

Die vorgeschlagene Regelung hat zur Folge, daß der zweite Beisitzer an den Beratungen und Sitzungen der Kammer, in denen sein Kollege Berichterstatter ist, nicht teilnehmen muß. Die dadurch erzielte Entlastung läßt sich kaum quantifizieren. Der Entwurf geht davon aus, daß sie jedenfalls nicht mehr als ein Zehntel seiner Arbeitskraft ausmachen wird.

Die Entscheidung über die Besetzung der Kammer in der Hauptverhandlung muß bei der Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen werden. Eine spätere Beschlußfassung ist nicht möglich. Ebensowenig kann die Entscheidung wieder aufgehoben werden. Es gelten insoweit die Grundsätze, die für das erweiterte Schöffengericht entwickelt wurden (vgl. LR-Karl Schäfer, a.a.O., § 29 Rn. 8, 9).

Die Entscheidung über die Besetzung der Strafkammer in der Hauptverhandlung ist von Amts wegen zu treffen. Von einem Antrag der Staatsanwaltschaft ist die eine oder andere Form der Besetzung nicht abhängig. Anders als beim erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2) stellt der Entwurf das Gericht von einem solchen Antrag frei.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Diese Regelung, die im wesentlichen der des Einigungsvertrages entspricht (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe j) Abs. 1 Satz 3, Maßgabe i) Abs. 2 Nr. 2), erscheint im Hinblick auf die Vielfalt der in Betracht kommenden Fälle, die ebenfalls großes Gewicht haben können (z. B. Haftbeschwerden), zweckmäßig. Die Regelung ist auch mit Blick auf die Besetzung der großen Strafkammer in der Hauptverhandlung angemessen; die große Strafkammer entscheidet dort mindestens mit vier Richtern (zwei Berufsrichter und zwei Schöffen), außerhalb der Hauptverhandlung mit dreien, die allerdings sämtlich Berufsrichter sind.

Der neu eingeführte Absatz 3 geht von der in Absatz 1 geregelten grundsätzlichen Besetzung der kleinen Strafkammer mit einem Berufsrichter aus. Im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Strafkammer wird in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts die Möglichkeit geschaffen, daß ein zweiter Berufsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugezogen wird. Die Regelung berücksichtigt die Besetzung des erweiterten Schöffengerichts, macht die Zuziehung des zweiten Richters aber dann davon abhängig, daß die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellt und der Vorsitzende diesem folgt. Auch wird die kleine Strafkammer hinsichtlich des Zeitpunkts der Entscheidung etwas freier gestellt, zumal ein mit der Eröffnung des Hauptverfahrens vergleichbarer Zeitpunkt im Berufungsverfahren fehlt. Wie beim erweiterten Schöffengericht geht der Entwurf davon aus, daß die Zuziehung eines zweiten Richters nicht wieder rückgän-

gig gemacht werden kann (vgl. LR-Karl Schäfer, a.a.O., § 29 Rn. 9).

Wie groß die Zahl der Fälle sein wird, in denen die kleine Strafkammer von der Zuziehung eines zweiten Richters Gebrauch macht, läßt sich nicht abschätzen. Im Jahre 1989 war über 208 Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts zu entscheiden.

Auch wenn ein zweiter Berufsrichter zugezogen ist, entscheidet die kleine Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden allein. Die Beteiligung des zweiten Berufsrichters würde im Hinblick darauf, daß dem Vorsitzenden ein Stichentscheid eingeräumt werden müßte, nur wenig hilfreich sein.

Zu Nr. 6 (§ 78 b GVG)

Der Entwurf schlägt in der Form eines Zeitgesetzes (vgl. Artikel 18 Abs. 3) vor, daß die Strafvollstreckungskammern grundsätzlich durch einen Richter entscheiden. Dies erscheint auch im Hinblick auf die geänderte Besetzung der Spruchkörper im Erkenntnisverfahren vertretbar. Eine Ausnahme von der Besetzung mit einem Richter ist für die besonders schwierigen Fälle vorgesehen, in denen über die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zu befinden ist. Der Entwurf lehnt sich aus Gründen der Ressourcenknappheit auch hier an die Regelung des Einigungsvertrages an, der eine entsprechende Besetzung des Kreisgerichts, das die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer wahrnimmt, vorsieht (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe f Abs. 2, Maßgabe g) Abs. 1 Nr. 5).

Für den Vorschlag des Entwurfs war auch von Bedeutung, daß über ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern ein mit drei Berufsrichtern besetztes Gericht höherer Ordnung entscheidet, dem eine tatsächliche Nachprüfung der

angefochtenen Entscheidung nicht verwehrt ist. Dies läßt es um so mehr als vertretbar erscheinen, in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen die Besetzung der ersten Instanz lediglich durch einen Berufsrichter vorzusehen. Auch die Verfahren, in denen über die Übertragung der Strafvollstreckung in das Ausland oder aus dem Ausland zu entscheiden ist (§§ 50, 58 Abs. 3, § 71 Abs. 4 IRG), können mit Rücksicht auf die gegebenen Beschwerdemöglichkeiten durch einen Berufsrichter erledigt werden.

An großen Strafvollstreckungskammern waren am Stichtag 31. Dezember 1988 insgesamt 48 Richter tätig, an den kleinen Strafvollstreckungskammern 68. Die mit dem Vorschlag des Entwurfs verbundene Entlastung wird einen Teil der Stellen bei den großen Strafvollstreckungskammern erfassen; der Umfang läßt sich allerdings nicht genau festlegen.

Zu Nr. 7 (§ 122 GVG)

Angesichts der regelmäßig geringen Höhe der verhängten Geldbußen erscheint es angezeigt, daß nur ein Richter am Oberlandesgericht sich mit der Rechtsbeschwerde befaßt. Ferner soll die Regelung eine Kompensation zur Mehrbelastung der Oberlandesgerichte infolge Nr. 5 darstellen. Die Änderung soll als Zeitgesetz in Kraft treten (vgl. Artikel 18 Abs. 3).

Zu Nr. 8 (§ 196 GVG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu den möglichen Besetzungsformen der großen und kleinen Strafkammern in der Hauptverhandlung.

Zu Nummer 9 (§ 200 GVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Nr. 2 a GVG. Durch die Neuregelung werden alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mietparteien aus dem Mietverhältnis einheitlich zu Feriensa-

chen bestimmt. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als weitgehend bedeutungslos erwiesen, da in der Regel Räumungs- und Zahlungsansprüche im Wege der Klageverbindung geltend gemacht werden. Dies führt gerade bei Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit einer fristlosen Kündigung wegen Mietzinsrückstands zur Behandlung als Nichtferiensache (vgl. BGHZ 37, S. 371 ff (373 f)), die bei den Amtsgerichten während der Gerichtsferien einem komplizierten Verfahren unterliegen.

Grundsätzlich sind zwar gemäß § 200 Abs. 3 Satz 1 GVG alle Verfahren auf Antrag als Feriensachen zu bezeichnen. Der Feriensachebeschluß muß allerdings von dem Gericht wieder aufgehoben werden, wenn die Parteien mit widerstreitenden Anträgen verhandeln, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf (vgl. § 200 Abs. 3 Satz 2 GVG). In diesem Fall kann das Verfahren erst nach Ablauf der Gerichtsferien durch Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins fortgesetzt werden, so daß sich die erste mündliche Verhandlung regelmäßig als nutzlos erweist. Der damit verbundene Mehraufwand wird durch die Neuregelung vermieden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Zu § 29 DRiG

Wegen des Personalbedarfs der neuen Länder ist zu erwarten, daß zahlreiche Planrichter aus den alten Ländern dorthin abgeordnet werden müssen. Diese können in den alten Ländern nur durch Richter auf Probe, durch Richter kraft Auftrags oder durch abgeordnete Richter ersetzt werden. Durch die bisherige Regelung des § 29 Satz 1 DRiG können vor allem bei den kleineren Landgerichten Besetzungs- und Vertretungsprobleme entstehen.

Um die Funktionsfähigkeit der Kammern nicht zu gefährden, erscheint es notwendig, auf die Dauer von fünf Jahren § 29 Satz 1 DRiG dahingehend zu ändern, daß jeweils zwei nicht planmäßige Richter bei der Entscheidung mitwirken können. Die besonderen

Regelungen des Einigungsvertrags unter Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b, bb bleiben von der Neufassung des § 29 unberührt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 33 bis 33 b JGG)

Die §§ 33 bis 33 b regeln die Besetzung der Jugendgerichte. Neu ist der Vorschlag des Entwurfs, daß über die Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts eine kleine Jugendkammer entscheidet, deren Besetzung der der kleinen Strafkammer entspricht. Die große Jugendkammer soll wie die große Strafkammer besetzt sein.

Die Jugendkammern sind Strafkammern (§ 33 Abs. 2). Jugendgerichte sind wie bisher nur an den Amts- und Landgerichten vorgesehen. In der Revisionsinstanz entscheiden die für allgemeine Strafsachen zuständigen Oberlandesgerichte (Bayerisches Oberstes Landesgericht) und der Bundesgerichtshof (§ 120 Abs. 1, 2, § 135 Abs. 1 GVG, § 102 JGG).

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 41) sieht der Entwurf Änderungen nicht vor. Insbesondere wurde davon abgesehen, die Strafgewalt des Jugendrichters, die bis zu einer Jugendstrafe von einem Jahr reicht, zu erweitern; bei Verurteilung zu dieser Strafe weisen Diagnose und Prognose in der Regel bereits auf eine bedenkliche Verfehlung des Jugendlichen hin, über die das Jugendschöffengericht entscheiden sollte.

Zu § 33 JGG

Die Besetzung des Jugendschöffengerichts und der Jugendkammer, die bisher in § 33 Abs. 3 geregelt war, wird in die neuen Vorschriften der § 33 a (Jugendschöffengericht) und § 33 b (Jugendkammer) aufgenommen.

Zu § 33 a JGG

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an das geltende Recht die Besetzung des Jugendschöffengerichts. Dieses besteht wie das Schöffengericht aus einem Berufsrichter (Jugendrichter) als Vorsitzenden und zwei Laienrichtern (Jugendschöffen). Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

Zu § 33 b JGG

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Jugendkammer. Dabei wird die kleine Jugendkammer, die über die Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts entscheidet, neu eingeführt. Während die große Jugendkammer wie die große Strafkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt ist, entscheidet die kleine Jugendkammer grundsätzlich in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen (Absatz 1).

Von der Einführung der kleinen Jugendkammer und ihrer Zuständigkeit auch für die Berufungen gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts erwartet der Entwurf einen spürbaren Entlastungseffekt. Im Jahre 1989 wurden vor den Jugendkammern 3.299 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und 3.153 Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts verhandelt.

Ähnlich wie die große Strafkammer hat die große Jugendkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung zu entscheiden. Würde die zu verhandelnde Sache nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (§ 41 Abs. 1 Nr. 1), so beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern (und zwei Jugendschöffen) besetzt ist. Dasselbe gilt, wenn nach dem Umfang der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters in der Hauptverhandlung notwendig erscheint. In allen anderen Fällen ist die große Jugendkammer ebenso wie die große Strafkammer mit zwei Berufsrichtern und

zwei Jugendschöffen besetzt. Absatz 2 soll als Zeitgesetz in Kraft treten (vgl. Art. 18 Abs. 3).

Die Jugendkammern haben im Jahre 1989 6.452 erstinstanzliche Verfahren erledigt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der großen Jugendkammer (§ 41 Abs. 1) läßt sich der Anteil der Verfahren, in denen die Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern stattfinden kann, nicht abschätzen.

In Verfahren über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts entscheidet die kleine Jugendkammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der kleinen Jugendkammer allein.

Zu Nummer 3 (§ 55 JGG)

In Jugendsachen soll es bei der bisherigen Regelung der Rechtsmittel (§ 335 StPO) verbleiben. Dies wird durch die vorgesehenen Änderungen des § 55 JGG erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 107 JGG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der §§ 33 a und 33 b.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 12, 33 SGG)

Die Ergänzung dient, soweit sie sich auf Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung bezieht, der Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG GrS 1.1) und der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 5 Abs. 3 Satz 2 FGO). Im Interesse einer wirksamen Entlastung der Sozialgerichte sollen auch Gerichtsbescheide (§ 105 i.d.F. des Entwurfs), ebenso wie bisher Vorbe-

scheide (§ 105 Abs. 1, § 158 Abs. 2 Satz 1) und ebenso wie Gerichtsbescheide der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO), ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ergehen. Dies bedarf einer ausdrücklichen Regelung, da für Gerichtsbescheide nicht die Vorschriften über Beschlüsse, sondern die Vorschriften über Urteile entsprechend gelten (§ 105 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des Entwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 4 SGG)

Die in § 85 Abs. 4 begründete Befugnis der Widerspruchsbehörde, in Angelegenheiten der Sozialversicherung den Widerspruch, wenn sie ihm nicht stattgeben will, mit Zustimmung des Widerspruchsführers dem Sozialgericht als Klage zuzuleiten, schwächt die (auch) der Entlastung der Gerichte dienende Filterwirkung des Vorverfahrens ab. Die Vorschrift, die in anderen Verfahrensordnungen keine Parallele hat, ist (auch) deshalb vielfach kritisiert worden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl. 1987, Rn. 8 zu § 85). Nachdem § 78 Abs. 2 SGG durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 zum Einigungsvertrag i.V. mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes gestrichen und damit zugunsten des obligatorischen Vorverfahrens die Wahlmöglichkeit zwischen Vorverfahren und unmittelbarer Klage beseitigt worden ist, erscheint es nur konsequent und im Interesse der Entlastung der Gerichte geboten, auch die vorzeitige Überleitung des Vorverfahrens in das Klageverfahren auszuschließen.

Zu Nummer 3 (§ 102 SGG)

Im Sozialgerichtsgesetz fehlt eine Regelung über die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Es besteht jedoch ein Bedürfnis dafür, Verfahren vereinfacht abzuschließen, wenn der Kläger sie entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht fördert und auch nicht durch Abgabe prozeßbeendender Erklärungen zum Abschluß bringt. Einem derartigen Verhalten muß mit rechtsstaatlichen Mitteln eindeutig begegnet werden können.

Als sachgerechte Regelung bietet sich die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme an, weil es sich bei der Klagerücknahme um einen eindeutigen und in seinen Folgewirkungen feststehenden prozessualen Tatbestand handelt. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordern es, daß das Gericht von Amts wegen feststellt, daß die Voraussetzungen der Fiktion einer Klagerücknahme vorliegen und welches deren Folgen sind.

Zu Nummer 4 (§ 105 SGG)

Die Neufassung ersetzt den bisherigen Vorbescheid durch den Gerichtsbescheid. Der Vorbescheid hat in der gerichtlichen Praxis keine wesentliche Bedeutung erlangt, weil sein Anwendungsbereich zu eng ist und weil die Beteiligten in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine erneute Entscheidung in derselben Instanz herbeizuführen.

Wegen gleicher Mängel des vergleichbaren Vorbescheides gem. § 84 VwGO in der bis zum 31.12.1990 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber den Verwaltungsgerichten bereits im Jahr 1978 mit dem Gerichtsbescheid des Artikels 2 § 1 VGFGEntlG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es erlaubt, in geeigneten Fällen eine instanzabschließende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Dieser Gerichtsbescheid hat sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine äußerst wirkungsvolle Entlastungsmaßnahme erwiesen. Er hat es ermöglicht, einfachere Fälle mit geringerem Aufwand und schneller zu erledigen. Anhaltspunkte dafür, daß die Verwaltungsgerichte von der Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, in unangemessener Weise Gebrauch gemacht haben, haben sich nicht ergeben. Dem entspricht es, daß Gerichtsbescheide nicht häufiger als Urteile angefochten werden. Angesichts dieser günstigen Erfahrungen hat der Gesetzgeber den Gerichtsbescheid des VGFGEntlG durch Artikel 1 Nr. 15 - § 84 VwGO - des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2809) mit geringfügigen Änderungen als Dauerrecht in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen. Eine entsprechende Regelung

sieht auch § 90 a FGO i.d.F. von Artikel 1 Nr. 17 des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386) vor.

Es ist zu erwarten, daß der Gerichtsbescheid auch in der Sozialgerichtsbarkeit praktische Bedeutung erlangen und entlastend wirken wird. Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens, die diese Erwartung ungerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch in diesem Gerichtszweig lassen sich die einfacheren Fälle durch Gerichtsbescheid leichter und schneller erledigen; im übrigen kann er auch Anwendung finden, wenn das Gericht bei gleicher Sach- und Rechtslage in einem anderen Verfahren bereits entschieden hat - beispielsweise in einem Musterprozeß - und darum jedes weitere Parallelverfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art mehr aufweist. Auch § 113 des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437) hatte den Gerichtsbescheid uneingeschränkt unter anderem für die Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen.

Die Neufassung des § 105 entspricht weitgehend § 84 VwGO i.d.F. von Artikel 1 Nr. 15 des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2089). Wegen der Begründung im einzelnen wird deshalb auf die Begründung des Regierungsentwurfs eines 4. VwGOÄndG (BT-Drs. 11/7030, S. 26 f) verwiesen. Ergänzend ist auszuführen:

Die Fassung von § 105 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist darauf abgestellt, daß die Berufung gem. § 143 i.d.F. des Entwurfs stets der Zulassung bedarf (vgl. Nr. 13 Buchstabe b) der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines 4. VwGOÄndG, BT-Drs. 11/7030, S. 48). Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 steht wahlweise neben dem Antrag auf mündliche Verhandlung nur die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung (§ 144 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs) zur Verfügung. Da der Gerichtsbescheid nur für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen ist (§ 153 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs) und das Landessozialgericht keine erstinstanzliche Zuständigkeit hat, kommt außer der Berufung nur die Sprungrevision als Rechtsbehelf gegen einen Gerichtsbescheid in Betracht.

Die Ablehnung ihrer Zulassung ist unanfechtbar (§ 161 Abs. 2 Satz 3) und soll dies auch bleiben. Abweichend von § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist deshalb die Nichtzulassung der (Sprung-)Revision in die Regelung des Gerichtsbescheides nicht einzubeziehen. § 161 bleibt unberührt.

Zu Nummer 5 (§ 136 Abs. 3 SGG)

Der neue § 136 Abs. 3 entspricht § 117 Abs. 5 VwGO. Die gleichlautende Regelung des Artikels 2 § 2 VGFGEntlG hat sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewährt. Die Verwaltungsgerichte haben von ihr nach allgemeiner Auffassung in angemessener Weise Gebrauch gemacht. Sie haben auf unnötige Formulierungs- und Schreibarbeit verzichtet, ohne den Rechtsschutz einzuschränken und den Anspruch des Bürgers, über die entscheidungserheblichen Erwägungen des Gerichts unterrichtet zu werden, zu mißachten.

Zu Nummer 6 (§§ 143, 144 SGG)

Die Berufungsregelung des geltenden Rechts ist unbefriedigend. Sie bietet keine hinreichende Gewähr dafür, daß die berufungswürdigen Fälle, aber auch nur diese, an das Landessozialgericht gelangen können, und ist für dessen zunehmend starke Belastung mitverantwortlich. Die Mängel des geltenden Rechts sind in der Begründung des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437), S. 145 f), in dem (auch) für die Sozialgerichtsbarkeit die Zulassungsberufung vorgesehen war, auch für die Gegenwart noch zutreffend wie folgt charakterisiert worden:

"In sozialgerichtlichen Verfahren ist die Berufung in den in §§ 144 bis 149 SGG genannten Fällen ausgeschlossen, wobei unterschiedliche Abgrenzungskriterien gewählt werden. Eine nach diesen Vorschriften abgeschlossene Berufung ist dennoch zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 150 SGG gegeben ist, insbesondere wenn das Sozialgericht sie zugelassen hat. Mit den §§ 144 ff. SGG sollte die Berufung in Bagatellfällen ausgeschlossen sein (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer

SGO - BT-Drs. I/4357 - Allgemeiner Teil unter B Nr. 6 S. 22). Diesem Ziel tragen die Vorschriften nur unvollkommen Rechnung. Soweit sie auf einen Beschwerdewert nicht abstellen, können die genannten Fälle zum Teil erhebliche Beschwerdewerte haben und für die Betroffenen von großer Bedeutung sein. Es überzeugt nicht, in der ZPO generell eine Berufungssumme von 500 DM[1)] vorzusehen, dagegen dem Sozialversicherten oder Beschädigten in der Kriegsopferversorgung auch bei höherem Streitwert die Berufung zu versagen, wenn ein Fall der §§ 144 bis 148 SGG gegeben ist. Ebenso ist es nicht überzeugend, in Angelegenheiten der Sozialhilfe die Berufung unbeschränkt zuzulassen, bei Leistungen der Sozialversicherung oder im Kriegsopferrecht dagegen wesentliche Berufungsbeschränkungen gelten zu lassen. Erhebliche Beschwerdewerte können insbesondere Streitigkeiten nach § 144 Abs. 1 SGG haben, sie können bei Abfindungen mehrere tausend Deutsche Mark betragen. Wiederkehrende Leistungen erreichen auch bei Zeiträumen bis dreizehn Wochen, z.B. in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung, nicht selten Beschwerdewerte von 2000 bis 3000 DM und in Kassenarztverfahren und im Recht der Arbeitsförderung noch höhere Werte. Ähnliches gilt für die §§ 144 Abs. 2 und 149 SGG. Auch die § 145 Nr. 2 bis 4, §§ 147, 148 Nr. 2 bis 4 SGG sind nicht mehr angemessen, weil sehr erhebliche Beträge im Streit sein können...".

Zur Verbesserung des Rechtsschutzes und zur Entlastung der Berufungsgerichte erscheint es geboten, in der Sozialgerichtsbarkeit - ebenso wie es vom Bundesrat in Nr. 13 seiner Stellungnahme zum 4. VwGOÄndG (BT-Drs. 11/7030) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits vorgeschlagen worden ist und in § 141 des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437) für beide Gerichtsbarkeiten vorgesehen war - den Zugang zur zweiten Tatsacheninstanz davon abhängig zu machen, daß die Berufung von dem Sozialgericht oder - auf die Nichtzulassungsbeschwerde - von dem Landessozialgericht aus gesetzlich im einzelnen bestimmten Gründen

1) inzwischen 1.200 DM

zugelassen worden ist. Die Zulassungskriterien gewährleisten, daß Berufung stets, aber auch nur in solchen Fällen eingelegt werden kann, in denen dies angemessen ist. Die Zulassungsberufung empfiehlt sich als dasjenige Rechtsmittelsystem, das eine sachgerechte Zuteilung begrenzter Rechtsprechungsressourcen am ehesten erwarten läßt.

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich und stellt den angemessenen Rechtsschutz nicht in Frage, die gerichtliche Überprüfung dann auf nur eine Tatsacheninstanz zu beschränken, wenn die gesetzlich bestimmten Gründe für eine Zulassung der Berufung nicht vorliegen. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in der Mehrzahl der Fälle ein Vorverfahren vorangegangen ist, das die Möglichkeit bietet, die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen herauszuarbeiten und damit den Streitstoff für ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren zu konzentrieren. Dieser Gesichtspunkt hat durch die Streichung von § 78 Abs. 2 - Möglichkeit der unmittelbaren Klage unter Verzicht auf das Vorverfahren - an Bedeutung gewonnen und ist auch unter Berücksichtigung der in Nummer 2 vorgesehenen Streichung von § 85 Abs. 4 zu bewerten.

§ 143 Abs. 1 schließt eine zulassungsfreie Berufung aus. Die Berufung ist nur statthaft, wenn das Sozialgericht sie in dem Urteil oder - im Wege der Abhilfeentscheidung - auf eine Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen oder wenn das Landessozialgericht einer solchen Beschwerde stattgegeben hat. Die Zulassungsgründe entsprechen denjenigen des § 141 Abs. 2 des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437) und Nr. 13 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines 4. VwGOÄndG (BT-Drs. 11/7030 S. 46 f, § 124 VwGO). Sie sind aus den in der Begründung des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437, S. 146 f.) genannten Gründen geeignet, die berufungswürdigen Fälle zu erfassen. Die Zulassungsgründe des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 4 stimmen ferner mit den Zulassungsgründen des § 131 Abs. 2 VwGO überein.

Von dem Zulassungsgrund des Absatzes 2 Nr. 3 (besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache) kann bei einer umfassenden, nicht auf Bagatellfälle beschränkten Zulassungsberufung nicht abgesehen werden, weil die Möglichkeit, in Fällen der bezeichneten Art Einzelfallentscheidungen zu korrigieren, Bestandteil eines effizienten Rechtsschutzes ist.

§ 143 Abs. 3, § 144 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechen der Regelung der Zulassungsberufung in § 131 Abs. 4 bis 6, 8 VwGO. § 143 Abs. 4 bestimmt, daß die Berufung ebenso wie nach geltendem Recht (§ 144 Abs. 3 SGG) stets ausgeschlossen ist, also nicht zugelassen werden kann, wenn es sich nur um die Kosten des Verfahrens handelt. Abweichend von der Regelung in § 131 Abs. 7 Satz 2 VwGO stellt § 144 Abs. 4 das Landessozialgericht nicht davon frei, den (ablehnenden) Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Dies entspricht der vom Bundesrat in Nr. 13 seiner Stellungnahme zum 4. VwGOÄndG (BT-Drs. 11/7030) vorgeschlagenen Fassung des § 125 Abs. 4 VwGO. Im System einer Zulassungberufung, die nicht auf Bagatellfälle beschränkt ist, sollen dem Beteiligten, der eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, die Gründe für den Mißerfolg seines Rechtsmittels ebensowenig wie anderen Rechtsmittelführern (§ 142 Abs. 2) vorenthalten werden. Das Landessozialgericht wird dadurch nicht unvertretbar, in jedem Fall erheblich weniger als durch eine Berufung, belastet.

Die §§ 145 bis 150 sind zu streichen, da die Zulässigkeit der Berufung innerhalb des SGG abschließend in den §§ 143, 144 geregelt wird.

Die Regelung des geltenden § 143 SGG braucht nicht übernommen zu werden, da sich aus § 29 sowie aus §§ 143, 144 i.d.F. des Entwurfs ergibt, daß und unter welchen Voraussetzungen die Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts zulässig ist und daß über sie das Landessozialgericht zu entscheiden hat.

Zu Nummer 7 (§ 153 SGG)

Zu Buchstabe a

Der Gerichtsbescheid soll in der Sozialgerichtsbarkeit ebenso wie in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 125 Abs. 1 Satz 2 VwGO) nur im ersten Rechtszug zur Verfügung stehen. Für das Berufungsverfahren erscheint er insbesondere in Verbindung mit der Zulassungsberufung (§§ 143, 144 i.d.F. des Entwurfs) nicht geeignet, da angesichts der Kriterien für die Zulassung der Berufung über eine zulässige Berufung i.d.R. nur aufgrund mündlicher Verhandlung sachgerecht wird entschieden werden können.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 entspricht § 130 b VwGO. Die Regelung, die sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewährt hat (Artikel 2 § 6 VGFGEntlG), stellt das Landessozialgericht, wenn und soweit es die Berufung lediglich aus den - den Beteiligten bereits bekannten - Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückweist, von dem in diesem Fall unnötigen Begründungszwang frei und erspart ihm überflüssige Formulierungs- und Schreibarbeit. Die Vorschrift verspricht auch in Verbindung mit der Zulassungsberufung (§§ 143, 144 i.d.F. des Entwurfs) eine Entlastung des Landessozialgerichts. Zum einen ermöglicht sie es, nur teilweise auf die Darstellung der Entscheidungsgründe zu verzichten, und zum anderen kann es sich insbesondere in Fällen der Berufungszulassung wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten erübrigen, den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen weitere Erwägungen hinzuzufügen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 4 gibt dem Landessozialgericht die Möglichkeit, eindeutig aussichtslose Berufungen rasch und ohne unangemessenen Verfahrensaufwand zu bearbeiten. Eine entsprechende Rege-

lung in Artikel 2 § 5 VGFGEntlG hat sich als eine wirksame Maßnahme zur Entlastung der Oberverwaltungsgerichte erwiesen und ist deshalb durch Artikel 1 Nr. 30 des 4. VwGOÄndG als § 130 a in die Verwaltungsgerichtsordnung eingestellt worden. Es spricht nichts gegen die Erwartung, daß sie auch zur Entlastung der Landessozialgerichte beitragen wird.

Zu Nummer 8 (§ 154 SGG)

Die Gründe, aus denen § 154 SGG die Berufung in bestimmten Fällen mit aufschiebender Wirkung ausstattet, gelten auch für die Beschwerde gegen Nichtzulassung der Berufung. Auch sie hemmt die Rechtskraft des Urteils (§ 144 Abs. 3 i.d.F. des Entwurfs) und kann dazu führen, daß die Entscheidung keinen Bestand hat.

Zu Nummer 9 (§ 155 SGG)

Durch die Einfügung der Angabe "und 120" in den bisherigen Satz 1, jetzt Absatz 1 Satz 1, wird der Vorsitzende ermächtigt, auch seine Aufgaben nach § 120 (Entscheidung über Akteneinsicht) einem Berufsrichter des Senats zu übertragen. Die Übertragungsmöglichkeit ist im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse geboten, die der Berichterstatter nach dem neuen Absatz 4 i.V.m. den neuen Absätzen 2 und 3 hat.

§ 155 Abs. 2 gibt nach dem Vorbild des § 87 a Abs. 1 VwGO und des § 79 a Abs. 1 FGO i.d.F. des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386) dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter die Befugnis, in bestimmten Fällen allein zu entscheiden. Die Vorschrift dient der Straffung des Verfahrens und der Entlastung des Landessozialgerichts, ohne den Anspruch der Beteiligten auf angemessenen Rechtsschutz zu vernachlässigen. Dieser erfordert es nicht, daß die in Nummern 1 bis 5 genannten Entscheidungen von den drei Berufsrichtern des Senats getroffen werden. Die Vorschrift ist nur im vorbereitenden Verfahren anzuwenden. Entscheidungen, die aufgrund einer mündlichen

Verhandlung oder im Zusammenhang mit einer von dem Senat erlassenen Sachentscheidung ergehen, werden wie bisher von dem Senat getroffen.

Absatz 3 entspricht § 87 a Abs. 2 VwGO und § 79 a Abs. 3 FGO i.d.F. des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386). Es erscheint unbedenklich und dient der Verfahrensbeschleunigung, daß mit Zustimmung der Beteiligten auch die abschließende Entscheidung von dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter allein getroffen werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 158 SGG)

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Unzulässigkeit der Berufung in gleicher Weise wie § 125 Abs.2 VwGO.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Die im bisherigen Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit, die Berufung unter bestimmten Voraussetzungen durch Vorbescheid zu verwerfen, entfällt. Der Vorbescheid wird in der ersten Instanz durch den Gerichtsbescheid ersetzt und in der zweiten Instanz ersatzlos gestrichen (§§ 105, 153 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs). Die in Satz 2 zugelassene Beschlußentscheidung wird das Gericht in den Fällen, in denen bisher nach Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter ein Vorbescheid in Frage kam, kaum mehr belasten als jener.

Sätze 3 und 4 stimmen mit § 125 Abs. 2 Sätze 4 und 5 VwGO überein. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit ist es hinsichtlich der Rechtsmittel nicht von Belang, ob das Berufungsgericht durch Beschluß oder durch Urteil entschieden hat.

§ 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO, wonach die Beteiligten "vorher" (vor der Entscheidung durch Beschluß) zu hören sind, wird nicht übernommen, weil § 62 SGG generell bestimmt, daß den Beteiligten vor Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Zu Nummer 11 (§ 161 Abs. 3 SGG)

Mit Angleichung an § 134 Abs. 3 S. 1 VwGO wird bewirkt, daß eine Partei nach Ablehnung ihres Antrags auf Zulassung der Sprungrevision noch die Möglichkeit hat, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einzulegen. Dies erscheint in der Sozialgerichtsbarkeit ebenso sachgerecht wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 12 (§ 165 SGG)

Die Ergänzung des § 165 stellt in Anlehnung an § 141 Satz 2 VwGO klar, daß im Revisionsverfahren die Vorschriften des § 153 Abs. 2 und 4 über Verfahrenserleichterungen im Berufungsverfahren und des § 155 Abs. 2 bis 4 über den allein entscheidenden Vorsitzenden oder Berichterstatter nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 13 (§ 168 SGG)

Die Zulassung notwendiger Beiladungen im Revisionsverfahren erscheint, sofern der Beizuladende zustimmt, sachgerecht und dient der Verfahrenskonzentration, da sie die Aufhebung und Zurückverweisung wegen unterbliebener Beiladung entbehrlich macht.

Zu Nummer 14 (§§ 172, 185 SGG)

Die Änderungen folgen daraus, daß nach §§ 105, 153 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs der Vorbescheid in der ersten Instanz durch Gerichtsbescheid ersetzt wird und im Rechtsmittelverfahren entfällt. Da für den Gerichtsbescheid die Vorschrift über Urteile entsprechend gilt, braucht er in § 72 Abs. 2, § 185 nicht neben den dort angeführten Urteilen besonders genannt zu werden.

Drucksache 314/91

Zu Nummer 15 (§ 177 SGG)

Die Vorschrift ist zu ergänzen, da nach § 155 Abs. 4 i.d.F. des Entwurfs auch der Berichterstatter Entscheidungen treffen kann, die ebenso wie diejenigen des Vorsitzenden und, von der Nichtzulassung der Revision abgesehen, die Entscheidungen des Landessozialgerichts nicht beschwerdefähig sein sollen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 5, 6 VwGO)

Durch diese Regelungen werden die Grundlagen für eine durchgreifende Erweiterung des Einzelrichtereinsatzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen.

Ein verstärkter Einzelrichtereinsatz kann erheblich zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung beitragen. Gesetzliche Regelungen zum verstärkten Einzelrichtereinsatz gefährden nicht die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen. Rechtstatsächliche Untersuchungen zu § 348 ZPO belegen, daß, gemessen am Erfolg einer Berufung, zwischen Kammer- und Einzelrichterentscheidungen kein signifikanter Unterschied besteht (vgl. Rottleuthner, DRiZ 1989, 164, 171). Es gibt auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Vielzahl von Streitfällen, in denen ohne Gefahr für die Qualität der Rechtsprechung und für das Vertrauen der Bevölkerung in den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz eine Entscheidung durch einen Richter allein gefällt werden kann, insbesondere Streitsachen, die keine erhebliche Breitenwirkung haben und die sachlich und rechtlich einfach liegen. Die grundsätzliche Anerkennung des Werts des Einzelrichtereinsatzes auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit findet sich nach der geltenden Rechtslage bereits jetzt in § 87a VwGO und § 31 AsylVfG. Zur Sicherung der Qualität sieht der Entwurf ferner vor, daß nur Richter, die in einem hinreichenden Maße mit der verwaltungsgerichtlichen Arbeit vertraut sind, Einzelrichter sein können.

Die Abgrenzung zwischen der Einzelrichter- und Kammerzuständigkeit hat sich an den Merkmalen "besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Sache" und "Grundsätzlichkeit" zu orientieren. Diese Merkmale finden sich in § 348 ZPO und § 31 AsylVfG in den jeweils geltenden Fassungen. Auf die Rechtsprechung und Literatur zu diesen Vorschriften kann insoweit zurückgegriffen werden.

§ 5 Abs. 4 VwGO normiert den Grundsatz, daß im Regelfall der Einzelrichter entscheidet. Nur wenn die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, soll nach einem Übertragungsbeschluß des Einzelrichters die Kammer zur Entscheidung befugt sein.

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, bei Einzelrichterentscheidungen im selben Rahmen wie bei Kammerentscheidungen die Mitwirkung von Laienrichtern vorzusehen, enthält § 5 Abs. 4 VwGO eine entsprechende Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber.

Zu Nummer 3 (§ 9 VwGO)

§ 9 Abs. 4 VwGO in der geltenden Fassung schreibt zwingend vor, daß in den erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten nach § 48 Abs. 1 VwGO die Richterbank mit fünf Berufsrichtern besetzt ist. Die Landesgesetzgebung kann nur die zusätzliche Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern bestimmen.

Die damit angeordnete Bindung berufsrichterlicher Arbeitskraft ist nicht zwingend geboten. Deshalb soll der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf die Bestimmung der Zahl der Berufsrichter erstreckt werden. Die Länder können dann in Ausfüllung des Vorbehalts in § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO die Besetzung

der Richterbank in den erstinstanzlichen Verfahren regeln und in diesem Rahmen eine der bereits jetzt möglichen Varianten der Besetzung vorschreiben. Sie können aber darüber hinaus ("auch") vorsehen, daß fünf Richter und zwei ehrenamtliche Richter entscheiden. Damit kann der Rechtszustand, wie er bereits jetzt in einigen Ländern besteht, aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 4 (§ 46 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 145 VwGO durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu Nummer 5 (§ 67 VwGO)

Durch die Neufassung des § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO wird der Vertretungszwang, der bislang für Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht galt, auf die Verfahren bei den Oberverwaltungsgerichten ausgedehnt.

Dieser Zwang zur Vertretung, die im wesentlichen eine anwaltliche sein wird, dient zum einen einem konzentrierten, rechtskundigen Prozessieren vor den Oberverwaltungsgerichten. Zum anderen ermöglicht der Vertretungszwang eine wirksame und die Oberverwaltungsgerichte entlastende Ausformung der allgemeinen Zulassungsberufung, weil in Verbindung damit die Begründungspflicht nicht nur für die Berufung, sondern auch und gerade für die Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt werden kann. Die Skepsis, die der entlastenden Wirkung einer Zulassungsberufung bislang entgegengebracht wurde, beruhte im wesentlichen auf der Annahme, mangels Begründungspflicht müsse das Gericht auch im Beschwerdeverfahren die Sache mit einem dem Berufungsverfahren entsprechenden Aufwand bearbeiten. Dieses Argument wird durch die Einführung einer Begründungspflicht hinfällig.

Eine wesentliche tatsächliche Änderung wird durch die Einführung des Vertretungszwangs nicht bewirkt, denn bereits jetzt ist die weitaus überwiegende Zahl der Privatpersonen in Verfah-

ren vor den Oberverwaltungsgerichten anwaltlich vertreten: 1989 waren 79,5 % der Privatpersonen, die Rechtsmittelführer waren, im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten. Als Rechtsmittelgegner wurden Privatpersonen sogar in 87,2 % aller Fälle durch einen Rechtsanwalt vertreten. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden verbleibt es bei der Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Auch für den Vertreter des öffentlichen Interesses gilt in dem bisherigen Umfang (vgl. BVerwGE 13, 245; 31, 5) der Vertretungszwang nicht.

Zu Nummer 6 (§ 84 Abs. 2 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungberufung. Da zumindest mit Rücksicht auf Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) gewährleistet sein muß, daß mindestens in einer Instanz über das Rechtsschutzbegehren mündlich verhandelt wird, wird in § 84 Abs. 2 Nr. 2 als Rechtsbehelf der Antrag auf mündliche Verhandlung vorgesehen, wenn im Gerichtsbescheid die Berufung nicht zugelassen worden ist. Ist die Berufung zugelassen, ist eine Entscheidung über die Berufung im Beschlußverfahren nicht möglich (vgl. § 130a VwGO).

Zu Nummer 7 (§ 92 VwGO)

In der Verwaltungsgerichtsordnung fehlt eine Regelung über die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Die auf das gerichtliche Verfahren in Asylsachen beschränkte Regelung in § 33 AsylVfG, nach der ein gerichtliches Verfahren erledigt ist, wenn es der Kläger länger als drei Monate nicht betreibt, hat sich als unpraktikabel erwiesen.

In der Praxis gerade der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht ein Bedürfnis dafür, vereinfacht Verfahren abzuschließen, die ein Kläger entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht fördert und auch nicht durch Angabe prozeßbeendender Erklärun-

gen zum Abschluß bringt. Einem derartigen Verhalten muß mit rechtsstaatlichen Mitteln eindeutig begegnet werden können.

Der Ausweg der Praxis, in Anlehnung an § 63 Abs. 1 GKG Verfahren ohne formalen Abschluß als beendet zu behandeln, ist rechtsstaatlich unbefriedigend. Als sachgerechte Regelung bietet sich die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme an, weil es sich bei der Klagerücknahme um einen eindeutigen und in seinen Folgewirkungen feststehenden prozessualen Tatbestand handelt. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordern es, daß das Gericht über die Rücknahme mit konstitutiver Wirkung durch Beschluß entscheidet, der die Verfahrensbeendigung feststellt. Der Beschluß beschränkt sich daher nicht darauf, wie nach der geltenden Rechtslage nur die Folgen der Rücknahme einer Klage anzusprechen.

Zu Nummer 8 (§§ 124, 125 VwGO)

Durch die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung wird ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Berufungsgerichte geleistet. Künftig soll nur noch für die Fälle eine zweite Instanz zur Verfügung stehen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz aus besonderen Gründen notwendig ist.

Eine Berufungsbeschränkung für unproblematische Fälle ist angemessen. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle findet statt, nachdem regelmäßig die Verwaltungsentscheidung in einem zweistufigen Verwaltungsverfahren ergangen ist. Es ist dann eine weitere Instanz ohne Rücksicht darauf, daß die tatsächlichen und rechtlichen Fragen in erster Instanz rechtsstaatlich einwandfrei geprüft und entschieden worden sind, überflüssig. Die Zulassungsgründe, die § 124 Abs. 2 aufstellt, gewährleisten, daß nur die tatsächlich berufungswürdigen Streitfälle in die zweite Instanz gelangen können.

Auch im übrigen werden durch die Ausgestaltung der Zulassungsberufung die Zweifel an deren entlastender Wirkung ausgeräumt. Durch die Einführung des Vertretungszwangs vor den Oberverwaltungsgerichten und der Begründungspflicht für die Nichtzulassungsbeschwerde wird ein sinnvolles und straffes Prozessieren vor den Oberverwaltungsgerichten ermöglicht.

Eine zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte wird durch die Einführung der Zulassungsberufung nicht bewirkt. Es ist zwar richtig, daß die allgemeine Zulassungsberufung den instanzabschließenden Gerichtsbescheid nicht in allen Fällen gestattet. Jedoch bleibt der Gerichtsbescheid in seiner Grundstruktur erhalten. Zudem ist die Bedeutung des Gerichtsbescheids im Hinblick auf seinen tatsächlichen Einsatz zu bemessen. 1989 wurden von allen Verwaltungsgerichten 6 510 Verfahren durch einen Gerichtsbescheid erledigt, das heißt auf jede in der ersten Instanz eingesetzte Richterkraft entfielen durchschnittlich etwa acht Gerichtsbescheide.

§ 124 Abs. 1 überträgt die für die Revision geltende Regel auf die Berufung, das heißt es gibt keine zulassungsfreie Berufung mehr.

§ 124 Abs. 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Nummern 1, 2 und 4 stimmen mit den Gründen überein, die bereits jetzt in den Fällen der Zulassungsberufung oder der Revision zur Zulassung des Rechtsmittels führen (§§ 131 Abs. 3 a.F., 132 Abs. 2 VwGO). Nummer 3 übernimmt den Zulassungsgrund, der bereits in § 141 Abs. 2 Nr. 3 VwPO enthalten war, wobei die Kriterien maßgeblich sind, die für die Entscheidung durch den Einzelrichter vorliegen müssen (vgl. § 6 VwGO i.d.F. dieses Entwurfs). Dieser Zulassungsgrund wird regelmäßig auch dann vorliegen, wenn das Berufungsgericht bei der Prüfung der Nichtzulassungsbeschwerde erkennt, daß das erstinstanzliche Gericht unrichtig entschieden hat. Auch die zulassungsgebundene Berufung kann dem Zweck dienen, die Einzel-

fallgerechtigkeit zu verwirklichen (vgl. Sendler, DVBl. 1982, 157, 161).

§ 124 Abs. 3 findet seine Entsprechung im Revisionsverfahren (§ 132 Abs. 3 VwGO).

§ 124 Abs. 4 stellt klar, daß die Berufung nicht zugelassen werden kann, wenn diese bundesgesetzlich ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist allein die Revision möglich (§ 135 VwGO).

Die Vorschrift des § 125 ist § 132 Abs. 3 VwGO und § 131 Abs. 5 bis 8 VwGO in der geltenden Fassung nachgebildet.

§ 125 Abs. 3 sieht im Interesse der Entlastung der Berufungsinstanz einen Begründungszwang vor. Diese Begründungsverpflichtung reduziert den Aufwand für die Bearbeitung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Da gleichzeitig ein Vertretungszwang vor den Oberverwaltungsgerichten normiert wird (vgl. § 67 Abs. 1 VwGO i.d.F. dieses Entwurfs), wird ermöglicht, daß der Erfolg einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht an mangelnder Rechtskenntnis des Rechtsschutzsuchenden scheitert.

Zu Nummer 9 (§ 125a VwGO)

§ 125 orientiert sich zum einen an § 124 VwGO in der geltenden Fassung und übernimmt zum anderen im Hinblick auf die Einführung einer Begründungspflicht die Regelung aus dem Revisionsrecht.

Zu Nummer 10 (§ 125b VwGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung.

Zu Nummern 11 bis 13 (§§ 130a, 131 und 145 VwGO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 AsylVfG)

Mit Rücksicht auf die erweiterte Möglichkeit von Einzelrichterentscheidungen in allen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten ist § 31 AsylVfG überflüssig.

Zu Nummer 2 (§ 32 AsylVfG)

Da in der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein die Zulassungsberufung eingeführt werden soll (vgl. Artikel Nr. 8 dieses Entwurfs), muß § 32 AsylVfG insoweit nur noch die Regelungen enthalten, die im Interesse der Beschleunigung des asylgerichtlichen Verfahrens von den Vorschriften für die Zulassungsberufung nach der Verwaltungsgerichtsordnung abweichen; zum anderen wird der Beschwerdeausschluß in Prozeßkostenhilfeverfahren normiert.

Absatz 1 übernimmt den Rechtsmittelausschluß in den durch den geltenden § 32 Abs. 6 AsylVfG geregelten Fällen, erweitert jedoch den Rechtsmittelausschluß dahingehend, daß auch der Einzelrichter offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klagen unanfechtbar abweisen kann.

Damit wird das entscheidende Hindernis, das bislang viele Spruchkörper bewogen hat, von der Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter nach dem geltenden § 31 AsylVfG keinen Gebrauch zu machen, beseitigt.

Absatz 2 schließt die Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Prozeßkostenhilfeverfahren aus. Nach der geltenden Rechtslage kann der Asylbewerber im Prozeßkostenhilfe-

verfahren die Verneinung der Erfolgsaussichten seiner Klage im Beschwerdeverfahren überprüfen lassen, während die entsprechende Überprüfung im Hauptsacheverfahren in einer großen Zahl von Fällen ausgeschlossen ist, nämlich dann, wenn die Kammer die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen hat oder wenn die Berufung nicht zugelassen ist. Auch im Eilverfahren können bisher Prozeßkostenhilfeentscheidungen der Verwaltungsgerichte angefochten werden, obgleich die Beschwerde gegen erstinstanzliche Eilentscheidungen über sofort vollziehbare aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Asylbewerbern bei offensichtlich unbegründeten und unbeachtlichen Asylanträgen nicht zulässig ist (§ 10 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG).

Es ist deshalb sachgerecht, die Rechtsmittelmöglichkeiten im Nebenverfahren nicht großzügiger als im Hauptsacheverfahren auszugestalten. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist daher auszuschließen.

Hierfür sind auch prozeßökonomische Gesichtspunkte maßgeblich. Während der Dauer der Nebenverfahren stehen den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten die Akten nicht zur Entscheidung in der Sache zur Verfügung. Das Verfahren verzögert sich daher nicht selten um Monate.

Absatz 3 und 4 entsprechen § 32 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 AsylVfG in der geltenden Fassung.

Zu Nummer 3 (§ 33 AsylVfG)

§ 92 VwGO i.d.F. dieses Entwurfs (vgl. Artikel 8 Nr. 7) enthält eine allgemeine Regelung über die Erledigung des Verfahrens, wenn es der Kläger nicht betreibt. § 33 AsylVfG kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)
Zu Nummer 1 (§ 5 FGO)

Es handelt sich in Buchstabe a) um eine klarstellende Folgeänderung zu § 6 FGO.

Buchstabe b) fügt einen neuen Absatz 4 ein, der den Regelungen für den Einzelrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepaßt ist. Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, bei Einzelrichterentscheidungen die Mitwirkung von Laienrichtern vorzusehen, enthält § 5 Abs. 4 FGO eine entsprechende Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber.

Zu Nummer 2 (§ 6 FGO)

Nummer 2 sieht den Einsatz des Einzelrichters vor. Die vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich an den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG in der derzeit jeweils geltenden Fassung, sieht aber kein Ermessen für die Übertragung durch den Senat vor. Vielmehr ist der Senat verpflichtet, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Zu Nummer 3 (§ 65 FGO)

Diese Regelung ist aus dem Entwurf eines FGO-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. 102/88) entnommen. Auf die dortige Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 72 FGO)

Die Regelung dient dazu, wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit zu schaffen, daß ein Verfahren beendet werden kann, das ein Kläger nicht betreibt. Auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 7 des Entwurfs wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 79a FGO)

Die Vorschrift entspricht § 79b des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. 102/88), wobei die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme empfohlene Fassung zu Absatz 2 Nr. 1 zugrunde gelegt wird (BR-Drucks. 102/88 - Beschluß). Auf die dortige Begründung zu dieser Regelung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 121 FGO)

Die Norm stellt klar, daß verspätetes Vorbringen auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit)

Die aufgehobene Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 79a FGO i.d.F. dieses Entwurfs überflüssig.

Zu Artikel 12 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Die in § 19 Abs. 3 AVAG enthaltene Verweisung ist aufgrund der in Art. 1 Nr. 17 vorgeschlagenen Aufhebung des § 554 b ZPO anzupassen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof)

Zu Nummer 1 (§ 3 des Zuständigkeitsüberleitungsgesetzes)

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, daß die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte in Rückerstattungssachen nicht der Zulassung bedarf. Sie soll wie bisher ohne jegliche Einschränkung stattfinden.

Zu Nummer 2 (§ 4 des Zuständigkeitsüberleitungsgesetzes)

Absatz 4 ist aufgrund der vorgeschlagenen Aufhebung des § 554 b ZPO (Art. 1 Nr. 17 des Entwurfs) anzupassen.

Zu Artikel 14 (Änderung von Kostengesetzen)

Zu Nummer 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Buchstaben a) - d)

Der Aufwand des Gerichts für ein Verfahren nach § 546 Abs. 3 ZPO soll durch 1/1-Gebühr abgegolten werden, wenn durch Ablehnung des Antrags das eigentliche Revisionsverfahren nicht stattfindet. Wird die Revision zugelassen, soll die Tätigkeit des Gerichts im Zulassungsverfahren mit der Verfahrensgebühr für die Revision abgegolten sein. Der Wortlaut des Gebührentatbestands ist so gewählt worden, daß die Zurücknahme des Zulassungsantrags keine Gebühr auslöst, um einen Anreiz zur Zurücknahme des Antrags zu schaffen.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 2 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Buchstabe a) (§ 11 BRAGO)

Die Änderung stellt klar, daß auch im Verfahren über die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof die Gebühren des Rechtsanwalts für ein Revisionsverfahren anfallen. Dies erscheint angemessen, weil durch die Verweisung in § 546 Abs. 3 Satz 2 ZPO auf §§ 552 bis 554 ZPO für den Rechtsanwalt der gleiche Aufwand wie bei der Einlegung der Revision entsteht.

Zu Buchstabe b) (§ 37 BRAGO)

Die vorgeschlagene Einfügung verdeutlicht die Zugehörigkeit des Zulassungsverfahrens zum Revisionsrechtszug, so daß die Gebühren des § 31 BRAGO im Rechtszug nur einmal anfallen.

Zu Buchstabe c) (§ 61 b BRAGO; Gerichtskosten)

Der neu eingefügte § 61 b BRAGO regelt die Anwaltsgebühren im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung. Die Vorschrift lehnt sich an § 114 Abs. 3 BRAGO an, der die Gebühren im verwaltungs- und finanzgerichtlichen Nichtzulassungsverfahren regelt.

Für die Gerichtskosten ergibt sich folgendes: Wird der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben, entstehen keine Gerichtskosten. Wird sie verworfen oder zurückgewiesen, so entsteht eine Gebühr nach Nummer 1181 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG).

Zu Buchstabe d) (§ 114 Abs. 3 BRAGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Buchstabe e) (§ 116 Abs. 2 BRAGO)

In Anlehnung an § 114 Abs. 3 BRAGO i.d.F. von Artikel 8 Nr. 2 des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2809) wird für die Fälle, in denen die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert berechnet werden, bestimmt, daß der Rechtsanwalt in dem dem Erlaß eines Gerichtsbescheides und in dem der Zurückweisung der Berufung durch Beschluß vorausgehenden Verfahren eine halbe Verhandlungsgebühr erhält. Eine besondere Regelung für diese Verfahren in den Fällen des Absatzes 1, in denen der

Rechtsanwalt Rahmengebühren erhält, ist nicht erforderlich, weil die Besonderheiten des Verfahrensablaufs gem. § 12 Abs. 1 BRAGO innerhalb des derzeitigen Betragsrahmens bei der Bemessung der Rahmengebühr angemessen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 15 (Änderung weiterer Gesetze)

Zu Nummer 1 und 2 (Wohngeldgesetz, Bundesleistungsgesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 3 (Schwerbehindertengesetz)

Zu Buchstabe a) (§ 4 Abs. 6 Satz 2 SchwbG)

Da der Berufungsausschluß in der Kriegsopferversorgung gem. § 148 SGG mit der Neuregelung des Berufungsrechts durch §§ 143, 144 SGG i.d.F. von Artikel 7 Nr. 6 des Entwurfs entfällt, braucht § 148 SGG nicht mehr für nicht anwendbar erklärt zu werden.

Die Ausnahme in bezug auf § 78 Abs. 2 entfällt im Hinblick auf die Streichung dieser Vorschrift durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D, Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a zum Einigungsvertrag in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes.

Zu Buchstabe b) (§ 64 Abs. 2 Satz 2 SchwbG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Artikel 8 Nr. 8.

Zu Nummer 4 (Bundeserziehungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a zum Einigungsvertrag in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes.

Zu Nummer 5 (Bundeskindergeldgesetz)

Die die Berufung einschränkende Vorschrift wird durch die Neuregelung der Berufung durch §§ 143, 144 i.d.F. von Artikel 7 Nr. 6 des Entwurfs überflüssig.

Zu Artikel 16 (Änderung der Anlagen zum Einigungsvertrag

Durch die Bestimmungen des Artikel 16 gelten die in Artikel 4 Nr. 4, 5 a und 7 enthaltenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Besetzung und Zuständigkeit der Strafgerichte entsprechend für die Kreis- und Bezirksgerichte der neuen Länder.

Zu Artikel 17 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 17 Abs. 1 des Entwurfs sieht für Verfahren, in denen die anzufechtende Entscheidung auf eine mündliche Verhandlung ergeht, die Anwendung der bisherigen Vorschriften für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision vor, wenn die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist (Satz 1). Auf den Zeitpunkt der Verkündung der anzufechtenden Entscheidung kommt es nicht an. Dadurch wird vor allem sichergestellt, daß in Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängig sind, über die Zulassung der Berufung mündlich verhandelt werden kann, ohne daß eine Wiedereröffnung einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geschlossenen mündlichen Verhandlung erforderlich wird. Im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden

können. Für die übrigen Fälle, in denen eine Entscheidung nicht auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht (§§ 101 Abs. 2 VwGO, 90 Abs. 2 FGO, 124 Abs. 2 SGG), stellt der Entwurf auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat. Von diesem Zeitpunkt an hat das Gericht keine Einwirkungsmöglichkeit mehr auf die Entscheidung. Er entspricht daher in seiner prozessualen Wirkung dem Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (BGH NJW 1976, 1454/1455 zu § 128 Abs. 2 ZPO a.F.; BVerwG DÖV 1977, 370/371).

Absatz 2 sieht vor, daß die verfahrensrechtlich bedeutsamen neuen Regelungen in der Zivilgerichtsbarkeit für anhängige Verfahren nicht gelten; diese sollen nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt werden.

Durch Absatz 3 wird die weitere Geltung der Maßgabe der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages sichergestellt.

Durch Absatz 4 wird eine im Einigungsvertrag enthaltene Sonderregelung für die Berufung gegen Urteile von Gerichten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit ausüben, aufgehoben, die mit der Einführung der Zulassungsberufung entbehrlich geworden ist. Die Zulassungsberufung gewährleistet auch in einer im Aufbau begriffenen Gerichtsbarkeit einen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsschutz.

Absatz 5 bestimmt für das strafgerichtliche Verfahren, daß die in Artikel 3 Nr. 5 bis 10 vorgesehenen Änderungen bei den Rechtsmitteln nicht für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verkündete Entscheidungen gelten.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

Absatz 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Absatz 2 sieht vor, daß solche Neuregelungen, deren Umsetzung erhebliche organisatorische Vorbereitungen erfordert, erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Absatz 3 bestimmt, daß die dort genannten Änderungen, die den Rechtsschutz in besonderer Weise berühren und vor allem auf die derzeitige Notsituation der Justiz in den neuen Ländern abgestellt sind, nur für eine Zeitdauer von fünf Jahren gelten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten wieder die bisherigen Vorschriften.

 188 Seiten

Bundesrat Drucksache 314/91 (Beschluß)

05.07.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

A. Zielsetzung

Die Erweiterung der Bundesrepublik Deutschland um fünf neue Länder hat zu einer besonderen Belastung der Justiz im geeinten Deutschland geführt. Der begonnene Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern und die durch den Einigungsprozeß erweiterten Aufgaben der Gerichte erfordern zusätzliche finanzielle und personelle Mittel. Da die Justiz bereits am Rande der Belastbarkeit arbeitet, sind personelle Ressourcen auf herkömmliche Weise nicht mehr zu gewinnen. Es müssen deshalb alle Möglichkeiten zu einer Vereinfachung und Straffung der Gerichtsverfahren ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht als zentrale Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen in der Zivil-, Straf-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit - ohne daß dadurch der angemessene Rechtsschutz gefährdet würde - folgende Maßnahmen vor:

1. Beschränkung des Angebots an Rechtsmitteln:

   a) Einführung der Zulassungsberufung in der Zivil-, Straf-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

b) Erhöhung der Berufungssumme in der Zivilgerichtsbarkeit;

c) Einführung der Zulassungsrevision in der Strafgerichtsbarkeit und der reinen Zulassungsrevision in der Zivilgerichtsbarkeit;

2. Verstärkter Einsatz des Einzelrichters in den Gerichtsbarkeiten;

3. Einschränkung der Besetzung der Spruchkörper;

4. Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in der Zivilgerichtsbarkeit;

5. Einschränkung des Beweisantragsrechts in der Strafgerichtsbarkeit;

6. Einführung eines Gerichtsbescheids und Erweiterung des Vorverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit.

Ein Teil der Maßnahmen soll befristet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache 314/91 (Beschluß)

05.07.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, den als Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die als Anlage 2 beigefügte Entschließung gefaßt.

Drucksache 314/91 (Beschluß)

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges berechnet. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist."

2. § 29 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter sowie zwischen dem Verpächter und dem Pächter oder Unterpächter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Pächter und dem Unterpächter solcher Räume aus dem Mietverhältnis oder dem Pachtverhältnis und über dessen Bestehen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden."

3. In § 253 Abs. 3 und in § 277 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte "Übertragung der Sache auf den Einzelrichter" durch die Worte "Entscheidung durch den Einzelrichter" ersetzt.

4. § 313 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Das gleiche gilt für die Entscheidungsgründe, sofern die Parteien zusätzlich spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung auf sie verzichten."

5. § 348 wird wie folgt gefaßt:

"§ 348

(1) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet ein Mitglied der Zivilkammer als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Berufung nicht gestützt werden."

6. Der bisherige § 348 wird § 348 a. Absatz 1 Halbsatz 1 des neuen § 348 a wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soweit ein Mitglied der Zivilkammer nicht nach § 348 entscheidet, kann die Zivilkammer den Rechtsstreit ihm als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen,".

7. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
"(4) Die §§ 348, 348 a sind nicht anzuwenden."

8. In § 350 ist der Hinweis "(§ 348)" durch den Hinweis "(§§ 348, 348 a)" zu ersetzen.

9. §§ 511 und 511 a werden wie folgt gefaßt:

"§ 511

Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

§ 511 a

(1) Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Berufungskläger hat den Wert der Beschwer glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(2) In Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses gilt Abs. 1 nicht, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht."

10. Nach § 511 a werden folgende §§ 511 b und 511 c eingefügt:

"§ 511 b

(1) Die Berufung findet nur statt, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 511 c Abs. 1 zugelassen worden ist. Dies gilt nicht im Fall des § 513 Abs. 2 sowie für Urteile in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1) und in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist in die Urteilsformel aufzunehmen.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, in den Fällen des § 511 a Abs. 2 auch eines Oberlandesgerichts, abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem das Urteil beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges ist zu begründen. An die Zulassung ist das Berufungsgericht gebunden.

(3) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges kann durch Beschwerde angefochten werden. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften der §§ 516 bis 518 entsprechend.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen; § 519 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. In der Begründung sollen die Umstände und Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nach § 511 b Abs. 2 Satz 1 ergeben, dargelegt werden.

(5) § 519 a gilt entsprechend. Mit der Zustellung der Beschwerdeschrift ist der Beschwerdegegner darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Beschwerdegegner eine Frist zur Beschwerdeerwiderung und dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme auf die Beschwerdeerwiderung setzen.

(6) Die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft. Die Vorschriften des § 719 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 511 c

(1) Das Berufungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der ablehnende Beschluß ist zu begründen; soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt, genügt eine entsprechende Feststellung im Beschluß.

(2) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Berufungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht."

11. § 519 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung, im Fall des § 511 c Abs. 2 Satz 2 mit der Zustellung des Beschlusses an den Beschwerdeführer."

12. In § 520 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt nicht, wenn der Hinweis bereits nach § 511 b Abs. 5 Satz 2 erteilt worden ist."

13. § 541 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "über Wohnraum" durch die Worte "oder Pachtvertragsverhältnis über Wohnraum oder andere Räume" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Mietsachen" die Worte "oder Pachtsachen" eingefügt.

14. In § 544 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absatz 1 und 2 gelten im Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung entsprechend."

15. § 546 wird wie folgt gefaßt:

"§ 546

(1) Die Revision ist nur statthaft, wenn sie zugelassen worden ist. Sie wird zugelassen, wenn die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche entscheidet über die Zulassung das Oberlandesgericht in dem Urteil. Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt, entscheidet über die Zulassung das Revisionsgericht. Für den Antrag auf Zulassung der Revision gelten §§ 552 bis 554 a Abs. 1 entsprechend. Die rechtzeitige Antragsstellung hemmt die Rechtskraft. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Wird die Revision zugelassen, sind die Voraussetzungen des § 554 a Abs. 1 Satz 1 als durch den Zulassungsantrag und seine Begründung erfüllt anzusehen.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche setzt das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt."

16. § 554 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. in den Fällen des § 546 Abs. 3 eine Darlegung darüber, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 1 Satz 2 gegeben sind;".

17. § 554 b wird aufgehoben.

18. In § 555 Abs. 1 wird das Wort "Annahme" ersetzt durch das Wort "Zulassung".

19. § 556 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung oder des Beschlusses des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat."

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

20. § 566 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hat das Landgericht in dem Urteil die Berufung zugelassen, so kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Zulassung der Revision beantragt werden."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "der Revisionsschrift", ersetzt durch die Worte "dem Antrag auf Zulassung der Revision".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Über die Zulassung der Revision entscheidet das Revisionsgericht; § 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 bis 6 sind anzuwenden. Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden."

d) In Absatz 4 werden die Worte "Die Einlegung" ersetzt durch die Worte "Der Antrag auf Zulassung".

21. **§ 568 a 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:**

"§ 546 gilt entsprechend."

22. **In § 621 d Abs. 1 wird die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, 3" ersetzt durch die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2".**

23. In § 621 e Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, 3" ersetzt durch die Verweisung "§ 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2".

24. In § 689 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 546" ersetzt durch die Verweisung "§ 546 Abs. 2 Satz 1".

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "Im Falle des § 547 der Zivilprozeßordnung ist die Revision bei dem obersten Landesgericht einzulegen."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

   "(2 a) Soweit das Revisionsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden hat (§ 546 Abs. 3 Satz 1 und § 566 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), gelten für den Antrag auf Zulassung der Revision die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend."

2. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2" ersetzt durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 und 2 a".

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bezeichnen,

1. in welche Staaten gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
2. welche Schriftstücke auf diesem Wege übersandt werden dürfen,
3. ob und unter welchen Voraussetzungen diese Übersendung an die Stelle einer Zustellung treten kann und
4. ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang einem Zeugen oder Sachverständigen, der unmittelbar auf dem Postwege geladen worden ist, sicheres Geleit zusteht."

2. § 153 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind."

3. In § 153 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen" durch die Worte "das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht" ersetzt.

4. § 244 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien

Würdigung des Gerichtes" eingefügt.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt."

5. Nach § 312 wird folgender § 313 eingefügt:

"§ 313

(1) Ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als dreißig Tagessätzen verurteilt worden oder beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als dreißig Tagessätze, so ist die Berufung nur zulässig, wenn sie zugelassen wird. Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als sechzig Tagessätzen beantragt hatte.

(2) Die Berufung wird zugelassen, wenn gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken bestehen. Anderenfalls wird die Berufung als unzulässig verworfen."

6. In § 322 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 eingefügt:

"§ 322 a bleibt unberührt."

7. Nach § 322 wird folgender § 322 a eingefügt:

"§ 322 a

Über die Zulassung einer Berufung (§ 313) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluß, mit dem die Berufung zugelassen wird, bedarf keiner Begründung."

8. § 333 erhält folgende Fassung:

"§ 333

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.

(2) Gegen die auf Berufung ergangenen Urteile der Landgerichte ist Revision zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 334)."

9. Nach § 333 wird folgender § 334 eingefügt:

"§ 334

(1) Das Revisionsgericht läßt die Revision nach § 333 Abs. 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Revision entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Revision. Die §§ 344, 345 sind zu beachten. Bei der Begründung der Revisionsanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35 a gilt entsprechend.

(3) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Die §§ 346 bis 348 gelten entsprechend. Der Beschluß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn das Revisionsgericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Revision als zurückgenommen."

10. § 335 wird aufgehoben.

11. § 406 d Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 406 h erhält folgende Fassung:

"§ 406 h

Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406 d, 406 e, 406 f und 406 g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hingewiesen werden."

13. In § 407 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird."

14. § 409 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268 a Abs. 3 oder § 268 c Satz 1 zu belehren."

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 21 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit ein Mitglied des Spruchkörpers als Einzelrichter zu entscheiden hat. Auch der Vorsitzende hat in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort "vermögensrechtliche" gestrichen und das Wort "sechstausend" durch das Wort "zehntausend" ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter sowie dem Verpächter und dem Pächter oder Unterpächter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Pächter und dem Unterpächter solcher Räume aus dem Mietverhältnis oder dem Pachtverhältnis und über dessen Bestehen; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;"

3. § 23 b Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Beistrich durch das Wort "oder" ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist."

c) Nummer 3 wird gestrichen.

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten "gegen ein Urteil des Strafrichters" die Worte "oder des Schöffengerichts" eingefügt werden.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Strafkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

(3) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen werden. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein."

6. § 78 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Strafvollstreckungskammern sind besetzt

1. in Verfahren über die Aussetzung der Vollstrekkung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus mit drei Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden,

2. in den sonstigen Fällen mit einem Richter."

7. In § 122 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Einzelrichter entscheidet ferner in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a."

8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort "Schöffengericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.

9. § 200 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Streitigkeiten nach § 23 Nr. 2 Buchstabe a;"

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt gefaßt:

"§ 29

Bei einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nicht mehr als zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Sie müssen als solche in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden."

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach § 33 werden folgende §§ 33 a, 33 b eingefügt:

"§ 33 a

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

§ 33 b

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht die Sache nach

den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Unfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

(3) § 33 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend."

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts, gegen die die Berufung zulässig ist, können statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. Über die Revision entscheidet das Gericht, das zuständig wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen worden ist, die rechtzeitige und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung)."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

4. In § 107 wird die Angabe "§§ 33, 34 Abs. 1" durch die Angabe "§§ 33 bis 34 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit."

b) In § 33 Satz 2 werden nach der Zahl "12" die Worte "Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

2. § 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 102 wird wie folgt gefaßt:

"§ 102

(1)Der Kläger kann die Klage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 2 und Absatz 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 von Amts wegen, ist diese Wirkung durch Beschluß auszusprechen und, soweit Kosten entstanden sind, über diese zu entscheiden."

4. § 105 wird wie folgt gefaßt:

"§ 105

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die Berufung nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

5. In § 136 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

6. Die §§ 143 bis 150 werden durch folgende §§ 143 und 144 ersetzt:

"§ 143

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1.000,- Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000,- Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

§ 144

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(2) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(4) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen. "

7. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle "des § 91" durch die Textstelle "der §§ 91, 105" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. § 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

8. § 154 wird wie folgt gefaßt:

"§ 154

(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben in den Fällen des § 97 Abs. 1 und bei der Rückforderung von Beiträgen aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 eines Versicherungsträgers oder in der Kriegsopferversorgung eines Landes bewirken Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen."

9. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach der Zahl "108" die Worte "und 120" eingefügt werden.

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;

4. über den Streitwert;

5. über Kosten.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden."

10. § 158 wird wie folgt gefaßt:

"§ 158

Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren."

11. In § 161 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Berufungsfrist" die Worte "oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung" eingefügt.

12. In § 165 wird folgender Satz angefügt:

"§ 153 Abs. 2 und 4 sowie § 155 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung."

13. § 168 wird wie folgt gefaßt:

"§ 168

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 und, sofern der Beizuladende zustimmt, für Beiladungen nach § 75 Abs. 2."

14. In § 172 Abs. 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Vorbescheide" und in § 185 das Wort "Vorbescheid" gestrichen.

15. In § 177 werden die Worte "oder seines Vorsitzenden" durch die Worte ", seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

   "soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist."

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

   "§ 6

   (1) Die Kammer überträgt den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

   1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und

   2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

   Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

   (2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Fälle des § 48 Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 18 wird gestrichen.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision und der Berufung sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in den Fällen des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte "und dem Oberverwaltungsgericht" gestrichen.

7. § 80 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 84 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt."

9. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Über die Zurücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar."

10. §§ 124 und 125 werden wie folgt gefaßt:

"§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Oberverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,

3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder

4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

§ 125

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, einzureichen. Sie muß die

Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, enthalten.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Zurückweisung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

11. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

"§ 125 a

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 125 Abs. 6 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die verletzte Rechtsnorm und die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel angeben."

12. Der bisherige § 125 wird § 125 b.

13. In § 130 a wird die Verweisung "§ 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5" durch die Verweisung "§ 125 b Abs. 2 Satz 3 bis 5" ersetzt.

14. § 131 wird aufgehoben.

15. § 145 wird aufgehoben.

16. In § 146 Abs. 3 werden die Worte "in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen" gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages ausgeschlossen."

2. § 31 wird aufgehoben.

3. § 32 wird wie folgt gefaßt:

"§ 32
Rechtsmittel

(1) Hat das Verwaltungsgericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Klage als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die Berufung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Falle des § 30 nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung des Bundesamtes als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz können Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen. Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen.

(4) Ist die Berufung ausgeschlossen oder nicht zugelassen, findet auch die Revision nicht statt."

4. § 33 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten "ehrenamtlichen Richtern" folgende Worte eingefügt:

", soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist".

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6

(1) Der Senat überträgt den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und

2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Revision nicht gestützt werden."

3. § 65 wird wie folgt gefaßt:

"§ 65

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend."

4. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 136 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Die Rücknahme hat bei Klagen, deren Erhebung an eine Frist gebunden ist, den Verlust der Klage zur Folge. Über die Rücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Rücknahme aus. Eine Beschwerde ist nicht gegeben. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß."

5. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

"§ 79a

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln."

6. In § 121 wird folgender Satz angefügt:

"Erklärungen und Beweismittel, die das Finanzgericht nach § 79a zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen."

7. In § 124 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Beurteilung der Revision unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Artikel 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung "554 b," gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof

Das Gesetz zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847, 2862) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   "§ 546 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte "und die Ablehnung der Annahme der Revision" gestrichen.

Artikel 14

Änderung von Kostengesetzen

1. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . ., wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

a) Der Überschrift des Abschnittes A.II.3. werden die Worte "einschließlich Zulassungsverfahren" angefügt.

b) Folgende Nummer 1030 wird eingefügt:

"1030 Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Revision, soweit der Antrag nach § 546 Abs. 3 ZPO abgelehnt wird ..... 1".

c) Die bisherige Nummer 1030 wird Nummer 1031.

d) Die bisherige Nummer 1031 wird Nummer 1032. In der letzten Spalte wird die Ordnungszahl "1030" durch die Ordnungszahl "1031" ersetzt.

e) In der Nummer 1211 wird die Verweisung "§ 125 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 125 b Abs. 1" ersetzt.

2. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

a) in § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort "Revisionsverfahren" die Worte "einschließlich des Verfahrens über die Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

b) In § 37 Nr. 3 werden nach dem Wort "Gerichts," die Worte "das Verfahren über die Zulassung der Revision (§ 546 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung)," eingefügt.

c) Nach § 61 a wird folgender § 61 b eingefügt:

"§ 61 b

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 4."

d) § 85 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rechtsanwalt erhält im Berufungsverfahren als Verteidiger 100 bis 1 240 Deutsche Mark."

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1" und die Worte ", Nr. 2 80 bis 530 Deutsche Mark" gestrichen.

e) § 86 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat, 80 bis 1 060 Deutsche Mark" gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat, 80 bis 530 Deutsche Mark" gestrichen.

f) **In § 114 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 130 a Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 130 a Satz 2 in Verbindung mit § 125 b Abs. 2 Satz 3" ersetzt.**

g) In § 116 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Verfahren nach § 105 Abs. 1 und im Verfahren nach § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr."

Artikel 15

Änderung weiterer Gesetze

1. Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1127), wird aufgehoben.

2. Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird aufgehoben.

3. Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 und des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes" gestrichen.

b) § 64 Abs. 8 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

4. Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1094), werden die Worte "mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes" gestrichen.

5. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 27 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1093), wird aufgehoben.

Artikel 16

Anpassung des Einigungsvertrages

(1) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 - Gerichtsverfassungsgesetz - des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführten Maßgaben g, j und k sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Maßgabe g Abs. 1 Nr. 4:
   "4. in der Hauptverhandlung in Strafsachen als Schöffengerichte durch einen Richter und zwei Schöffen, es sei denn, daß keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist,".

2. Maßgabe j Abs. 1 Satz 1:
   "Die Bezirksgerichte entscheiden in Strafsachen in der Hauptverhandlung
   1. als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug durch zwei Richter und zwei Schöffen,
   2. über Berufungen durch einen Richter und zwei Schöffen."

3. Maßgabe k Abs. 2:
   "(2) Die besonderen Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze der Einzelrichter zu entscheiden hat. Der Einzelrichter entscheidet ferner in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a."

(2) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 - Deutsches Richtergesetz - des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführte Maßgabe a ist in folgender Fassung anzuwenden:

"a) aa) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet kann in ein Richterverhältnis auch berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Maßgabe y erworben hat.

bb) Wer nach dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet in ein Richterverhältnis berufen worden ist, kann im Rahmen dieses Richterverhältnisses auch im bisherigen Bundesgebiet, außer bei einem oberen Landesgericht und bei einem Gericht des Bundes, für die Dauer von bis zu einem Jahr als beisitzender Richter Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf jedoch nicht mehr als ein Richter mit der Befähigung nach Absatz 1 mitwirken; er muß als solcher im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden. Maßgabe y Doppelbuchstabe bb bleibt unberührt."

Artikel 17

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit der Berufungen und Revisionen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zum dem Schriftsätze eingereicht werden können, im übrigen der Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat.

(2) Für anhängige Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter, §§ 9 und 29 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, § 23 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a, § 23 b Abs. 3 Satz 2 und § 200 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(3) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 - Gerichtsverfassungsgesetz - des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführte Maßgabe d bleibt unberührt.

(4) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 - Sozialgerichtsgesetz - des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführte Maßgabe ist nicht anzuwenden.

(5) Artikel 3 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, Artikel 6 Nr. 3 gelten nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurde.

(6) Artikel 8 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 Nr. 2 gelten nicht für Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist.

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 8 treten am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Die Gesetzesänderungen des Artikels 1 Nr. 5, 6, 7, 8. 9. 10, 11, 12, 14, des Artikels 3 Nr. 5, 6, 7, 13, 14, des Artikels

Nr. 5 Buchstabe b, soweit er die Einfügung eines Absatzes 2 betrifft, Nr. 6, 7, des Artikels 5, des Artikels 6 Nr. 2, soweit er § 33 b Abs. 2 betrifft, des Artikels 8 Nr. 1, 2, des Artikels 9 Nr. 2, des Artikels 10 Nr. 1, 2, des Artikels 14 Nr. 2 Buchstabe c und des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 3 treten im Ablauf des fünften auf den Tag der Verkündung folgenden Kalenderjahres außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt gelten wieder die bisherigen Vorschriften in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines

A. Allgemeine Zielsetzung und Ausgangslage

Die Erweiterung der Bundesrepublik Deutschland um fünf neue Länder hat zu einer besonderen Situation für die Justiz im geeinten Deutschland geführt. Neben der anhaltenden Belastung der Rechtspflege in den alten Ländern steht nunmehr die mit dem Einigungsprozeß verbundene grundlegende Aufgabe im Vordergrund, eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz in den neuen Ländern aufzubauen.

Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch unabhängige Gerichte in einem gesetzlich festgelegten Verfahren ist eines der unverzichtbaren Elemente einer Demokratie. Zum Rechtsstaatsprinzip zählen nicht nur die Gewaltenteilung und die Gewährleistung persönlicher Grundrechte, sondern auch die Meßbarkeit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns sowie der Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Um den verfassungsmäßig garantierten Rechtsschutz nicht zu entwerten, ist die Entscheidungsfindung in einem angemessenen Zeitraum - wie sie von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten ausdrücklich gefordert wird - von entscheidender Bedeutung.

Der begonnene Aufbau der Justiz in den neuen Ländern darf nicht scheitern oder durch eine dauernde Hypothek unerledigter Verfahren belastet werden. Es würde sonst nicht nur das Vertrauen in die Rechtspflege langfristig in Frage gestellt, sondern auch der normative Geltungsanspruch des Rechts überhaupt gefährdet werden.

Bei der Bereitstellung der Ressourcen für den Aufbau der Justiz in den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, daß die Erwartungen der Bürger in ein rechtsstaatliches Verfahren nicht nur den laufenden Rechtsschutz betreffen, sondern auch die Aufarbeitung alten Unrechts. Dies gilt insbesondere für die im strafgerichtlichen Bereich ständig steigende Zahl von Rehabilitierungsverfahren, deren Bewältigung als eine der vordringlichen neuen Aufgaben der Justiz angesehen werden muß. Artikel 18 Abs. 2 des Einigungsvertrages eröffnet über die frühere Regelung hinausgehend jedem durch ein Strafgericht der ehemaligen DDR Verurteilten die Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Kassation der rechtskräftigen Entscheidung beim Bezirksgericht zu stellen. Da die einjährige Kassationsantragsfrist des § 313 DDR-StPO für diese Fälle ausdrücklich aufgehoben worden ist, können damit sämtliche Strafurteile seit Gründung der DDR im Jahre 1949 einer erneuten Nachprüfung unterzogen werden. Daneben sieht Artikel 17 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 vor, daß auf Antrag eines Betroffenen oder im Todesfall dessen Ehegatte oder naher Verwandter ein gerichtliches Feststellungsverfahren über die Voraussetzungen einer Rehabilitierung von Personen, die aus politischen Gründen bei der Wahrnehmung von Verfassungsrechten verurteilt wurden, durchgeführt wird. Allein in den beiden vorgenannten Bereichen wird mit etwa 100.000 Rehabilitierungsverfahren in den neuen Ländern einschließlich Berlins gerechnet. Hinzu kommen Strafverfahren gegen eine größere Anzahl früherer Regierungs- und Parteifunktionäre der DDR. Weitere Belastungen für die Justiz sind bereits vorgegeben:
Im Zivilrecht haben offene Eigentums- und Vermögensfragen zu einer Flut von Anträgen geführt. Es wird für das Gebiet der ehemaligen DDR mit etwa einer Million derartiger Anträge gerechnet, die eine entsprechende Anzahl von Gerichtsverfahren nach sich ziehen werden. Ähnliches ist für den Bereich des Mietrechts zu erwarten, sobald die nach Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrags vorgesehenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Mietzinserhöhung und Umlegung der Betriebskosten sowie der Modernisierungskosten erlassen

worden sind. Daneben wird die mit der Einführung der Marktwirtschaft verbundene Nachfrage nach Rechtsschutz und Rechtsberatung, insbesondere auch im Verbraucherschutzbereich, zu einer nachhaltigen Erhöhung der Prozeßverfahren beitragen. Letztlich erfordert die Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige in der ehemaligen DDR einen erheblichen Aufwand, da diese Gerichtsbarkeiten bisher nicht existierten.

Diese Aufgaben können auf herkömmliche Weise nicht bewältigt werden. Die gegenwärtige personelle Ausstattung der Justiz in den neuen Ländern ist völlig unzureichend. Es amtieren derzeit etwa 1.300 Richter und 850 Staatsanwälte in den neuen Ländern, von denen ein erheblicher Teil noch ausscheiden wird, da die Überprüfung durch die Ausschüsse der Landtage noch weitgehend bevorsteht. Der künftige Bedarf wird den Bestand um ein Mehrfaches übersteigen. Besonderer Bedarf besteht an berufserfahrenen, mit dem Recht der Bundesrepublik vertrauten Richtern, der durch Neueinstellungen nicht gedeckt werden kann. Wegen der geringen Zahl von Rechtsstudenten in der ehemaligen DDR wird auch der juristische Nachwuchs auf längere Sicht nicht ausreichen, um den Bedarf auszugleichen. Die stark defizitäre Situation im gesamten personellen Bereich der Rechtspflege in den neuen Ländern nimmt ständig zu und kann nur durch weitere personelle Unterstützung aus den alten Ländern, die selbst am Rande ihrer Kapazität arbeiten, aufgefangen werden. Da ein weiterer Ausbau der Justiz nur noch eingeschränkt finanzierbar ist, müssen alle Möglichkeiten zur Straffung der Verfahren und zu einem sparsamen Einsatz des Personals genutzt werden.

Die Justizminister und -senatoren haben deshalb auf einer Sondersitzung am 24. April 1991 in Berlin einen Beschluß gefaßt, in dem es unter anderem heißt:

"Die Justizminister und -senatoren halten den Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern für eine zentrale Aufgabe des Einigungsprozesses. Eine funk-

tionsfähige, unabhängige Rechtspflege war ein wesentliches Ziel der Menschen in der ehemaligen DDR, für das sie sich mit ihrer friedlichen Revolution eingesetzt haben. Bund und Länder sind gefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen und so das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

Der gegenwärtige Zustand der Justiz in den neuen Ländern und die angespannte Personallage in der Rechtspflege zwingen zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer Vereinfachung und Straffung der Gerichtsverfahren und zum sparsamen Einsatz des Justizpersonals.

Die Justizminister und -senatoren sehen Möglichkeiten dazu - ohne daß dadurch der angemessene Rechtsschutz gefährdet würde - vor allem in einer Beschränkung des sehr großzügigen Angebots an Rechtsmitteln, in einer Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters und in einer Einschränkung der Besetzung der Spruchkörper. Ein Teil der Maßnahmen soll befristet werden. ..."

Der Entwurf sieht demgemäß als zentrale Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen in den Gerichtsbarkeiten den verstärkten Einsatz des Einzelrichters und eine Beschränkung der Rechtsmittel vor. Die Befristung einzelner Maßnahmen macht deutlich, daß die Neuregelungen einer Behebung des (vorübergehenden) personellen Engpasses in den neuen Ländern dienen sollen.

3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Ausgangslage in den einzelnen Gerichtsbarkeiten

I. Zivilgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach versucht, dem ständigen Anstieg des Geschäftsanfalls

und der Arbeitsbelastung bei den Zivilgerichten durch Verfahrensreformen entgegenzuwirken. Die in den letzten Jahren verstärkten Entlastungsbestrebungen haben zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates geführt, die in dem Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) zusammengeführt wurden. Das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz trägt zwar durch die Erhöhung von Rechtsmittel- und Beschwerdesummen, Verfahrensvereinfachungen bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert, einer Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie einer verstärkten Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zu einer Entlastung der Zivilgerichte bei. Das Gesetz ist jedoch in weiten Bereichen hinter den Vorstellungen des Bundesrates, die in dem Gesetzentwurf zur Entlastung der Zivilgerichte (BR-Drs. 447/88) zum Ausdruck gekommen sind, zurückgeblieben. Dies gilt insbesondere für die von dem Bundesrat geforderte deutliche Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und die Eindämmung der Rechtsmittelverfahren durch eine nachhaltige Erhöhung der Berufungssumme. Die von dem Bundesrat bereits 1988 in der Begründung seines Gesetzentwurfs geäußerte Befürchtung, daß der gerichtliche Rechtsschutz in die Lage geraten könnte, aufgrund der durch die Verfahrensmenge bedingten Dauer für eine Rechtsschutzgewährung teilweise funktionsunfähig zu werden, hat sich durch die jüngste Entwicklung in den neuen Ländern verschärft. Der zügige Aufbau der sozialen Marktwirtschaft und des freien Handelsverkehrs in den neuen Ländern setzt voraus, daß die Einhaltung der hierfür bestehenden Regeln notfalls durch die Einschaltung der Gerichte erzwungen werden kann. Dies ist aber nur bei einer zügigen Rechtsschutzgewährung garantiert.

Der Gesetzentwurf soll deshalb eine über die Wirkung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes erheblich hinausgehende Straffung der Gerichtsverfahren und Reduzie-

rung des Verfahrensaufwands erreichen. Durch Verfahrenserleichterungen und Beschränkung von Rechtsmitteln sollen Kapazitäten gewonnen werden, die für die Sicherung einer funktionierenden Rechtspflege im vereinigten Deutschland dringend benötigt werden.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Den Schwerpunkt der Entlastungsmaßnahmen für die Zivilgerichtsbarkeit bilden - zum Teil als befristete Maßnahmen vorgesehene - Änderungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 10.000,-- DM; außerdem Begründung einer sachlichen Zuständigkeit bis zu dieser Summe für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

b) Begründung einer ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten aus Geschäftsraummietverhältnissen und aus Pachtverhältnissen über Räume.

c) Obligatorische Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landgericht bei Streitwerten bis zu 30.000,-- DM mit Übertragungsmöglichkeit auf die Kammer (befristete Maßnahme).

d) Erhöhung der Berufungssumme auf 2.000,-- DM unter Einbeziehung der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten (befristete Maßnahme).

e) Einführung der reinen Zulassungsberufung mit Nichtzulassungsbeschwerde (befristete Maßnahme).

f) Einführung der reinen Zulassungsrevision.

II. Strafgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Im strafrechtlichen Justizbereich war der Grad der Belastung bereits vor dem Beitritt der fünf neuen Länder außerordentlich hoch. Der Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern erfordert dort auch in der Strafjustiz einen erhöhten Personalbedarf. Die Unterstützung der neuen Länder durch Mitarbeiter aus den alten Ländern und Neueinstellungen ist nur in beschränktem Umfang möglich. Zudem ist eine Entlastung im Bereich der alten Länder nicht zu erwarten. Erforderlich sind deshalb zum Zweck eines effektiveren Personaleinsatzes Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung, Straffung des Rechtsmittelzuges, Erweiterung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren und Erweiterung des Anwendungsbereichs des Opportunitätsprinzips.

Es ist dabei gleichzeitig sicherzustellen, daß keine unangemessene Verkürzung des Rechtsschutzes eintritt, die rechtsstaatlichen Prinzipien des Straf- und Strafverfahrensrechts also gewahrt werden.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Besetzung der Spruchkörper und sachliche Zuständigkeit

Der Strafrichter soll in Privatklageverfahren und immer dann zuständig sein, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist.

Die kleine Strafkammer soll für sämtliche Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zuständig sein; die große Strafkammer soll in der Hauptverhandlung teil-

weise ohne Mitwirkung des dritten Berufsrichters, entscheiden können. Entsprechendes gilt für die große Jugendkammer und die neue kleine Jugendkammer.

Die Strafvollstreckungskammer soll in weiterem Umfang mit einem Richter besetzt sein.

Anstelle der Senate der Oberlandesgerichte soll der Einzelrichter auch in Rechtsbeschwerdeverfahren entscheiden.

b) Einschränkungen bei Rechtsmitteln

Eine Vereinfachung des Verfahrensganges und die Straffung des Rechtsmittelzuges soll erreicht werden durch

- eine Beschränkung der Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts auf die Zulassungsberufung bei Verurteilung zu Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen oder Verwarnung mit Strafvorbehalt nebst einer vorbehaltenen Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen, sowie im Falle des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte,

- die Abschaffung der Sprungrevision und

- die Umwandlung der Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts in eine Zulassungsrevision.

c) Einschränkungen des Beweisantragsrechts

Beweisanträge, die nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, können abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist und wenn ein verständiger Grund für die Verspätung nicht erkennbar ist.

Ebenso können Anträge auf Vernehmung von Zeugen, die aus dem Ausland herbeigeschafft werden müßten oder dort zu vernehmen wären, abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist.

Die Begründungsanforderungen an Ablehnungsbeschlüsse wegen Verschleppungsabsicht werden erleichtert.

Die Führung von Verfahren mit Auslandsbezug wird erleichtert, indem die unmittelbare Zustellung im Ausland gefördert wird.

d) Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens

Der Sanktionsrahmen des Strafbefehlsverfahrens soll auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr erweitert werden. Voraussetzung ist, daß der Angeschuldigte einen Verteidiger hat.

e) Erweiterung des Opportunitätsprinzips

Eine Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren soll gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO bereits dann ohne Zustimmung des Gerichts möglich sein, wenn das Vergehen nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

In § 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO können die Auflagen und Weisungen nunmehr eine vorläufige Einstellung bereits zulassen, wenn sie geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

III. Sozialgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

In der Zivil- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die langjährigen Bemühungen um eine Entlastung der Gerichte und um die Vereinfachung der Verfahren in Gestalt des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) und des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) zu ersten Ergebnissen geführt, und in der Finanzgerichtsbarkeit sind Reformbestrebungen, die dieselbe Zielsetzung haben, durch den Regierungsentwurf eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386) konkretisiert worden.

Eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und eine Vereinfachung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist nicht weniger dringlich als entsprechende Maßnahmen für andere Gerichtsbarkeiten. Sozialgerichtliche Verfahren dauern zu lange. Eine wesentliche Ursache ist die zunehmende Belastung der Sozialgerichte, die sich 1989 bundesweit nochmals um ca. 6 % erhöht hat. Dementsprechend haben sich trotz erhöhter Erledigungsleistung die Bestände von Jahr zur Jahr vergrößert. Bei dieser Entwicklung zeichnet sich ab, daß Rechtsschutz insbesondere bei Inanspruchnahme der Berufungsinstanz nicht mehr in angemessener Zeit gewährt werden kann. Es besteht dringender Anlaß, verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und zur Verkürzung der

Dauer sozialgerichtlicher Verfahren zu ergreifen, zumal die Aufgabe, in den neuen Ländern einen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsschutz in Sozialrechtsangelegenheiten zur Verfügung zu stellen, es nicht zuläßt, Entlastungsmöglichkeiten ungenutzt zu lassen.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen werden in dem Bewußtsein vorgeschlagen, daß überlastete Gerichte in Verfahren, deren Dauer insbesondere im Hinblick auf den Gegenstand von Sozialrechtsstreitigkeiten zu lang ist, keinen ausreichenden Rechtsschutz gewähren können, daß aber auch die entlastenden und vereinfachenden Maßnahmen am Rechtsschutzanspruch des Bürgers zu messen sind.

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

a) Zulassungsberufung
Durch die Neuregelung soll in allen berufungswürdigen Fällen Rechtsschutz in einer zweiten Instanz ermöglicht werden, während in den übrigen Fällen die Überprüfung in verfassungsrechtlich und rechtspolitisch unbedenklicher Weise auf nur eine gerichtliche Instanz beschränkt wird. Dies erscheint auch deshalb ausreichend, weil der gerichtlichen Überprüfung nach der Streichung von § 78 Abs. 2 und im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Streichung von § 85 Abs. 4 in der Regel ein umfassendes behördliches Vorverfahren vorausgegangen ist.

b) Gerichtsbescheid
Der Gerichtsbescheid (§ 105) soll in der ersten Instanz den Vorbescheid ersetzen. Er eröffnet dem Sozialgericht die Möglichkeit, in geeigneten Fällen mit geringerem Aufwand zu entscheiden.

c) Vorverfahren
Die Filterwirkung des Vorverfahrens wird durch die Streichung von § 85 Abs. 4 unterstrichen und gestärkt. Die Widerspruchsbehörde hat danach auch in Angelegenheiten der Sozialversicherung nicht mehr die Möglichkeit, einen ihr unbegründet erscheinenden Widerspruch vor Abschluß des Vorverfahrens als Klage an das Sozialgericht abzugeben.

d) Begründungserleichterungen
Die Änderungen der §§ 136, 153 zielen darauf ab, dem Gericht überflüssigen Schreib- und Formulierungsaufwand bei der Abfassung von Urteilen zu ersparen.

e) Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter
In geeigneten Fällen soll im zweiten Rechtszug im vorbereitenden Verfahren anstelle des Senats dessen Vorsitzender oder, wenn ein Berichterstatter bestellt ist, dieser entscheiden (§ 155).

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach den Versuch unternommen, der zu großen Geschäftsbelastung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Änderung des Prozeßrechts zu begegnen. Zuletzt ist durch das Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - 4.VwGOÄndG -) vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) ein Beitrag zur Verbesserung, Beschleunigung und Entlastung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geleistet worden.

Im Mittelpunkt dieser Novelle stand jedoch nur die Überführung der prozeßrechtlichen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) in Dauerrecht. Änderungsvorschläge, denen das Attribut "grundlegend" zukommen könnte, enthielt die Novelle nach der eigenen Einschätzung der Bundesregierung nicht (vgl. BT-Drs. 11/7030, S. 17). Soweit dies damit begründet wurde, daß solche Vorschläge seit langem in ihrer rechtspolitischen Zielsetzung und in ihrem praktischen Wert umstritten seien, blieb diese Einschätzung hinter dem erreichten Diskussions- und Erkenntnisstand zurück. Sie wird auch dem Erfordernis einer fühlbaren Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gerecht.

Bereits in den von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfen zur Verwaltungsprozeßordnung (VwPO) war die allgemeine Zulassungsberufung ebenso wie ein dem § 348 ZPO entsprechendes Modell für den Einzelrichter enthalten (vgl. §§ 4, 141 VwPO, BR-Drs. 100/82 und BR-Drs. 148/83). Auch der Bundesrat hatte aus Anlaß der Beratung des 4. VwGOÄndG in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Bund/Länder-Arbeitsgruppe "Verwaltungsgerichtsbarkeit" die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung gefordert (vgl. BR-Drs. 135/90 - Beschluß - und BR-Drs. 836/90 - Beschluß -; Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe, S. 48 ff.).

Die hohen Eingangszahlen, die häufig zu lange Verfahrensdauer, die begrenzten Möglichkeiten eines weiteren

personellen Ausbaus (auch) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zwingen jedoch zur Verfahrenskonzentration und zur Beschränkung der Rechtsmittel. Nur so können die Gerichte ihrem Rechtsschutzauftrag, dem der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch des Bürgers auf wirksamen Rechtsschutz korrespondiert, entsprechen.

Darüber hinaus verlangen neue Situationen und neue Aufgaben grundlegende Änderungen auch des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzsystems.

Zum einen erfordert die zu erwartende Belastung insbesondere im Asylbereich, rechtzeitig die prozeßrechtlichen Regelungen zu treffen, die die Verwaltungsgerichte in den Stand versetzen, ihrem Rechtsschutzauftrag nachzukommen. 1990 hat die Asylbewerberzahl beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine neue Höchstmarke erreicht. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung wird dieser Anstieg zu einer deutlich größeren Belastung der Verwaltungsgerichte führen, so daß gerade im Asylbereich die knappen personellen Ressourcen, die mit Blick auf den begrenzten finanzwirtschaftlichen Spielraum nicht beliebig vermehrbar sind, durch eine wesentliche Erweiterung des Einzelrichtereinsatzes auszuschöpfen sind.

Zum anderen verlangt auch der Aufbau einer funktionsfähigen rechtsstaatlichen Rechtspflege in den neuen Ländern, alle Möglichkeiten zur Straffung des Verfahrens und zum sinnvollen Einsatz des richterlichen Personals zu nutzen. Gerade in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten werden Grundfragen unseres Gemeinwesens thematisiert, so daß das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat nicht durch einen unzureichenden Rechtsschutz enttäuscht werden darf.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Einzelrichtereinsatz

Künftig hat bei den Verwaltungsgerichten die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zu übertragen, wenn weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art noch grundsätzliche Bedeutung gegeben sind. Das soll auch für asylgerichtliche Verfahren gelten.

b) Vertretungszwang

Vor den Oberverwaltungsgerichten soll künftig der Zwang zur anwaltlichen Vertretung bestehen; zur Entlastung des Gerichts soll zugleich die Verpflichtung, das eingelegte Rechtsmittel zu begründen, statuiert werden.

c) Fiktion der Klagerücknahme

Im Fall des Nichtbetreibens des Verfahrens soll künftig die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme gelten.

d) Zulassungsberufung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die allgemeine Zulassungsberufung eingeführt werden. Neben den drei Zulassungsgründen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmangel) ist im Hinblick auf die geplante Einzelrichterregelung als zusätzlicher Zulassungsgrund "die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit" vorgesehen. Für den Fall der Nichtzulassung der Berufung wird die Möglichkeit geschaffen, dagegen Beschwerde einzulegen.

V. Finanzgerichtsbarkeit

1. Ausgangslage

Die Lage in der Finanzgerichtsbarkeit ist besorgniserregend. Die Stabilisierung der Eingänge auf einem hohen Niveau, die durchgängig erheblich zu lange Verfahrensdauer und ein viel zu umfangreicher Bestand an unerledigten Verfahren führen dazu, daß die Einschätzung, der finanzgerichtliche Rechtsschutz sei in einer Krise, inzwischen Allgemeingut ist.

2. Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Der Entwurf beschränkt sich darauf, drei zur Entlastung und Beschleunigung wesentliche Regelungen vorzusehen. Dabei handelt es sich um den verstärkten Einzelrichtereinsatz, um die Fiktion der Klagerücknahme bei Nichtbetreiben des Verfahrens und um die Schaffung von Vorschriften, die die Mitwirkungsverpflichtung des Rechtsschutzsuchenden verstärken.

C. Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf Verfahrensvereinfachungen und die Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichtet, werden sich also kostenmindernd auswirken. Bei einer vollständigen Umsetzung des Entwurfs müßten sich personelle Kapazitäten in erheblichem Maße freisetzen lassen. Im Zivilgerichtsbarkeitsbereich wird durch Anhebung der Streitwertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG und durch die Begründung einer sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten und für Geschäftsraummietsachen (§ 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG) eine Mehrbelastung der Amtsgerichte verursacht, die durch personelle Maßnahmen auszugleichen ist. Dem stehen jedoch weit größere Einsparungen im landgerichtlichen Bereich gegenüber.

Eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen ist nicht möglich. Das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial ließe sich nur durch Untersuchungen gewinnen, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

D. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 9 ZPO)

Nach § 9 ZPO in der geltenden Fassung bemißt sich der Streitwert bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen auf den 150-fachen, in bestimmten Fällen auf den 300-fachen Monatsbetrag. Dies führt dazu, daß bereits relativ geringfügige Monatsbeträge (40 DM bzw. 20 DM) vor dem Landgericht statt vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden müssen und daß wegen Differenzbeträgen von monatlich 8 DM bzw. 4 DM Berufung eingelegt werden kann.

Dies ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere angesichts der Belastung der Familiensenate der Oberlandesgerichte erscheint es nicht mehr vertretbar, Berufungen in Unterhaltssachen, aber auch in den anderen in § 9 ZPO genannten Fällen, in denen es um die

Zahlung von wiederkehrenden Leistungen und Nutzungen geht, bei einem derartig geringen Streitwert zuzulassen.

Der Entwurf sieht daher vor, in § 9 ZPO einheitlich den dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges zugrunde zu legen. Das hat zur Folge, daß die Zuständigkeit des Landgerichts erst bei Monatsraten ab 142,85 DM - nach § 23 Nr. 1 GVG in der geltenden Fassung - bzw. 238,10 DM nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a des Entwurfs - begründet wird und daß die Berufung künftig nur noch zulässig ist, wenn die Parteien sich um einen Mehr- oder Minderbetrag von mindestens 47,62 DM streiten.

Zu Nummer 2 (§ 29 a ZPO)

Die Neuregelung dehnt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts der Belegenheit des Wohnraums nunmehr in Angleichung an § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG in der Fassung des Entwurfs auch auf gewerbliche Räume und auf Pachtverhältnisse über Räume aus. Die in Form einer Generalklausel erfolgte Zuweisung aller Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Miet- oder Pachtverhältnis oder Untermiet- oder Unterpachtverhältnis über Räume folgen oder bei Anbahnung und Abwicklung eines solchen Verhältnisses entstehen können, soll sicherstellen, daß alle mit einem Miet- oder Pachtverhältnis über Räume zusammenhängenden Verfahren vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden, verhandelt werden. Dies gilt insbesondere für Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Miet- oder Pachtverhältnisses, auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung, Fortsetzung des Mietverhältnisses, Zustimmung zur Mieterhöhung, Erstattung preisrechtlich nicht geschuldeter Leistungen, Besitzeinräumung und auf Räumung. Die Nähe des Gerichts zu den streitbefangenen Räumen und die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse lassen eine bessere Beurteilung etwaiger Einwendungen (Mängeleinreden, Minderungsansprüche) zu und erleichtern etwaige Beweisaufnahmen. Es erscheint zudem sinnvoll, die Abgrenzungsschwierigkeiten bei Mischmietverhältnissen (Geschäfts- und Wohnraum) sowie zwischen Miet- und Pachtverhältnissen nicht auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu verlagern.

Zu Nummer 3 (§§ 253, 277 ZPO)

Die Änderungen tragen der Regelung des neuen § 348 ZPO Rechnung, wonach Streitigkeiten mit Gegenstandswerten bis zu einer bestimmten Höhe unmittelbar beim Einzelrichter anfallen.

Zu Nummer 4 (§ 313 a ZPO)

Die Neuregelung soll insbesondere den Richter und die Kanzlei entlasten. Die rasche Absetzung des Urteils soll durch die Verminderung seines Umfangs erleichtert werden. Die Anfertigung eines Tatbestands ist bisher auch dann erforderlich, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht eingelegt werden kann, die Parteien jedoch nicht auf ein vollständiges Urteil verzichten. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß die Parteien zwar oftmals kein Interesse mehr an der Zusammenfassung und (erneuten) Schilderung des ihnen bekannten Sachverhalts haben, jedoch auf die Darstellung der Entscheidungsgründe Wert legen. Dies gilt insbesondere bei einer Vertretung der Parteien durch Prozeßbevollmächtigte, denen das Vorliegen von Entscheidungsgründen die Unterrichtung ihrer Parteien erleichtert. In diesen Fällen muß deshalb das Urteil vollständig abgefaßt werden. Eine Beurkundung des Parteivorbringens (vgl. § 314 ZPO) ist jedoch regelmäßig entbehrlich, wenn das Urteil nicht mehr angreifbar ist und eine Kontrolle des von dem erstinstanzlichen Gericht verwerteten Sachverhalts durch die Berufungsinstanz entfällt. Unter die Neuregelung fallen deshalb Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von mehr als 2.000 DM erreicht (vgl. § 511 a Abs. 1 ZPO in der Neufassung), alle Berufungsurteile des Landgerichts, Berufungsurteile des Oberlandesgerichts, gegen die nach § 546 Abs. 2 ZPO in der Neufassung die Revision nicht zugelassen wird, sowie die Fälle des Rechtsmittelverzichts. Für die Berufungsurteile gilt daneben § 543 ZPO. Für die Frage der Entbehrlichkeit des Tatbestandes bei Berufungsurteilen geht § 543 Abs. 1 ZPO als Spezialvorschrift vor.

Zu Nummer 5 (§ 348 ZPO)

Nach § 348 ZPO kann die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat; der Einzelrichter kann den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt. Von der Übertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter wird in der Praxis unterschiedlich Gebrauch gemacht; der Anteil an den vor den Zivilkammern erledigten Verfahren reichte im Jahre 1988 von 4,7 % in Bremen bis zu 62,7 % im Saarland.

In dem neu gefaßten § 348 ZPO wird die unmittelbare Zuständigkeit des Einzelrichters in der Zivilkammer für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwerten bis zu 30.000 DM vorgeschlagen (Satz 1); die Formulierung orientiert sich an § 128 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Wenn die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, hat sie der Einzelrichter jedoch auf die Zivilkammer zu übertragen (Satz 2).

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Frage der Übertragung auf die Kammer nicht vom Rechtsmittelgericht überprüft werden kann. Dies soll sowohl für einen - positiven oder negativen - Beschluß des Einzelrichters (Satz 2) als auch für (schlichte) Unterlassung der Übertragung (Satz 3) gelten. Durch die genannten Bestimmungen in Verbindung mit § 512 ZPO und § 511 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO in der Fassung des Entwurfs wird gleichzeitig sichergestellt, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Berufungszulassung unbeachtlich bleibt. Damit wird die bisherige Gesetzeslage nach § 348 Abs. 2 Satz 2, § 512 ZPO auch auf die neue Einzelrichterregelung übertragen.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint geeignet, die Landgerichte in Zivilsachen zu entlasten und personelle Kapazitäten freizusetzen. Soweit Sachen mit Streitwerten bis zu 30.000 DM dem Einzelrichter nicht bereits nach dem geltenden § 348 ZPO übertragen werden, ersparen der Vorsitzende und der zweite Beisitzer der Zivilkammer die Zeit, die sie für eine Vorberatung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für diesen Termin und ggf. auch für eine Beweisaufnahme sowie für die Beratung der zu treffenden Entscheidung aufzuwenden haben, der Vorsitzende außerdem die Zeit für das Studium der Prozeßakten. Diese freiwerdenden richterlichen Kapazitäten stehen für die Bearbeitung und Erledigung zusätzlicher Sachen zur Verfügung.

Die Maßnahme dürfte eine wesentliche Entlastung bewirken und personelle Kapazitäten in erheblichem Umfang freisetzen. Der Anteil der im Jahre 1988 vor den Zivilkammern erledigten Verfahren (301.611), der im Zeitpunkt der Erledigung dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen war (75.829), betrug nur ca. 25 %. Demgegenüber belief sich schon der Anteil der Sachen an den insgesamt (allerdings auch von den Kammern für Handelssachen und für Baulandsachen) vor den Landgerichten erledigten erstinstanzlichen Zivilsachen (358.630), die einen Streitwert bis zu 30.000 DM hatten (280.528), im Jahre 1988 auf 78,2 %. Auch wenn nicht bekannt ist, wie viele dieser Sachen bereits nach dem geltenden § 348 ZPO dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden und wie viele davon der Einzelrichter nach dem neuen § 348 Satz 2 ZPO der Zivilkammer übertragen wird, kann doch von einer ganz erheblichen Zunahme derjenigen Sachen ausgegangen werden, die anstelle der Zivilkammer der Einzelrichter zu erledigen haben wird.

Zu Nummer 6 (§ 348 a ZPO)

Der als § 348 a ZPO eingefügte bisherige § 348 ZPO wird - ohne inhaltliche Änderung - in Absatz 1 Satz 1 mit dem neuen § 348 ZPO redaktionell verzahnt. Der Ausschlußhinweis auf § 348, somit auch auf dessen Satz 2, verhindert die Rückübertragung durch die Kammer nach vorangegangener Übertragung vom Einzelrichter auf die Kammer.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 349, 350 ZPO)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Ersetzung des § 348 durch die §§ 348 und 348 a ZPO.

Zu Nummern 9 bis 12 (§§ 511 - 511 c, 519, 520 ZPO)

1. Allgemeines

a) Ausgangssituation

Die geltende Regelung des Zugangs zur Berufungsinstanz kennt als Schranke nur einen Mindestwert des Beschwerdegegenstands. Sie ermöglicht damit im Grundsatz eine zweimalige gerichtliche Überprüfung des gesamten tatsächlichen und rechtlichen Streitstoffes (vgl. § 525 ZPO). Die Einlegung der Berufung führt nicht zu einer reinen Entscheidungskontrolle, sondern im wesentlichen zu einer Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, also zu einer Art "zweiter Erstinstanz". Dabei ist auch über Streitpunkte zu entscheiden, über die im ersten Rechtszug nicht verhandelt oder nicht entschieden worden ist (§ 537 ZPO).

Diese Ausgestaltung des zweiten Rechtszugs hat zur weitverbreiteten Einstellung geführt, bei der ersten Instanz handle es sich um eine bloße Durchlaufstation zum eigentlichen entscheidenden Streitverfahren vor dem Berufungsgericht. Das Schwergewicht des Prozesses hat sich demgemäß vielfach in die zweite Instanz verlagert. Die mit der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 eingeführten Präklusionsvorschriften haben diese Entwicklung nicht in dem gewünschten Maß aufhalten können.

Die dargelegte Ausgestaltung der Berufung als umfassendes Rechtsmittel mit der Folge der Weiter- bzw. Neuverhandlung hat zunehmend zur schwindenden Akzeptanz einer erstinstanzlichen Entscheidung beigetragen. Das Bewußtsein, daß (schon) die Entscheidung des Erstgerichts ein Richterspruch ist, der den von der Verfassung gewährleisteten Rechtsschutzgarantien entspricht, ist weitgehend verlorengegangen. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß weder Art. 19 Abs. 4 GG noch das allgemeine Rechtsstaatsprinzip einen mehrstufigen Rechtszug verlangen (vgl. BVerfGE 4, 74/95; 11, 232/233; 28, 21/36; 54, 143), hat diese Entwicklung nicht verhindern können.

Die Zahl der Berufungen nimmt seit langem ständig zu. Sie ist etwa im Zehnjahreszeitraum von 1978 bis 1988 gegen Urteile der Amtsgerichte um 71,8 % und gegen Urteile der Landgerichte um 46,6 % gestiegen und steigt seither - trotz Stagnation der allgemeinen Eingangszahlen - weiter an. So

ist im alten Bundesgebiet die Zahl der Berufungsverfahren von 1982 bis 1989 insgesamt um annähernd 30.000 gestiegen. Der Anstieg der Berufungsquoten (Neueingänge beim Berufungsgericht bezogen auf die durch streitiges Urteil des Erstgerichts erledigten Zivilprozesse) in dem genannten Zeitraum von 24,1 % auf 26,8 % (im Rechtszug Amtsgericht - Landgericht) bzw. von 47,8 % auf 54,6 % (im Rechtszug Landgericht - Oberlandesgericht) macht deutlich, daß die Rechtsmittelfreudigkeit noch stärker zugenommen hat als die allgemeine Streitfreudigkeit. Demgegenüber ist der Anteil der erfolgreichen Berufungen nach wie vor relativ gering. Die "Erfolgsquote" im Jahre 1989 betrug bei den Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts ca. 22 %. bei den Berufungen gegen Urteile des Landgerichts ca. 21 %. Hinzuzurechnen wäre ein nicht näher festzustellender Anteil von unstreitigen Erledigungen zugunsten des Berufungsklägers, insbesondere von günstigen Vergleichen. Diese Größenordnung an Erfolg kann sicherlich nicht vernachlässigt werden, auch wenn in Rechnung gestellt werden muß, daß diese Zahlen auch geringfügige Teilerfolge (etwa im Kostenpunkt) mit umfassen und im Hinblick auf das fehlende Novenverbot keine verläßliche Aussage über die Fehlerhaftigkeit von Ersturteilen zulassen. Dennoch sollte der Umstand, daß mehr als drei Viertel der Berufungen ohne jeglichen Erfolg bleiben, Anlaß zu dem Versuch sein, den Verfahrensaufwand durch Änderung der Zugangsregelungen besser auf berufungswürdige Streitsachen zu konzentrieren.

Die weit über den Zahlen vergleichbarer Länder liegende Berufungshäufigkeit hat nicht nur gravierende Folgen für die Belastung der Justiz, sondern auch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsuchenden. Die zwangsläufig steigende Dauer der Verfahren (durchschnittlich 440 Tage für zwei Instanzen gegenüber 188 Tagen für eine streitige Instanz im Rechtszug Amtsgericht - Landgericht bzw. 654 Tage gegenüber 291 Tagen im Rechtszug Landgericht - Oberlandesgericht) belastet beide Parteien. Sie führt zu erhöhtem Aufwand an Ko-

sten, Zeit und Nervenkraft. Die wirtschaftlich stärkere Partei kann mit ihrer größeren Durchhaltekraft den Gegner vielfach durch Ausschöpfung aller Rechtsmittelmöglichkeiten zur Resignation zwingen. Die Aussicht auf einen langen und kostenträchtigen Prozeß kann sich darüber hinaus für manchen Rechtsuchenden auch in erfolgversprechenden Fällen als tatsächliche Zugangsbarriere zum Recht auswirken. Aus zahlreichen und ständig zunehmenden Beschwerden der Bevölkerung gegen langdauernde Verfahren läßt sich der Schluß ziehen, daß das Vertrauen in die Rechtsprechung eher durch die Gefahr faktischer Rechtsverweigerung durch Entscheidungsverzögerung als etwa durch eine Häufung unrichtiger Entscheidungen bedroht ist. Die Bindung der Rechtsprechungskapazitäten durch eine große Zahl aussichtsloser Rechtsmittelverfahren führt nicht zuletzt dazu, daß den tatsächlich und rechtlich schwierigen Rechtsfällen nicht die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden kann.

b) Aktuelle Sondersituation

Die durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz bewirkte Anhebung der Berufungssumme auf 1.200 DM reicht nicht aus. Die damit erreichte Entlastung ist sehr begrenzt und erweist sich schon unter normalen Verhältnissen nicht als hinreichend wirksames Rezept gegen die oben dargestellten Auswirkungen der Rechtsmittelflut. Um so mehr gilt dies angesichts der gegenwärtigen Situation der Justiz im geeinten Deutschland. Insoweit wird auf die in dem Allgemeinen Teil der Begründung enthaltenen Darstellungen Bezug genommen.

Neben der finanziellen ist insbesondere auch eine schnelle personelle Hilfe der westlichen Länder unabweisbar erforderlich. Angesichts der schon jetzt gegebenen Überlastung unserer Gerichte kann diese Hilfe in dem erforderlichen Ausmaß nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für eine - jedenfalls zeitweise - Freisetzung personeller Kapazitäten geschaffen werden. Dies läßt sich ohne Verfahrensverein-

fachungen nicht erreichen. Vor allem muß hier an dem Überangebot an Rechtsmittelgewährung angesetzt werden. Eine gerechte Ressourcenverteilung macht einen deutlichen Abbau dieses Überangebots erforderlich.

c) Grundzüge der vorgeschlagenen Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich an dem Ziel, den Zugang zur Berufungsinstanz so zu gestalten, daß eine möglichst treffsichere Auswahl berufungswürdiger Streitsachen getroffen und durch den Rechtsmittelausschluß für die übrigen Streitigkeiten eine spürbare Entlastung erreicht wird, die zu einer Freisetzung von Kapazitäten zu Gunsten der Justiz der östlichen Länder führt. Der Entwurf verkennt dabei nicht, daß im Hinblick auf die zum Teil gegenläufigen Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit an Einzelfallgerechtigkeit, Kontrolle und Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden eine allen Belangen gleichermaßen gerecht werdende Konzeption kaum möglich ist. Ein ideales Mittel der Zugangsbeschränkung gibt es nicht. Die herkömmliche Wertbarriere vernachlässigt den Umstand, daß der Wert des Beschwerdegegenstands allein nicht immer die Bedeutung einer Streitsache für die Partei und das Maß der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit anzeigt. Das Konzept einer gerichtlichen Zulassung der Berufung im Einzelfall nach Maßgabe bestimmter Kriterien muß in Kauf nehmen, daß eine gleichmäßige Handhabung durch die Gerichte und somit eine strikte Gleichbehandlung der Rechtsuchenden nicht immer gewährleistet ist und daß auch unrichtige Ersturteile von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung rechtskräftig werden können. In beiden Fällen muß es Ziel des Gesetzgebers sein, die Nachteile des jeweiligen Systems durch entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung möglichst gering zu halten.

Die Konzeption des Entwurfs besteht in einer Kombination der beiden genannten Zugangssperren. In ihrer konkreten Aus-

gestaltung versucht sie, die unvermeidbaren Härten in zumutbaren Grenzen zu halten.

- In Streitigkeiten mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu 2.000,-- DM soll die Berufung allgemein unzulässig sein. Mit dieser Regelung wird zum einen die Berufungssumme angehoben. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß es den Rechtsuchenden unter den heutigen Verhältnissen zumutbar ist, sich bei einer Beschwer von bis zu 2.000,-- DM mit einer gerichtlichen Entscheidung zufrieden zu geben. Dem liegt die Erwartung zugrunde, daß die Beschränkung auf eine Instanz in diesem erweiterten Bereich zu einer intensiveren Verhandlung der Parteien vor dem Eingangsgericht führt und daß sich der Eingangsrichter bei Durchführung und Entscheidung des Rechtsstreits seiner gewachsenen Verantwortung bewußt ist. Der Verzicht auf eine wiederholte richterliche Prüfung und Entscheidung in diesem Streitbereich ermöglicht eine rasche Beendigung des Prozesses und dient damit dem gerade in diesen Fällen mit ihrem oft sehr persönlichen Engagement wichtigen Rechtsfrieden.

  Zum anderen wird die Zulässigkeitsvoraussetzung der erreichten Berufungssumme auch auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten ausgedehnt. Die allgemeine Privilegierung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten bei der Frage des Berufungssummenerfordernisses erscheint nicht gerechtfertigt. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Wert 2.000,-- DM nicht übersteigt, können von ihrer Bedeutung her nicht so gewichtig sein, daß der Zugang zur Berufungsinstanz offen sein müßte. Es wird sich hierbei überwiegend um

Klagen auf Unterlassung oder Widerruf nur geringfügig beeinträchtigender Äußerungen im kleinen Kreis (unter Nachbarn, Freunden) oder auf Beseitigung kleinerer Störungen handeln. Solche Verfahren bedürfen einer zweiten gerichtlichen Instanz nicht. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten von einiger Bedeutung werden durch die Berufungssumme von 2.000,-- DM nicht erfaßt. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 GKG, der auch für den Rechtsmittelstreitwert heranzuziehen ist. Danach ist etwa in Ehesachen ein Mindeststreitwert von 4.000,-- DM anzunehmen. In Kindschaftssachen ist von einem Wert von 4.000,-- DM auszugehen. In Scheidungsfolgesachen ist allerdings nur ein Regelstreitwert von 1.500,-- DM vorgesehen. Für diese Entscheidungen bleibt § 511 a Abs. 1 ZPO jedoch deswegen ohne Auswirkung, weil sie gemäß § 629 a Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Beschwerde anfechtbar sind, auch wenn durch Verbundurteil entschieden worden ist.

- Im übrigen wird die zweite Instanz nur eröffnet, wenn die Berufung zugelassen wird. Ausgenommen hiervon werden neben dem Sonderfall des § 513 Abs. 2 ZPO die Urteile in Ehesachen und in Kindschaftssachen. Die Zulassungskriterien werden durch das Gesetz verbindlich festgesetzt. Sie sind so gewählt, daß Individualinteressen und Allgemeininteressen ausgewogen berücksichtigt werden.

  - Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist ein Zulassungsgrund, der primär auf die Erfüllung von übergeordneten allgemeinen Interessen abzielt, aber auch die Einzelfallgerechtigkeit im Sinne einer Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle im Auge hat. Gleichzeitig bewirkt die Aufnahme dieses Kriteriums in die gesetzlichen Zulassungsgründe, daß entsprechenden Fällen ggf. der Weg bis zum Bundesgerichtshof eröffnet werden kann. Der Begriff

81

B

der grundsätzlichen Bedeutung ist bereits weitgehend durch Rechtsprechung ausgefüllt, auf die zurückgegriffen werden kann.

- Die Divergenzzulassung dient mit ihrer Zielrichtung auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gleichermaßen allgemeinen Belangen wie auch dem Interesse des einzelnen Rechtsuchenden an einer mit der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einklang stehenden Entscheidung. Für Wohnraummietsachen wird die Abweichung von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts mit einbezogen, um das Institut des Rechtsentscheids nach § 541 ZPO nicht auszuhöhlen.

- Ein Grund für die Zulassung der Berufung soll ferner dann gegeben sein, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dieser Zulassungsgrund ist aus der Erwägung gerechtfertigt, daß die Entscheidung einer Rechtssache, die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, eher Fehler enthalten kann, die einer Berichtigung zugänglich sein sollen. Er dient daher in besonderem Maße der Einzelfallgerechtigkeit.

- Auch der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nimmt in erster Linie auf das Interesse der Parteien an einer richtigen Entscheidung Rücksicht. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß eine mögliche Auswirkung auf den Inhalt der anzufechtenden Entscheidung vorausgesetzt wird. Zudem gewährleistet er eine "Verfahrensaufsicht" durch das übergeordnete Gericht. Der Zulasssungsgrund des Verfahrensmangels wird regelmäßig nur für das Berufungsgericht im Rahmen der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde Bedeutung erlangen, weil das Erstgericht, sofern es einen erheblichen Verfahrensmangel erkennt, erneut in die mündliche Verhandlung wird eintreten müssen. Dennoch wurde dieser Zulassungsgrund der

Übersichtlichkeit halber nicht in die Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde aufgenommen, sondern den anderen Zulassungsgründen angefügt. Zulassungsgrund sollen aber nur diejenigen Verfahrensmängel sein, die - bei durchgeführter Berufung - der Beurteilung des Berufungsgerichts auch tatsächlich unterliegen. Diese Einschränkung, die sich wohl ohne weiteres schon aus dem Sinnzusammenhang der Neuregelung ergeben würde, wird zur Klarstellung ausdrücklich in den Entwurfstext mit aufgenommen. Gedacht ist hier vor allem an die Regelung des § 512 ZPO, wonach dem Endurteil vorausgegangene Entscheidungen der ersten Instanz dann nicht der Nachprüfung durch das Berufungsgericht unterliegen, wenn sie nach dem Gesetz unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. Dies bedeutet, daß beispielsweise Verfahrensmängel im Rahmen von Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 ZPO (Entscheidung über Ablehnungsgesuch), nach § 268 ZPO (Entscheidung über Klageänderung) und vor allem auch nach § 348 Abs. 2 ZPO und § 348 a Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs (Entscheidung über die Übertragung auf die Kammer und auf den Einzelrichter) eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen können.

- Für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung soll in erster Linie das erstinstanzliche Gericht zuständig sein. Das ist sachgerecht, weil dieses Gericht mit dem Prozeßstoff des jeweiligen Rechtsstreits bereits vertraut ist. Die Zuständigkeit des judex a quo führt auch zu einer schnelleren Entscheidung darüber, ob die Berufung statthaft ist oder nicht.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung soll die unterlegene Partei allerdings Beschwerde zum Berufungsgericht einlegen können. Eine endgültige Entscheidung des Erstgerichts darüber, ob ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zulässig ist, würde die Kontrollfunktion des Berufungsgerichts aushöhlen.

- Die Nichtzulassung der Berufung durch das Erstgericht ist zu begründen. Dies dient der richterlichen Selbstkontrolle und erleichtert dem Berufungsgericht die Überprüfung. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Beifügung einer Begründung die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden verringert.
  Auch der ablehnende Beschluß des Berufungsgerichts soll zu begründen sein. Hier wird allerdings in vielen Fällen eine Bezugnahme ausreichen.

d) Entlastungseffekt

Die durch die vorgeschlagene Neuregelung des Berufungszugangs erreichbare Entlastung der Zivilgerichte läßt sich nur hinsichtlich der Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM einigermaßen verläßlich schätzen. Was die Einführung der Zulassungsberufung an Freisetzungen bringen wird, läßt sich kaum vorhersagen. Dieses Institut ist für das Zivilverfahren völlig neu. Zahlen aus anderen Gerichtsbarkeiten sind wegen der Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht aussagekräftig. Wenn auch die künftige und die Beschwerdehäufigkeit unbekannte Größen sind, kann insoweit doch pauschal eine spürbare Entlastung erwartet werden.

Die Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM wird eine gewisse Entlastung der Landgerichte bewirken und auch - allerdings begrenzte - Auswirkungen auf die Geschäftslast der Oberlandesgerichte haben. Dies ergibt sich daraus, daß im Jahre 1989 im alten Bundesgebiet bei den Landgerichten ca. 22.200 Berufungsverfahren und bei den Oberlandesgerichten ca. 1.000 Berufungsverfahren mit einem Streitwert zwischen 1.201 DM und 2.000 DM erledigt wurden. Auch unter Berücksichtigung eines - geringen - Anteils an beschwerdewertunabhängigen Berufungen weisen diese Zahlen auf einen sehr deutlichen Entlastungseffekt hin.

2. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Nummer 9 (§§ 511, 511 a ZPO)

a) In § 511 wird durch Hinweis auf die folgenden Vorschriften auf die Beschränkung des Berufungszugangs aufmerksam gemacht.

b) § 511 a enthält die Anhebung der Berufungssumme auf 2.000,-- DM und die Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten. Im übrigen entspricht der Wortlaut des Absatzes 1 demjenigen des § 511 a Abs. 1 i.d.F. des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990. Die Privilegierung der Streitigkeiten aus einem Wohnraummietverhältnis nach Absatz 2 i.d.F. des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes bleibt inhaltlich unberührt und wird nur in der sprachlichen Fassung angepaßt.

Zu Nummer 10 (§§ 511 b und 511 c ZPO)

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die neu eingeführte Zulassungsberufung.

a) § 511 b regelt das Zulassungserfordernis, die Zulassungsgründe sowie das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Berufung nur aufgrund einer Zulassung durch das Erstgericht oder durch das Berufungsgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens stattfindet. Das gilt auch für die Fälle des § 511 a Abs. 2. Das Erfordernis des auf 2.000 DM erhöhten Werts des Beschwerdegegenstandes bleibt von dieser Regelung unberührt. Das bedeutet, daß eine Zulassungsentscheidung des Gerichts dann entbehrlich ist, wenn keine der Parteien mit mehr als 2.000 DM beschwert ist. Denn dann kann auch der nach § 511 a Abs. 1 maßgebliche "Wert des Beschwerdegegenstandes" nicht höher sein. Enthält das Ersturteil aus diesem Grund keine Zulassungsentscheidung und meint eine Partei, das Gericht habe verkannt, daß ihre Beschwer 2.000 DM übersteigt, so kann sie nach Absatz 3 Satz 1 Beschwerde gegen die "Nichtzulassung" einlegen (vgl. zu einer ähnlichen Fragestellung BGH NJW 1984, 1188; 1986, 3143).

Satz 2 nimmt zum einen die Fälle des § 513 Abs. 2 ZPO aus systematischen Gründen vom Erfordernis der Berufungszulassung aus. Streitgegenstand ist in diesen Fällen die Säumnis des Berufungsklägers und nicht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch. Es handelt sich also um ein in seinen Voraussetzungen und seiner inhaltlichen Gestaltung durch § 513 Abs. 2 Satz 1 ZPO besonders normiertes Berufungsverfahren, das eines ausdrücklichen Zulassungsausspruches nicht bedarf. Zum anderen soll das Zulassungserfordernis nicht für erstinstanzliche Urteile in Ehesachen nach § 606 Abs. 1 Satz 1 und in Kindschaftssachen nach § 640 Abs. 2 ZPO gelten. Die dort genannten Verfahren haben insbesondere wegen ihrer weitreichenden Statuswirkung besondere Bedeutung für die Parteien und darüber hinaus auch für die Öffentlichkeit.

was sich u.a. in der Einschränkung des Verhandlungsgrundsatzes und in der z.T. erweiterten Rechtskraftwirkung zeigt. Es erscheint gerechtfertigt, insoweit die zweite Instanz ohne Zulassungserfordernis zu eröffnen.

Eine Ausnahmeregelung für die sonstigen Familiensachen (§ 621 Abs. 1 ZPO) ist nicht angezeigt. Soweit es sich hierbei um Entscheidungen handelt, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind - § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 ZPO -, sind sie gemäß § 621 e Abs. 1 ZPO mit der Beschwerde anfechtbar. Soweit es um ZPO-Verfahren geht - Nr. 4, 5, 8 -, ist von der Sache her eine Ausnahme vom Zulassungserfordernis nicht geboten. Dies gilt auch für Entscheidungen in Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (Dritter Abschnitt des Sechsten Buches). Schließlich erübrigt sich eine Regelung für Entmündigungssachen im Hinblick auf die Herausnahme aus dem ZPO-Verfahren ab 1. Januar 1992 durch das Betreuungsgesetz.

Ist in einem Verbundurteil einheitlich über die Scheidung und über Folgesachen entschieden (§ 629 Abs. 1 ZPO) und wird das Urteil insgesamt angefochten, so erfaßt die für das Scheidungsverfahren als Ehesache geltende Ausnahme vom Erfordernis der Zulassungsberufung das gesamte Verbundurteil, weil auch in der Rechtsmittelinstanz einheitlich über Scheidung und Folgesachen zu entscheiden ist (§§ 629 a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 629 Abs. 1 ZPO). Wird mit der Berufung hingegen nur eine Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 8 ZPO angefochten, so gilt das Zulassungserfordernis, da von der Berufung keine Ehesache betroffen ist. Sollen schließlich Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 oder 9 ZPO (isoliert) angefochten werden, so ist die Beschwerde das statthafte Rechtsmittel (§ 629 a Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Satz 3 schreibt den Ausspruch der Entscheidung über die Zulassung in der Urteilsformel vor und stellt damit klar, daß

auch die Nichtzulassung der Berufung ausformuliert werden muß. Diese Vorschrift soll dazu beitragen, daß das erstinstanzliche Gericht die Vollständigkeit der Urteilsformel bedenkt. Außerdem ist die Regelung im Zusammenhang mit der Frist zur Einlegung der Beschwerde zu sehen, die gemäß Abs. 3 Satz 2 spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils beginnt; bei der Verkündung muß aber nur die Urteilsformel verlesen werden (§ 311 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 2 Satz 1 umschreibt die Zulassungsgründe. Auf die obigen Ausführungen zu 1. c) wird Bezug genommen.

Absatz 2 Satz 2 schreibt die Begründung der Nichtzulassung der Berufung durch das Erstgericht vor. Diese Begründung ist insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde veranlaßt.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt im Interesse der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Beschleunigung des Verfahrens, daß der Ausspruch des Gerichts erster Instanz über die Zulassung der Berufung bindende Wirkung hat. Diese Bindungswirkung beschränkt sich allerdings auf die nach Satz 1 zu treffende Entscheidung und läßt die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 511 a Abs. 1 durch das Berufungsgericht unberührt. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes, der u.a. vom Umfang der Berufungseinlegung abhängt, nur vom Berufungsgericht festgestellt werden kann (vgl. auch BGH NJW 1983, 1063).

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Erstgericht. Die Zulassungsentscheidung kann nicht angefochten werden.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Frist und Form für die Einlegung der Beschwerde auf die Vorschriften über die Berufungseinlegung.

Absatz 4 schreibt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vor.

Satz 1 legt dabei fest, daß die Beschwerde innerhalb der für die Einlegung der Beschwerde geltenden Frist zu begründen ist. Die Einräumung einer gesonderten Begründungsfrist entsprechend der Regelung für Einlegung und Begründung der Berufung erscheint im Hinblick auf den begrenzten Darlegungsstoff entbehrlich und würde das Verfahren unnötig verzögern. Auf die Verlängerungsmöglichkeit nach § 519 Abs. 2 Satz 3 wird verwiesen.

Satz 2 enthält eine nähere Regelung über den erforderlichen Inhalt der Begründung.

Absatz 5 Satz 1 schreibt die Unterrichtung des Beschwerdegegners in Anlehnung an § 519 a ZPO vor, um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Frist gewahrt ist.

Der Hinweis nach Satz 2 greift die Regelung des § 520 Abs. 3 Satz 1 ZPO auf.

Nach Satz 3 kann das Gericht Fristen zur Straffung des Verfahrens setzen.

Absatz 6 Satz 1 trifft die erforderliche Bestimmung, daß die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils hemmt. § 705 ZPO erfaßt die Fälle nicht, da erst mit der Entscheidung des Berufungsgerichts als Beschwerdegericht feststeht, ob die Berufung statthaft ist oder nicht.

Nach Satz 2 sind die Vorschriften des § 719 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3 entsprechend anzuwenden, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt ist. Die Einlegung der Nichtzulassungsbe-

schwerde wird insoweit der Einlegung der Berufung gleichgestellt.

b) § 511 c regelt das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht als Beschwerdegericht. Ferner trifft die Bestimmung Regelungen über die Folgen der Beschwerdeentscheidung.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Grundsatz der Mündlichkeit (§ 128 Abs. 1 ZPO) wird nicht durchbrochen, da nicht über den Rechtsstreit, sondern über die Nichtzulassung der Berufung verhandelt und entschieden wird. Daß die Bestimmung des § 524 über den Einzelrichter im Zulassungsverfahren keine Anwendung findet, ergibt sich aus Inhalt und Stellung dieser Vorschrift und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Satz 2 sieht vor, daß der ablehnende Beschluß zu begründen ist. Allerdings genügt die Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, soweit das Berufungsgericht diesen Gründen folgt.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Eintritt der Rechtskraft und knüpft insoweit an § 511 b Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs an.

Satz 2 bestimmt in Anlehnung an § 131 Abs. 8 Satz 1 VwGO in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), daß im Falle einer stattgebenden Beschwerdeentscheidung das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, ohne daß es der Einlegung einer Berufung (Einreichung einer Berufungsschrift) durch den Beschwerdeführer bedarf. Damit wird das Verfahren beschleunigt. Es kann sofort die Berufungsbegründungsfrist zu laufen beginnen (vgl. § 519 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs), ohne daß zuvor eine Frist für die Einlegung der Berufung eingeräumt werden müßte.

Einer Sonderregelung nach Art des § 519 b ZPO bedarf es für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht.

Zu Nummer 11 (§ 519 ZPO)

Die Erweiterung der Vorschrift über den Beginn der Berufungsbegründungsfrist bezieht den Fall ein, daß die Berufung erst durch Beschluß des Berufungsgerichts zugelassen wird.

Zu Nummer 12 (§ 520 ZPO)

Hier wird bestimmt, daß der in Satz 1 vorgeschriebene Hinweis entbehrlich ist, wenn der Hinweis bereits im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde erteilt worden ist.

Zu Nummer 13 (§ 541 ZPO)

Durch die Erweiterung der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Mietstreitigkeiten über Geschäftsräume und alle Streitigkeiten aus Pachtverhältnissen über Räume (§ 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG in der Fassung des Entwurfs) wird die letztinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts begründet, da über die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts das Landgericht abschließend entscheidet (vgl. § 72 GVG und § 545 Abs. 1 ZPO). Grundsatzurteile der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Bereich gewährleisten könnten, sind damit ausgeschlossen. Dies begründet die Gefahr einer Rechtszersplitterung und Unsicherheit in der Anwendung der für Gewerbemietverhältnisse und Raumpachtverhältnise bedeutsamen Rechtsvorschriften. Das Institut des Rechtsentscheids wird deshalb auf solche Vertragsverhältnisse erstreckt. Hierdurch wird auch vermieden, daß Abgenzungsprobleme bei Mischmietverhältnissen (Geschäfts- und Wohnraum)sowie zwischen Miet- und Pachtverhältnissen bei der Prüfung einer Vorlagepflicht durch das Landgericht oder im Rahmen der Frage einer Zulässigkeit des Rechtsentscheids ausgetragen werden müssen.

Zu Nummer 14 (§ 544 ZPO)

Die Vorschriften über die Versendung der Prozeßakten nach § 544 ZPO müssen auch für das Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung gelten, um einen reibungslosen und beschleunigten Aktenumlauf sicherzustellen.

Zu Nummern 15 bis 23 (§§ 546, 554, 554 b, 555, 556, 566 a, 568 a, 621 d, 621 e ZPO)

1. Allgemeines

a) Seit der Errichtung des Bundesgerichtshofes nimmt die Zahl der Revisionen in Zivilsachen ständig zu. Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung durch mehrfache Erhöhungen der Revisionssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche entgegenzuwirken versucht. So ist durch das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) die Revisionssumme von 6.000 auf 15.000 DM erhöht worden. Durch das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) wurde sie auf 25.000 DM und durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) auf 40.000 DM angehoben. Zuletzt ist die Revisionssumme durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) mit Wirkung vom 1. April 1991 auf 60.000 DM festgesetzt worden.

Trotz dieser wiederholten Erhöhungen der Wertgrenze ist eine dauerhafte Entlastung des Bundesgerichtshofes bislang nicht erreicht worden. Seit 1976 ist die Zahl der Revisionseingänge von 1.832 auf 3.418 im Jahre 1990 gestiegen; sie hat damit um rund 86,6 % zugenommen. Dieser Zuwachs beruht in erster Linie auf einem überproportiona-

len Ansteigen der Revisionen in Streitigkeiten, bei denen der Wert der Beschwer die Revisionssumme übersteigt (Wertrevision). Die Wertrevisionen haben von 1976 bis 1990 um 131 % zugenommen, während die Zahl der von den Oberlandesgerichten zugelassenen Revisionen seit 1980 rückläufig ist. Sie ist von 1980 bis 1989 von 415 auf 214 zurückgegangen und hat sich im Jahre 1990 auf 249 erhöht. Der Anstieg der Zulassungsrevisionen beruht darauf, daß aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe y Abs. 2 Satz 1) rund 45 Revisionen gegen Urteile der Bezirksgerichte vom Obersten Gericht der DDR auf den Bundesgerichtshof übergegangen sind.

Auch durch die jüngste Anhebung der Revisionssumme durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz wird eine nachhaltige Entlastung des Bundesgerichtshofes nicht erreicht werden können. Zwar wird sie - bezogen auf die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland - zu einem Rückgang der Revisionen von höchstens 20 % führen; die entlastende Wirkung dieser Maßnahme wird jedoch voraussichtlich schon in naher Zukunft infolge der am 3. Oktober 1990 eingetretenen Vergrößerung des Staatsgebiets und des damit verbundenen Anstiegs der Zahl der Gerichtseingesessenen um rund 16 Millionen mehr als aufgewogen.

b) Die Überlastung des Bundesgerichtshofes kann durch eine Vermehrung der Zivilsenate oder der Richterstellen nicht aufgefangen werden. Dadurch würden nicht nur erhebliche personelle und finanzielle Probleme aufgeworfen, sondern auch die Erfüllung der Hauptaufgabe des Bundesgerichtshofes als Revisionsgericht, der Rechtseinheit zu dienen, gefährdet.

Aufgrund der begrenzten Arbeitskapazität des Bundesgerichtshofes und der Notwendigkeit, der mit einer dauerhaften Überlastung verbundenen Verlängerung der Verfah-

rensdauer entgegenzuwirken, ist es vielmehr erforderlich, die Zahl der Zivilprozesse, die zum Bundesgerichtshof gelangen können, zu vermindern. Nur so kann der Bundesgerichtshof seiner Aufgabe als oberster Gerichtshof der ordentlichen Gerichtsbarkeit des vereinigten Deutschland gerecht werden.

(1) Die Neuordnung des Rechts des Zugangs zum Revisionsgericht hat sich an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision auszurichten. Nach in Rechtsprechung und Rechtslehre überwiegender Auffassung hat die Revision eine doppelte Aufgabe. Ihre vornehmliche Bestimmung besteht in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts; daneben dient sie dem Interesse der Parteien an der Beseitigung fehlerhafter Urteile.

(2) Diese Zweckbestimmung der Revision findet im geltenden Recht insoweit ihren Niederschlag, als die Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht betroffen ist. Nach § 546 Abs. 1 Nr. 1 ZPO läßt das Oberlandesgericht in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 60.000 DM nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche die Revision nur zu, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Entscheidend ist, ob der Rechtsstreit grundsätzliche, bisher höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfragen aufwirft, die das Interesse der Gesamtheit an der Fortentwicklung des Rechts berühren.

§ 546 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bestimmt, daß die Revision auch zuzulassen ist, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Auch dieser Zulassungsgrund dient vornehmlich dem allgemeinen In-

teresse an der Herstellung und Bewahrung der Rechtseinheit.

Die Wertrevision im geltenden System des Revisionsrechts entspricht den dem Revisionsgericht obliegenden Aufgaben nur unvollkommen. In allen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert der Beschwer 60.000 DM übersteigt, ist die Revision ohne weitere Voraussetzungen statthaft. Ein beträchtlicher Teil dieser Revisionen trägt weder zur Rechtsvereinheitlichung noch zur Fortbildung des Rechts bei und bindet damit einen erheblichen Teil der Arbeitskapazität des Revisionsgerichts. Dies erhellt bereits daraus, daß der Bundesgerichtshof von den im Jahre 1989 erledigten 3.177 Revisionen in 1.456 Fällen (rund 45 %) die Annahme der Revision wegen Fehlens grundsätzlicher Bedeutung und mangelnder Erfolgsaussicht nach § 554 b Abs. 1 ZPO abgelehnt hat.

c) Der Entwurf sieht eine Neuordnung des Zugangs zum Revisionsgericht vor, die das bisherige gemischte System von Zulassungs- und Wertrevision durch eine reine Zulassungsrevision ersetzt. Die Statthaftigkeit der Revision soll künftig - mit Ausnahme der in § 547 ZPO bezeichneten Fälle - stets von ihrer Zulassung abhängig sein. Die Revision soll zugelassen werden, wenn die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Über die Zulassung soll in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 60.000 DM nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche das Oberlandesgericht entscheiden. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung ist - wie im geltenden Recht - nicht vorgesehen. Übersteigt der Wert der Beschwer 60.000 DM, so soll über die Zulassung das Revisionsgericht entscheiden.

(1) Die Zulassung der Revision zum Zwecke der Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung soll es dem Revisionsgericht ermöglichen, sich in stärkerem Maße als bisher seiner vornehmlichen Aufgabe, der Förderung und Bewahrung der Rechtseinheit, zu widmen.

Die Zulassungsrevision bietet dem Revisionsgericht die größtmögliche Wirkungsbreite. Die vorgeschlagenen Zulassungsgründe stellen sicher, daß der Bundesgerichtshof vorrangig mit Rechtsfragen befaßt wird, deren Beantwortung nicht nur zur Entscheidung des einzelnen Streitfalles erforderlich ist, sondern sich auch auf eine unbestimmte Zahl anderer, anhängiger oder künftiger Verfahren auswirkt.

(a) Die Fortbildung sowohl des materiellen Rechts als auch des Verfahrensrechts gehört zu den anerkannten Aufgaben und Befugnissen eines Revisionsgerichts. Sie ist von Verfassungs wegen mit der Maßgabe zulässig, daß sie ihre Grenze in dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Abs. 3 GG) findet (BVerfG, NJW 1985, S. 2401). Sie ist nicht nur im Rahmen der Auslegung positiven Rechts zulässig, sondern auch zur rechtsschöpfenden Ausfüllung von Gesetzeslücken.

(b) Die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient der Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsgleichheit (Artikel 3 Abs. 1 GG). Sie soll vermeiden, daß die Rechtseinheit gefährdende oder die Parteien belastende Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen. Der Zulassungsgrund geht damit über die Regelung des § 546

Abs. 1 Nr. 2 ZPO hinaus, indem er auch Fälle erfaßt, die erst künftig zu einer Divergenz führen können. Rechtsverletzungen, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen, können sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht betreffen.

(2) Eine uneingeschränkte Zuständigkeit des Revisionsgerichts für die Zulassung der Revision würde wie die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu einer Überlastung des Bundesgerichtshofes und zu einer nicht sachgerechten Verwendung seiner Arbeitskapazität führen. Aus diesem Grund sollen wie bisher die Oberlandesgerichte in dem in § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO umschriebenen Bereich über die Zulassung entscheiden. Übersteigt der Wert der Beschwer 60.000 DM, so entscheidet über die Zulassung der Revision der Bundesgerichtshof. Seine Belastung kann ggf. durch Änderungen der Wertgrenze für die Zulassungszuständigkeit geregelt werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 15 (§ 546 ZPO)

§ 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthält die grundsätzliche Regelung, daß das Rechtsmittel der Revision nur im Falle seiner Zulassung statthaft ist.

Satz 2 des Absatzes 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Revision zugelassen wird. Die Überprüfung des angefochtenen Urteils muß zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich sein. Dabei kann die Zulassung sowohl wegen fehlerhafter Anwendung materiellen Rechts als auch wegen Verfahrensfehlern geboten sein.

Der Begriff der Fortbildung des Rechts ist durch Rechtsprechung zu § 137 GVG und anderen vergleichbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen weithin ausgefüllt. Er umfaßt die Aufstellung von Leitsätzen für die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen und auf der Grundlage des gesetzten Rechts.

Von großer praktischer Bedeutung ist der zweite Zulassungsgrund, der die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorsieht. Zu seiner Auslegung kann weitgehend auf die Rechtsprechung zu ähnlichen Regelungen, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, zurückgegriffen werden. Die Herstellung der Einheitlichkeit der Anwendung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts ist insbesondere im Hinblick auf die Gerichte in den neuen Ländern bedeutsam. Die Regelung erlaubt es dem Revisionsgericht, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung - insbesondere auch der Verfahrensvorschriften - selbst dann einzugreifen, wenn die einschlägigen Fragen geklärt, die entwickelten Grundsätze jedoch im Einzelfall unbeachtet geblieben sind und die Entscheidung deshalb im Ergebnis rechtsfehlerhaft sein kann.

§ 546 Abs. 2 ZPO entspricht dem bisherigen § 546 Abs. 1 Satz 1 und 3 ZPO in der Fassung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Zuständigkeit für die Zulassung der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 60.000 DM übersteigt. Für den Antrag gelten gemäß Satz 2 die Vorschriften der §§ 552 bis 554 a Abs. 1 ZPO entsprechend. Er unterliegt damit denselben Frist- und Formvorschriften wie das Rechtsmittel der Revision. Wird der Antrag nicht innerhalb der in §§ 552, 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmten Frist beim Revisionsgericht eingelegt und begründet, so ist er

entsprechend § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zurückzuweisen.

Absatz 3 Satz 3 bestimmt, daß der Antrag auf Zulassung der Revision die Rechtskraft des Berufungsurteils hemmt. § 705 ZPO erfaßt diese Fälle nicht, weil erst nach der Entscheidung des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision feststeht, ob das Rechtsmittel statthaft ist.

Nach Absatz 3 Satz 4 sind die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 ZPO entsprechend anzuwenden. Insbesondere wird der Antrag auf Zulassung der Revision der Einlegung der Revision gleichgestellt.

Nach Absatz 3 Satz 5 kann das Revisionsgericht über die Zulassung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheiden. Wird die Revision zugelassen, so steht der Antrag auf Zulassung der Revision einer in der gesetzlichen Form und Frist eingelegten und begründeten Revision gleich. Einer besonderen Einlegung der Revision bedarf es in diesen Fällen nicht. Dadurch wird eine Komplizierung und Verlangsamung des Revisionsverfahrens vermieden. Das Revisionsgericht kann alsbald nach Zulassung des Rechtsmittels Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 546 Abs. 2 ZPO.

Zu Nummer 16 (§ 554 ZPO)

§ 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ist aufgrund der Änderung des § 546 ZPO und der Aufhebung des § 554 b ZPO anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 554 b ZPO)

Die Vorschrift ist aufgrund der Neufassung des § 546 ZPO aufzuheben.

Zu Nummer 18 (§ 555 ZPO)

§ 555 Abs. 1 ist der vorgeschlagenen Änderung des § 546 ZPO anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 556 ZPO)

a) Die Neufassung des § 556 Abs. 1 ZPO stellt sicher, daß die Anschließung - außer in den Fällen des § 547 ZPO - nur an eine zugelassene Revision erfolgen kann. Ist eine Zulassung entbehrlich (§ 547 ZPO) oder hat das Oberlandesgericht die Revision zugelassen, so beginnt die Frist zur Anschließung wie bisher mit der Zustellung der Revisionsbegründung zu laufen. Im übrigen soll die Frist durch die Zustellung des Beschlusses des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision in Lauf gesetzt werden.

b) § 556 Abs. 2 Satz 4 wird durch die vorgeschlagene Aufhebung des § 554 b ZPO gegenstandslos.

Zu Nummer 20 (§ 566 a ZPO)

Absatz 1 ermöglicht die Übergehung der Berufungsinstanz, wenn das Landgericht in seinem Urteil die Berufung zugelassen hat; nur in diesen Fällen kann unmittelbar bei dem Revisionsgericht die Zulassung der Revision beantragt werden. Hat das Landgericht die Berufung nicht zugelassen, so scheidet eine Übergehung der Berufungsinstanz aus, zumal das Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Berufung ggf. unmittelbar in das Berufungsverfahren übergehen würde (§ 511 c Abs. 2 Satz 2 ZPO i.d.F. des Entwurfs). Durch die Regelung wird sichergestellt, daß der Bundesgerichtshof nicht mit Verfahren befaßt wird, in denen eine Berufung unstatthaft ist.

Absatz 3 ist aufgrund der Aufhebung des § 554 b ZPO (Artikel 1 Nr. 17) zu ändern. Satz 1 bestimmt, daß im Falle der Sprungrevision stets das Revisionsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden hat. Die Regelung knüpft an das geltende Recht an, das die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte auch im Rahmen des § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht von einer Zulassung durch das Landgericht abhängig macht, dem Revisionsgericht jedoch nach § 554 b ZPO die Möglichkeit eröffnet, die Annahme der Revision abzulehnen.

Zu Nummer 21 (§ 568 a ZPO)

Die in § 568 a 2. Halbsatz ZPO enthaltene Verweisung auf § 554 b ZPO ist wegen der Aufhebung dieser Vorschrift durch Art. 1 Nr. 17 anzupassen.

Zu Nummern 22 und 23 (§§ 621 d, 621 e ZPO)

Die in § 621 d Abs. 1 und in § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO enthaltenen Verweisungen sind aufgrund der Änderungen des § 546 ZPO (Art. 1 Nr. 15) anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 689 ZPO)

Durch § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung "Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient". Der Gesetzeswortlaut gibt keinen klaren Aufschluß darüber, ob der Gesetzgeber vorausgesetzt hat, daß die Konzentration sämtliche Mahnverfahren im betreffenden räumlichen Bereich erfaßt. Auch die amtliche Begründung zu dieser Vorschrift (BR-Drucks. 551/74, S. 97) enthält keinen eindeutigen Hinweis darauf, daß auch eine auf EDV-Verfahren beschränkte Konzentration ermöglicht werden sollte. Allerdings heißt es

in der Begründung, daß vor allem an die Erledigung im Wege der automatischen Datenverarbeitung gedacht sei. Dabei dürfte der Gesetzgeber jedoch den Fall vor Augen gehabt haben, daß bei bestimmten Amtsgerichten die maschinelle Bearbeitung allgemein eingeführt ist.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird klargestellt, daß sich die Konzentration auf diejenigen bei bestimmten Amtsgerichten anhängigen Mahnverfahren beschränken kann, die maschinell bearbeitet werden. Für diese Klarstellung besteht im Hinblick darauf ein Bedürfnis, daß ein Nebeneinander von herkömmlichen Verfahren und maschinellem Verfahren beim gleichen Amtsgericht gegeben sein kann. So werden etwa in Bayern bei den Amtsgerichten München und Nürnberg Mahnverfahren sowohl im herkömmlichen Verfahren als auch im maschinellen Verfahren (Datenträgeraustausch) bearbeitet. Aus Gründen der schnelleren und rationelleren Erledigung (vgl. § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO) kann es sinnvoll sein, nicht sämtliche Mahnverfahren der betreffenden Amtsgerichte, sondern nur die maschinell bearbeiteten Mahnverfahren zu konzentrieren und gegebenenfalls ein zentrales Mahngericht für maschinell bearbeitete Mahnverfahren zu schaffen.

Gegen eine auf maschinelle Verfahren beschränkte Zuständigkeitskonzentration bestehen keine zivilprozessualen Bedenken. Zwar kann eine solche Regelung dazu führen, daß die Zuständigkeit des Mahngerichts im Einzelfall von der jeweils vom Antragsteller gewählten Antragsform (herkömmlicher Formblattantrag oder nur maschinell lesbare Form) abhängt. Dies steht der vorgesehenen Regelung jedoch nicht entgegen:

Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes greifen nicht durch. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeitsregelung im Mahnverfahren als vorläufigem Verfahren ohnehin nur vorübergehende Bedeutung hat. Dementsprechend hat der Gesetzgeber hier auch keinen besonderen Schutz für den Schuldner für erforderlich gehalten und eine gläubigerfreundliche

Zuständigkeitsregelung getroffen. Auf Widerspruch oder Einspruch des Schuldners wird ohnehin an das nach allgemeinen Vorschriften zuständige Amtsgericht abgegeben. Im übrigen wird die bei beschränkter Konzentration dem Gläubiger eingeräumte Wahlmöglichkeit in der Praxis schon dadurch stark eingeschränkt, daß es für die in erster Linie in Frage kommenden Großgläubiger besondere Kosten verursachen dürfte, vom maschinell lesbaren Antragsverfahren in einzelnen Fällen auf das herkömmliche Verfahren überzugehen.

Auch unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Richters ist die Regelung unbedenklich. Eine Wahl des Gläubigers zwischen mehreren zuständigen Gerichten ist der Zivilprozeßordnung nicht fremd (§ 35 ZPO). Die Wahlmöglichkeit bei Einrichtung eines zentralen EDV-Mahngerichts ist eher enger als bei § 35 ZPO. Im Fall des § 35 ZPO erfüllen mehrere Gerichte die Funktion des gesetzlichen Richters; welcher Richter entscheidet, hängt von der Wahl des Klägers ab. Im Fall eines zentralen EDV-Mahngerichts ist eine solche Wahlmöglichkeit des Gläubigers an ein bestimmtes Antragsverfahren gebunden. Je nachdem, welches Verfahren gewählt wird, ist nur das eine oder das andere Gericht zuständig.

Schließlich widerspricht die Regelung auch nicht der Bestimmung des § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO, der eine ausschließliche Zuständigkeit normiert. An der ausschließlichen Zuständigkeit des - je nach Verfahrensart zuständigen - Gerichts wird nichts geändert. Daß der Gläubiger durch die gewählte Verfahrensart das - dann ausschließlich zuständige - Amtsgericht mitbestimmen kann, ist unter diesem Gesichtspunkt nicht bedenklich. Die Zivilprozeßordnung kennt auch sonst eine zur Wahl gestellte Konkurrenz mehrerer ausschließlicher Zuständigkeiten (vgl. etwa § 919 i.V.m. § 802 ZPO).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 EGZPO)

a) Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 EGZPO enthaltene Verweisung auf § 546 ZPO wird aufgrund der Neufassung dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 15) genauer gefaßt.

b) Der Bereich der zulassungsfreien Revision beschränkt sich auf die in § 547 ZPO bezeichneten Fälle. § 7 Abs. 2 Satz 1 EGZPO ist dementsprechend anzupassen.

c) § 7 Abs. 2 EGZPO regelt die Einlegung der Revision bei dem obersten Landesgericht; der Antrag auf Zulassung der Revision wird davon nicht erfaßt. Diese Lücke wird durch die vorgesehene Einfügung des Absatzes 2 a geschlossen. Die Vorschrift bestimmt, daß auf Anträge auf Zulassung der Revision die für die Revision geltenden Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (§ 8 EGZPO)

Die in § 8 Abs. 1 EGZPO enthaltene Verweisung auf § 7 Abs. 2 EGZPO ist aufgrund der in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehenen Einfügung eines neuen § 7 Abs. 2 a EGZPO anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Vorbemerkung

Die vorgeschlagenen Änderung der Strafprozeßordnung gliedern sich in sechs Gruppen:

- Erleichterung der Verfahren mit Auslandsbezug durch Förderung der unmittelbaren Zustellung ins Ausland (Nr. 1),

- Abgrenzung von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip (Nr. 2 und 3),

- Änderungen im Beweisantragsrecht (Nr. 4),

- Vereinfachung und Straffung des Rechtsmittelzuges (Nr. 5 bis 10) unter Beibehaltung der bisherigen Regelung im Jugendgerichtsverfahren (Art. 6 Nr. 3),

- Änderung der Hinweispflicht auf die Befugnisse des Verletzten (Nr. 11, 12) und

- Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens (Nr. 13 und 14).

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 (§ 37 StPO)

In Verfahren mit Auslandsbezug sind eine Vielzahl von Schriftstücken in das Ausland zu versenden oder von dort zu empfangen. Hierzu muß grundsätzlich der zeitraubende, personal- und kostenintensive Rechtshilfeverkehr in Anspruch genommen werden. Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit für die deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften auch gegenüber Staaten, die ihrerseits die unmittelbare Übersendung von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Schriftstücken auf dem Postwege zulassen würden.

Der Entwurf schlägt vor, § 37 StPO durch eine Regelung zu ergänzen, wonach die Bundesregierung zur sachdienlichen Förderung der Strafverfahren mit Auslandsbezug ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung,

- die Staaten zu bezeichnen, in die die unmittelbare "Zustellung" von Schriftstücken zulässig ist,

- die näheren Einzelheiten festzulegen, etwa die Art der Zustellung oder des sonstigen Empfangsnachweises oder die Schriftstücke, die auf diese Weise übermittelt werden können, sowie
- zu bezeichnen, ob einem Zeugen oder Sachverständigen, dessen Ladung auf diese Weise bewirkt wird, freies Geleit zusteht.

Damit wird die Folgerung daraus gezogen, daß einige Staaten bereits jetzt - jedenfalls auf der Basis der Gegenseitigkeit - die unmittelbare Zustellung von Urkunden, auch von Ladungen, in ihr Hoheitsgebiet zulassen. Nach Art. 52 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens wird dies künftig auch für den gesamten Schengener Bereich gelten. Art. 52 Abs. 1 ist im Hinblick auf die Vereinfachung und Straffung des Strafverfahrens eine der wichtigsten Bestimmungen des Vertragswerks, die - entsprechend dem Beschluß der 61. Justizministerkonferenz - in vollem Umfang genutzt werden muß.

Nach § 199 ZPO ist bei förmlichen Zustellungen in das Ausland der Postweg nicht zugelassen; vielmehr ist der Rechtshilfeweg zu beschreiten. Bei dieser Regelung kann es außerhalb des Strafverfahrensrechts verbleiben. Die deutsche Interessenlage ist im Zivilprozeßrecht und auch in den anderen Verfahrensordnungen eine andere als im Strafprozeßrecht. Auch ist das Schengener Durchführungsübereinkommen insoweit außerhalb des Strafverfahrensrechts ohne Bedeutung.

Nach § 35 Abs. 2 StPO werden Entscheidungen, durch deren Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt wird, durch Zustellung mitgeteilt. Die den anderen Vertragsstaaten im Rahmen der Verhandlungen übermittelte Notiz der deutschen Delegation vom 18. Juli 1988 führt diese Entscheidungen auf. Über den Bereich des § 35 Abs. 2 StPO hinaus sieht Nr. 117 Abs. 1 Satz 1 RiStBV vor, daß die Ladung zur Hauptverhandlung auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Zeugen und den Sachverständigen zugestellt werden soll, damit sie nachweisbar ist; bei Zeugen und Sachverständigen kann eine einfachere Form der Ladung gewählt werden (Nr. 117 Abs. 1 Satz 2 RiStBV). In der Notiz der deut-

schen Delegation vom 18. Juli 1988 sind diese Ladungen nicht als Fälle aufgeführt, in denen der einfache Postversand zulässig ist.

Im Hinblick auf den informatorischen Charakter im Rahmen der Vertragsverhandlungen, der der Notiz der deutschen Delegation vom 18. Juli 1988 zukommt, wird die Benutzung des Postweges nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ladungen zur Hauptverhandlung darin nicht erwähnt sind. Allerdings sollte die dem Exekutivausschuß nach Inkrafttreten des Vertrages zuzuleitende endgültige Liste der Urkunden, die auf dem Postweg übersandt werden dürfen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens), diese Urkunden enthalten. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Ladung jedenfalls von Zeugen und Sachverständigen im Schengener Bereich wären damit gegeben. Auch soweit andere Staaten die unmittelbare "Zustellung" zulassen, sollte dies bekannt gemacht werden.

Auch wenn danach eine internationale und innerstaatliche Grundlage zur unmittelbaren "Zustellung" von Schriftstücken in bestimmte Staaten besteht, besteht ein Bedürfnis der Praxis, daß eindeutig geklärt ist, welche Urkunden auf diesem Wege mitgeteilt werden können. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung könnte auch der Berücksichtigung außenpolitischer Belange der Bundesregierung dienen.

Im Hinblick darauf, daß eine internationale Postzustellungsurkunde derzeit nicht existiert und wohl auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, muß auch geregelt werden, wie der Zugang des Schriftstücks nachzuweisen ist. Andere Staaten, so z.B. Luxemburg (in Art. 386 seiner Strafprozeßordnung), gehen zunehmend dazu über, die "Zustellung" per Einschreiben mit einer Empfangsbestätigung zuzulassen. Auch die deutsche Praxis hat mit dieser Form für die jetzt schon zugelassenen Mitteilungen in das Ausland (Nr. 121 RiVASt) gute Erfahrungen gemacht. Jedenfalls bei Zustellungen im Ausland sollte ein solcher

Empfangsnachweis für den Bereich der StPO als förmlicher Zustellungsersatz zugelassen werden.

Bei der Ladung von Zeugen (oder Sachverständigen) im Ausland stellt sich schließlich noch die Frage des freien Geleits, wobei auf der Grundlage der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung zu klären ist, ob eine solche Vergünstigung die Zustellung im Rechtshilfewege voraussetzt, oder ob, wie beispielsweise im Bereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens angenommen wird (vgl. Linke, NStZ 1982, 416, 418; Schnigula, DRiZ 1984, 177, 180), eine sonstige Benachrichtigung, insbesondere ein unmittelbare "Zustellung" auf dem Postwege ausreicht. Auch insoweit erscheint eine eindeutige Festlegung durch Rechtsverordnung hilfreich.

Zu Nummer 2 (§ 153 StPO)

Nach der geltenden Fassung des § 153 Abs. 1 Satz 2 ist die Einstellung des Verfahrens ohne die Zustimmung des Gerichts an drei Voraussetzungen geknüpft:

- Das Verfahren muß ein Vermögensdelikt zum Gegenstand haben.

- Dieses darf nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sein.

- Der durch die Tat verursachte Schaden muß gering sein.

Diese Differenzierung führt dazu, daß die Anwendung der Vorschrift mit Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten belastet ist: Die Regelung ist unanwendbar, wenn der durch den Beschuldigten möglicherweise verwirklichte Straftatbestand zwar auch fremdes Vermögen, daneben aber auch andere Rechtsgüter schützen soll. Eine zustimmungsfreie Einstellung ist ebenfalls nicht möglich, wenn durch eine einheitliche prozessuale Tat auch Tatbestände verwirklicht werden, die andere Rechtsgüter schützen.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sieht der Entwurf vor, daß bei allen Delikten, soweit sie wie die Vermögensdelikte mit geringem Schaden im unteren Bereich der Bagatellkriminalität anzusiedeln sind (wie z.B. u.U. bei Verstößen gegen § 240 StGB [Nötigung] oder bei tateinheitlich begangenen Verstößen gegen § 263 [Betrug] i.V.m. § 267 StGB [Urkundenfälschung]), das Erfordernis der Zustimmung des Gerichts entfällt. Dadurch wird eine einheitliche, einfache Handhabung bei der Einstellung von Verfahren, die derartige Delikte zum Gegenstand haben, ermöglicht. Sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen wegen tateinheitlich begangener Taten können vermieden werden.

Durch die Änderung wird zugleich eine Verkürzung des Verfahrensganges und damit eine zusätzliche Entlastungswirkung erreicht. Zwar ist diese nicht bezifferbar (Statistiken unterscheiden nicht zwischen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StPO); allein die Häufigkeit der Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (1989: 175.337 in den alten Ländern, Quelle: Staatsanwaltschaften 1989, Statistisches Bundesamt Wiesbaden) läßt aber darauf schließen, daß sie in der Praxis nicht ohne Bedeutung bleibt.

Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich mittelbar auch auf die Möglichkeit des vorläufigen Absehens von der Klageerhebung, d.h. auf die vorläufige Einstellung gegen Auflagen und Weisungen aus (§ 153 a Abs. 1 Satz 6 StPO).

Zu Nummer 3 (§ 153 a StPO)

Die vorgeschlagene Regelung erweitert durch die gegenüber dem geltenden Recht modifizierte Umschreibung der Schuldkomponente behutsam den gesetzlichen Anwendungsbereich der Vorschrift. Damit wird eine Forderung des Bundesrates aufgegriffen, die dieser in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 - StVÄG 1984 - (BT-Drucks. 10/1313 S. 49) erhoben hat.

Die Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a StPO hat sich in der Praxis als unentbehrliches und wirksames Mittel zur Entlastung der Strafrechtspflege bei gleichzeitiger Wahrung der kriminalpolitischen Notwendigkeiten erwiesen. Sie ermöglicht in den einschlägigen Fällen eine sachgemäße Reaktion der Strafverfolgungsbehörden, ohne den Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung und der Bedeutung der präventiven Wirkung der Strafrechtspflege zu vernachlässigen.

Die vorgeschlagene Regelung trägt den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Vorschrift Rechnung und gibt - im vertretbaren Rahmen - der Praxis die Möglichkeit, auch im Bereich der mittleren Kriminalität von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen abzusehen. Sie ermöglicht es den Staatsanwaltschaften und Gerichten, sich der Bewältigung der schweren Kriminalität stärker zuzuwenden, und wirkt zugleich einer weiteren Überlastung der Justiz entgegen. Eine zu große Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ist nicht zu besorgen, da nach wie vor im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob das öffentliche Interesse dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage entgegensteht.

Wie bisher ist das Maß der potentiellen Schuld des einzelnen zu prüfen; dabei ist auch im Rahmen der Auslegung des Merkmals "und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht" der in Artikel 6 Abs. 2 MRK normierten Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 4 (§ 244 StPO)

Vorbemerkung

Amtsaufklärungspflicht

Die Pflicht des Gerichts, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§ 244 Abs. 2 StPO), ist

unverzichtbar. Einschränkungen dieses Grundsatzes stehen nicht zur Disposition. Entlastungsmaßnahmen auf Kosten der Zuverlässigkeit der tatsächlichen Feststellungen können nicht in Erwägung gezogen werden.

Beweisantragsrecht und Amtsaufklärungspflicht

Das förmliche Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 5 StPO) war ursprünglich nicht gesetzlich geregelt, sondern wurde erst durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl I S. 844) in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Das Gesetz fußte auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Dieses hatte aus dem Amtsaufklärungsgrundsatz ein Recht der Prozeßbeteiligten auf Erhebung der von ihnen beantragen Beweise entnommen, das vom Verbot der Beweisantizipation bestimmt war.
Teilweise wird, gestützt auf diese Entwicklungsgeschichte, in der Literatur die Auffassung vertreten, Amtsaufklärungspflicht und Beweisantragsrecht seien deckungsgleich. Nach dieser Auffassung könnte durch eine Beschränkung oder Beseitigung des Beweisantragsrechts eine Beschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme nicht bewirkt werden. Demgegenüber geht die herrschende Meinung (vgl. LR-Gollwitzer, StPO. 24. Aufl. 1987, § 244 Rn. 48, 59; KK-Herdegen, 2. Aufl. 1987, § 244 Rn. 41, Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. 1989, § 244 Rn. 12) davon aus, daß der Amtsaufklärungsgrundsatz im Regelfall weniger weit reicht als die Beweiserhebungspflicht auf Antrag nach § 244 Abs. 3 StPO, auch wenn es Fälle gibt, in denen es ausnahmsweise umgekehrt sein kann. Der Gesetzgeber hat die Auffassung der h.M. zugrundegelegt, wenn er in § 384 Abs. 3 StPO für das Privatklageverfahren und in § 77 OWiG für das Bußgeldverfahren bestimmt hat, daß das Beweisantragsrecht der StPO nicht gilt; er wollte damit die Gerichte in diesen Bereichen etwas freier stellen.

Wirkungen von Beschränkungen im Beweisantragsrecht

Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere die Entwicklung im Bußgeldverfahren hat ergeben, daß es jedenfalls nur ein "äußerst

schmaler Bereich" (Göhler, OWiG, 13. Aufl. 1990, § 77 Rn. 13) sein kann, in dem die Beweiserhebungspflicht gemäß § 244 Abs. 3 StPO nicht zugleich durch den Amtsaufklärungsgrundsatz mit abgedeckt ist. Wie breit dieser Bereich letztlich ist, hängt davon ab, welchen Umfang die Revisionsgerichte der Amtsaufklärungspflicht geben. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 77 OWiG legt die Annahme nahe, daß die obergerichtliche Rechtsprechung geneigt sein könnte, gesetzliche Beschränkungen des Beweisantragsrechts durch verschärfte Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht zu kompensieren. In der Literatur wird dies sogar für "zwangsnotwendig" gehalten (LR-Wendisch, aaO. § 384 Rn. 5).

Können Beschränkungen des Beweisantragsrechts somit nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zur Folge haben, daß eine beantragte Beweiserhebung unterbleiben kann, so sind sie andererseits doch nicht ganz ohne Bedeutung. Sie können dazu beitragen, der in letzter Zeit zunehmend festzustellenden übermäßigen Verfahrensdauer entgegenzuwirken. Auch kommen problematische Beweisanträge nicht selten gerade in Verfahren vor, die ohnehin schwierig oder umfangreich sind. Eine Entlastung dieser Verfahren wäre besonders wünschenswert.

Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf schlägt vor,
- die Begründungsanforderungen im Falle der Verschleppungsabsicht zu erleichtern (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO),
- die Vernehmung von Auslandszeugen allein den Regeln der Amtsaufklärungspflicht zu unterstellen (§ 244 Abs. 5 Satz 2 StPO) und

- in allen Verfahren zeitliche Grenzen (Schluß der Beweisaufnahme) für die Anwendung des formellen Beweisantragsrechts festzulegen (§ 244 Abs. 5 a StPO).

Zu § 244 Abs. 3 Satz 2

Bereits bei den Vorbereitungen zum StVÄG 1987 hat sich gezeigt, daß die Regelung des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht sachlich einer gesetzlichen Erweiterung kaum zugänglich ist. Die Regelung im Gesetz und die Auslegung, die sie in der Rechtsprechung gefunden hat, vermögen grundsätzlich zu überzeugen.

Ob eine Veränderung in Richtung einer Objektivierung des Ablehnungsgrundes in Betracht kommt, etwa in der Weise, daß hinsichtlich der erforderlichen Aussichtslosigkeit der Beweiserhebung und der Kenntnis des Antragstellers davon auf die Auffassung eines "verständigen Antragstellers", "auf der Grundlage der von diesem nicht in Frage gestellten Tatsachen" (vgl. BGH, NStZ 1989, 334, 335 für die ähnlich liegende Frage einer Pseudobehauptung), abgestellt wird, möchte der Entwurf der Rechtsprechung überlassen. Entsprechendes gilt für die Frage, ob die Absicht der Verschleppung als ausschließlicher Grund für den Antrag nachgewiesen werden muß oder ob es ausreicht, daß er - neben anderen Beweggründen - als tragendes Motiv festgestellt wird.

Im Rahmen seiner Zielsetzung (s. oben 1. Teil zu A) beschränkt sich der Entwurf auf eine Klarstellung, daß dem Tatgericht bei der Würdigung des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht, so daß auch die Begründungsanforderungen danach auszurichten sind.

Ansatzpunkt für den Entwurf ist, daß die Anforderungen, die von den Revisionsgerichten an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht gestellt werden, vielfach zu streng erscheinen. Daß der Tatrichter über-

zeugt sein muß, daß auch nach Auffassung des Antragstellers (s. dazu aber oben) von der Beweisaufnahme eine dem Antragsteller günstige Wendung nicht zu erwarten sein werde, kann zwar kaum bezweifelt werden. Nicht in Frage gestellt werden kann auch, daß der Tatrichter den Ablehnungsbeschluß so begründen muß, daß der Antragsteller sein weiteres Prozeßverhalten darauf einrichten, insbesondere die Schlußfolgerungen des Gerichts entkräften kann.

Davon zu unterscheiden ist jedoch, ob es geboten ist, daß die tatrichterliche Überzeugung, daß Verschleppungsabsicht vorliegt, vom Revisionsgericht in eigener Würdigung auch in tatsächlicher Hinsicht nachgeprüft wird (vgl. BGHSt 21, 118, 123), und daß vom Tatrichter deshalb verlangt werden muß, daß er - den spezifischen Bedürfnissen dieses revisionsgerichtlichen Nachvollzugs entsprechend - seine Ablehnung des Beweisantrags "ausführlich" (BGH aaO) darlegt. Wenn auch neuere Entscheidungen (BGH JR 1983, 35 m. Anm. Meyer, BGH, NStZ 1990, 350, 351) den Schluß nahelegen könnten, daß der Bundesgerichtshof von der in BGHSt 21, 118 123 zugelassenen eigenen Würdigung des Revisionsgerichts abgerückt und zur bloßen Überprüfung der tatrichterlichen Entscheidung auf Rechtsfehler zurückgekehrt ist, steht eine eindeutige Klärung dieser Frage jedoch aus.

Sie wird durch den Entwurf vorgenommen. Mit der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht seine Wertung der vom Tatrichter festgestellten Umstände nicht an die Stelle der tatrichterlichen Wertung setzen, sich vielmehr auf die Prüfung beschränken soll, ob der Tatrichter seine Überzeugung auf rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen hat.

Soweit der Entwurf zum Ausdruck bringt, daß dem Tatgericht bei der Prüfung der Verschleppungsabsicht ein Beurteilungsspielraum zusteht, rechtfertigt sich dies aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maße die Würdigung von Indizien für eine innere Tatsache verlangt. Für die im Rahmen

der Prüfung des Ablehnungsgrundes vorzunehmende Würdigung des voraussichtlichen Beweisergebnisses gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 244 Abs. 5 Satz 2

Der Entwurf schlägt vor, die Geltung des formellen Beweisantragsrechts bei Zeugen, deren Ladung im Ausland bewirkt werden müßte, auszuschließen. Gesetzestechnisch wird dies in der Weise erreicht, daß für entsprechende Anträge ein neuer Ablehnungsgrund eingeführt wird. Zugleich wird klargestellt, daß der Grundsatz der Amtsaufklärung hiervon unberührt bleibt.

Die Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Gericht außerhalb seiner Pflicht zur Amtsaufklärung sich auf die Beweismittel beschränken sollte, die es aus seinem eigenen Hoheitsbereich herbeischaffen kann. Mit der Beibringung von Beweismitteln, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Erforschung des Sachverhalts nicht erforderlich sind, sollte es den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen nicht belasten. Damit wird zugleich ein Beitrag zu dem außenpolitisch erwünschten Ausgleich zwischen den Aufklärungsbemühungen deutscher Gerichte im Ausland und der Tätigkeit ausländischer Gerichte in Deutschland geleistet.

Allerdings ist der schmale Bereich (s. oben Vorbemerkung), in dem die Beweiserhebungspflicht gemäß § 244 Abs. 3 StPO nicht zugleich durch die Amtsaufklärungspflicht mitabgedeckt ist, bei der Prüfung der Unerreichbarkeit eines Zeugen, um die es bei Auslandszeugen meistens geht, besonders eng. Die Rechtsprechung geht davon aus, daß der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, welche Bemühungen erforderlich sind, bevor ein Beweismittel als unerreichbar angesehen werden kann, und daß er dabei seine Aufklärungspflicht ebenso zu berücksichtigen hat wie die Bedeutung der Sache, das Gewicht des zu erwartenden Beweisergebnisses und die Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung (BGH MDR 1975, 300 bei Dallinger). Auch das Verbot der Beweisan-

tizipation, das das Beweisantragsrecht sonst weithin kennzeichnet, gilt im Rahmen der Prüfung der Unerreichbarkeit nicht uneingeschränkt (vgl. insbesondere KK-Herdegen, aaO § 244, Rn. 79; Alsberg/Nüse/Meyer, aaO, S. 622); der Wert des Beweismittels, das herbeigeschafft werden soll, darf unter Berücksichtigung der gesamten Beweiskonstellation ermittelt werden. Gleichwohl entspricht es der Entwicklung der neueren Rechtsprechung (vgl. BGHSt 32, 68, 73), wenn davon ausgegangen wird, daß im Falle eines Beweisantrages an die Ermittlungsbemühungen strengere Anforderungen zu stellen sind.

Die vorgeschlagene Regelung führt danach in einem wichtigen Bereich zu einem Entlastungseffekt, dessen Umfang nicht quantifiziert werden kann, dessen Wirkung jedoch dadurch verstärkt wird, daß er vor allem in besonders schwierigen Verfahren zum Tragen kommt.

§ 244 Abs. 5 Satz 2 gilt auch für Zeugen, die im Ausland (durch ausländische Stellen oder durch die deutschen Auslandsvertretungen) zu vernehmen sind. Auch die Vernehmung dieser Zeugen liegt außerhalb des Hoheitsbereichs des erkennenden Gerichts. Bemühungen zu ihrer Durchführung sollten ihm nur aufgegeben werden, wenn die Vernehmung zur pflichtgemäßen Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Zu § 244 Abs. 5 a

Der Entwurf schlägt vor, das formelle Beweisantragsrecht für Beweisanträge auszuschließen, die nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, es sei denn, daß ein verständiger Grund für die Verspätung vorliegt.

Grundsätzlich kann sich eine etwaige Freistellung des Gerichts von der Anwendung des förmlichen Beweisantragsrechts bei verspäteten Beweisanträgen auf die Entscheidungskriterien (§ 244 Abs. 3 und 4 StPO) sowie auf Form und Zeitpunkt der Entscheidung (§ 244 Abs. 6 StPO) beziehen. Sie kann aber auch auf eine

der beiden Alternativen begrenzt werden. Der Entwurf ist begrenzt auf die Entscheidungskriterien (§ 244 Abs. 3 StPO).

Die schon in der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl I S. 253) enthaltene Regelung des heutigen § 246 Abs. 1 StPO ist als solche unzweifelhaft sachgerecht und keiner Änderung bedürftig. Daß verspätetes Vorbringen für sich allein die Ablehnung einer beantragten Beweiserhebung nicht rechtfertigen kann, steht außer Frage. Der Entwurf wirkt lediglich der aus dieser Regelung gezogenen Folgerung entgegen, daß für alle Beweisanträge, die bis zu Beginn der Urteilsverkündung gestellt werden, auch das formelle Beweisantragsrecht gilt. Davon unabhängig besteht die Amtsaufklärungspflicht bis zum Beginn der Urteilsverkündung weiter und bestimmt dementsprechend auch die Behandlung aller bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Beweisanträge.

Merkmal des Entwurfsvorschlags ist, daß das Gesetz den Zeitpunkt, bis zu dem Beweisanträge unter der von weiteren Voraussetzungen unabhängigen Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts gestellt werden können, selbst festlegt. Eine solche Regelung kann den Beschleunigungsgrundsatz für sich in Anspruch nehmen. Außerdem gewinnt der Schluß der Beweisaufnahme (§ 258 Abs. 1 StPO) dann zusätzlich Bedeutung. Die Hauptverhandlung insgesamt wird deutlicher strukturiert.

Allerdings würde es wohl zu weit gehen, die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts ausnahmslos auf die Beweisaufnahme zu beschränken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich erst aus den Schlußvorträgen für den Antragsteller Veranlassung ergibt, einen zunächst nicht für erforderlich gehaltenen Beweisantrag zu stellen, wie auch immer die Möglichkeit besteht, daß er erst nach Schluß der Beweisaufnahme von einem Beweismittel Kenntnis erhalten hat. Es wäre problematisch, auch für diese Fälle verspäteter Antragstellung die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts auszuschließen. Es wird deswegen eine Ausnahme für die Fälle vorgesehen, in denen ein verständiger Grund für die nachträgliche Antragstellung gegeben ist. An einem

solchen fehlt es, wenn dem Antragsteller ein früheres Vorbringen möglich und zumutbar war.

Der Entwurf schlägt vor, bei der Prüfung der Gründe für die Verspätung auf die freie Würdigung des Gerichts abzustellen. Dem Tatgericht wird damit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Die vorgeschlagene Regelung gilt auch für Hilfs- und Eventualbeweisanträge. Allerdings sind deren Besonderheiten bei der Beurteilung, ob ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung vorliegt, zu berücksichtigen.

Zu Nummern 5 bis 10
(§§ 313, 322, 322 a, 333 bis 335 StPO)

Vorbemerkung

Rahmenbedingungen für Änderungen

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen im Rechtsmittelzug ist eine Entlastung der Strafjustiz, die nicht zu einer unvertretbaren Verkürzung des Rechtsschutzes führt. Die Vorschläge sind so ausgestaltet, daß die Entlastung im Hinblick auf die Notwendigkeit, rasch personelle Kapazitäten freizusetzen, schnell wirksam wird, ohne daß neue Komplikationen organisatorischer oder rechtlicher Art sie in Frage stellen.

Die Änderungen mußten deshalb einfach sein. Die Einführung neuartiger Rechtsinstitute oder neuer selbständiger Verfahrensregeln würde für einen längeren Zeitraum zu Anwendungsunsicherheiten, Zweifelsfragen, divergierenden Rechtsauffassungen und damit insgesamt zu einer fühlbaren Mehrbelastung führen; sie müßte das Entlastungsziel verfehlen. Deshalb mußten die Änderungen an die vorhandenen rechtlichen Regelungen anknüpfen. Dies bedeutet:

- Neue eigenständige Regelungen konnten nicht geschaffen werden.

- Eine tiefgreifende inhaltliche Umgestaltung von Berufung und/oder Revision konnte nicht in Erwägung gezogen werden.

- Die Vorschläge mußten mit den anderen Vorschlägen im Zusammenhang dieses Vorhabens kompatibel sein.

Verteilung der Verfahren auf die Instanzen

Nach den Ergebnissen der Justizstatistik gelangen von den in der ersten Instanz beim Amtsgericht erledigten Strafverfahren nach allgemeinem Strafrecht (ohne rechtskräftig werdende Strafbefehle) nur etwa 11 % (im Jahre 1989: 10,4 %) in die erste Rechtsmittelinstanz (Berufung) und nur etwa 1,5 % (im Jahre 1989: 1,4 %) in die zweite Rechtsmittelinstanz. Wird von den beim Landgericht und Oberlandesgericht in erster Instanz tätigen Richtern abgesehen, so sind von der Gesamtzahl der als erkennende Richter im Strafverfahren tätigen Richter 77 % (am Stichtag 31. Dezember 1988: 77,3 %) beim Amtsgericht, 20 % (am Stichtag 31. Dezember 1988: 19,8 %) in der Berufungsinstanz und nochmals 3 % (am Stichtag 31. Dezember 1988: 2,9 %) in der Revisionstanz tätig (diese Zahlen einschließlich Jugendsachen).

Beziehungen zwischen Rechtsmittelzügen und ersten Instanz

Änderungen im Rechtsmittelsystem in Strafsachen dürfen nicht isoliert erörtert werden, sondern müssen das zahlenmäßig weit häufigere (s. oben) erstinstanzliche Verfahren besonders im Auge behalten.
Zwischen Art und inhaltlicher Ausgestaltung eines Rechtsmittels auf der einen Seite und dem Verfahren der Vorinstanz auf der anderen Seite besteht eine komplexe faktische und normative Abhängigkeit. Dieser Zusammenhang ist im Strafverfahren deshalb besonders ausgeprägt, weil dessen Besonderheiten (Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip, erhebliche Bedeutung des

Personalbeweises) die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsmitteltypen Berufung und Revision besonders stark hervortreten lassen.

Gegenüber der Berufung stellt die Revision mit ihrer hohen Kontrolldichte hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensvorschriften höhere Anforderungen an den Verhandlungsaufwand im erstinstanzlichen Verfahren sowie höhere Anforderungen an die schriftliche Urteilsbegründung. Die Möglichkeit der unmittelbaren Revisibilität bewirkt einen größeren Zwang als die Existenz der Berufung für den Tatrichter, die Verfahrensvorschriften entsprechend ihrer weitgefächerten Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anzuwenden. Die Ersetzung der Berufung durch die Revision müßte deshalb zu einer Mehrbelastung der ersten Instanz führen.

Eine Reihe von erstinstanzlichen Verfahrensvorschriften, namentlich in ihrer Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung durch die obergerichtliche Rechtsprechung, haben in ersten Linie revisionsrechtliche Bedeutung. Sie sollen dem Revisionsgericht die Kontrolle der Korrektheit des erstinstanzlichen Verfahrens erleichtern. Da die Berufung Verfahrensmängel der ersten Instanz primär durch Neuverhandlung heilt, verlieren sollte vorwiegend revisionsrechtlich erklärbaren Verfahrensanforderungen bei Verfahren mit nachfolgender Berufung ihre Funktion. Mit ihrer Lockerung kann daher eine Entlastung der ersten Instanz erreicht werden.

Daß in einfach gelagerten, weniger bedeutsamen Verfahren Berufung und Revision vorgesehen sind und nicht lediglich Revision wie für schwierige und bedeutsame Verfahren, stellt unter Berücksichtigung der Rechtsmittelhäufigkeit (s. oben) letztlich wohl die ökonomischste Lösung dar.

Zur Revision

Bei der gegebenen Verteilung der Verfahren auf die Instanzen wirken sich Entlastungen im Bereich der ersten Instanz insgesamt stärker aus als massivere Entlastungen in der Rechtsmittelinstanz, insbesondere bei der Revision.

Im Hinblick auf den relativ geringfügigen Personalanteil der Revisionsinstanz am Personalbedarf der Strafjustiz können Maßnahmen, die auf die Beschränkung der Revision zielen, in ihrer unmittelbaren Wirkung keine erhebliche Entlastung herbeiführen; eine mittelbare Entlastung der Berufungsinstanz ist dagegen möglich. Im Unterschied zu den Revisionsrichtern stellt der Anteil der Berufungsrichter einen ins Gewicht fallenden Faktor dar, so daß Entlastungsmaßnahmen in der Berufungsinstanz sich auf das Gesamtsystem fühlbar auswirken können.

Ein völliger Verzicht auf die Revision auch als Zweitrechtsmittel kommt nicht in Betracht, weil am Ende des Rechtsmittelzuges der Zugang zu einem revisionsartigen, d.h. die Prüfung der Rechtsfragen in den Mittelpunkt stellenden Rechtsmittels zur Rechtsfortbildung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung unerläßlich ist. Nicht alle Bereiche des materiellen Strafrechts und des Verfahrensrechts sind in dem Maße der unmittelbaren Revision durch den Bundesgerichtshof zugänglich, daß auf die zwischengeschaltete Revisionstätigkeit der Oberlandesgerichte einschließlich ihrer Verpflichtung zur Vorlage an den Bundesgerichtshof verzichtet werden kann. Die im wesentlichen nach der Schwere der Delikte ausgerichtete erstinstanzliche Zuständigkeit bringt es mit sich, daß namentlich im Nebenstrafrecht, aber auch in großen Teilen des Straßenverkehrsstrafrechts, das Amtsgericht in erster Instanz zuständig ist. Hier ist die Rechtsfortbildungsaufgabe des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte unverzichtbar.

Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf schlägt vor

- die Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte für die Dauer von fünf Jahren zu beschränken (§§ 313, 322 a StPO),

- die Sprungrevision zu beseitigen (§ 335 StPO, § 55 JGG), und

- die Revision gegen die Berufungsurteile der Landgerichte als Zulassungsrevision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auszugestalten (§§ 333, 334 StPO).

Zu §§ 313, 322, 322 a

Vorbemerkung

Wenn auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der amtsgerichtlichen Verfahren in die Berufungsinstanz gelangt (nach allgemeinem Strafrecht im Jahre 1989: 10,4 %, s. oben), so sind die absoluten Zahlen doch nicht gering (nach allgemeinem Strafrecht im Jahre 1989: 47.663). Ein Ausschluß der Berufung in einem bestimmten Bereich führt daher zu einer unmittelbar spürbaren und sofort wirksamen Entlastung der Landgerichte.

Der Umfang der Entlastung hängt davon ab, wo die Grenze für die "Berufungsfähigkeit" gezogen wird. Wird auf die verhängte Strafe abgestellt, so ergeben sich aus der Strafverfolgungsstatistik die folgenden Anhaltspunkte: Im Jahre 1989 wurden verhängt

- Freiheitsstrafen	104.890
- Geldstrafen	503.356
davon mit einer Tagessatzzahl	
von 5 bis 15:	107.745
von 5 bis 30:	304.187
von 5 bis 90:	488.291.

Zu berücksichtigen ist, daß nicht bekannt ist, in welchen Instanzen die betreffenden Verurteilungen rechtskräftig geworden sind und daß bei den Geldstrafen auch nicht feststeht, welcher Anteil auf rechtskräftige Strafbefehle entfällt.

Verfassungsrechtlich begegnet der Ausschluß eines Rechtsmittels jedenfalls im Bereich der kleinen Kriminalität keinen Bedenken. Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert keinen Rechtsmittelzug.

Völkerrechtlich (Artikel 14 Abs. 5 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl II 1973, 1533 i.V.m. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) des Zustimmungsgesetzes vom 15. November 1973, BGBl II S. 1533, sowie dem bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt vgl. Bek. vom 14. Juni 1976, BGBl II S. 1068) kommt ein Rechtsmittelausschluß in Betracht, wenn es sich kumulativ um Geldstrafenurteile und um Straftaten geringer Schwere handelt.

Die zweite Voraussetzung wirft zwar dogmatische und systematische Probleme auf; aufgrund der Regelungen des materiellen Rechts kommt eine Differenzierung nach Straftaten nicht in Betracht. Jedoch erscheint es - wie übrigens in anderen Rechtsgebieten, z.B. dem Registerrecht - nicht ausgeschlossen, an die Höhe der verhängten Sanktion anzuknüpfen. Zwar hängt es nicht allein von der Tatschwere, sondern auch von der Täterpersönlichkeit ab, welche Sanktion den Täter trifft. Bei Verurteilungen, die am untersten Ende der Sanktionsrahmen liegen, kann jedoch auch unter Berücksichtigung der vorausgehenden Prüfung der §§ 153, 153 a StPO generell davon ausgegangen werden, daß auch objektiv eine Straftat von geringer Schwere vorliegt.

Obgleich danach die völlige Beseitigung der Berufung für die kleinere Kriminalität verfassungsrechtlich und völkerrechtlich nicht ausgeschlossen erscheint, so schlägt sie der Entwurf wegen des damit verbundenen abrupten Bruchs mit der bisherigen Verfahrensweise nicht vor, sondern beschränkt sich darauf, für

die Dauer von fünf Jahren eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung im genannten Bereich einzuführen. Bei Taten geringer Schwere soll die Berufung nur zulässig sein, wenn sie durch das Berufungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassungsgründe sind gegenüber entsprechenden Regelungen bei der Revision und der Rechtsbeschwerde vereinfacht und dem Charakter der Berufung angepaßt. Daß mit der vorgeschlagenen Regelung faktisch ein Anstoß in Richtung auf eine Berufungsbegründung verbunden ist, nimmt der Entwurf in Kauf, zumal es jedenfalls im Bagatellbereich nicht ohne weiteres einsichtig ist, daß auch ein wohlbegründetes und in einem sorgfältig geführten Verfahren erarbeitetes Urteil durch den einfachen Satz, daß Berufung eingelegt werde, zu Fall gebracht wird.

Ob die Berufung zuzulassen ist, ist vom Berufungsgericht im Rahmen des Berufungsverfahrens zu prüfen, ohne daß es eines entsprechenden Antrags bedürfte. Ein eigenes Zulassungsverfahren ist nicht vorgesehen, ebensowenig eine Nichtzulassungsbeschwerde. Auch in den Fällen, in denen die Berufung der Zulassung bedarf, hemmt die Einlegung zunächst die Rechtskraft (§ 316 Abs. 1 StPO); erst mit der verwerfenden Entscheidung tritt die Rechtskraft ein (Kleinknecht/Meyer, aaO, § 316 Rn. 1).

Zu § 313

Der Entwurf schlägt vor, in Fällen einer Verurteilung die Zulässigkeit der Berufung von einer Zulassung abhängig zu machen, wenn in dem angefochtenen Urteil lediglich auf Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen erkannt wurde oder wenn die vorbehaltene Strafe bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt diese Grenze nicht übersteigt. Entsprechendes soll in Fällen eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens gelten, wenn die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte.

Der Entwurf beschränkt damit in Fällen einer Verurteilung die Zulassungsberufung auf Geldstrafen und Verwarnungen mit Strafvorbehalt und zieht die Grenze bei 30 Tagessätzen. Verurteilungen in dieser Höhe liegt die kleinere Kriminalität zugrunde; es handelt sich um Straftaten geringer Schwere, die häufig vorkommen. Dementsprechend kann auch davon ausgegangen werden, daß ein ins Gewicht fallender Teil der Verfahren von der Zulassungsberufung erfaßt wird. Dies wird durch die Strafverfolgungsstatistik bestätigt.

Sind in dem Urteil für die Tat neben der Geldstrafe noch andere Rechtsfolgen, etwa Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis, Verfall, Einziehung usw. festgesetzt, so ist die Regelung über die Zulassungsberufung nicht anwendbar; der Entwurf hat insoweit einer einfachen Abgrenzung den Vorzug gegeben.

Er stellt bei der Prüfung der Frage, ob die Berufung der Zulassung bedarf, im Interesse der größtmöglichen Vereinfachung auch ausschließlich auf das angefochtene Urteil ab. Beschränkungen der Berufung bleiben außer Betracht.

Die Geldstrafe kann auch eine Gesamtgeldstrafe sein, wenn sie 30 Tagessätze nicht überschreitet. Sind mehrere Geldstrafen verhängt worden, die zusammengerechnet 30 Tagessätze übersteigen, ist § 313 nicht anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob den Strafen eine Tat im prozessualen Sinne oder mehrere zugrundeliegen. Ebensowenig ist entscheidend, ob die Strafen gesamtstrafenfähig sind.

Jede andere Sanktion, die für andere Taten zusätzlich zu der Geldstrafe verhängt wird, schließt die Anwendung des § 313 aus. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob Tatmehrheit im Rahmen einer Tat im prozessualen Sinn gegeben ist oder ob verschiedene Taten im Sinne des § 264 StPO vorliegen. Als eine andere Sanktion ist auch die Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anzusehen. Auch sie führt, wenn sie zu einer Geldstrafe hinzutritt, zur Unanwendbarkeit des § 313. Auch insoweit hat der Entwurf einer raschen Klärung der Frage, ob die Berufung zulassungsbedürftig ist, den Vorzug vor einer Regelung gegeben, die eine Vielzahl von Fallgestaltungen hätte auffangen müssen und, gleich in welcher Gestalt, zahlreiche Zweifelsfragen

aufgeworfen hätte. Auch wenn das Gericht nach durchgeführtem Strafverfahren eine Geldbuße festsetzt, weil es den der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt nur als eine Ordnungswidrigkeit würdigt, ist gegen seine Entscheidung die unbeschränkte Berufung gegeben; dies gilt auch dann, wenn die Geldbuße sehr niedrig ausfallen sollte. In der Festsetzung der Geldbuße steckt im übrigen zugleich eine Art "Freispruch" von dem ursprünglichen Vorwurf einer Straftat, gegen die die Staatsanwaltschaft wie auch sonst im Strafverfahren vorgehen können muß.

Für die Fälle des Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens durch Urteil sieht der Entwurf in Anlehnung an die in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG enthaltene Regelung vor, daß die Berufung der Zulassung bedarf, wenn die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte. Die Zulassungsgrenze kann und sollte für die Staatsanwaltschaft deutlich höher liegen als für den Angeklagten.

Wie auch sonst sind die Berufungen der einzelnen Verfahrensbeteiligten voneinander unabhängig. Legen ein Mittäter, der zu einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen verurteilt wurde, und ein anderer Mittäter, gegen den eine höhere Strafe verhängt wurde, Berufung ein, so ändert dies nichts daran, daß die Berufung desjenigen, der nur zu einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen verurteilt wurde, der Zulassung bedarf. Es gilt hier dasselbe wie bei anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, etwa der Form und Frist des Rechtsmittels.

Nichts anderes gilt bei Rechtmitteln der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten. Wird der Angeklagte wegen einer Tat freigesprochen und wegen einer anderen Tat zu einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen verurteilt, so bedarf die Berufung des Angeklagten der Zulassung, und zwar auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft wegen des Freispruchs Berufung einlegt und diese Berufung - soweit erforderlich - zugelassen wird.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Berufung (Absatz 2 Satz 1) sind entsprechend dem Charakter des Rechtsmittels stark vereinfacht. Das Urteil muß "in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerheblichen Bedenken" begegnen. In tatsächlicher Hinsicht liegen Bedenken vor, wenn sie sich gegen die Richtigkeit erheblicher Feststellungen richten. In rechtlicher Hinsicht werden die Bedenken meist gegen die Auswahl und Zumessung der Rechtsfolgen bestehen. Bei der Anwendung des sonstigen materiellen Rechts wird vor allem das Unwerturteil, da die betreffende Tat kennzeichnet, maßgeblich sein. In allen Fällen müssen die Bedenken nicht unerheblich sein. Nicht jede entfernt liegende Möglichkeit der Unrichtigkeit begründet die Zulassung der Berufung, sondern nur eine solche, die einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad hat.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer Berufung des Angeklagten die nicht unerheblichen Bedenken in der Richtung bestehen müssen, daß das Urteil zu seinen Ungunsten richtig ist. Anderenfalls ist er von dem Fehler nicht beschwert, so daß keine Bedenken bestehen, wenn seine Berufung nach Absatz 2 Satz 2 als unzulässig verworfen wird. Anders ist dies bei einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers oder des Nebenklägers (§ 301).

Die nicht unerheblichen Bedenken gegen das Urteil können sich aus den schriftlichen Urteilsgründen, aber auch aus anderen Tatsachen ergeben, die im Berufungsverfahren vorgetragen werden. Ob und inwieweit das Berufungsgericht neuem Vorbringen - im Wege des Freibeweises - nachgeht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Das in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Verfahren der Prüfung der Zulassung der Berufung tritt an die Stelle einer völligen Beseitigung der Berufung im Bagatellbereich und ist deswegen auf größtmögliche Vereinfachung angelegt. Revisionsrechtliche Anforderungen dürfen an das Zulassungsverfahren nicht gestellt werden.

Läßt das Berufungsgericht die Berufung nicht zu, so verwirft es sie als unzulässig (Absatz 2 Satz 2). Mit dieser ausdrücklichen Entscheidung tritt Rechtskraft ein (s. oben). Für die Kosten

und Auslagen gelten die allgemeinen Regeln. Auch gebührenrechtliche Besonderheiten sind nicht vorgesehen.

Zu § 322 a

Die Vorschrift regelt das Verfahren. Die Entscheidung über die Zulassung der Berufung erfolgt außerhalb der Hauptverhandlung.

Ist die Berufung aus anderen Gründen unzulässig, etwa weil die Frist nicht eingehalten wurde, so ist nach §§ 319, 322 zu verfahren. Wird die Berufung nach § 322 Abs. 1 Satz 1 verworfen, so ist dagegen sofortige Beschwerde zulässig. Dabei verbleibt es auch in den Fällen, in denen sich die Berufung gegen eine Verurteilung zu Geldstrafe von nicht mehr als 30 Tagessätzen richtet. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil in den Fällen des § 322 anders als in den Fällen des § 322 a eine sachliche Prüfung der Berufung in der durch § 313 Abs. 2 vorgesehenen Form nicht stattfindet.

Läßt das Berufungsgericht die Berufung zu, so bedarf der Beschluß keiner Begründung (Satz 3). Wird die Berufung nicht zugelassen und nach § 313 Abs. 2 Satz 2 verworfen, so ist die Entscheidung zu begründen. Eine sich sonst möglicherweise aus § 34 StPO ergebende Zweifelsfrage wird damit im Sinne einer Begründungspflicht geklärt.

Die Ergänzung des § 322 Abs. 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 322 a.

Zu Nummern 8, 9 (§§ 333, 334 StPO)

Der Entwurf schlägt vor, die Zulassungsrevision gegen die Berufungsurteile des Landgerichts einzuführen. Er greift damit eine Forderung des Bundesrates auf, die dieser in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 - StVÄG 1984 - (BT-Drs. 10/1313 S. 52 f.) erhoben hat.

Der Vorschlag geht davon aus, daß im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität nach wie vor drei gerichtliche Instanzen (Amtsgericht-Landgericht-Oberlandesgericht) zur Verfügung stehen. Allerdings sollte die Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts von einer besonderen Zulassung durch das Revisionsgericht abhängig gemacht werden.

Der Vorschlag greift damit wesentlich einschneidendere Vorschläge nach einer völligen Abschaffung der Revision als Zweitrechtsmittel nicht auf, beschränkt aber in behutsamer Weise den Zugang zu der dritten Instanz.

Die Entwicklung der Revision in der Rechtswirklichkeit, die gegenüber den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers praktisch zu einer Erweiterung der Revision geführt hat, bezieht ihre Legitimation daraus, daß die Revision als einziges Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile der Land- und Oberlandesgerichte ihre Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen muß. Weil es in den schwierigen und umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht keine zweite Tatsacheninstanz gibt (und auch nicht geben kann), dient die Revision hier vornehmlich der Einzelfallgerechtigkeit. Dieser ist aber mit zwei Tatsacheninstanzen - Amtsgericht, Landgericht - grundsätzlich Rechnung getragen. Für die Revision als Zweitrechtsmittel gegen Berufungsurteile können daher andere Maßstäbe gelten.

Unverzichtbar ist der Einsatz des Revisionsgerichts "zur Fortbildung des Rechts". Das gilt auch für das Verfahrensrecht: das Recht der Berufung, das der Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugänglich ist, sollte nicht von jeder Rechtsfortbildung ausgeschlossen werden.

Erforderlich ist aber auch der Zulassungsgrund der "Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung". Mit einer solchen Regelung wird die Notwendigkeit einer trennscharfen Abgrenzung beider Zulassungsgründe, die dogmatische Probleme aufwerfen könnte, vermieden. Bedenken, die sich aus einer zu großzügigen Bejahung

der Zulassung durch die Oberlandesgerichte ergeben könnten, können zurückgestellt werden.

Die von dem Vorschlag ausgehende Wirkung liegt in einer, wenn auch möglicherweise wegen § 349 Abs. 2 StPO nicht sehr erheblichen, Entlastung der Revisionsinstanz. Es besteht darüber hinaus Grund zu der Annahme, daß die Rechtsmittelquote angesichts der Zulassungsbarriere insgesamt zurückgehen wird.

Vor allem ist aber eine spürbare Entlastung der Berufungsgerichte zu erwarten, da nunmehr die strengen Anforderungen eines "revisonssicheren" Verfahrens und Urteils abgesenkt werden.

Die mit der Regelung verbundene Entlastung kann schnell wirksam werden, ohne daß neue Komplikationen organisatorischer oder rechtlicher Art sie in Frage stellen.

Die vorgeschlagene Zulassungsrevision und die damit zusammenhängende Verfahrensregelung des § 334 StPO knüpft an das Vorbild der Zulassung der Rechtsbeschwerde im Bußgeldverfahren an (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG), zu dem sich bereits eine übernahmefähige Praxis und Rechtsprechung der - auch für die Zulassungsrevision künftig zuständigen - Oberlandesgerichte entwickelt hat. Das Institut der Zulassungsrevision ist im übrigen auch anderen Verfahrensordnungen geläufig (vgl. § 546 Abs. 1 ZPO, § 132 VwGO).

Zu Nummer 10 (§ 335 StPO)

Der Entwurf schlägt vor, die Sprungrevision abzuschaffen. Auch damit wird eine Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 - StVÄG 1984 - (BT-Drs. 10/1313 S. 53 f.) aufgegriffen.

Die Beseitigung der Sprungrevision dient der Entlastung und Verfahrensbeschleunigung, ohne daß rechtsstaatliche Gründe ihre Aufrechterhaltung verlangen.

Der von der Strafprozeßordnung für die beim Amtsgericht beginnenden Verfahren zur Verfügung gestellte zweistufige Rechtsmittelzug mit Berufung und nachfolgender Revision dient auch der geordneten Abfolge der Instanzen und der Entlastung der Revisionsgerichte. Sie sollen sich mit den im Rahmen der Revision zu klärenden Fragen erst befassen müssen, wenn zwei Tatsacheninstanzen den Anklagevorwurf überprüft haben.

Dabei ist namentlich die Geltendmachung von Verfahrensrügen oder von einzelfallbezogenen Beanstandungen der tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils mit der Sachrüge unökonomisch. Haben diese Rügen Erfolg, so führen sie zur Zurückverweisung an das Amtsgericht, gegen dessen neues Urteil nochmals Berufung möglich ist. Damit kann der Beschwerdeführer durch die Wahl der Sprungrevision, namentlich wenn aus dem amtsgerichtlichen Urteil ein Revisionsgrund klar ersichtlich ist, eine zusätzliche, vom Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene dritte Tatsacheninstanz erzwingen. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den nachträglichen Übergang von der Berufung zur Revision sind diese Verfahren noch vermehrt worden.

Darüber hinaus wird durch die Existenz der Sprungrevision der Amtsrichter gezwungen, im Verfahren und bei den schriftlichen Urteilsgründen die besonderen formalen Anforderungen zu beachten, die sich allein aus der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung im Interesse der revisionsgerichtlichen Kontrolle ergeben, die aber bei Verfahren mit nachfolgender Berufung ihre Funktion verlieren. Die Notwendigkeit zur Beachtung dieser Anforderungen in einem Verfahren, das grundsätzlich auf ein einfaches, nicht zu begründendes Rechtsmittel vollkommen erneut aufgerollt werden kann, zwingt das Amtsgericht in den zahlreichen Fällen der Alltagskriminalität zu einem Arbeitsaufwand, welcher weder einen ökonomischen Einsatz der Mittel ermöglicht noch zur Findung der Wahrheit und zum Schutz des Beschuldigten erforderlich ist. Daß bei erfolglosen Sprungrevisionen die Beru-

fungsinstanz eingespart werden kann, wiegt diese Nachteile nicht auf.

Die Sprungrevision sollte auch nicht für sachlich-rechtliche Rechtsfragen aufrechterhalten werden. Das in Einzelfällen vorhandene Bedürfnis, bei einem unstreitigen Sachverhalt mit einer streitigen Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung alsbald die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen, rechtfertigt die Beibehaltung der Sprungrevision nicht. Solche Verfahrenslagen sind außerordentlich selten. Darüber hinaus wird, wenn die Tatfrage unstreitig ist, die Berufung nur wenig aufwendig sein. Sie bietet darüber hinaus den Vorteil, daß zusätzliche rechtliche Argumente eingebracht werden können. Es erscheint schließlich auch kaum möglich, die Sprungrevision auf die Überprüfung streitiger Rechtsfragen zu beschränken. Möglich ist allein, die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren aus dem Prüfungsbereich der Sprungrevision auszuklammern. Damit bleibt jedoch die allgemeine Sachrüge dem Revisionsführer erhalten. Wie die Erfahrungen auch in anderen Verfahrensordnungen (z.B. ZPO) zeigen, genügt im übrigen die Autorität der übergeordneten Berufungskammer, eine einheitliche Rechtsprechung der Amtsgerichte zu erreichen.

Mit der vollständigen Abschaffung der Sprungrevision entfallen die zahlreichen, die obergerichtliche Rechtsprechung immer wieder beschäftigenden Streitfragen über Zulässigkeit und Anforderungen an die Wahl des Rechtsmittels und über das Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel. Damit wird, neben einer Entlastung, auch eine größere Rechtssicherheit erreicht.

Für die zum Rechtsmittel Berechtigten, namentlich für den Beschuldigten, bedeutet die Abschaffung der Sprungrevision keine Schmälerung des Rechtsschutzes. Die Berufung ist ihrer Natur nach das umfassendere Rechtsmittel, das neben der Rechtsprüfung auch eine Wiederholung der Tatsachenfeststellung ermöglicht. Mit der Abschaffung der Sprungrevision wird vom Rechtsmittelfüh-

rer lediglich verlangt, in jedem Fall zunächst das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Für das jugendgerichtliche Verfahren wird auf die Ergänzung des § 55 JGG (Artikel 6 Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummern 11, 12 (§§ 406 d, 406 h StPO)

Der Entwurf gestaltet die derzeit zwingend gefaßten Vorschriften des § 406 d Abs. 3 und des § 406 h StPO zu einer Soll-Vorschrift um.

De lege lata ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Verletzten ohne Ausnahme über die Antragsbefugnis nach § 406 d Abs. 1 und die in § 406 h StPO aufgeführten Befugnisse zu belehren. Dies erscheint in Großverfahren mit zahlreichen Verletzten - zu denken ist etwa an Anlagebetrügereien im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz mit Tausenden von Verletzten - angesichts entstehender Verfahrenskosten und der Bindung von Arbeitskräften teilweise als nicht verhältnismäßig. Die derzeitige Fassung der §§ 406 d Abs. 3 und 406 h StPO läßt angesichts der eindeutigen Formulierung auch keine einschränkende Auslegung unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse zu. Eine behutsame Korrektur erscheint daher geboten. Fälle, in denen ausnahmsweise von einem Hinweis auf die Befugnisse des Verletzten abgesehen werden kann, können in Verwaltungsvorschriften bezeichnet werden.

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 407, 409 StPO)

Vorbemerkung

Der Strafbefehl ist unbestritten eines der wichtigsten Institute der Strafprozeßordnung zur ökonomischen Verfahrenserledigung und deshalb als Instrument zur Entlastung der Strafjustiz im Bereich der amtsgerichtlichen Verfahren besonders geeignet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, daß das Strafbefehlsverfahren unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unbedenklich sei und hat insbesondere darauf hingewiesen, daß diese Verfahrensweise auch dem Beschuldigten zugute komme, dessen Straftat "verhältnismäßig billig und auch diskret, ohne Zeitverlust und Aufsehens erledigt" werde (z.B. BVerfGE 25,

158, 165). Die beschleunigte Verfahrenserledigung durch Wegfall der Hauptverhandlung wird nicht durch eine Herabsetzung der sonstigen Prüfungsvoraussetzungen bei einer Straftat erkauft. Bei positiver Entscheidung muß der Richter nicht nur den hinreichenden Tatverdacht feststellen, sondern vielmehr von der Täterschaft und Schuld überzeugt sein. Dies setzt eine entsprechende Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft voraus.

Wegen seiner Entlastungswirkung wurde nicht zuletzt im StVÄG 1987 der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens erheblich erweitert. Damals wurde eine Erstreckung des Sanktionsrahmens auf Freiheitsstrafen (bis zu sechs Monaten) zwar diskutiert, aber aus statistischen und rechtspolitischen Erwägungen abgelehnt.

Das statistische Argument bestand darin, daß Freiheitsstrafen nur einen geringen Teil der Gesamtverurteilungen ausmachten. Dies ist zwar richtig: Er betrug etwa 1988 17,85 %. Immerhin sind dies aber noch 108.000 Fälle, in denen de lege lata in jedem Fall eine mehr oder weniger aufwendige Hauptverhandlung stattfinden muß. Bei Einbeziehung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (mit Bewährung) wären 68.208 Verurteilungen (= 63 % der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen) betroffen. Diese potentielle Entlastungswirkung kann man nicht mehr als unerheblich ansehen.

Die Möglichkeit, im Strafbefehlsverfahren Freiheitsstrafen zu verhängen, ist auch nicht grundsätzlich neu. Schon in der Ursprungsfassung konnte im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen ausgesprochen werden. Der Strafrahmen wurde 1924 auf drei Monate erweitert und erst 1974 durch Artikel 21 Nr. 104 EGStGB herausgenommen mit der Begründung, § 47 StGB mache die Verhängung der Freiheitsstrafe in diesem Bereich von Voraussetzungen abhängig, die im Strafbefehlsverfahren nicht festgestellt werden könnten. Eine Freiheitsstrafe im Strafbefehl laufe zudem dem Zweck des § 47 StGB zuwider.

Dieser Einwand hätte nur dann eine Berechtigung, wenn im Strafbefehl auch nur Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten verhängt werden dürften, sich also insoweit der Sanktionsrahmen und der Anwendungsbereich des § 47 StGB deckten. Im übrigen zeigt die Häufigkeit der Verurteilungen in diesem Bereich (36,19 % aller Freiheitsstrafen), daß es - wohl insbesondere bei den Straßenverkehrsdelikten - typische Fälle gibt, die eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten notwendig machen. Diese eignen sich wegen ihrer Typisierungen auch für das Strafbefehlsverfahren. Das Argument der Notwendigkeit des persönlichen Eindrucks wird dadurch entkräftet, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft alle erreichbaren Tatsachen zur Schuld- und Straffrage umfassen müssen.

Durch die Erweiterung des Sanktionsrahmens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen wird das Strafbefehlsverfahren nicht zum Normalverfahren. Es wird nach wie vor nur in Betracht kommen, wenn die Feststellungen zur Schuld- und Straffrage verhältnismäßig einfach sind.

Der Entwurf schlägt eine Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vor. Diese Grenze hat einerseits die potentiell größte Entlastungswirkung und ist andererseits unter rechtsstaatlichen und sanktionssystematischen Gesichtspunkten unbedenklich.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit, durch Strafbefehl auch - zur Bewährung ausgesetzte - Freiheitsstrafen festsetzen zu können, nur für Fälle vor, in denen der Angeschuldigte einen Verteidiger hat. Die zweckentsprechende Wahrnehmung der Interessen des Angeschuldigten ist damit gewährleistet.

Zu den einzelnen Änderungen

Zu § 407

Die Einführung des neuen Satzes 2 in Absatz 2 enthält die Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Für die Festlegung dieser zeitlichen Grenze spricht zunächst, daß sie diejenige des § 56 Abs. 2 StGB ist: Darüber hinausgehende Freiheitsstrafen können nur unter besonderen Umständen zur Bewährung ausgesetzt werden. Da sie rälle der mittleren Kriminalität beträfen, wären sie Typisierungen weniger oder gar nicht zugänglich. Die Ein-Jahres-Grenze ist auch diejenige zwischen Vergehen und Verbrechen. Die Möglichkeit, Verbrechen im Strafbefehlsverfahren aburteilen zu können, sollte schon deshalb nicht eröffnet werden, weil der Gesetzgeber sie als besonders schwere Form von Straftaten herausgehoben hat. Im Bereich zwischen ein und zwei Jahren werden nur noch 5,63 % aller Strafen zur Bewährung ausgesetzt, so daß auch eine weitere Entlastungswirkung gering wäre. Schließlich handelt es sich bei Strafen bei über einem Jahre, selbst wenn sie zur Bewährung ausgesetzt werden, schon um schwererwiegende Rechtsfolgen, die aus dem Gedanken einer rechtsstaatlichen Übersicherung heraus selbst dann in einem formstrengen ordentlichen Verfahren festgestellt werden sollten, wenn die Sache einfach gelagert zu sein scheint (so Rieß, JR 1975, S. 227).

Der Entwurf hat die Grundbestimmung des § 407 Abs. 1 unberührt gelassen. Dies bedeutet, daß die durch das StVÄG 1987 geschaffene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, in geeigneten Fällen einen Strafbefehlsantrag zu stellen, auch bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen besteht. Auch hier ist das Strafbefehlsverfahren häufig die schonendste Form der Verhängung einer Strafe, so daß für seinen Vorrang ebenso wie bei Geldstrafen das Verhältnismäßigkeitsprinzip spricht.

Der Entwurf hat davon abgesehen, die Sperrfrist für die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erhöhen. Zum einen dürfte der Anwendungsbereich der Fahrerlaubnisentziehungen von mehr als zwei Jahren äußerst gering sein - er betrug 1988 nur 3,13 % (= 4.686 Fälle), zum anderen handelt es sich gerade in der heutigen Zeit bei der Fahrerlaubnisentziehung um eine derart schwerwiegende Maßregel, daß sie mit einer Sperrfrist von über zwei Jahren nicht ohne Hauptverhandlung verhängt werden sollte.

Zu § 409

Die Änderung in § 409 Abs. 1 Satz 2 ist Folgeänderung.

Der Entwurf hat § 268 a Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich genannt. Schon bisher war hinsichtlich des Bewährungsbeschlusses für die Verwarnung mit Strafvorbehalt unstreitig, daß § 268 a Abs. 1 StPO auch ohne ausdrückliche Erwähnung in § 409 StPO Anwendung findet. Auch in der bis 1975 geltenden Fassung fand sich hierüber keine Bestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21 g GVG)

Nach § 21 g Abs. 3 GVG bestimmt der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Spruchkörpers als Einzelrichter berufen sind.

Durch den in § 21 g Abs. 3 GVG anzufügenden Satz 2 wird klargestellt, daß der Vorsitzende in seiner Anordnung auch eine eigene Tätigkeit als Einzelrichter vorzusehen hat; dies entspricht noch nicht allgemeiner Praxis. Die Begrenzung dieser Tätigkeit auf einen angemessenen Umfang berücksichtigt die Verantwortung des Vorsitzenden für eine effektive Arbeit des Spruchkörpers sowie seine Mehrbelastung durch diejenigen Verfahren, die weiterhin von der Kammer verhandelt und entschieden werden. Die Fassung des Satzes 1 berücksichtigt die Änderung des § 348 ZPO, wonach Streitigkeiten mit Gegenstandswerten bis zu einer bestimmten Höhe unmittelbar beim Einzelrichter anfallen sollen.

Die Regelung, die an der Zuständigkeit des Vorsitzenden festhält, ermöglicht dadurch, die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers nach § 21 g Abs. 1 und 2 GVG und die Einzelrichterbestimmung nach § 21 g Abs. 3 GVG aufeinander abzustimmen. Diese Dispositionsbefugnis in der Hand des Vorsitzenden entspricht zugleich dessen gerichtsverfassungsrechtlicher Stellung.

Zu Nummer 2 (§ 23 GVG)

a) (1) Nach den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ist für die Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten in erster Instanz grundsätzlich das Landgericht zuständig (§§ 71 i.V.m. §§ 23 ff. GVG); einen Teil dieser Streitigkeiten hat der Gesetzgeber den Amtsrichtern zugewiesen (§§ 23 ff. GVG). Nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzgebers sollten den Amtsgerichten diejenigen Streitigkeiten unterstellt werden, "welche wegen ihrer Geringfügigkeit der Kräfte und Kosten unverhältnismäßig in Anspruch nehmenden, kollegialen Entscheidung nicht bedürfen, oder welche eine schnelle, durchgreifende, mit den Lokalverhältnissen vertraute Justiz erfordern und sich deshalb besonders zur einzelrichterlichen Bearbeitung eignen" (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zu dem GVG, 2. Aufl., Bd. I, S. 68). So waren den Amtsgerichten zunächst vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 300 Mark und eine Reihe von Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen, die nach der damaligen Auffassung die besondere Ortsnähe erforderten oder bei denen eine möglichst rasche Entscheidung erforderlich erschien. Die Landgerichte waren für alle nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und vermögensrechtlichen Streitigkeiten über 800 Mark sowie - ohne Rücksicht auf den Streitwert - für die den Fiskus und die Beamten betreffenden Klagen zuständig.

Seit 1879 haben zahlreiche gesetzliche Regelungen - Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, Einführung der Familiengerichte, Beseitigung der Landgerichte als alleinige Berufungsinstanz gegenüber den Amtsgerichten, Einführung des Einzelrichters beim Landgericht - und der umfassende Ausbau der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten die ursprüngliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten wesentlich verändert. Die Bedeutung der Amtsgerichte ist durch die Ausweitung ihrer sachlichen Zuständigkeit - Erhöhung der Wertgrenzen, Zuweisung von nichtvermögensrechtli-

chen Streitigkeiten, nämlich Ehe- und Kindschaftssachen (§ 23 a Nr. 1 und 4 GVG), ausschließliche Zuständigkeit in Wohnraummietsachen (§ 29 a ZPO) - erheblich gestiegen. Sie sind heute in Zivilsachen für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten sachlich zuständig, die von erheblichem Schwierigkeitsgrad, von zum Teil großer vermögensrechtlicher Tragweite und von besonderer Bedeutung für die Parteien sein können. Die geltende Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen den Amts- und Landgerichten ist durch die vielfältigen Änderungen zum Teil unübersichtlich und schwer durchschaubar geworden (Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 1 Anm. 41). Sie beruht teilweise noch auf den Überlegungen des historischen Gesetzgebers und entspricht deshalb in einigen Bestimmungen nicht mehr der Rechtswirklichkeit.

Für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten gilt seit Inkrafttreten des GVG unverändert der Grundsatz, daß für diese Streitigkeiten die Landgerichte allgemein zuständig sind (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG), obwohl mit den Ehe- und Kindschaftssachen nach § 23 a Nr. 1 und 4 GVG und den Entmündigungen nach § 645 ZPO die nach Zahl und Bedeutung wichtigsten nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bereits den Amtsgerichten zugewiesen sind. Die beim Landgericht verbliebenen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten betreffen nach Einschätzung der Gerichtspraxis (vgl. Lange, DRiZ 1989, S. 41, 42 f.) überwiegend:

- Klagen auf Unterlassung von unwahren und/oder beleidigenden Äußerungen und auf Widerruf von unwahren Tatsachenbehauptungen (in Streitigkeiten, bei denen der Streitwert nicht über 10.000 DM liegt, geht es im allgemeinen um Äußerungen im kleinen Kreis (Verwandte, Nachbarn), die häufig im Affekt, in akuten Spannungen, unter Alkoholeinfluß o. ä. gemacht wurden.),

- Klagen auf Unterlassung von Immissionen des Nachbarn (§§ 1004, 906 BGB) mit weniger starken Auswirkungen (vorzugsweise Störungen durch Kleintiere, Gerüche und Geräusche),

- Klagen wegen vereinsrechtlicher Streitigkeiten (in wesentlich kleinerer Zahl).

Die allgemeine Zuständigkeit der Landgerichte in derartigen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten läßt sich insbesondere bei Streitwerten bis 10.000 DM nicht mehr überzeugend begründen. Vielmehr führt die in diesen Fällen oft schwierige Abgrenzung, ob eine nichtvermögensrechtliche oder vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, zu oft zeitraubenden Streitigkeiten über die Bestimmung des zuständigen Gerichts sowie zu Doppelarbeit bei Verweisungen und damit zu einer Mehrbelastung der Gerichte.

Die Neuregelung sieht deshalb vor, die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte zu erweitern. Über die ihnen in § 23 a Nr. 1 und 4 GVG bereits übertragene Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen hinaus sollen die Amtsgerichte für andere nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten bis zum Streitwert von 10.000 DM zuständig sein. Für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit höherem Streitwert sollen weiterhin die Landgerichte sachlich zuständig sein.

Nach § 253 Abs. 3 ZPO, der gemäß § 495 ZPO auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten gilt, soll die Klageschrift die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht. Sie gibt dem Gericht einen Anhaltspunkt für die Festsetzung des Wertes für die Zuständigkeit.

(2) Durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 ist der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht in erster Instanz maßgebliche Streitwert von 5.000 DM auf 6.000 DM angehoben worden. Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte, der im Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz aufgegangen ist, hatte eine Anhebung auf 8.000 DM gefordert.

Die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 6.000 DM ist unzureichend. Eine auf längere Dauer spürbare Entlastungswirkung ergibt sich dadurch nicht. Nach gegenwärtigem Stand gehen infolge dieser Anhebung nur etwa 10 % der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren auf das Amtsgericht über. Selbst dieser geringe Entlastungseffekt würde im Laufe der kommenden Jahre durch die Geldentwertung aufgezehrt werden.

Im Hinblick auf die aktuelle Notsituation der Justiz in den neuen Ländern und die Notwendigkeit der personellen Unterstützung seitens der alten Länder reicht aber aus heutiger Sicht auch die im genannten Bundesratsentwurf vorgesehene Anhebung der Streitwertgrenze auf 8.000 DM nicht aus. Ein Stillstand der Rechtspflege in den Beitrittsländern muß verhindert werden. Es geht nicht an, daß sich in den alten Ländern selbst bei relativ geringwertigen Streitgegenständen schon in erster Instanz ggf. drei Richter um die Sache bemühen, während in den neuen Ländern nicht einmal der eine Richter zur Verfügung steht, der nach dem Einigungsvertrag ohne Streitwertgrenze erstinstanzlich zuständig ist. Natürlich wird die Zahl der Verfahren durch die Zuständigkeitsverlagerung auf die Amtsgerichte nicht geringer. Der Entlastungseffekt ergibt sich aber daraus, daß die Verfahren beim Amtsgericht weniger aufwendig betrieben werden können. Bei einer Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 DM werden rechnerisch - ausgehend von den Zahlen für das alte Bundesgebiet 1989 und von der ab 1. April 1991 geltenden Grenze von 6.000 DM - etwa 26 % der derzeit beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Verfahren künftig beim Amtsgericht anhängig werden. Eine Verlagerung von Verfahren in dieser Größenordnung zum Amtsgericht wird eine deutlich spürbare personelle Entlastung bewirken, auch wenn man eine angemessene Anpassung der Pensenzahlen beim Amtsgericht in Rechnung stellt und Abstriche wegen der infolge streitwertunabhängiger Zuständigkeit oder klägerischer Streitwertanpassung beim Landgericht verbleibenden Verfahren macht.

Eine Entwertung des Landgerichts als Eingangsgericht wird mit der Anhebung der Streitwertgrenze weder beabsichtigt noch bewirkt. Im langfristigen Vergleich zeigt sich, daß die Inanspruchnahme des Landgerichts gegenüber der des Amtsgerichts trotz der wiederholten Streitwertgrenzenerhöhungen nicht zurückgegangen ist, sondern sich noch verstärkt hat: Von den neu eingegangenen Klagen gingen Ende der 50er Jahre noch zwischen 15 und 20 % an das Landgericht, 1989 waren es

mehr als 22 %. Eine spürbare Verschiebung der Eingänge zum Amtsgericht erweist sich also nur als Reaktion auf die ausgeprägte Tendenz zu höheren Streitwerten, mit der die zwischenzeitlichen Wertgrenzenerhöhungen nicht Schritt gehalten haben. Sie stellt nur frühere Verhältnisse in etwa wieder her.

b) Durch die Neuregelung wird die bisher in § 29 a Abs. 1 ZPO systemwidrig geregelte ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse in das GVG integriert und zugleich eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auch für Streitigkeiten aus Gewerbemietverhältnissen und aus Pachtverhältnissen über Räume begründet. Die in Form einer Generalklausel erfolgte Zuweisung aller Rechtsstreitigkeiten zu den Amtsgerichten, die aus einem Miet- oder Pachtverhältnis oder Untermiet- oder Unterpachtverhältnis über Räume folgen oder bei Anbahnung und Abwicklung eines solchen Verhältnisses entstehen können, soll sicherstellen,daß alle mit einem Miet- oder Pachtverhältnis über Räume zusammenhängenden Verfahren vor den Amtsgerichten verhandelt werden. Dies gilt insbesondere für Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Miet- oder Pachtverhältnisses, auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung, Fortsetzung des Mietverhältnisses, Zustimmung zur Mieterhöhung, Erstattung preisrechtlich nicht geschuldeter Leistungen, Besitzeinräumung und auf Räumung. Damit wird die unterschiedlich ausgestaltete sachliche Zuständigkeit für Streigkeiten über Wohnraummietverhältnisse einerseits (ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts des belegenen Wohnraums) und Gewerbemietverhältnisse sowie Pachtverhältnisse über Räume andererseits (Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht) beseitigt. So ist z.B. bisher gemäß § 23 Nr. 1 und 2 Buchstabe a GVG die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Streitigkeiten über gemietete Gewerberäume dann begründet, wenn es sich um Zahlungsklagen mit Streitwerten bis zu 6.000 DM, um Klagen auf

Überlassung der Räume (z.B. Besitzeinräumung), die Unterlassung von Besitzstörungen sowie um Instandhaltungs- und Räumungsklagen handelt. Dagegen sind vor dem Landgericht im wesentlichen Mietzahlungs- und Schadenersatzansprüche mit einem Streitwert über 6.000 DM zu verhandeln. Dies führt für die in der Praxis häufigsten Streitigkeiten (Kündigungen wegen Mietrückstands) zu einer Aufspaltung der Zuständigkeit des (eigentlich) einheitlich zu entscheidenden Rechtsstreits, da das Landgericht über den Mietrückstand, der aufgrund der hohen Gewerbemieten oftmals den Betrag von 6.000 DM überschreitet und regelmäßig den Kündigungsgrund darstellt, zu entscheiden hat, während das Amtsgericht über die Räumungsklage befinden muß. Beide Gerichte haben damit den im wesentlichen gleichen Einwänden und Rechtsfragen nachzugehen. Die Neuregelung begründet nunmehr für alle Ansprüche aus Wohnraum- oder Geschäftsraummiet- und Pachtverträgen ein einheitliches Verfahren und eine umfassende Zuständigkeit.

Neben der Vereinfachung des Verfahrens bezweckt die Neuregelung auch eine Verfahrensbeschleunigung. In Gewerbemiet- und Pachtsachen besteht ein besonderes Bedürfnis für eine Straffung der Verfahren und zügige Erledigung, da die Parteien regelmäßig eine schnelle Klärung der Rechtsverhältnisse an den Räumen benötigen. Hier ist insbesondere an eine anderweitige Raumvergabe, den notwendigen Ausbau der Räume, Renovierungsarbeiten oder größere Investitionsvorhaben in Zusammenhang mit der Begründung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses

zu denken. Durch die Verlagerung der ausschließlichen Zuständigkeit für solche Rechtsstreitigkeiten auf das Amtsgericht werden die Verfahren erheblich beschleunigt, da der nur zweistufige Prozeß (die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts wird von dem Landgericht abschließend entschieden - vgl. § 72 GVG und § 545 Abs. 1 ZPO) eine kürzere Verfahrensdauer garantiert.

Zu Nummer 3 (§ 23 b GVG)

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, Richter auf Probe als Vertreter eines geschäftsplanmäßigen Familienrichters einzusetzen oder bei gesteigertem Geschäftsanfall mit der Verwaltung einer Abteilung des Familiengerichts zu betrauen. Auf ein gewisses Maß an richterlicher Erfahrung kann aber zur fachgerechten Bewältigung der Aufgaben eines Familienrichters nicht verzichtet werden. Deshalb dürfen Richter im ersten Jahr ihres Probedienstes diese Aufgaben nicht wahrnehmen.

Zu Nummern 4 bis 8
(§§ 24, 25, 59, 76, 121, 122, 196 GVG)

Zu Nr. 4 (§ 25 GVG)

Der Entwurf schafft für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Schöffengericht und Strafrichter eine verfassungsrechtlich eindeutige Grundlage. Dabei wird an die Rechtsfolgenerwartung angeknüpft. Zugleich wurde die Rechtsfolgenerwartung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angehoben. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts werden 85 % (im Jahre 1989: 85,75 %) der beim Amtsgericht gegen Erwachsene anhängigen Verfahren durch den Strafrichter erledigt. Gleichwohl geht der Entwurf davon aus, daß auf Grund der Neuregelung ein höherer Anteil der Verfahren zum Strafrichter gelangen und dort einfacher erledigt werden kann. Er erwartet sich davon einen - wenn auch geringen - Einsparungseffekt, der sich im wesentlichen daraus ergibt, daß im Verfahren vor dem Strafrichter die Beratung mit den Laienrichtern entfällt. Eine Quantifizierung des Entlastungseffekts ist nicht möglich. Auf keinen Fall kann eine Einsparungswirkung aus der unterschiedlichen Pensenberechnung bei dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden des Schöffengerichts hergeleitet werden.

Zu Nr. 5 (§ 76 GVG)

Nach § 76 Satz 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges mit drei Berufsrichtern besetzt. Diese Regelung hat sich bewährt. Der Strafkammer steht, auch wenn sie nicht als Schwurgericht entscheidet, die Strafgewalt in der gesamten Breite zu, über die das Strafrecht verfügt. Die Strafkammer kann lebenslange Freiheitsstrafe verhängen, die Sicherungsverwahrung festsetzen und die - zeitlich grundsätzlich unbeschränkte - Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Die weitestgehenden Entscheidungen im Bereich des Strafrechts sind damit in ihre Zuständigkeit gelegt.

Das Verfahren vor der Strafkammer ist ferner die einzige Tatsacheninstanz. Erstinstanzliche Urteile der Strafkammern können nur durch das Rechtsmittel der Revision angefochten werden, die eine Nachprüfung nur in rechtlicher Hinsicht ermöglicht. Zwar hat die Entwicklung der Revision in der Rechtswirklichkeit gegenüber den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers praktisch zu einer "Erweiterung" der Revision in der Weise geführt, daß sich die Revisionsgerichte zunehmend auch dem Bereich der Tatsachenfeststellungen zuwenden, gleichwohl kann (und soll) die Revision auch in dieser Gestalt eine zweite Tatsacheninstanz nicht ersetzen. Auch in der Form, die die Revision durch die Rechtsprechung erhalten hat, ermöglicht sie lediglich die Überprüfung, ob der Tatrichter seine Überzeugung in rechtlich einwandfreier Weise und auf rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen hat. Einen unmittelbaren und eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen oder der Tragfähigkeit anderer Beweismittel gewinnt der Revisionsrichter nicht.

Die Regelung unseres Rechtsmittelsystems, das in den Fällen der schweren Kriminalität nur eine Tatsacheninstanz zur Verfügung stellt, findet ihre Begründung in der Qualität der Entscheidung dieser Instanz. Das dort herrschende Kollegialitätsprinzip ist besonders geeignet, die von der Ausgestaltung des Rechtsmittels vorausgesetzte besonders hohe Qualität der getroffenen Entschei-

dung zu verbürgen. Die Mitwirkung mehrerer Berufsrichter ermöglicht es, die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerecht zu verteilen, den Tatsachenstoff intensiver und von mehreren Seiten zu würdigen und Rechtsfragen grundsätzlich besser als nur unter Beteiligung von Laienrichtern zu lösen.

Daß nur die gewichtigsten Strafsachen in der ersten Instanz vor der Strafkammer des Landgerichts verhandelt werden, zeigt ihr geringer Anteil an den Verfahren. Im Jahre 1989 waren dies 2,26 %; werden die rechtskräftig gewordenen Strafbefehle miteinbezogen, liegt der Anteil bei 1,09 %. Auch die Zahlen bestätigen danach die Erfahrung, daß Anklage zum Landgericht nur in besonders schwierigen und besonders bedeutsamen Fällen erhoben wird.

Im Hinblick auf das große Gewicht der von den Strafkammern als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zu treffenden Entscheidungen erscheint es ausgeschlossen, sie nur einem Berufsrichter (mit zwei Schöffen) zu übertragen. "Einfache" Verfahren, die eine solche Regelung rechtfertigen könnten, lassen sich - wie auch die Zahlen es nahelegen - in den erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht nicht feststellen. Auch wenn der Sachverhalt einfach erscheint oder ein Geständnis des Angeklagten vorliegt, ist es bei den zum Landgericht erhobenen Anklagen grundsätzlich erforderlich, daß wegen der Bedeutung der Sache mehr als ein Berufsrichter an der Hauptverhandlung mitwirkt. Die Entscheidung durch einen Einzelrichter würde der Natur dieser Verfahren und ihrem Gewicht für den Einzelnen und für die Allgemeinheit nicht gerecht.

Im Hinblick auf den besonderen Anlaß des Entwurfs schlägt der Entwurf statt dessen für eine vorübergehende Zeit vor, für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht grundsätzlich die Besetzung mit zwei Berufsrichtern (und zwei Schöffen) vorzusehen. Eine solche Lösung behält das Kollegialiatätsprinzip im Grundsatz bei, vermindert aber die Mitgliederzahl des Kollegiums, die zu einer sachgerechten Entscheidung beitragen können. Der Entwurf sieht die Gefahren, die für die Qualität

der Entscheidungen damit verbunden sein können, glaubt aber, sie im Hinblick auf die besondere Lage für eine vorübergehende Zeit in Kauf nehmen zu können. Er sieht sich darin bestärkt durch die Regelungen des Einigungsvertrages, der bis zur Einrichtung der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte ebenfalls eine Besetzung der Strafsenate der Bezirksgerichte mit zwei Berufsrichtern anordnet (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe a) Abs. 2, Maßgabe j) Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a). Eine Besetzung des Schwurgerichts mit lediglich zwei Berufsrichtern schlägt der Entwurf nicht vor. Er hält sie wegen der Bedeutung der dort verhandelten Sachen und im Hinblick auf die Tradition nicht für vertretbar. Eine Ausnahme ist ferner vorgesehen für Verfahren, die nach ihrem Umfang die Mitwirkung eines dritten Richters erfordern; insoweit ist in erster Linie an Wirtschaftsstrafverfahren gedacht.

In Verfahren, in denen zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, begegnet es weniger Bedenken, wenn in dem der Revisionsinstanz vorausgehenden Rechtszug lediglich ein Berufsrichter entscheidet. Bisher ist dieses System bei den Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters verwirklicht. Der Entwurf dehnt es auf die Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts aus. Für die Durchführung der Berufungen gegen die Urteile des erweiterten Schöffengerichts wird eine Zuziehungsmöglichkeit vorgesehen.

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Text des § 76 mit der Maßgabe in einen neuen Absatz 1 aufzunehmen, daß die Worte "oder des Schöffengerichts" eingefügt werden. Auch über Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts soll die kleine Strafkammer entscheiden.

Mit der Fortgeltung des § 76 Satz 1 für die große Strafkammern entscheidet sich der Entwurf auch in Strafsachen für die Beibehaltung des auch sonst bestehenden Kammersystems mit drei Berufsrichtern. Die Kammer entscheidet in der Hauptverhandlung

grundsätzlich allerdings nur mit zwei Berufsrichtern, so daß der dritte Richter in dieser Zeit andere Aufgaben, etwa die Fertigung des Urteils in einer bereits verhandelten Sache oder die Vorbereitung auf eine neue Sache, erledigen kann. Die vorgeschlagene Regelung verbürgt einen zweckentsprechenden Personaleinsatz.

In Absatz 1 wird auch die grundsätzliche Besetzung der kleinen Strafkammer geregelt. Diese Strafkammer bleibt eine kleine Strafkammer, auch wenn die Zuziehung eines weiteren Richters beschlossen wird (s. Absatz 3). Von der Zuweisung aller Berufungen an die kleine Strafkammer erwartet der Entwurf einen spürbaren Einsparungseffekt, der allerdings dadurch gemindert wird, daß die großen Strafkammern in der Vergangenheit häufig Lücken im Gang anderer Verhandlungen mit der Terminierung von Berufungssachen überbrückt haben. Gleichwohl läßt es die Zahl von 11.475 Berufungsverfahren, die im Jahre 1989 von den großen Strafkammern erledigt wurden, gerechtfertigt erscheinen, mit der Zuweisung aller Berufungen an die kleinen Strafkammern die Erwartung eines ins Gewicht fallenden Entlastungseffekts zu verbinden.

Notwendig ist allerdings eine spürbare Vermehrung der kleinen Strafkammern. Die erforderliche Zahl qualifizierter Vorsitzender dürfte wohl gefunden werden können.

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt als Zeitgesetz (vgl. Artikel 18 Absatz 3) die Besetzung der großen Strafkammern in der Hauptverhandlung. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet sie in der Besetzung mit drei Berufsrichtern zugleich über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist die Strafkammer als Schwurgericht zuständig, so ist zu beschließen, daß sie in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern entscheidet. Dies trägt dem besonderen Gewicht der Schwurgerichtsverfahren Rechnung.

Auch wenn es nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint, daß ein dritter Berufsrichter in der Hauptverhandlung mitwirkt, ist die Besetzung mit drei Berufsrichtern zu beschließen. Mit dieser Regelung soll insbesondere den umfangreichen Wirtschaftsverfahren Rechnung getragen werden, die vor allem vor den Gerichten der alten Länder anfallen. Ist die Mitwirkung eines dritten Richters nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache notwendig, so muß die entsprechende Besetzung beschlossen werden. Ein Ermessen ist dem Gericht nicht eingeräumt.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Besetzung mit zwei Berufsrichtern in der Hauptverhandlung in der Mehrheit der Fälle zu beschließen sein wird. Hierfür spricht, daß im Jahre 1989 1.147 Verfahren vor dem Schwurgericht, 1.039 Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer und 8.385 Verfahren (sonst) vor der großen Strafkammer verhandelt wurden. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß insbesondere der Personaleinsatz in den Wirtschaftsstrafkammern besonders hoch ist; er betrug am Stichtag 31. Dezember 1988 281 Richter, während am gleichen Stichtag in den anderen erstinstanzlich zuständigen Kammern 615 Richter tätig waren.

Die vorgeschlagene Regelung hat zur Folge, daß der zweite Beisitzer an den Beratungen und Sitzungen der Kammer, in denen sein Kollege Berichterstatter ist, nicht teilnehmen muß. Die dadurch erzielte Entlastung läßt sich kaum quantifizieren. Der Entwurf geht davon aus, daß sie jedenfalls nicht mehr als ein Zehntel seiner Arbeitskraft ausmachen wird.

Die Entscheidung über die Besetzung der Kammer in der Hauptverhandlung muß bei der Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen werden. Eine spätere Beschlußfassung ist nicht möglich. Ebensowenig kann die Entscheidung wieder aufgehoben werden. Es gelten insoweit die Grundsätze, die für das erweiterte Schöffengericht entwickelt wurden (vgl. LR-Karl Schäfer, a.a.O., § 29 Rn. 8, 9).

Die Entscheidung über die Besetzung der Strafkammer in der Hauptverhandlung ist von Amts wegen zu treffen. Von einem Antrag der Staatsanwaltschaft ist die eine oder andere Form der Besetzung nicht abhängig. Anders als beim erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2) stellt der Entwurf das Gericht von einem solchen Antrag frei.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Diese Regelung, die im wesentlichen der des Einigungsvertrages entspricht (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe j Abs. 1 Satz 3, Maßgabe i Abs. 2 Nr. 2, erscheint im Hinblick auf die Vielfalt der in Betracht kommenden Fälle, die ebenfalls großes Gewicht haben können (z. B. Haftbeschwerden), zweckmäßig. Die Regelung ist auch mit Blick auf die Besetzung der großen Strafkammer in der Hauptverhandlung angemessen; die große Strafkammer entscheidet dort mindestens mit vier Richtern (zwei Berufsrichter und zwei Schöffen), außerhalb der Hauptverhandlung mit dreien, die allerdings sämtlich Berufsrichter sind.

Der neu eingeführte Absatz 3 geht von der in Absatz 1 geregelten grundsätzlichen Besetzung der kleinen Strafkammer mit einem Berufsrichter aus. Im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Strafkammer wird in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts die Möglichkeit geschaffen, daß ein zweiter Berufsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugezogen wird. Die Regelung berücksichtigt die Besetzung des erweiterten Schöffengerichts, macht die Zuziehung des zweiten Richters aber dann davon abhängig, daß die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellt und der Vorsitzende diesem folgt. Auch wird die kleine Strafkammer hinsichtlich des Zeitpunkts der Entscheidung etwas freier gestellt, zumal ein mit der Eröffnung des Hauptverfahrens vergleichbarer Zeitpunkt im Berufungsverfahren fehlt. Wie beim erweiterten Schöffengericht geht der Entwurf davon aus, daß die Zuziehung eines zweiten Richters nicht wieder rückgän-

gig gemacht werden kann (vgl. LR-Karl Schäfer, a.a.O., § 29 Rn. 9).

Wie groß die Zahl der Fälle sein wird, in denen die kleine Strafkammer von der Zuziehung eines zweiten Richters Gebrauch macht, läßt sich nicht abschätzen. Im Jahre 1989 war über 208 Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts zu entscheiden.

Auch wenn ein zweiter Berufsrichter zugezogen ist, entscheidet die kleine Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden allein. Die Beteiligung des zweiten Berufsrichters würde im Hinblick darauf, daß dem Vorsitzenden ein Stichentscheid eingeräumt werden müßte, nur wenig hilfreich sein.

Zu Nr. 6 (§ 78 b GVG)

Der Entwurf schlägt in der Form eines Zeitgesetzes (vgl. Artikel 18 Abs. 3) vor, daß die Strafvollstreckungskammern grundsätzlich durch einen Richter entscheiden. Dies erscheint auch im Hinblick auf die geänderte Besetzung der Spruchkörper im Erkenntnisverfahren vertretbar. Eine Ausnahme von der Besetzung mit einem Richter ist für die besonders schwierigen Fälle vorgesehen, in denen über die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zu befinden ist. Der Entwurf lehnt sich aus Gründen der Ressourcenknappheit auch hier an die Regelung des Einigungsvertrages an, der eine entsprechende Besetzung des Kreisgerichts, das die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer wahrnimmt, vorsieht (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe f Abs. 2, Maßgabe g) Abs. 1 Nr. 5).

Für den Vorschlag des Entwurfs war auch von Bedeutung, daß über ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern ein mit drei Berufsrichtern besetztes Gericht höherer Ordnung entscheidet, dem eine tatsächliche Nachprüfung der

angefochtenen Entscheidung nicht verwehrt ist. Dies läßt es um so mehr als vertretbar erscheinen, in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen die Besetzung der ersten Instanz lediglich durch einen Berufsrichter vorzusehen. Auch die Verfahren, in denen über die Übertragung der Strafvollstreckung in das Ausland oder aus dem Ausland zu entscheiden ist (§§ 50, 58 Abs. 3, § 71 Abs. 4 IRG), können mit Rücksicht auf die gegebenen Beschwerdemöglichkeiten durch einen Berufsrichter erledigt werden.

An großen Strafvollstreckungskammern waren am Stichtag 31. Dezember 1988 insgesamt 48 Richter tätig, an den kleinen Strafvollstreckungskammern 68. Die mit dem Vorschlag des Entwurfs verbundene Entlastung wird einen Teil der Stellen bei den großen Strafvollstreckungskammern erfassen; der Umfang läßt sich allerdings nicht genau festlegen.

Zu Nr. 7 (§ 122 GVG)

Angesichts der regelmäßig geringen Höhe der verhängten Geldbußen erscheint es angezeigt, daß nur ein Richter am Oberlandesgericht sich mit der Rechtsbeschwerde befaßt. Ferner soll die Regelung eine Kompensation zur Mehrbelastung der Oberlandesgerichte infolge Nr. 5 darstellen. Die Änderung soll als Zeitgesetz in Kraft treten (vgl. Artikel 18 Abs. 3).

Zu Nr. 8 (§ 196 GVG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu den möglichen Besetzungsformen der großen und kleinen Strafkammern in der Hauptverhandlung.

Zu Nummer 9 (§ 200 GVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG. Durch die Neuregelung werden alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Miet- oder Pachtverhältnis einheitlich zu Feriensachen bestimmt. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als weitgehend bedeutungslos erwiesen, da in der Regel Räumungs- und Zahlungsansprüche im Wege der Klageverbindung geltend gemacht werden. Dies führt gerade bei Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstands zur Behandlung als Nichtferiensache (vgl. BGHZ 37. S. 371, 373 f.), die bei den Amtsgerichten während der Gerichtsferien einem komplizierten Verfahren unterliegen.

Grundsätzlich sind zwar gemäß § 200 Abs. 3 Satz 1 GVG alle Verfahren auf Antrag als Feriensachen zu bezeichnen. Der Feriensachebeschluß muß allerdings von dem Gericht wieder aufgehoben werden, wenn die Parteien mit widerstreitenden Anträgen verhandeln, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf (vgl. § 200 Abs. 3 Satz 2 GVG). In diesem Fall kann das Verfahren erst nach Ablauf der Gerichtsferien durch Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins fortgesetzt werden, so daß sich die erste mündliche Verhandlung regelmäßig als nutzlos erweist. Der damit verbundene Mehraufwand wird durch die Neuregelung vermieden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Zu § 29 DRiG

Wegen des Personalbedarfs der neuen Länder ist zu erwarten, daß zahlreiche Planrichter aus den alten Ländern dorthin abgeordnet werden müssen. Diese können in den alten Ländern nur durch Richter auf Probe, durch Richter kraft Auftrags oder durch abgeordnete Richter ersetzt werden. Durch die bisherige Regelung des § 29 Satz 1 DRiG können vor allem bei den kleineren Landgerichten Besetzungs- und Vertretungsprobleme entstehen.

Um die Funktionsfähigkeit der Kammern nicht zu gefährden, erscheint es notwendig, auf die Dauer von fünf Jahren § 29 Satz 1 DRiG dahingehend zu ändern, daß jeweils zwei nicht planmäßige Richter bei der Entscheidung mitwirken können. Die besonderen Regelungen des Einigungsvertrags unter Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b, bb bleiben von der Neufassung des § 29 unberührt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 33 bis 33 b JGG)

Die §§ 33 bis 33 b regeln die Besetzung der Jugendgerichte. Neu ist der Vorschlag des Entwurfs, daß über die Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts eine kleine Jugendkammer entscheidet, deren Besetzung der der kleinen Strafkammer entspricht. Die große Jugendkammer soll wie die große Strafkammer besetzt sein.

Die Jugendkammern sind Strafkammern (§ 33 Abs. 2). Jugendgerichte sind wie bisher nur an den Amts- und Landgerichten vorgesehen. In der Revisionsinstanz entscheiden die für allgemeine Strafsachen zuständigen Oberlandesgerichte (Bayerisches Oberstes Landesgericht) und der Bundesgerichtshof (§ 120 Abs. 1, 2, § 135 Abs. 1 GVG, § 102 JGG).

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 41) sieht der Entwurf Änderungen nicht vor. Insbesondere wurde davon abgesehen, die Strafgewalt des Jugendrichters, die bis zu einer Jugendstrafe von einem Jahr reicht, zu erweitern; bei Verurteilung zu dieser Strafe weisen Diagnose und Prognose in der Regel bereits auf eine bedenkliche Verfehlung des Jugendlichen hin, über die das Jugendschöffengericht entscheiden sollte.

Zu § 33 JGG

Die Besetzung des Jugendschöffengerichts und der Jugendkammer, die bisher in § 33 Abs. 3 geregelt war, wird in die neuen Vorschriften der § 33 a (Jugendschöffengericht) und § 33 b (Jugendkammer) aufgenommen.

Zu § 33 a JGG

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an das geltende Recht die Besetzung des Jugendschöffengerichts. Dieses besteht wie das Schöffengericht aus einem Berufsrichter (Jugendrichter) als Vorsitzenden und zwei Laienrichtern (Jugendschöffen). Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

Zu § 33 b JGG

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Jugendkammer. Dabei wird die kleine Jugendkammer, die über die Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts entscheidet, neu eingeführt. Während die große Jugendkammer wie die große Strafkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt ist, entscheidet die kleine Jugendkammer grundsätzlich in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen (Absatz 1).

Von der Einführung der kleinen Jugendkammer und ihrer Zuständigkeit auch für die Berufungen gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts erwartet der Entwurf einen spürbaren Entlastungseffekt. Im Jahre 1989 wurden vor den Jugendkammern 3.299 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und 3.153 Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts verhandelt.

Ähnlich wie die große Strafkammer hat die große Jugendkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung zu entscheiden. Würde die zu verhandelnde Sache nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (§ 41 Abs. 1 Nr. 1), so beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern (und zwei Jugendschöffen) besetzt ist. Dasselbe gilt, wenn nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters in der Hauptverhandlung notwendig erscheint. In allen anderen Fällen ist die große Jugendkammer ebenso wie die große Strafkammer mit zwei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt. Absatz 2 soll als Zeitgesetz in Kraft treten (vgl. Artikel 18 Abs. 3).

Die Jugendkammern haben im Jahre 1989 6.452 erstinstanzliche Verfahren erledigt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der großen Jugendkammer (§ 41 Abs. 1) läßt sich der Anteil der Verfahren, in denen die Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern stattfinden kann, nicht abschätzen.

In Verfahren über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts entscheidet die kleine Jugendkammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der kleinen Jugendkammer allein.

Zu Nummer 3 (§ 55 JGG)

In Jugendsachen soll es bei der bisherigen Regelung der Rechtsmittel (§ 335 StPO) verbleiben. Dies wird durch die vorgesehenen Änderungen des § 55 JGG erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 107 JGG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der §§ 33 a und 33 b.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 12, 33 SGG)

Die Ergänzung dient, soweit sie sich auf Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung bezieht, der Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG GrS 1.1) und der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 5 Abs. 3 Satz 2 FGO). Im Interesse einer wirksamen Entlastung der Sozialgerichte sollen auch Gerichtsbescheide (§ 105 i.d.F. des Entwurfs), ebenso wie bisher Vorbe-

scheide (§ 105 Abs. 1, § 158 Abs. 2 Satz 1) und ebenso wie Gerichtsbescheide der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO), ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ergehen. Dies bedarf einer ausdrücklichen Regelung, da für Gerichtsbescheide nicht die Vorschriften über Beschlüsse, sondern die Vorschriften über Urteile entsprechend gelten (§ 105 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des Entwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 4 SGG)

Die in § 85 Abs. 4 begründete Befugnis der Widerspruchsbehörde, in Angelegenheiten der Sozialversicherung den Widerspruch, wenn sie ihm nicht stattgeben will, mit Zustimmung des Widerspruchsführers dem Sozialgericht als Klage zuzuleiten, schwächt die (auch) der Entlastung der Gerichte dienende Filterwirkung des Vorverfahrens ab. Die Vorschrift, die in anderen Verfahrensordnungen keine Parallele hat, ist (auch) deshalb vielfach kritisiert worden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl. 1987, Rn. 8 zu § 85). Nachdem § 78 Abs. 2 SGG durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 zum Einigungsvertrag i.V. mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes gestrichen und damit zugunsten des obligatorischen Vorverfahrens die Wahlmöglichkeit zwischen Vorverfahren und unmittelbarer Klage beseitigt worden ist, erscheint es nur konsequent und im Interesse der Entlastung der Gerichte geboten, auch die vorzeitige Überleitung des Vorverfahrens in das Klageverfahren auszuschließen.

Zu Nummer 3 (§ 102 SGG)

Im Sozialgerichtsgesetz fehlt eine Regelung über die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Es besteht jedoch ein Bedürfnis dafür, Verfahren vereinfacht abzuschließen, wenn der Kläger sie entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht fördert und auch nicht durch Abgabe prozeßbeendender Erklärungen zum Abschluß bringt. Einem derartigen Verhalten muß mit rechtsstaatlichen Mitteln eindeutig begegnet werden können.

Als sachgerechte Regelung bietet sich die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme an, weil es sich bei der Klagerücknahme um einen eindeutigen und in seinen Folgewirkungen feststehenden prozessualen Tatbestand handelt. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordern es, daß das Gericht von Amts wegen feststellt, daß die Voraussetzungen der Fiktion einer Klagerücknahme vorliegen und welches deren Folgen sind.

Zu Nummer 4 (§ 105 SGG)

Die Neufassung ersetzt den bisherigen Vorbescheid durch den Gerichtsbescheid. Der Vorbescheid hat in der gerichtlichen Praxis keine wesentliche Bedeutung erlangt, weil sein Anwendungsbereich zu eng ist und weil die Beteiligten in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine erneute Entscheidung in derselben Instanz herbeizuführen.

Wegen gleicher Mängel des vergleichbaren Vorbescheides gem. § 84 VwGO in der bis zum 31.12.1990 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber den Verwaltungsgerichten bereits im Jahr 1978 mit dem Gerichtsbescheid des Artikels 2 § 1 VGFGEntlG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es erlaubt, in geeigneten Fällen eine instanzabschließende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Dieser Gerichtsbescheid hat sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine äußerst wirkungsvolle Entlastungsmaßnahme erwiesen. Er hat es ermöglicht, einfachere Fälle mit geringerem Aufwand und schneller zu erledigen. Anhaltspunkte dafür, daß die Verwaltungsgerichte von der Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, in unangemessener Weise Gebrauch gemacht haben, haben sich nicht ergeben. Dem entspricht es, daß Gerichtsbescheide nicht häufiger als Urteile angefochten werden. Angesichts dieser günstigen Erfahrungen hat der Gesetzgeber den Gerichtsbescheid des VGFGEntlG durch Artikel 1 Nr. 15 - § 84 VwGO - des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2809) mit geringfügigen Änderungen als Dauerrecht in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen. Eine entsprechende Regelung

sieht auch § 90 a FGO i.d.F. von Artikel 1 Nr. 17 des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386) vor.

Es ist zu erwarten, daß der Gerichtsbescheid auch in der Sozialgerichtsbarkeit praktische Bedeutung erlangen und entlastend wirken wird. Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens, die diese Erwartung ungerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch in diesem Gerichtszweig lassen sich die einfacheren Fälle durch Gerichtsbescheid leichter und schneller erledigen; im übrigen kann er auch Anwendung finden, wenn das Gericht bei gleicher Sach- und Rechtslage in einem anderen Verfahren bereits entschieden hat - beispielsweise in einem Musterprozeß - und darum jedes weitere Parallelverfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art mehr aufweist. Auch § 113 des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437) hatte den Gerichtsbescheid uneingeschränkt unter anderem für die Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen.

Die Neufassung des § 105 entspricht weitgehend § 84 VwGO i.d.F. von Artikel 1 Nr. 15 des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2089). Wegen der Begründung im einzelnen wird deshalb auf die Begründung des Regierungsentwurfs eines 4. VwGOÄndG (BT-Drs. 11/7030, S. 26 f) verwiesen. Ergänzend ist auszuführen:

Die Fassung von § 105 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist darauf abgestellt, daß die Berufung gem. § 143 i.d.F. des Entwurfs stets der Zulassung bedarf (vgl. Nr. 13 Buchstabe b) der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines 4. VwGOÄndG, BT-Drs. 11/7030, S. 48). Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 steht wahlweise neben dem Antrag auf mündliche Verhandlung nur die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung (§ 144 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs) zur Verfügung. Da der Gerichtsbescheid nur für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen ist (§ 153 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs) und das Landessozialgericht keine erstinstanzliche Zuständigkeit hat, kommt außer der Berufung nur die Sprungrevision als Rechtsbehelf gegen einen Gerichtsbescheid in Betracht.

Die Ablehnung ihrer Zulassung ist unanfechtbar (§ 161 Abs. 2 Satz 3) und soll dies auch bleiben. Abweichend von § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist deshalb die Nichtzulassung der (Sprung-)Revision in die Regelung des Gerichtsbescheides nicht einzubeziehen. § 161 bleibt unberührt.

Zu Nummer 5 (§ 136 Abs. 3 SGG)

Der neue § 136 Abs. 3 entspricht § 117 Abs. 5 VwGO. Die gleichlautende Regelung des Artikels 2 § 2 VGFGEntlG hat sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewährt. Die Verwaltungsgerichte haben von ihr nach allgemeiner Auffassung in angemessener Weise Gebrauch gemacht. Sie haben auf unnötige Formulierungs- und Schreibarbeit verzichtet, ohne den Rechtsschutz einzuschränken und den Anspruch des Bürgers, über die entscheidungserheblichen Erwägungen des Gerichts unterrichtet zu werden, zu mißachten.

Zu Nummer 6 (§§ 143, 144 SGG)

Die Berufungsregelung des geltenden Rechts ist unbefriedigend. Sie bietet keine hinreichende Gewähr dafür, daß die berufungswürdigen Fälle, aber auch nur diese, an das Landessozialgericht gelangen können, und ist für dessen zunehmend starke Belastung mitverantwortlich. Die Mängel des geltenden Rechts sind in der Begründung des Entwurfs einer VwPO (BT-Drs. 10/3437, S. 145 f), in dem (auch) für die Sozialgerichtsbarkeit die Zulassungsberufung vorgesehen war, auch für die Gegenwart noch zutreffend wie folgt charakterisiert worden:

"In sozialgerichtlichen Verfahren ist die Berufung in den in §§ 144 bis 149 SGG genannten Fällen ausgeschlossen, wobei unterschiedliche Abgrenzungskriterien gewählt werden. Eine nach diesen Vorschriften ausgeschlossene Berufung ist dennoch zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 150 SGG gegeben ist, insbesondere wenn das Sozialgericht sie zugelassen hat. Mit den §§ 144 ff. SGG sollte die Berufung in Bagatellfällen ausgeschlossen sein (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer

SGO - BT-Drs. I/4357 - Allgemeiner Teil unter B Nr. 6 S. 22). Diesem Ziel tragen die Vorschriften nur unvollkommen Rechnung. Soweit sie auf einen Beschwerdewert nicht abstellen, können die genannten Fälle zum Teil erhebliche Beschwerdewerte haben und für die Betroffenen von großer Bedeutung sein. Es überzeugt nicht, in der ZPO generell eine Berufungssumme von 1.200 DM vorzusehen, dagegen dem Sozialversicherten oder Beschädigten in der Kriegsopferversorgung auch bei höherem Streitwert die Berufung zu versagen, wenn ein Fall der §§ 144 bis 148 SGG gegeben ist. Ebenso ist es nicht überzeugend, in Angelegenheiten der Sozialhilfe die Berufung unbeschränkt zuzulassen, bei Leistungen der Sozialversicherung oder im Kriegsopferrecht dagegen wesentliche Berufungsbeschränkungen gelten zu lassen. Erhebliche Beschwerdewerte können insbesondere Streitigkeiten nach § 144 Abs. 1 SGG haben, sie können bei Abfindungen mehrere tausend Deutsche Mark betragen. Wiederkehrende Leistungen erreichen auch bei Zeiträumen bis dreizehn Wochen, z.B. in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung, nicht selten Beschwerdewerte von 2000 bis 3000 DM und in Kassenarztverfahren und im Recht der Arbeitsförderung noch höhere Werte. Ähnliches gilt für die §§ 144 Abs. 2 und 149 SGG. Auch die § 145 Nr. 2 bis 4, §§ 147, 148 Nr. 2 bis 4 SGG sind nicht mehr angemessen, weil sehr erhebliche Beträge im Streit sein können...".

Zur Entlastung der Berufungsgerichte erscheint es geboten und sachgerecht, daß künftig bei Streitsachen mit geringem Wert nicht in jedem Fall der Zugang zur Berufungsinstanz eröffnet wird, sondern nur dann, wenn das Sozialgericht oder auf Beschwerde das Landessozialgericht, die Berufung ausdrücklich zugelassen hat. Die Beschränkung auf nur eine Tatsacheninstanz in diesen Fällen ist verfassungsrechtlich unbedenklich und stellt den angemessenen Rechtsschutz nicht in Frage. Sie ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in der Mehrzahl der Fälle ein Vorverfahren vorangegangen ist, das die Möglichkeit bietet, die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen herauszuarbeiten und damit den Streitstoff für ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren zu konzentrieren. Dieser Gesichtspunkt hat durch die Streichung von § 78 Absatz 2 - Möglichkeit der unmittelbaren Klage unter Verzicht auf das Vorverfahren - an Bedeutung gewonnen und ist auch unter Berücksichtigung der in Nummer 2 vorge-

sehenen Streichung von § 85 Absatz 4 zu bewerten. Die Formulierung "wiederkehrende oder laufende Leistungen" in § 143 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Berufung bei laufenden Sozialleistungen nicht von der Zulassung abhängig ist, wenn die Entscheidung darüber für mehr als ein Jahr getroffen ist.

§ 143 Absatz 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Diese Regelung stimmt weitgehend mit § 160 Absatz 2 SGG über die Revisionszulassung überein. Nummer 2 nennt über § 160 Absatz 2 Nummer 2 hinaus die Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts als Zulassungsgrund. Dabei wird nicht auf die Abweichung von der Entscheidung irgendeines Landessozialgerichts abgestellt, sondern nur noch auf die Abweichung von einer Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Berufungsgerichts. Das trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die sich bei der Feststellung abweichender Entscheidungen ergeben können. Ist eine Divergenz von der Entscheidung eines anderen Landessozialgerichts gegeben, wird aber nicht selten die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in Betracht kommen. Nummer 3 eröffnet den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Damit wird auch in den Fällen, in denen die Berufung nicht uneingeschränkt statthaft ist, die erforderliche Verfahrensaufsicht gewährleistet. Der Verfahrensmangel muß geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Es wird jedoch klargestellt, daß nur diejenigen Verfahrensmängel ein Zulassungsgrund sein können, die - bei durchgeführter Berufung - der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen. Gedacht ist vor allem an die Regelung des § 512 ZPO, die in der Sozialgerichtsbarkeit über § 202 SGG entsprechend gilt (vgl. BSG 2, 229/233) und nach der dem Endurteil vorausgegangene Entscheidungen der ersten Instanz dann nicht der Nachprüfung durch das Berufungsgericht unterliegen, wenn sie nach dem Gesetz unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. Dies bedeutet, daß beispielsweise Verfahrensmängel im Rahmen von Entscheidungen nach § 60 SGG (Ablehnungsgesuche) oder § 99 SGG (Klageänderung) eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen können.

§ 143 Absatz 3, § 144 Absatz 1 bis 4 entsprechen der Regelung der Zulassungsberufung in § 131 Absatz 4 bis 8 VwGO. § 143 Absatz 4 bestimmt, daß die Berufung ebenso wie nach geltendem Recht (§ 144 Absatz 3 SGG) stets ausgeschlossen ist, also nicht zugelassen werden kann, wenn es sich nur um die Kosten des Verfahrens handelt. § 144 Absatz 3 stellt das Landessozialgericht davon frei, den (ablehnenden) Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Dies erscheint im System einer Zulassungsberufung, die auf Bagatellfälle beschränkt ist, auch nicht erforderlich.

Die §§ 145 bis 150 sind zu streichen, da die Zulässigkeit der Berufung innerhalb des SGG abschließend in den §§ 143, 144 geregelt wird.

Die Regelung des geltenden § 143 braucht nicht übernommen zu werden, da sich aus § 29 sowie aus den §§ 143, 144 in der Fassung des Entwurfs ergibt, daß und unter welchen Voraussetzungen die Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts zulässig ist und daß über sie das Landessozialgericht zu entscheiden hat.

Zu Nummer 7 (§ 153 SGG)

Zu Buchstabe a

Der Gerichtsbescheid soll in der Sozialgerichtsbarkeit ebenso wie in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 125 Abs. 1 Satz 2 VwGO) nur im ersten Rechtszug zur Verfügung stehen. Für das Berufungsverfahren erscheint er nicht geeignet, da über eine zulässige Berufung i.d.R. nur aufgrund mündlicher Verhandlung sachgerecht wird entschieden werden können.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 entspricht § 130 b VwGO. Die Regelung, die sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewährt hat (Artikel 2 § 6 VGFGEntlG), stellt das Landessozialgericht, wenn und soweit es die Berufung lediglich aus den - den Beteiligten bereits bekannten - Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückweist, von dem in diesem Fall unnötigen Begründungszwang frei und

erspart ihm überflüssige Formulierungs- und Schreibarbeit. Die Vorschrift verspricht eine Entlastung des Landessozialgerichts. Zum einen ermöglicht sie es, nur teilweise auf die Darstellung der Entscheidungsgründe zu verzichten, und zum anderen kann es sich insbesondere in Fällen der Berufungszulassung wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten erübrigen, den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen weitere Erwägungen hinzuzufügen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 4 gibt dem Landessozialgericht die Möglichkeit, eindeutig aussichtslose Berufungen rasch und ohne unangemessenen Verfahrensaufwand zu bearbeiten. Eine entsprechende Regelung in Artikel 2 § 5 VGFGEntlG hat sich als eine wirksame Maßnahme zur Entlastung der Oberverwaltungsgerichte erwiesen und ist deshalb durch Artikel 1 Nr. 30 des 4. VwGOÄndG als § 130 a in die Verwaltungsgerichtsordnung eingestellt worden. Es spricht nichts gegen die Erwartung, daß sie auch zur Entlastung der Landessozialgerichte beitragen wird.

Zu Nummer 8 (§ 154 SGG)

Die Gründe, aus denen § 154 SGG die Berufung in bestimmten Fällen mit aufschiebender Wirkung ausstattet, gelten auch für die Beschwerde gegen Nichtzulassung der Berufung. Auch sie hemmt die Rechtskraft des Urteils (§ 144 Abs. 3 i.d.F. des Entwurfs) und kann dazu führen, daß die Entscheidung keinen Bestand hat.

Zu Nummer 9 (§ 155 SGG)

Durch die Einfügung der Angabe "und 120" in den bisherigen Satz 1, jetzt Absatz 1 Satz 1, wird der Vorsitzende ermächtigt, auch seine Aufgaben nach § 120 (Entscheidung über Akteneinsicht) einem Berufsrichter des Senats zu übertragen. Die Übertragungsmöglichkeit ist im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse geboten, die der Berichterstatter nach dem neuen Absatz 4 i.V.m. den neuen Absätzen 2 und 3 hat.

§ 155 Abs. 2 gibt nach dem Vorbild des § 87 a Abs. 1 VwGO und des § 79 a Abs. 1 FGO i.d.F. des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386) dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter die Befugnis, in bestimmten Fällen allein zu entscheiden. Die Vorschrift dient der Straffung des Verfahrens und der Entlastung des Landessozialgerichts, ohne den Anspruch der Beteiligten auf angemessenen Rechtsschutz zu vernachlässigen. Dieser erfordert es nicht, daß die in Nummern 1 bis 5 genannten Entscheidungen von den drei Berufsrichtern des Senats getroffen werden. Die Vorschrift ist nur im vorbereitenden Verfahren anzuwenden. Entscheidungen, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder im Zusammenhang mit einer von dem Senat erlassenen Sachentscheidung ergehen, werden wie bisher von dem Senat getroffen.

Absatz 3 entspricht § 87 a Abs. 2 VwGO und § 79 a Abs. 3 FGO i.d.F. des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 11/2386). Es erscheint unbedenklich und dient der Verfahrensbeschleunigung, daß mit Zustimmung der Beteiligten auch die abschließende Entscheidung von dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter allein getroffen werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 158 SGG)

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Unzulässigkeit der Berufung in gleicher Weise wie § 125 Abs.2 VwGO.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Die im bisherigen Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit, die Berufung unter bestimmten Voraussetzungen durch Vorbescheid zu verwerfen, entfällt. Der Vorbescheid wird in der ersten Instanz durch den Gerichtsbescheid ersetzt und in der zweiten Instanz ersatzlos gestrichen (§§ 105, 153 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs). Die in Satz 2 zugelassene Beschlußentscheidung wird das Gericht in den Fällen, in denen bisher nach Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter ein Vorbescheid in Frage kam, kaum mehr belasten als jener.

Sätze 3 und 4 stimmen mit § 125 Abs. 2 Sätze 4 und 5 VwGO überein. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit ist es hinsichtlich der Rechtsmittel nicht von Belang, ob das Berufungsgericht durch Beschluß oder durch Urteil entschieden hat.

§ 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO, wonach die Beteiligten "vorher" (vor der Entscheidung durch Beschluß) zu hören sind, wird nicht übernommen, weil § 62 SGG generell bestimmt, daß den Beteiligten vor Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Zu Nummer 11 (§ 161 Abs. 3 SGG)

Mit Angleichung an § 134 Abs. 3 S. 1 VwGO wird bewirkt, daß eine Partei nach Ablehnung ihres Antrags auf Zulassung der Sprungrevision noch die Möglichkeit hat, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einzulegen. Dies erscheint in der Sozialgerichtsbarkeit ebenso sachgerecht wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 12 (§ 165 SGG)

Die Ergänzung des § 165 stellt in Anlehnung an § 141 Satz 2 VwGO klar, daß im Revisionsverfahren die Vorschriften des § 153 Abs. 2 und 4 über Verfahrenserleichterungen im Berufungsverfahren und des § 155 Abs. 2 bis 4 über den allein entscheidenden Vorsitzenden oder Berichterstatter nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 13 (§ 168 SGG)

Die Zulassung notwendiger Beiladungen im Revisionsverfahren erscheint, sofern der Beizuladende zustimmt, sachgerecht und dient der Verfahrenskonzentration, da sie die Aufhebung und Zurückverweisung wegen unterbliebener Beiladung entbehrlich macht.

Zu Nummer 14 (§§ 172, 185 SGG)

Die Änderungen folgen daraus, daß nach §§ 105, 153 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs der Vorbescheid in der ersten Instanz durch Gerichtsbescheid ersetzt wird und im Rechtsmittelverfahren entfällt. Da für den Gerichtsbescheid die Vorschrift über Urteile entsprechend gilt, braucht er in § 72 Abs. 2, § 185 nicht neben den dort angeführten Urteilen besonders genannt zu werden.

Zu Nummer 15 (§ 177 SGG)

Die Vorschrift ist zu ergänzen, da nach § 155 Abs. 4 i.d.F. des Entwurfs auch der Berichterstatter Entscheidungen treffen kann, die ebenso wie diejenigen des Vorsitzenden und, von der Nichtzulassung der Revision abgesehen, die Entscheidungen des Landessozialgerichts nicht beschwerdefähig sein sollen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 5, 6 VwGO)

Durch diese Regelungen werden die Grundlagen für eine durchgreifende Erweiterung des Einzelrichtereinsatzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen.

Ein Einzelrichtereinsatz kann dort, wo davon noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht wird, zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung beitragen. Gesetzliche Regelungen zum Einzelrichtereinsatz müssen die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen nicht gefährden. Es gibt auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Streitfälle, in denen ohne Gefahr für die Qualität der Rechtsprechung und für das Vertrauen der Bevölkerung in den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz eine Entscheidung durch einen Richter allein gefällt werden kann, insbesondere Streitsachen, die keine

erhebliche Breitenwirkung haben und die sachlich und rechtlich einfach liegen. Die grundsätzliche Anerkennung des Werts des Einzelrichtereinsatzes auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit findet sich nach der geltenden Rechtslage bereits jetzt in § 87 a VwGO und § 31 AsylVfG. Zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung ist ferner - wie in der derzeit geltenden Fassung des § 31 AsylVfG - vorgesehen, daß nur Richter, die in einem hinreichenden Maße mit der verwaltungsgerichtlichen Arbeit vertraut sind, Einzelrichter sein können.

Die Abgrenzung zwischen der Einzelrichter- und Kammerzuständigkeit hat sich an den Merkmalen "besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Sache" und "Grundsätzlichkeit" zu orientieren. Diese Merkmale finden sich in § 348 ZPO und § 31 AsylVfG in den jeweils geltenden Fassungen. Auf die Rechtsprechung und Literatur zu diesen Vorschriften kann insoweit zurückgegriffen werden. Die Übertragung auf die Kammer ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO), so daß die Übertragung nicht vom Rechtsmittelgericht überprüft werden kann. Durch § 6 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs wird zudem gewährleistet, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Berufungszulassung unbeachtlich bleibt.

Die hier vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich im übrigen an den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG in der derzeit jeweils geltenden Fassung, sieht aber kein Ermessen für die Übertragung durch die Kammer vor. Vielmehr ist die Kammer verpflichtet, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dadurch wird erreicht, daß alle einfach gelagerten Streitfälle durch den Einzelrichter erledigt werden. Auch bei der hier vorgesehenen "Muß"-Lösung bleibt die Kammer jedoch - anders als beim Anfall aller Streitsachen beim originären Einzelrichter - in der Lage, den besonderen Gegebenheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Nur der Anfall bei der Kammer gewährleistet, daß objektive und subjektive Kriterien der Zuständigkeit des Einzelrichters und der Kammer umfassend und ohne persönliche Betroffenheit gewürdigt

werden. Die Mitwirkung aller Kammermitglieder bereits bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Streitsache an den Einzelrichter - und nicht nur bei der Entscheidung der "schwierigen" Fälle, die bei der Kammer verbleiben - wird zudem bei der Heranbildung und beim Einsatz von Verwaltungsrichtern in den neuen Ländern förderlich sein.

Zu Nummer 3 (§ 9 VwGO)

§ 9 Abs. 4 VwGO in der geltenden Fassung schreibt zwingend vor, daß in den erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten nach § 48 Abs. 1 VwGO die Richterbank mit fünf Berufsrichtern besetzt ist. Die Landesgesetzgebung kann nur die zusätzliche Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern bestimmen.

Die damit angeordnete Bindung berufsrichterlicher Arbeitskraft ist nicht zwingend geboten. Deshalb soll der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf die Bestimmung der Zahl der Berufsrichter erstreckt werden. Die Länder können dann in Ausfüllung des Vorbehalts in § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO die Besetzung der Richterbank in den erstinstanzlichen Verfahren regeln und in diesem Rahmen eine der bereits jetzt möglichen Varianten der Besetzung vorschreiben. Sie können aber darüber hinaus ("auch") vorsehen, daß fünf Richter und zwei ehrenamtliche Richter entscheiden. Damit kann der Rechtszustand, wie er bereits jetzt in einigen Ländern besteht, aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 4 (§ 18 VwGO)

§ 18 VwGO in der geltenden Fassung enthält Regelungen, die sich für die anderen Gerichtsbarkeiten in §§ 28, 29 DRiG finden. Es sollte auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diese Vorschriften zurückgegriffen und auf eine eigenständige Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung verzichtet werden.

§ 18 Satz 1 VwGO ist auf die bisherige Besetzung der Spruchkörper mit drei (Berufs-)Richtern zugeschnitten. Diese Vorschrift gibt aber zu Mißverständnissen Anlaß, wenn der Einzelrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - wie in diesem Entwurf vorgesehen - eingeführt wird. Eine für ein Einzelrichter- und Kammersystem passende Lösung enthält § 28 Abs. 2 DRiG, wonach Vorsitzender eines Gerichts ein Berufsrichter sein und nur dann ein Lebenszeitrichter den Vorsitz führen muß, wenn ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren (Berufs-)Richtern tätig wird.

Soweit § 18 Satz 1 VwGO in der geltenden Fassung eine über § 28 Abs. 2 DRiG hinausgehende Beschränkung für Richter im Nebenamt, die Richter auf Lebenszeit bei anderen Gerichten sind, und für abgeordnete Richter enthält, sollte darauf verzichtet werden. Eine im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten bestehende Notwendigkeit gibt es dafür nicht. Zugleich wird dadurch erreicht, daß Bedenken gegen eine Vorsitzendentätigkeit bei den Gerichten der neuen Länder von aus den alten Ländern abgeordneten Verwaltungsrichtern hinfällig werden. Diese Bedenken sind zwar bereits nach der geltenden Rechtslage unbegründet, weil § 18 VwGO insoweit nicht anwendbar ist. Durch diese Streichung wird dies klargestellt.

§ 18 Satz 2 VwGO wiederum enthält Regelungen, die sich für die anderen Gerichtsbarkeiten in § 29 DRiG finden. Die Streichung auch des § 18 Satz 2 VwGO führt daher dazu, daß auf § 29 DRiG, und zwar in der durch Artikel 5 dieses Entwurfs geänderten Fassung, zurückgegriffen werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 46 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 145 VwGO durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu Nummer 6 (§ 67 VwGO)

Durch die Neufassung des § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO wird der Vertretungszwang, der bislang für Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht galt, auf die Verfahren bei den Oberverwaltungsgerichten ausgedehnt.

Dieser Zwang zur Vertretung, die im wesentlichen eine anwaltliche sein wird, dient zum einen einem konzentrierten, rechtskundigen Prozessieren vor den Oberverwaltungsgerichten. Zum anderen ermöglicht der Vertretungszwang eine wirksame und die Oberverwaltungsgerichte entlastende Ausformung der allgemeinen Zulassungsberufung, weil in Verbindung damit die Begründungspflicht nicht nur für die Berufung, sondern auch und gerade für die Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt werden kann. Die Skepsis, die der entlastenden Wirkung einer Zulassungsberufung bislang entgegengebracht wurde, beruhte im wesentlichen auf der Annahme, mangels Begründungspflicht müsse das Gericht auch im Beschwerdeverfahren die Sache mit einem dem Berufungsverfahren entsprechenden Aufwand bearbeiten. Dieses Argument wird durch die Einführung einer Begründungspflicht hinfällig.

Eine wesentliche tatsächliche Änderung wird durch die Einführung des Vertretungszwangs nicht bewirkt, denn bereits jetzt ist die weitaus überwiegende Zahl der Privatpersonen in Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten anwaltlich vertreten: 1989 waren 79,5 % der Privatpersonen, die Rechtsmittelführer waren, im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten. Als Rechtsmittelgegner wurden Privatpersonen sogar in 87,2 % aller Fälle durch einen Rechtsanwalt vertreten. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden verbleibt es bei der Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Auch für den Vertreter des öffentlichen Interesses gilt in dem bisherigen Umfang (vgl. BVerwGE 13, 245; 31, 5) der Vertretungszwang nicht.

Zu Nummer 7 (§ 80 Abs. 8 VwGO)

Gemäß § 80 Abs. 8 Satz 1 ist der Vorsitzende ermächtigt, in dringenden Fällen über die Aussetzung der Vollziehung allein zu entscheiden. Gegen seine Anordnung ist nicht die Beschwerde, sondern innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung des Gerichts möglich (§ 80 Abs. 8 Satz 2). Erst gegen dessen Entscheidung ist dann die Beschwerde gemäß § 146 gegeben. Der Rechtsbehelf der Anrufung des Gerichts sollte im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte entfallen mit der Folge, daß die Beschwerde gemäß § 146 Abs. 1 bereits gegen die Entscheidung des Vorsitzenden gegeben ist. § 80 Abs. 8 Satz 2 ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 84 Abs. 2 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungberufung. Da zumindest mit Rücksicht auf Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) gewährleistet sein muß, daß mindestens in einer Instanz über das Rechtsschutzbegehren mündlich verhandelt wird, wird in § 84 Abs. 2 Nr. 2 als Rechtsbehelf der Antrag auf mündliche Verhandlung vorgesehen, wenn im Gerichtsbescheid die Berufung nicht zugelassen worden ist. Ist die Berufung zugelassen, ist eine Entscheidung über die Berufung im Beschlußverfahren nicht möglich (vgl. § 130a VwGO).

Zu Nummer 9 (§ 92 VwGO)

In der Verwaltungsgerichtsordnung fehlt eine Regelung über die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Die auf das gerichtliche Verfahren in Asylsachen beschränkte Regelung in § 33 AsylVfG, nach der ein gerichtliches Verfahren erledigt ist, wenn es der Kläger länger als drei Monate nicht betreibt, hat sich als unpraktikabel erwiesen.

In der Praxis gerade der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht ein Bedürfnis dafür, vereinfacht Verfahren abzuschließen, die ein Kläger entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht fördert und auch nicht durch Angabe prozeßbeendender Erklärungen zum Abschluß bringt. Einem derartigen Verhalten muß mit rechtsstaatlichen Mitteln eindeutig begegnet werden können.

Der Ausweg der Praxis, in Anlehnung an § 63 Abs. 1 GKG Verfahren ohne formalen Abschluß als beendet zu behandeln, ist rechtsstaatlich unbefriedigend. Als sachgerechte Regelung bietet sich die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme an, weil es sich bei der Klagerücknahme um einen eindeutigen und in seinen Folgewirkungen feststehenden prozessualen Tatbestand handelt. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordern es, daß das Gericht über die Rücknahme mit konstitutiver Wirkung durch Beschluß entscheidet, der die Verfahrensbeendigung feststellt. Der Beschluß beschränkt sich daher nicht darauf, wie nach der geltenden Rechtslage nur die Folgen der Rücknahme einer Klage anzusprechen.

Zu Nummer 10 (§§ 124, 125 VwGO)

Durch die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung wird ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Berufungsgerichte geleistet. Künftig soll nur noch für die Fälle eine zweite Instanz zur Verfügung stehen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz aus besonderen Gründen notwendig ist.

Eine Berufungsbeschränkung für unproblematische Fälle ist angemessen. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle findet statt, nachdem regelmäßig die Verwaltungsentscheidung in einem zweistufigen Verwaltungsverfahren ergangen ist. Es ist dann eine weitere Instanz ohne Rücksicht darauf, daß die tatsächlichen und rechtlichen Fragen in erster Instanz rechtsstaatlich einwandfrei geprüft und entschieden worden sind, überflüssig. Die Zulassungsgründe, die § 124 Abs. 2 aufstellt, gewährleisten, daß nur die tatsächlich berufungswürdigen Streitfälle in die zweite Instanz gelangen können.

Auch im übrigen werden durch die Ausgestaltung der Zulassungsberufung die Zweifel an deren entlastender Wirkung ausgeräumt. Durch die Einführung des Vertretungszwangs vor den Oberverwaltungsgerichten und der Begründungspflicht für die Nichtzulassungsbeschwerde wird ein sinnvolles und straffes Prozessieren vor den Oberverwaltungsgerichten ermöglicht.

Eine zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte wird durch die Einführung der Zulassungsberufung nicht bewirkt. Es ist zwar richtig, daß die allgemeine Zulassungsberufung den instanzabschließenden Gerichtsbescheid nicht in allen Fällen gestattet. Jedoch bleibt der Gerichtsbescheid in seiner Grundstruktur erhalten. Zudem ist die Bedeutung des Gerichtsbescheids im Hinblick auf seinen tatsächlichen Einsatz zu bemessen. 1989 wurden von allen Verwaltungsgerichten 6 510 Verfahren durch einen Gerichtsbescheid erledigt, das heißt auf jede in der ersten Instanz eingesetzte Richterkraft entfielen durchschnittlich etwa acht Gerichtsbescheide.

§ 124 Abs. 1 überträgt die für die Revision geltende Regel auf die Berufung, das heißt es gibt keine zulassungsfreie Berufung mehr.

§ 124 Abs. 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Nummern 1, 2 und 4 stimmen mit den Gründen überein, die bereits jetzt in den Fällen der Zulassungsberufung oder der Revision zur Zulassung des Rechtsmittels führen (§§ 131 Abs. 3 a.F., 132 Abs. 2 VwGO). Zur Klarstellung ist allein Nummer 4 deutlicher gefaßt worden. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß die Übertragung des Rechtsstreits auf die Kammer oder die unterbliebene Übertragung vom Einzelrichter auf die Kammer eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen können. Nummer 3 übernimmt den Zulassungsgrund, der bereits in § 141 Abs. 2 Nr. 3 VwPO enthalten war, wobei die Kriterien maßgeblich sind, die für die Entscheidung durch den Einzelrichter vorliegen müssen (vgl. § 6 VwGO i.d.F. dieses Entwurfs). Dieser Zulassungsgrund wird regelmäßig auch dann vorliegen, wenn das Berufungsgericht bei der Prüfung der Nichtzulassungsbeschwerde erkennt, daß das erstinstanzliche Gericht unrichtig entschieden hat. Auch die zulassungsgebundene Berufung kann dem Zweck dienen, die Einzel-

fallgerechtigkeit zu verwirklichen (vgl. Sendler, DVBl. 1982, 157, 161).

§ 124 Abs. 3 findet seine Entsprechung im Revisionsverfahren (§ 132 Abs. 3 VwGO).

§ 124 Abs. 4 stellt klar, daß die Berufung nicht zugelassen werden kann, wenn diese bundesgesetzlich ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist allein die Revision möglich (§ 135 VwGO).

Die Vorschrift des § 125 ist § 132 Abs. 3 VwGO und § 131 Abs. 5 bis 8 VwGO in der geltenden Fassung nachgebildet.

§ 125 Abs. 3 sieht im Interesse der Entlastung der Berufungsinstanz einen Begründungszwang vor. Diese Begründungsverpflichtung reduziert den Aufwand für die Bearbeitung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Da gleichzeitig ein Vertretungszwang vor den Oberverwaltungsgerichten normiert wird (vgl. § 67 Abs. 1 VwGO i.d.F. dieses Entwurfs), wird ermöglicht, daß der Erfolg einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht an mangelnder Rechtskenntnis des Rechtsschutzsuchenden scheitert.

Zu Nummer 11 (§ 125a VwGO)

§ 125 a orientiert sich zum einen an § 124 VwGO in der geltenden Fassung und übernimmt zum anderen im Hinblick auf die Einführung einer Begründungspflicht die Regelung aus dem Revisionsrecht.

Zu Nummer 12 (§ 125b VwGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung.

Zu Nummern 13 bis 15 (§§ 130a, 131 und 145 VwGO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung.

Zu Nummer 16 (§ 146 Abs. 3 VwGO)

Gemäß § 146 Abs. 3 ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Beschränkung auf Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen soll entfallen und die Zulässigkeit der Beschwerde mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Nichtzulassungsbeschwerde allgemein davon abhängig gemacht werden, daß eine Beschwerdesumme erreicht wird. Deren Höhe wird in Anknüpfung an die für Kostenstreitigkeiten bereits geltende Summe von zweihundert Deutsche Mark festgesetzt. Der Ausschluß der Beschwerde in wirtschaftlich unbedeutenden Streitigkeiten trägt wesentlich zur Straffung der Verfahren und zur Entlastung der Beschwerdegerichte bei. Mit der Beschwerde nicht anfechtbare Entscheidungen können, wenn gegen das folgende Urteil die Berufung zugelassen wird, im Berufungsverfahren auf Rechtsverletzungen, die das Urteil beeinflussen können, überprüft werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 3 a AsylVfG)

Qualifiziert die Ausländerbehörde einen Asylantrag als unbeachtlich und erläßt sie deshalb eine Abschiebungsandrohung, so entscheidet

über die Frage, ob die aufschiebende Wirkung dieses Verwaltungsaktes angeordnet wird, abschließend das Verwaltungsgericht; denn die Beschwerde ist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 ausgeschlossen. Indessen braucht die Ausländerbehörde keine neue Abschiebungsandrohung zu erlassen, wenn ein unbeachtlicher Folgeantrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine auf einen früheren Asylantrag (Erstantrag oder Folgeantrag) ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, gestellt wird; vielmehr bleibt die alte Abschiebungsandrohung voll wirksam. Das beruht darauf, daß bei einem nach kurzer Zeit gestellten Folgeantrag dessen Unbeachtlichkeit näher liegt als bei Verstreichen längerer Zeit. Dieser gesetzgeberischen Wertung widerspricht es, daß bei solchen Folgeanträgen die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, den Asylantrag an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiterzuleiten, gegeben ist. Denn nach den Sätzen 2 von § 14 Abs. 2 und 3 ist § 10 Abs. 5 nicht anwendbar, mithin die entsprechende Anwendung von § 10 Abs.3 Satz 8 in diesem Streit um die Nichtweiterleitung nicht möglich.

Diese Konsequenz von § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ist offenbar nicht gesehen worden, als durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) dem § 10 Abs. 3 der Satz 8 angefügt wurde.

Der Wertungswiderspruch wird beseitigt, indem in § 14 eine dem § 10 Abs. 3 Satz 8 entsprechende Regelung eingefügt wird. Der Sache nach ist dies eine Ausnahme von § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, deren Regelungsgehalt, daß § 10 Abs. 3 und 4 nicht anwendbar sind, im übrigen bestehen bleibt."

Zu Nummer 2 (§ 31 AsylVfG)

Mit Rücksicht auf die erweiterte Möglichkeit von Einzelrichterentscheidungen in allen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten ist § 31 AsylVfG überflüssig.

Zu Nummer 3 (§ 32 AsylVfG)

Da in der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein die Zulassungsberufung eingeführt werden soll (vgl. Artikel 8 Nr. 8 dieses Entwurfs), muß § 32 AsylVfG insoweit nur noch die Regelungen enthalten, die im Interesse der Beschleunigung des asylgerichtlichen Verfahrens von den Vorschriften für die Zulassungsberufung nach der Verwaltungsgerichtsordnung abweichen; zum anderen wird der Beschwerdeausschluß in Prozeßkostenhilfeverfahren normiert.

Absatz 1 übernimmt den Rechtsmittelausschluß in den durch den geltenden § 32 Abs. 6 AsylVfG geregelten Fällen, erweitert jedoch den Rechtsmittelausschluß dahingehend, daß auch der Einzelrichter offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klagen unanfechtbar abweisen kann.

Damit wird das entscheidende Hindernis, das bislang viele Spruchkörper bewogen hat, von der Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter nach dem geltenden § 31 AsylVfG keinen Gebrauch zu machen, beseitigt.

Absatz 2 schließt die Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Prozeßkostenhilfeverfahren aus. Nach der geltenden Rechtslage kann der Asylbewerber im Prozeßkostenhilfeverfahren die Verneinung der Erfolgsaussichten seiner Klage im Beschwerdeverfahren überprüfen lassen, während die entsprechende Überprüfung im Hauptsacheverfahren in einer großen Zahl von Fällen ausgeschlossen ist, nämlich dann, wenn die Kammer die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen hat oder wenn die Berufung nicht zugelassen ist. Auch im Eilverfahren können bisher Prozeßkostenhilfeentscheidungen der Verwaltungsgerichte angefochten werden, obgleich die Beschwerde gegen erstinstanzliche Eilentscheidungen über sofort vollziehbare aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Asylbewerbern bei offensichtlich unbegründeten und unbeachtlichen Asylanträgen nicht zulässig ist (§ 10 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG).

Es ist deshalb sachgerecht, die Rechtsmittelmöglichkeiten im Nebenverfahren nicht großzügiger als im Hauptsacheverfahren auszugestalten. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist daher auszuschließen.

Hierfür sind auch prozeßökonomische Gesichtspunkte maßgeblich. Während der Dauer der Nebenverfahren stehen den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten die Akten nicht zur Entscheidung in der Sache zur Verfügung. Das Verfahren verzögert sich daher nicht selten um Monate.

Absatz 3 und 4 entsprechen § 32 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 AsylVfG in der geltenden Fassung.

Zu Nummer 4 (§ 33 AsylVfG)

§ 92 VwGO i. d. F. dieses Entwurfs (vgl. Artikel 8 Nr. 7) enthält eine allgemeine Regelung über die Erledigung des Verfahrens, wenn es der Kläger nicht betreibt. § 33 AsylVfG kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)
Zu Nummer 1 (§ 5 FGO)

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zu § 6 FGO.

Zu Nummer 2 (§ 6 FGO)

Nummer 2 sieht den Einsatz des Einzelrichters vor. Die vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich an den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG in der derzeit jeweils geltenden Fassung, sieht aber kein Ermessen für die Übertragung durch den Senat vor. Vielmehr ist der Senat verpflichtet, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

In Absatz 4 Satz 1 wird festgelegt, daß die Frage der Übertragung auf den Einzelrichter oder die Rückübertragung auf den Senat nicht vom Rechtsmittelgericht überprüft werden kann. Dies soll sowohl für einen - positiven oder negativen - Beschluß als auch für die (schlichte) Unterlassung der Übertragung gelten. Durch Absatz 4 Satz 2 wird sichergestellt, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Revisionszulassung unbeachtlich bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 65 FGO)

Diese Regelung ist aus dem Entwurf eines FGO-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. 102/88) entnommen. Auf die dortige Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 72 FGO)

Die Regelung dient dazu, wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit zu schaffen, daß ein Verfahren beendet werden kann, das ein Kläger nicht betreibt. Auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 7 des Entwurfs wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 79a FGO)

Die Vorschrift entspricht § 79b des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. 102/88), wobei die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme empfohlene Fassung zu Absatz 2 Nr. 1 zugrunde gelegt wird (BR-Drucks. 102/88 - Beschluß). Auf die dortige Begründung zu dieser Regelung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 121 FGO)

Die Norm stellt klar, daß verspätetes Vorbringen auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 7 (§ 124 Abs. 2 FGO)

Die Ergänzung des § 124 FGO stellt klar, daß die - unanfechtbaren - Beschlüsse im Zusammenhang mit der Einzelrichterübertragung auch nicht mit der Revision überprüft werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit)

Die aufgehobene Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 79a FGO i.d.F. dieses Entwurfs überflüssig.

Zu Artikel 12 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Die in § 19 Abs. 3 AVAG enthaltene Verweisung ist aufgrund der in Art. 1 Nr. 17 vorgeschlagenen Aufhebung des § 554 b ZPO anzupassen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof)

Zu Nummer 1 (§ 3 des Zuständigkeitsüberleitungsgesetzes)

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, daß die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte in Rückerstattungssachen nicht der Zulassung bedarf. Sie soll wie bisher ohne jegliche Einschränkung stattfinden.

Zu Nummer 2 (§ 4 des Zuständigkeitsüberleitungsgesetzes)

Absatz 4 ist aufgrund der vorgeschlagenen Aufhebung des § 554 b ZPO (Art. 1 Nr. 17 des Entwurfs) anzupassen.

Zu Artikel 14 (Änderung von Kostengesetzen)

Zu Nummer 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Buchstaben a) - d)

Der Aufwand des Gerichts für ein Verfahren nach § 546 Abs. 3 ZPO soll durch 1/1-Gebühr abgegolten werden, wenn durch Ablehnung des Antrags das eigentliche Revisionsverfahren nicht stattfindet. Wird die Revision zugelassen, soll die Tätigkeit des Gerichts im Zulassungsverfahren mit der Verfahrensgebühr für die Revision abgegolten sein. Der Wortlaut des Gebührentatbestands ist so gewählt worden, daß die Zurücknahme des Zulassungsantrags keine Gebühr auslöst, um einen Anreiz zur Zurücknahme des Antrags zu schaffen.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Buchstabe a) (§ 11 BRAGO)

Die Änderung stellt klar, daß auch im Verfahren über die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof die Gebühren des Rechtsanwalts für ein Revisionsverfahren anfallen. Dies erscheint angemessen, weil durch die Verweisung in § 546 Abs. 3 Satz 2 ZPO auf §§ 552 bis 554 ZPO für den Rechtsanwalt der gleiche Aufwand wie bei der Einlegung der Revision entsteht.

Zu Buchstabe b) (§ 37 BRAGO)

Die vorgeschlagene Einfügung verdeutlicht die Zugehörigkeit des Zulassungsverfahrens zum Revisionsrechtszug, so daß die Gebühren des § 31 BRAGO im Rechtszug nur einmal anfallen.

Zu Buchstabe c) (§ 61 b BRAGO; Gerichtskosten)

Der neu eingefügte § 61 b BRAGO regelt die Anwaltsgebühren im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung. Die Vorschrift lehnt sich an § 114 Abs. 3 BRAGO an, der die Gebühren im verwaltungs- und finanzgerichtlichen Nichtzulassungsverfahren regelt.

Für die Gerichtskosten ergibt sich folgendes: Wird der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben, entstehen keine Gerichtskosten. Wird sie verworfen oder zurückgewiesen, so entsteht eine Gebühr nach Nummer 1181 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG).

Zu Buchstaben d) und e) (§§ 85, 86 BRAGO)

Die Gebührenregelungen der BRAGO für das Berufungsverfahren in Strafsachen (§ 85) werden der im Entwurf vorgeschlagenen einheitlichen Zuständigkeit der kleinen Strafkammern für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters (vgl. Artikel 4 Nr. 5) nicht mehr gerecht. Entsprechendes gilt für die Berufungsverfahren vor der neu geschaffenen kleinen Jugendkammer gegen Urteile des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters (vgl. Artikel 6 Nr. 1 und 2). Da die Bandbreite der Zuständigkeit der kleinen Kammern künftig auch die Verfahren umfassen soll, für die derzeit die großen Kammern zuständig sind, liegt es nahe, eine einheitliche Gebühr für das Berufungsverfahren in Strafsachen zu bestimmen. Bei dieser einheitlichen Gebühr sichert der bisherige Gebührenrahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Vergütung des Verteidigers. Die einheitliche Gebühr führt auch zu einer Vereinfachung des Gebührenrechts. Aus systematischen Gründen erscheint es sachgerecht, für das Revisionsverfahren ebenfalls die bisherige Differenzierung aufzugeben und in § 86 für entsprechende Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht auch eine einheitliche Gebühr vorzusehen.

Zu Buchstabe f) (§ 114 Abs. 3 BRAGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Buchstabe g) (§ 116 Abs. 2 BRAGO)

In Anlehnung an § 114 Abs. 3 BRAGO i.d.F. von Artikel 8 Nr. 2 des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2809) wird für die Fälle, in denen die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert berechnet werden, bestimmt, daß der Rechtsanwalt in dem dem Erlaß eines Gerichtsbescheides und in dem der Zurückweisung der Berufung durch Beschluß vorausgehenden Verfahren eine halbe Verhandlungsgebühr erhält. Eine besondere Regelung für diese Verfahren in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Rechtsanwalt Rahmengebühren erhält, ist nicht erforderlich, weil die Besonderheiten des Verfahrensablaufs gem. § 12 Abs. 1 BRAGO innerhalb des derzeitigen Betragsrahmens bei der Bemessung der Rahmengebühr angemessen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 15 (Änderung weiterer Gesetze)

Zu Nummer 1 und 2 (Wohngeldgesetz, Bundesleistungsgesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 3 (Schwerbehindertengesetz)

Zu Buchstabe a) (§ 4 Abs. 6 Satz 2 SchwbG)

Da der Berufungsausschluß in der Kriegsopferversorgung gem. § 148 SGG mit der Neuregelung des Berufungsrechts durch §§ 143, 144 SGG i.d.F. von Artikel 7 Nr. 6 des Entwurfs entfällt, braucht § 148 SGG nicht mehr für nicht anwendbar erklärt zu werden.

Die Ausnahme in bezug auf § 78 Abs. 2 entfällt im Hinblick auf die Streichung dieser Vorschrift durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a zum Einigungsvertrag in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes.

Zu Buchstabe b) (§ 64 Abs. 2 Satz 2 SchwbG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Artikel 8 Nr. 8.

Zu Nummer 4 (Bundeserziehungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a zum Einigungsvertrag in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes.

Zu Nummer 5 (Bundeskindergeldgesetz)

Die die Berufung einschränkende Vorschrift wird durch die Neuregelung der Berufung durch §§ 143, 144 i.d.F. von Artikel 7 Nr. 6 des Entwurfs überflüssig.

Zu Artikel 16 (Änderung der Anlagen zum Einigungsvertrag)

Durch die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 gelten die in Artikel 4 Nr. 4, 5 Buchstabe a und Nr. 7 enthaltenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Besetzung und Zuständigkeit der Strafgerichte entsprechend für die Kreis- und Bezirksgerichte der neuen Länder.

Artikel 16 Abs. 2 soll die Möglichkeit schaffen, Richtern mit der Befähigung zum Berufsrichter nach den Maßgaben des Einigungsvertrages zum Deutschen Richtergesetz (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y), die in einem der neuen Länder in das Richterverhältnis auf Probe berufen worden sind, auch im bisherigen Bundesgebiet in bestimmtem Umfange Rechtsprechungsaufgaben zu übertragen, damit sie sich verstärkt mit der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen können. Der Vorschlag stellt zugleich sicher, daß in einem kollegial besetzten Spruchkörper die Mehrzahl der Richter die Richteramtsbefähigung nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Richter aus dem Bei-

trittsgebiet in Berlin nach Anlage I Kapitel III Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages sollen unberührt bleiben.

Zu Artikel 17 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 17 Abs. 1 des Entwurfs sieht für Verfahren, in denen die anzufechtende Entscheidung auf eine mündliche Verhandlung ergeht, die Anwendung der bisherigen Vorschriften für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision vor, wenn die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist (Satz 1). Auf den Zeitpunkt der Verkündung der anzufechtenden Entscheidung kommt es nicht an. Dadurch wird vor allem sichergestellt, daß in Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängig sind, über die Zulassung der Berufung mündlich verhandelt werden kann, ohne daß eine Wiedereröffnung einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geschlossenen mündlichen Verhandlung erforderlich wird. Im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für die übrigen Fälle, in denen eine Entscheidung nicht auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht (§§ 101 Abs. 2 VwGO, 90 Abs. 2 FGO, 124 Abs. 2 SGG), stellt der Entwurf auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat. Von diesem Zeitpunkt an hat das Gericht keine Einwirkungsmöglichkeit mehr auf die Entscheidung. Er entspricht daher in seiner prozessualen Wirkung dem Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (BGH NJW 1976, 1454/1455 zu § 128 Abs. 2 ZPO a.F.; BVerwG DÖV 1977, 370/371).

Absatz 2 sieht vor, daß die verfahrensrechtlich bedeutsamen neuen Regelungen in der Zivilgerichtsbarkeit für anhängige Verfahren nicht gelten; diese sollen nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt werden.

Durch Absatz 3 wird die weitere Geltung der Maßgabe der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages sichergestellt.

Durch Absatz 4 wird eine im Einigungsvertrag enthaltene Sonderregelung für die Berufung gegen Urteile von Gerichten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit ausüben, für unanwendbar erklärt, da sie mit der allgemeinen Regelung zur Zulassungsberufung entbehrlich geworden ist. Die Neuregelung zur Zulassungsberufung gewährleistet auch in einer im Aufbau begriffenen Gerichtsbarkeit einen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsschutz.

Absatz 5 bestimmt für das strafgerichtliche Verfahren, daß die in Artikel 3 Nr. 5 bis 10 vorgesehenen Änderungen bei den Rechtsmitteln nicht für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verkündete Entscheidungen gelten.

Absatz 6 enthält die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Asylsachen erforderliche Übergangsregelung für den Einzelrichtereinsatz bezüglich bereits anhängiger, aber noch nicht abgeschlossener Verfahren. Um sicherzustellen, daß einerseits die neue Regelung über die Einzelrichterzuständigkeit möglichst bald wirksam wird, daß aber andererseits gleichzeitig Unzuträglichkeiten für das gerichtliche Verfahren vermieden werden, erscheint es zweckmäßig, im Rahmen der Übergangsregelung auf den Zeitpunkt der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzustellen.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

Absatz 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Absatz 2 sieht vor, daß solche Neuregelungen, deren Umsetzung erhebliche organisatorische Vorbereitungen erfordert, erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Absatz 3 bestimmt, daß die dort genannten Änderungen, die den Rechtsschutz in besonderer Weise berühren und vor allem auf die derzeitige Notsituation der Justiz in den neuen Ländern abgestellt sind, nur für eine Zeitdauer von fünf Jahren gelten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten wieder die bisherigen Vorschriften.

Drucksache 314/91 (Beschluß)

Anlage 2

Entschließung

des Bundesrates
zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Arbeiten der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerecht bezüglich der Neuordnung des Aufbaues der Ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel wiederaufzunehmen, zu prüfen, inwieweit ein dreigliedriger Gerichtsaufbau weitere personelle Entlastungen ermöglicht. Die Prüfung soll sich auch auf die Frage erstrecken, ob durch einen dreigliedrigen Gerichtsaufbau eine überzeugendere Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Amtsrichters, Einzelrichters, des Schöffengerichts und der Kammer gefunden werden kann.

Begründung:
Die Vorschläge des vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege zielen darauf ab, möglichst schnell Entlastungsmaßnahmen für die gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Darüber hinaus könnte auch eine Veränderung in dem Gerichtsaufbau und in den Gerichtszuständigkeiten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit weitere personelle Entlastungen ermöglichen. Die notwendige Hilfe für die fünf neuen Länder bei dem Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz, aber auch die Überlastung der Rechtspflegeorgane in den alten Ländern, macht es erforderlich, alle Möglichkeiten daraufhin zu prüfen, wie die Funktionsfähigkeit der Justiz in dem vereinten Deutschland auf Dauer gesichert werden kann.